EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 19.7.2021
COM(2021) 431 final

ANNEX

ANHANG

des

Durchführungsbeschlusses des Rates

zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Tschechiens

{SWD(2021) 211 final}

ANHANG

A. KOMPONENTE 1.1: DIGITALE DIENSTE FÜR BÜRGER UND UNTERNEHMEN

Mit dieser Komponente des tschechischen Plans soll die Bewältigung der Herausforderungen der beginnenden Bereitstellung digitaler öffentlicher Dienste unterstützt werden, indem die Zahl und Benutzerfreundlichkeit der digitalen öffentlichen Dienste für Bürger und Unternehmen erhöht und ein kohärentes und hochwertiges Datenmanagement in der öffentlichen Verwaltung sichergestellt wird. Laut den Ergebnissen des Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft (DESI 2020) weist Tschechien einen unterdurchschnittlichen Anteil an digitalen öffentlichen Dienstleistungen für Bürger und Unternehmen auf.

Ziel dieser Komponente ist es, kundenorientierte Portale (Bürger, Justiz, Unternehmer, Gesundheitsfürsorge) zu schaffen und die gemeinsame Nutzung und Verwaltung von Daten innerhalb der Verwaltung zu fördern, um dem Grundsatz der einmaligen Erfassung Rechnung zu tragen.

Die Durchführung der Reformen im Rahmen dieser Komponente gewährleistet die Voraussetzungen für eine solide Verwaltung der Datenbanken und für einen kontrollierten Zugang zu Daten. Sie erleichtern auch die Bereitstellung von eHealth-Lösungen, einschließlich der Entwicklung eines eHealth-Portals, einer verstärkten Vernetzung und Interoperabilität von Gesundheitsdienstleistern und zentralen Aufzeichnungen, der Telemedizin und der sekundären Nutzung von Gesundheitsdaten.

Ziel der Investitionen ist die Durchführung von 22 Projekten zur Verbesserung der elektronischen Behördendienste für Endnutzer und von fünf Projekten zur Verbesserung des Zugangs zu offenen Daten in der öffentlichen Verwaltung. Die Komponente soll auch die Digitalisierung des Justizsystems fördern, indem die Gerichte mit audiovisuellen Aufnahme- und Datenproduktionseinrichtungen ausgestattet werden und ein Justizportal eingerichtet wird, das den betroffenen Parteien einen einfachen Zugang und digitale Dienste bietet.

Die Komponente unterstützt die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 3 2019, wonach Tschechien die investitionsbezogene Wirtschaftspolitik auf die digitale Infrastruktur konzentrieren soll, die länderspezifische Empfehlung 1 2020, wonach Tschechien den Aufbau elektronischer Gesundheitsdienste verstärkt, und die länderspezifische Empfehlung 3 2020, wonach Tschechien kleine und mittlere Unternehmen durch Verringerung des Verwaltungsaufwands und Konzentration von Investitionen auf den digitalen Wandel unterstützen soll.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und die im Plan dargelegten Abhilfemaßnahmen gemäß den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) zu berücksichtigen sind.

A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Reform 1: Bedingungen für die Verwaltung des Qualitäts-Datenpools und die Gewährleistung eines kontrollierten Datenzugangs

Mit der Reform soll ein umfassender rechtlicher, standardisierter und organisatorischer Rahmen für eine hochwertige Governance und ein hochwertiges Datenmanagement in der

öffentlichen Verwaltung geschaffen werden. Die Reform führt zur Schaffung eines Instruments für die gemeinsame Datennutzung („gesteuerter Zugang“), das anderen Teilen der öffentlichen Verwaltung sowie qualifizierten Dritten den Zugang zu nicht öffentlichen Regierungsdaten im Einklang mit den FAIR-Grundsätzen (Auffindbarkeit, Zugänglichkeit, Interoperabilität und Wiederverwendbarkeit) ermöglicht. Mit der Reform sollen die Grundsätze einer guten Datenverwaltung in tschechisches Recht umgesetzt werden.

Die Durchführung dieser Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Reform 2: Elektronische Gesundheitsdienste (eHealth)

Mit dieser Reform soll die Digitalisierung des Gesundheitssektors vorangetrieben werden, indem folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Festlegung von Interoperabilitätsnormen gemäß dem Europäischen Interoperabilitätsrahmen für elektronische Gesundheitsdienste und Festlegung von Vorschriften für Telemedizin;
- Erstellung eines Dienstleistungskatalogs mit folgenden neuen elektronischen Gesundheitsdiensten: i) Normenkatalog; ii) Katalog der digitalen Dienste; iii) Referenzregister der Angehörigen der Gesundheitsberufe; iv) Referenzregister für Patienten; v) Identifizierungs- und Authentifizierungsdienste für Patienten und Angehörige der Gesundheitsberufe; vi) Patientenakten; vii) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der elektronischen Bestellung;
- Erweiterung der Funktionen des nationalen Gesundheitsinformationsportals um zusätzliche Funktionen für die Öffentlichkeit, Patienten, Gesundheitsdienstleister und andere befugte Stellen;
- Anbindung der wichtigsten Anbieter von Gesundheitsdiensten an elektronische Gesundheitsdienste gemäß den Interoperabilitätsregeln und vollständiger Betrieb des eHealth-Portals mit verbesserter Funktionalität und Dienstleistungskatalog;
- Stärkung der Cybersicherheit der Gesundheitsdienstleister im Sinne des Gesetzes Nr. 372/2011 in Prag und der Cybersicherheit der dem Gesundheitsministerium unterstehenden staatlichen Stellen.

Die Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 1: Digitale Dienste für Endnutzer

Mit der Investition werden miteinander verbundene Projekte durchgeführt, um die Zahl der über die Portale von Bürgern und Unternehmern verfügbaren elektronischen Behördendienste und die Zahl der vorab ausgefüllten Formulare auf der Grundlage der im Informationssystem der öffentlichen Verwaltung gespeicherten Informationen zu erhöhen. Die Investition soll zu einem einfacheren und einfacheren Zugang für Bürger und Unternehmen zu digitalen öffentlichen Diensten über eine zentrale Plattform föderaler Portale und zur Anbindung von Informationssystemen, einschließlich Systemen zur Unterstützung gesundheitspolizeilicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, führen. Infolgedessen wird den Endnutzern eine größere Zahl digitaler Dienste über eine einzige Anmeldefläche zur Verfügung stehen, und die Zahl der vorausgefüllten Formulare und der elektronischen Einreichung bei der öffentlichen Verwaltung wird erhöht.

Diese Investition muss bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2: Entwicklung offener Daten und eines öffentlichen Datenfonds

Die Investition umfasst ein Programm mit vier miteinander verknüpften Projekten zur Förderung der Veröffentlichung neuer offener und öffentlicher Datensätze. Diese Projekte

umfassen die Veröffentlichung von Codelisten, die in der öffentlichen Verwaltung in öffentlichen Datenbanken verwendet werden, die Entwicklung eines nationalen Katalogs offener Daten, die Verbesserung der Instrumente für den Zugang zu statistischen Informationen und die Einrichtung eines modernen Meta-Informationssystems für die Organe des staatlichen Statistischen Dienstes.

Diese Investition wird bis zum 31. Dezember 2024 getätigt.

Investition 3: Digitale Dienste für die Justiz

Ziel der Investition ist es, die Transparenz des nationalen Justizsystems zu erhöhen, indem ein eJustiz-Portal eingerichtet wird, das den Anforderungen an die Cybersicherheit gerecht wird und Online-Dienste und den Zugang zu Informationen für Endnutzer bietet. Dieses Portal wird mit dem Bürgerportal vernetzt. Darüber hinaus sollen Transparenz und Effizienz weiter gesteigert werden, indem die Aufzeichnungen von Gerichtsverhandlungen digitalisiert und die Räume für Gerichtsverhandlungen mit audiovisuellen Datenaufzeichnungsgeräten ausgestattet werden.

Diese Investition wird bis zum 31. Dezember 2023 getätigt.

A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung und klare Definition des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
1	Reform 1: Bedingungen für die Verwaltung des Qualitäts-Datenpools und die Gewährleistung eines kontrollierten Datenzugangs	Etappenziel	Abschluss der Datenprüfung auf der Ebene der Zentralregierung und Annahme des konzeptionellen Dokuments „Strategy of controlled access to data to ensure the quality management of the public administration data collection“ durch die Regierung, das eine Grundlage für neue Rechtsvorschriften für das Datenmanagement bildet	Schlussfolgerung der Datenprüfung bei zentralen Regierungsstellen (insgesamt 32 Institutionen) und Annahme des Strategiekonzepts durch die Regierung.				Q4	2023	Die Datenprüfung und die darauf aufbauende Strategie dienen als Grundlage für die Ausarbeitung von Gesetzesänderungen zur Einbeziehung eines guten Datenmanagements in der öffentlichen Verwaltung im Einklang mit den FAIR-Grundsätzen und im Einklang mit dem geplanten europäischen Rechtsakt zur Verwaltung von Daten.
2	Reform 1: Bedingungen für die Verwaltung des Qualitäts-Datenpools und die Gewährleistung eines kontrollierten	Zielwert	Einführung neuer Datenverwaltungsmethoden in der öffentlichen Verwaltung		Anzahl der Behörden der öffentlichen Verwaltung	0	32	Q4	2025	Standards für ein gutes Datenmanagement im Einklang mit dem FAIR-Grundsatz sind für die Anwendung in der öffentlichen Verwaltung zu entwickeln, die von den Behörden angenommen und umgesetzt werden.

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung und klare Definition des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
	Datenzugangs									
3	Reform 2: Elektronische Gesundheitsdienste („E-Health“)	Etappenziel	Festlegung von Interoperabilitätsnormen gemäß dem Europäischen Interoperabilitätsrahmen für elektronische Gesundheitsdienste und Festlegung von Vorschriften für Telemedizin	Annahme von Normen und Vorschriften durch das Gesundheitsministerium				Q1	2022	Die Maßnahme legt die Normen, Regeln und Anforderungen für die Interoperabilität der Gesundheitsdienstleister fest und dient als Grundlage für die Anpassung der Gesundheitssysteme. Zur Festlegung der Bedingungen für die Erbringung dieser Dienstleistungen werden Vorschriften für telemedizinische Dienstleistungen festgelegt.
4	Reform 2: Elektronische Gesundheitsdienste („E-Health“)	Zielwert	Zahl der neu eingeführten und den Patienten zur Verfügung gestellten Telemedizindienste		Anzahl	0	5	Q4	2025	Nach Genehmigung der Projektdurchführung durch das Gesundheitsministerium wurden neue Telemedizindienste entwickelt und den Patienten zur Verfügung gestellt.
5	Reform 2: Elektronische Gesundheitsdienste („E-Health“)	Zielwert	Abschluss von Projekten zur Einführung neuer digitaler Gesundheitsdienste.		Anzahl	1	8	Q4	2025	Die abgeschlossenen Projekte umfassen intelligente Quarantäne 2.0; Förderung digitaler Gesundheitsdienste; Lösungen des Portals für elektronische Gesundheitsdienste und sekundäre Nutzung von Gesundheitsdaten. Diese Projekte führen zur Einführung folgender Dienste: (1) Normenkatalog, (2) Katalog digitaler Dienste (3) Referenzregister der Angehörigen der Gesundheitsberufe (4) Patientenreferenzregister, (5) Identifizierungs-/Authentifizierungsdienste für Patienten und Angehörige der Gesundheitsberufe, (6) Patientenakten, (7) elektronische Ortungsdienste

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung und klare Definition des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
6	Reform 2: Elektronische Gesundheitsdienste („E-Health“)	Zielwert	Anbindung von Gesundheitsdienstleistern/medizinischen Einrichtungen an elektronische Gesundheitsdienste gemäß den Interoperabilitätsregeln und voller Betrieb des eHealth-Portals mit verbesserter Funktionalität und Dienstleistungskatalog			0	15	Q4	2025	Die Maßnahme sollte dazu führen, dass Gesundheitsdienstleister in einem interoperablen System an ein eHealth-Portal angeschlossen werden, das die Dienstleister für den Zugang zu Informationen und die Kommunikation mit u. a. Bürgern, Gesundheitsdienstleistern und Krankenversicherungsunternehmen nutzen können.
7	Investition 1: Digitale Dienste für Endnutzer	Etappenziel	Vollständige Inbetriebnahme des zentralen digitalen Zugangstors	Inbetriebnahme des zentralen digitalen Zugangstors für Bürger und Unternehmen				Q4	2022	Eine einheitliche Plattform für Bürger und Unternehmen, die mindestens Folgendes ermöglicht: Einreichung eines ersten Antrags auf Zulassung zu einer öffentlichen Hochschuleinrichtung; Antrag auf Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften gemäß Titel II der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit; Beantragung von Alters- und Vorruhestandsleistungen aus Pflichtversicherungssystemen; Antrag auf Finanzierung der Hochschulbildung, z. B. in Form eines Stipendiums und eines Darlehens bei einer Behörde oder Einrichtung.
8	Investition 1: Digitale Dienste für Endnutzer	Etappenziel	Anbindung des Schnellwarnsystems an regionale Hygienestationen und das Projekt „Intelligente Quarantäne“, das zur Bekämpfung der COVID-19-Infektion	Erfolgreiche Anbindung bestehender Systeme und Entwicklung neuer Systeme				Q4	2023	Verbindung der Schnellnotiz, der regionalen Hygienestation und der intelligenten Quarantäne abgeschlossen mit dem Ziel, die Komplexität der Verwaltung zu verringern und die während der COVID-19-Pandemie entwickelten Systeme zu verbessern und weitere 3 Informationssysteme zu entwickeln und zu verbessern: Dip – Datenbank zu Informationspflichten: globales Vertriebssystem im Tourismus; Ausbau der staatlichen Materialreserve

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung und klare Definition des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
			in der Bevölkerung entwickelt wurde, und Abschluss der Entwicklung von 3 Informationssystemen							(SSHR).
9	Investition 1: Digitale Dienste für Endnutzer	Etappenziel	Vollständige Inbetriebnahme von 4 Informationssystemen	Inbetriebnahme der vier entwickelten Informationssysteme, die Dienste für Endnutzer bereitstellen				Q4	2024	Folgende Projekte sind abzuschließen: Entwicklung digitaler Register; Single Control Record Portal (JePEK); SIS_2 Werkzeuge für die zentrale Bearbeitung statistischer Aufgaben; E-Tourismus
10	Investition 1: Digitale Dienste für Endnutzer	Zielwert	Abschluss der aufgeführten Projekte, wodurch die Zahl der ausgefüllten Formulare, die natürliche und juristische Personen den staatlichen Behörden digital (über Portale oder digitale Mailboxen) übermittelt haben, zunimmt		Anzahl	26 839 874	53 679 748	Q1	2026	Die Maßnahmen führen zu einem Anstieg der Zahl der elektronisch ausgefüllten Formulare, die zwischen dem 1. Januar 2025 und dem 31. Dezember 2025 über Portale und Datenmailboxen eingereicht werden, um 100 % gegenüber der Bezugsgrundlage von 2019. Dies wird durch den Abschluss der folgenden zugrunde liegenden Projekte erreicht: Umsetzung von Gesetzesänderungen im Katasterinformationssystem für Immobilien (ISKN); Neue digitale Dienste für kleine Organisationen; Digitaler Dienst im Rahmen des Integrierten Informationssystems der tschechischen Sozialversicherungsbehörde (IIS ČSSZ); System zur Überprüfung von Investitionen; Einführung eines neuen Steuerinformationssystems durch das NDIS; Unternehmer-Portal; Portal der öffentlichen Verwaltung 2.0 (Bürgerportal); SIS1_Single Point of Collection – Einheitliche Schnittstelle für die Datenbereitstellung; Dienstleistungen von technischen und patentbezogenen Informationssystemen;

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung und klare Definition des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
										Elektronische Übermittlung an die Umweltdienststelle; Ausarbeitung von Einreichungen bei der tschechischen Sozialversicherungsbehörde und Verknüpfung mit digitalen Diensten für die öffentliche Verwaltung; Weiterentwicklung der tschechischen Sozialversicherungsverwaltung – Informations- und Kommunikationsschnittstelle – Einheitliche Portallösung für Arbeit und Soziales und deren Anbindung des digitalen Dienstes an die öffentliche Verwaltung; Entwicklung der neuen Web-Präsentationen für das Landwirtschaftsministerium.
11	Investition 2: Entwicklung offener Daten und öffentlicher Daten	Etappenziel	Erweiterung des nationalen offenen Datenkatalogs mit fortgeschrittenen Funktionen	Voll funktionsfähiger nationaler offener Datenkatalog mit fortschrittlichen Funktionen und Diensten, einschließlich der Fertigstellung der aufgeführten Projekte.				Q4	2022	Im nationalen Katalog offener Daten werden offene und öffentliche Daten und Informationen der gesamten öffentlichen Verwaltung an einem Ort erfasst und veröffentlicht. Es verfügt über fortgeschrittene Funktionen für die Suche, die Erhöhung katalogisierter Daten und Dienste, einschließlich der Veröffentlichung von Codelisten in einem öffentlichen Datenfonds; Neue Instrumente für den Zugang zu statistischen Daten und Meta-Systemen für staatliche statistische Dienste.
12	Investition 2: Entwicklung offener Daten und öffentlicher	Zielwert	Erhöhung der Zahl der Produzenten offener Daten in der öffentlichen Verwaltung, die		Zahl der neuen öffentlichen Einricht	23	100	Q4	2024	Die Investitionen werden zu einem Anstieg um 77 neue Stellen führen, die offene Daten in der öffentlichen Verwaltung veröffentlichen.

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung und klare Definition des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
	Daten		offene Daten im nationalen offenen Datenkatalog veröffentlichen		ungen					
13	Investition 3: Digitaler Dienst für die Justiz	Etappenziel	Einrichtung einer neuen Technologieplattform des Justizportals, die den Bürgern digitale Dienste zur Verfügung stellt und mit dem zentralen Bürgerportal verbunden ist	Aktualisierung und vollständiger Betrieb des Justizportals mit erweiterten Funktionen				Q4	2023	Mit der Maßnahme wird ein neues Justizportal geschaffen, das mit dem Bürgerportal verbunden ist. Funktionen und Design werden nach Bedarfsermittlung und Nutzerumfragen definiert. Die Neugestaltung des justice.cz-Portals wird in 8 Paketen thematisch ähnlicher Websites umgesetzt. Jedes Paket besteht aus einer nutzerorientierten Erhebungsphase und einer Konzeptionsphase des Inhalts.
14	Investition 3: Digitaler Dienst für die Justiz	Zielwert	Ausstattung von Gerichtssälen mit audiovisuellen Datenaufzeichnungsgeräten		Anzahl der Gerichtssäle	370	1100	Q4	2023	Im Rahmen der Maßnahme werden audiovisuelle Geräte für Gerichtssäle beschafft, um die digitale Aufzeichnung von Anhörungen und Verfahren für mehr Transparenz zu ermöglichen.

B. KOMPONENTE 1.2: DIGITALE ÖFFENTLICHE VERWALTUNGSSYSTEME

Mit dieser Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans soll die Herausforderung angegangen werden, den digitalen Wandel in der tschechischen öffentlichen Verwaltung zu beschleunigen und die Zusammenarbeit und den Austausch zwischen öffentlichen Einrichtungen zu fördern.

Ziel ist es, die Entwicklung eines vernetzten Datenpools der IT-Systeme der öffentlichen Verwaltung zu gewährleisten und die Komponente 1.1 zu unterstützen, die die Ausweitung der elektronischen Behördendienste für Endnutzer unterstützt. Im Rahmen der Komponente werden Kernregister, einschließlich Gesundheitsregister, entwickelt und Datenbanken der öffentlichen Verwaltung und einschlägige IT-Systeme vernetzt, um die Komplexität der Verfahren für Unternehmen und Bürger zu verringern und einen sicheren Datenaustausch innerhalb der öffentlichen Verwaltung zu gewährleisten.

Mit der Umsetzung der Reformen im Rahmen dieser Komponente soll ein standardisiertes und kohärentes Konzept für die Entwicklung von Informationssystemen für die Agenda innerhalb der öffentlichen Verwaltung sichergestellt werden. Sie stellen über Kompetenzzentren Fachwissen und Beratungsdienste bereit. Sie entwickeln und konsolidieren auch die fragmentierten Gesundheitsregister, um sie auf die Bereitstellung gemeinsamer Dienste und den Austausch von Informationen vorzubereiten.

Die Investitionen konzentrieren sich auf die Entwicklung und Vernetzung zentraler Register, auf die Förderung der Vernetzung und Aktualisierung von Informationssystemen für die altersbezogene Agenda, auf Investitionen in Ausrüstung und Infrastruktur für E-Justizdienste und auf die Verbesserung der Cybersicherheit der öffentlichen Verwaltung.

Die Komponente unterstützt die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 2019 3, wonach Tschechien die investitionsbezogene Wirtschaftspolitik auf die digitale Infrastruktur konzentrieren soll, die länderspezifische Empfehlung 2020 1, wonach Tschechien den Aufbau elektronischer Gesundheitsdienste verstärkt, und die länderspezifische Empfehlung 2020 3, wonach Tschechien kleine und mittlere Unternehmen durch Verringerung des Verwaltungsaufwands und Konzentration von Investitionen auf den digitalen Wandel unterstützen soll.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und die im Plan dargelegten Abhilfemaßnahmen gemäß den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) zu berücksichtigen sind.

B.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Reform 1: Kompetenzzentren zur Unterstützung von elektronischen Behördendiensten, Cybersicherheit und elektronischen Gesundheitsdiensten

Mit der Reform sollen eGovernment-Kompetenzzentren eingerichtet werden, die Leitlinien, Fachwissen, Beratungsdienste und gemeinsame Standards in der gesamten öffentlichen Verwaltung bereitstellen, um die kohärente Umsetzung der Maßnahmen zur Digitalisierung und Modernisierung der Informationssysteme, die im Rahmen der Komponenten 1.1 und 1.2 vorgesehen sind, sicherzustellen. Dies erfolgt über drei Kompetenzzentren (Cybersicherheits, eHealth und eGovernment), die in der öffentlichen Verwaltung verankert sind und elektronische Behördendienste, Behörden in den Bereichen Analyse, Systemarchitektur,

Nutzererfahrung und Gestaltung von Benutzeroberflächen, Cybersicherheit oder Portallösungen und Projektmanagement unterstützen.

Diese Reform wird bis zum 31. Dezember 2025 durchgeführt.

Reform 2: Entwicklung von Systemen zur Unterstützung der Digitalisierung der Gesundheit

Die Reform soll die Schaffung einer kohärenten Infrastruktur für elektronische Gesundheitsdienste beschleunigen und erleichtern, einschließlich der Stabilisierung und Standardisierung des Datenpools im Gesundheitswesen. Die Maßnahme ist in mehrere miteinander verknüpfte Projekte zur Einrichtung von Referenzregistern von Gesundheitsdienstleistern, Angehörigen der Gesundheitsberufe und Patienten unterteilt, die mit den E-Government-Referenzregistern vernetzt sind. Gesundheitsregister des Gesundheitsdienstes und Gesundheitsregister der onkologischen, kardiovaskulären und sonstigen Krankheiten; Projekt zum Aufbau eines Informationssystems zur Unterstützung des Managements des Hygiene-Dienstes in Tschechien; Die Erweiterung der bestehenden Funktionalität der elektronischen Verschreibung umfasst Verschreibungen für Suchtstoffe und psychotrope Substanzen sowie die Einführung des elektronischen Gutscheindienstes und den Aufbau einer Infrastruktur zur Unterstützung des Systems zur Versorgung von Patienten mit seltenen Krankheiten.

Die Maßnahme umfasst auch die Bereitstellung von Schulungsprogrammen zur Ausweitung der Nutzung elektronischer Gesundheitsdienste und digitaler Dienste im Gesundheitswesen, die in erster Linie auf das Gesundheitspersonal ausgerichtet sind.

Die Reform wird bis zum 31. Dezember 2025 durchgeführt.

Investition 1: Entwicklung und Verbesserung individueller Informationssysteme

Die Investition besteht aus Projekten zur Aktualisierung, Verbesserung und Vernetzung von Back-End-altersbezogenen Informationssystemen, die die Bereitstellung neuer und verbesserter Dienste für Bürger und Unternehmen in den Bereichen Beschäftigungspolitik, soziale Sicherheit, medizinische Bewertung, Statistik, Reisepass und Visa sowie Dienstleistungen ermöglichen, wie in Komponente 1.1 vorgesehen. Diese Projekte sollen zur Verbesserung von insgesamt zehn Informationssystemen führen.

Die Investition wird bis zum 31. Dezember 2025 getätigt.

Investition 2: Entwicklung von Kernregistern und -einrichtungen für elektronische Behördendienste

Im Rahmen der Investition werden Kernregister in Tschechien eingerichtet und aktualisiert, insbesondere das Personen- und Melderegister, das Register der Rechte und Pflichten, das Register der territorialen Identifizierungen, Adressen und Immobilien, das ORG-Informationssystem, und die Entwicklung eines gemeinsamen Service-Informationssystems, das Daten aus verschiedenen Informationssystemen in einen vernetzten Datenpool verbindet. Dies soll durch zwanzig miteinander verbundene Projekte erreicht werden. Neben den Registern umfassen die neuen Einrichtungen ein neues Datenzentrum und die Entwicklung einer eGovernment-Cloud für Computerdienste und die Entwicklung der technologischen Infrastruktur der öffentlichen Verwaltung.

Diese Investition wird bis zum 31. März 2026 getätigt.

Investition 3: Cybersicherheit

Die Investition zielt darauf ab, die Cybersicherheit der IKT-Infrastruktur und Informationssysteme der öffentlichen Verwaltung und des Gesundheitswesens im Rahmen des Rechtsakts zur Cybersicherheit im Einklang mit der nationalen Cybersicherheitsstrategie

zu erhöhen. Die Maßnahme umfasst Projekte, die i) zur Modernisierung und zum Ausbau der Kapazitäten der Polizeikräfte in Tschechien zur Erkennung, Erkennung und Reaktion auf Sicherheits- und IKT-Vorfälle und ii) zur Erhöhung der Cybersicherheit von mindestens zehn Informationssystemen führen.

Die Investition wird bis zum 31. Dezember 2025 getätigt.

Investition 4: Schaffung der Voraussetzungen für eine digitale Justiz

Die Investition zielt darauf ab, das Arbeitsumfeld des Justizsystems zu modernisieren und die Fortsetzung der Arbeit in Zeiten begrenzter physischer Kontakte zu ermöglichen und so die Widerstandsfähigkeit des nationalen Justizsystems zu erhöhen. Die Investition besteht aus drei miteinander verbundenen Projekten, die i) die Analyse der Nutzung von Daten und die Erfassung des Digitalisierungsbedarfs im Justizsektor sowie die Einrichtung eines Datenlagers und die Erhöhung der Speicherkapazität, ii) die Kapazitätssteigerung der Infrastruktur für den Fernzugang und iii) die Erhöhung der Anzahl der ausgestatteten Videokonferenzräume für die Justiz umfassen.

Die Investition wird bis zum 31. Dezember 2024 getätigt.

B.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
15	Investition 1: Entwicklung von Informationssystemen	Etappenziel	Erfolgreiche Einrichtung und Betrieb einer universellen Kontaktstelle, die es den Kunden ermöglicht, mit der öffentlichen Verwaltung an einem Ort zu kommunizieren.	Zwei Schlüsselsysteme der tschechischen öffentlichen Verwaltung sollen einsatzbereit sein, nämlich das tschechPunkte-2.0-System (in Bezug auf Bürger und Beamte) und der zentrale Authentifizierungsraum der öffentlichen Verwaltung, das sogenannte CAAIS (für Beamte).				Q4	2022	Mit dem Etappenziel soll das System CzechPOINT 2.0 umgesetzt werden, das der Öffentlichkeit eine Palette von unterstützten Dienste und Auszüge aus den Informationssystemen der öffentlichen Verwaltung zur Verfügung stellt und die Möglichkeit bietet, ausgefüllte Formulare an die staatliche Verwaltung zu übermitteln oder mit ihr direkt zu kommunizieren. Das Etappenziel umfasst auch das Informationssystem für die zentrale Authentifizierung (CAAIS). Das Etappenziel gilt als erfüllt, wenn beide Teile umgesetzt werden und den Endnutzern zur Verfügung stehen.
16	Investition 1: Entwicklung von Informationssystemen	Etappenziel	Erfolgreicher Ausbau und Betrieb des Visasystems ePassport (ePasy) und EVC2	Das verbesserte ePasy-System ist mit den Kernregistern verbunden, EVC2 verfügt über Funktionen für Kurz- und Langzeitvisa gemäß dem Einreise-/Ausreisesystem (EES), und beide Systeme stehen den Endnutzern zur				Q4	2022	Durch die Verknüpfung von ePasy mit den Kernregistern und dem EVC2-Visa-System wurde die Funktion von Kurz- und Langzeitvisa im Einklang mit dem EES eingeführt.

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
				Verfügung.						
17	Investition 1: Entwicklung von Informationssystemen	Etappenziel	Erfolgreiches Funktionieren des integrierten Ausländersystems zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für Ausländer und Beamte	Neues integriertes System für Ausländer ist einsatzbereit und bietet Dienstleistungen für die Endnutzer				Q4	2024	Mit dem Maßnahme-Etappenziel soll ein neues integriertes System für Ausländer (ICAS) geschaffen werden, das es in Tschechien registrierten Ausländern ermöglicht, mit Hilfe neuer digitaler Dienste für Kunden der öffentlichen Verwaltung in dem betreffenden Abschnitt Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Wohnsitz des Erben zu verwalten.
18	Investition 1: Entwicklung von Informationssystemen	Zielwert	Auftragsvergabe für die Durchführung der aufgeführten Projekte des Informationssystems, die die Back-End-Basis für die Entwicklung der Informationssysteme für die öffentliche Verwaltung bilden		Anzahl	0	8	Q2	2024	Das Ziel wird durch die Vergabe von Aufträgen an folgende Projekte erreicht: 1. Zentralisierung des Systems für Selbständige 2. Elektronischer Austausch von Sozialversicherungsdaten 3. Informationssystem für Finanzhilfen 4. Ärztlicher Bewertungsdienst 5. Optimierung des Datenspeichers für die Sozialversicherungsverwaltung 6. Filialsystem von E-Filing-Diensten 7. Zentrale Authentifizierungsstelle für das tschechische Statistische Amt und Integration statistischer Register in einen vernetzten Datenpool 8. Informationssystem für Museumskollektionen
19	Investition 1: Entwicklung von Informationssystemen	Zielwert	Erfolgreicher Betrieb neuer oder modernisierter Informationssysteme der öffentlichen Verwaltung, wozu auch der Abschluss der im Rahmen von Ziel 16 vergebenen Projekte gehört.		Anzahl	0	8	Q4	2025	Im Rahmen dieser Maßnahme wird die Zahl der neuen oder modernisierten Informationssysteme und Projekte, die im Rahmen dieser Investition durchgeführt werden, in das Ziel einbezogen. All diese Systeme müssen die neuen oder modernisierten Informationssysteme und -projekte, die im Rahmen der Investition durchgeführt werden, betriebsbereit sein und die Kommunikation in der öffentlichen Verwaltung verbessern und die Qualität der Dienstleistungen für die Kunden

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
										der öffentlichen Verwaltung verbessern. Die modernisierten Informationssysteme und abgeschlossenen Projekte umfassen: 1. Zentralisierung des Systems für Selbständige 2. Elektronischer Austausch von Sozialversicherungsdaten 3. Informationssystem für Finanzhilfen 4. Ärztlicher Bewertungsdienst 5. Optimierung des Datenspeichers für die Sozialversicherungsverwaltung 6. Filialsystem von E-Filing-Diensten 7. Zentrale Authentifizierungsstelle für das tschechische Statistische Amt und Integration statistischer Register in einen vernetzten Datenpool 8. Informationssystem für Museumskollektionen
20	Investition 2: Entwicklung von Kernregistern und -einrichtungen für elektronische Behördendienste	Etappenziel	Fertigstellung eines voll funktionsfähigen softwaredefinierten Datenzentrums einschließlich Datenbehältern.	Erfolgreiche Erprobung und Annahme der Bereitstellung eines neuen Datenzentrums durch das Ministerium für Arbeit und Soziales				Q4	2022	Das Etappenziel gilt als erreicht, sobald das neue Datenzentrum voll funktionsfähig ist und den Endnutzern zur Verfügung gestellt wurde.
21	Investition 2: Entwicklung von Kernregistern und -einrichtungen für elektronische Behördendienste	Etappenziel	Abschluss der aufgeführten Projekte zur Steigerung der Übertragungskapazität der zentralen Anlaufstelle und zur Modernisierung und Optimierung der Kommunikations- und	Das Etappenziel gilt als erreicht, wenn die zentrale Anlaufstelle ausgebaut, ihre Kapazitäten und ihre Sicherheit erhöht und die Projekte zur Verbesserung der Kommunikations-				Q4	2023	Die Maßnahme umfasst die Entwicklung von Basisregistern und die Entwicklung der technologischen Infrastruktur der öffentlichen Verwaltung, einschließlich einer Erhöhung ihrer Übertragungskapazität und der Einführung neuer Kundendienstleistungen und Dienstleistungen mit hoher Übertragungskapazität. Das Etappenziel gilt bei Abschluss der folgenden Projekte als erfüllt: 1. Ausbau der Kapazitäten und der Sicherheit der zentralen Dienststellen

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
			Informationsinfrastruktur und der Informationssysteme.	und Informationssysteme der Kernregister von den Vergabestellen abgeschlossen wurden.						2. Modernisierung und Optimierung der Kommunikations- und Informationsinfrastruktur für Multi-Protocol Label Switching (MPLS) 3. Nationale Zertifizierungsstelle für die Ausstellung von Zertifizierungen an Stellen der öffentlichen Verwaltung 4. Ausbau der Kapazitäten von Datenzentren und Datenspeicherprodukten 5. Austausch von Hardware und Software für zentrale Register 6. Modernisierung und Verbesserung der Kernregister, einschließlich: Personenstandsregister, Melderegister, Register der Rechte und Pflichten, Register der territorialen Identifizierungen, Adressen und Immobilien, ORG-Informationssystem 7. Damit zusammenhängende Entwicklung und Verbesserung des integrierten Systems der Kernregister und des gemeinsamen Dienstinformationssystems 8. Verbesserung der nationalen Identitäts- und Authentifizierungsstelle 9. Entwicklung einer konsolidierten Schnittstelle für Kernregister
22	Investition 2: Entwicklung von Kernregistern und -einrichtungen für elektronische Behördendienste	Etappenziel	Bereitstellung von Cloud-Computing-Diensten für Behörden	E-Government-Cloud wird für Endnutzer verfügbar und in der Lage, Cloud-Computing-Dienste für die öffentliche Verwaltung bereitzustellen				Q2	2026	Im Rahmen des Projekts sollen eine Kommunikations- und IKT-Infrastruktur und Softwareanwendungen für ein erweitertes Datenzentrum von Zeleneč in Tschechien sowie Informationssysteme für Cloud-Computing und das Cloud-Portal für elektronische Behördendienste eingerichtet werden, um Datendienste für die eGovernment-Cloud für die Ermöglichung von Cloud-Computing-Diensten (IaaS, SaaS) für Behörden bereitzustellen. Das Etappenziel gilt als erreicht, wenn Cloud-Computing-Dienste

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
										erbracht werden können.
23	Investition 3: Cybersicherheit	Etappenziel	Modernisierung des Sicherheitsinformations- und -ereignismanagementsystems der Polizei Tschechiens und Ausweitung seiner Nutzung zum Schutz der Cybersicherheit auf fünf weitere Informationssysteme, die auf der Grundlage einer Risiko- und Durchführbarkeitsstudie ausgewählt werden	Inbetriebnahme des voll funktionsfähigen und verbesserten Managementsystems für Sicherheitsinformationen und -ereignisse sowie von fünf zusätzlichen Informationsdiensten, die auf der Grundlage einer Risiko- und Durchführbarkeitsstudie ausgewählt wurden.				Q4	2022	Durch die Investition soll die Verfügbarkeit einer Infrastruktur zur Überwachung der Sicherheit von Sicherheitsinformationen und -ereignissen erhöht werden, die in der Lage ist, Sicherheitsvorfälle zu protokollieren und zu bewerten, und die Kapazitäten und Fähigkeiten der Polizei und des Innenministeriums in Tschechien zur Erkennung von Sicherheitsvorfällen und -vorfällen im IKT-Bereich und zur Reaktion darauf ausgeweitet, selbst wenn der Zugang zur Büroinfrastruktur begrenzt ist.
24	Investition 3: Cybersicherheit	Zielwert	Abschluss von Projekten, die zu einer Erhöhung der Zahl der Informationssysteme führen, deren Cybersicherheit im Einklang mit dem Gesetz Nr. 181/2014 Slg. über Cybersicherheit verbessert wurde		Anzahl	0	10	Q4	2025	Die Maßnahme soll die Cybersicherheit der ausgewählten Informationssysteme im Einklang mit den Anforderungen des Gesetzes Nr. 181/2014 Slg. über Cybersicherheit erhöhen. Das Etappenziel gilt als erreicht, nachdem das National Cyber and Information Security Office (NÚKIB) die Einhaltung der Cybersicherheitsanforderungen der mindestens 10 ausgewählten Informationssysteme erfolgreich und dokumentiert getestet und überprüft hat, und die Eigentümerbehörden der jeweiligen Systeme haben die Durchführung der Projekte genehmigt.

25	Reformen 1: Kompetenzzentren zur Unterstützung von elektronischen Behördendiensten, Cybersicherheit und elektronischen Gesundheitsdiensten	Etappenziel	Drei voll funktionsfähige Kompetenzzentren, die Beratungsdienste für Behörden erbringen, die die in den Reformen und Investitionen der Komponenten 1.1 und 1.2. des Aufbauplans vorgesehenen Änderungen umsetzen.	Kompetenzzentren gelten als voll funktionsfähig, sobald Behörden Anträge auf Beratungsleistungen eingereicht haben und die Kompetenzzentren offizielle Anträge auf Beratungsleistungen genehmigt haben.				Q4	2022	Drei Kompetenzzentren für elektronische Behördendienste, Cybersicherheit und elektronische Gesundheitsdienste stellen Behörden bei der Durchführung von Projekten im Rahmen der Komponenten 1.1 und 1.2 Reformen und Investitionen der Komponenten 1.1 und B der Komponenten 1.2 und B des Aufbauplans beratende Dienste zur Verfügung.
26	Reform 1: Kompetenzzentren zur Unterstützung von elektronischen Behördendiensten, Cybersicherheit und elektronischen Gesundheitsdiensten	Zielwert	Konsultationen und Unterstützung zu Themen im Zusammenhang mit den Maßnahmen im Rahmen der Komponenten 1.1 und 1.2 Reformen und Investitionen der A-Komponente 1.1 und B-Komponente 1.2 des Aufbauplans im Umfang von mindestens 5 Manntagen, die bestimmten öffentlichen Verwaltungsstellen zur Verfügung gestellt werden		Anzahl der durchgeführten Konsultationen im Umfang von mindestens 5 Manntagen	0	50	Q4	2025	Die Maßnahme stellt den öffentlichen Verwaltungsstellen Fachwissen für die Durchführung von Investitionen und Reformen im Rahmen der Komponenten 1.1 und 1.2 zur Verfügung. Nur Konsultationen, die mindestens fünf Personentage erfordern, werden auf das Ziel angerechnet.

27	Reform 2: Entwicklung von Systemen zur Unterstützung elektronischer Gesundheitsdienste	Etappenziel	Ausweitung des Shared Drug Recording (eVerschreibungen) auf Betäubungsmittel und psychotrope Substanzen sowie auf elektronische Gutscheine für Medizinprodukte.	Die Funktionen der elektronischen Verschreibung werden um Verschreibungen für Betäubungsmittel und psychotrope Substanzen und durch die Verschreibung von Gutscheinen für Medizinprodukte erweitert.				Q4	2023	Die bestehenden Funktionen der elektronischen Verschreibung werden durch diese Maßnahme erweitert, um die Verschreibung von Betäubungsmitteln und psychotropen Substanzen sowie Gutscheine für den Kauf von Medizinprodukten zu ermöglichen.
28	Reform 2: Entwicklung von Systemen zur Unterstützung elektronischer Gesundheitsdienste	Etappenziel	Abschluss von Projekten zur Konsolidierung und Weiterentwicklung der elektronischen Gesundheitsinfrastruktur, um vernetzte Datenbanken zu schaffen und digitale Gesundheitsdienste zu verbessern	Die im Rahmen der Projekte erreichten konsolidierten neuen Dienste werden von den Endnutzern genutzt, und die Register sind miteinander verknüpft.				Q4	2025	Die Projekte im Rahmen dieser Maßnahme sollen das Departementsystem der Gesundheitsregister konsolidieren, einschließlich der Informationssysteme der regionalen Hygienestationen, der Hygiene-Register, des nationalen Gesundheitsinformationssystems und der integrierten Bildungsplattform. Die einschlägigen Gesundheitsregister werden mit elektronischen Behördendiensten verknüpft. Das Erreichen des Etappenziels wird durch die vom Projektträger durchgeführten und dokumentierten erfolgreichen Tests und durch die Genehmigung der Projektdurchführung durch den öffentlichen Auftraggeber im Anschluss an eine erfolgreiche Pilotphase überprüft. Die Projekte umfassen: 1. Optimierung des Gesundheitssystems für Patienten mit seltenen Krankheiten 2. Entwicklung von Hygieneregistern durch Verbesserung der bestehenden Register der Gesundheitsdienste und Informationssysteme im Zusammenhang mit der Bewältigung von Pandemien 3. Entwicklung eines integrierten Informationssystems zur Unterstützung des Managements der Abwasserentsorgung in 14

										Regionen Tschechiens 4. Entwicklung der Infrastruktur von branchenspezifischen eHealth-Referenzregistern von Gesundheitsdienstleistern, Angehörigen der Gesundheitsberufe und Patienten sowie Unterstützungssystemen 5. Modernisierung und Ausbau der Kapazitäten des nationalen Gesundheitsinformationssystems 6. Schulungsprogramm für Angehörige der Gesundheitsberufe im Hinblick auf die Nutzung elektronischer Gesundheitsdienste
29	Investition 4: Schaffung der Voraussetzungen für eine digitale Justiz	Etappenziel	Analyse der Datenverwaltung und -nutzung im Justizwesen und Einrichtung eines Datenlagers	Die Analyse wird vom Justizministerium genehmigt, und das Datenlager wird eingerichtet.				Q2	2022	Das Etappenziel umfasst eine Analyse der Datenverwendungs- und Datenverwaltungsanforderungen des Justizsektors und des Justizministeriums, die als Grundlage für die Vorbereitung künftiger Projekte zur Digitalisierung des Sektors dienen soll, und umfasst auch die Einrichtung eines Datenlagers für das Justizministerium.
30	Investition 4: Schaffung der Voraussetzungen für eine digitale Justiz	Zielwert	Erhöhung der Zahl der Konferenzräume im Justizsystem, die neu ausgestattet und angeschlossen sind, um Videokonferenzen zu ermöglichen.		Anzahl der Konferenzräume	170	470	Q4	2022	Durch die Maßnahme wird die Zahl der mit Videokonferenzwerkzeugen ausgestatteten Konferenzräume erhöht.
31	Investition 4: Schaffung der Voraussetzungen für eine digitale Justiz	Zielwert	Erhöhung der Datenspeicherkapazität		Petabyte	2	4	Q4	2024	Die Maßnahme soll die Datenspeicherkapazität des Justizministeriums erhöhen und die Infrastruktur für digitale Arbeitsplätze und Telearbeit stärken.

C. KOMPONENTE 1.3: DIGITALE NETZE MIT HOHER KAPAZITÄT

Diese Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans unterstützt die Bewältigung der Herausforderung des Aufbaus von Netzen mit sehr hoher Kapazität (VHCN), um den Zugang zu Online-Diensten durch Internetanbindung für Bürger, Unternehmen, öffentliche Verwaltungen und Institutionen, insbesondere in ländlichen Gebieten, zu maximieren. Die Komponente zielt auch darauf ab, die Voraussetzungen für die Entwicklung von 5G-Netzen und -Diensten zu schaffen.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung bei, wonach Tschechien investitionsbezogene Wirtschaftspolitik auf die digitale Infrastruktur konzentrieren soll (länderspezifische Empfehlung 3 2019), und der länderspezifischen Empfehlung, wonach Tschechien Investitionen in den digitalen Wandel, insbesondere in digitale Infrastrukturen und Technologien mit hoher Kapazität, konzentrieren soll (länderspezifische Empfehlung 3 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und die im Plan dargelegten Abhilfemaßnahmen gemäß den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) zu berücksichtigen sind. Bei allen Infrastrukturinvestitionen müssen mindestens 70 % der Bau- und Abbruchabfälle gemäß den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) wiederverwendet oder rezykliert werden.[1]

C.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Reform 1: Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau elektronischer Kommunikationsnetze

Mit dieser Reform soll die Fähigkeit zur Sammlung von Informationen über die aktive und passive Infrastruktur der elektronischen Kommunikation verbessert werden. Die Reform steht im Einklang mit den Zielen der sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union zur Senkung der Kosten des Netzausbaus, einschließlich der Richtlinie 2014/61/EU über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die Kommunikation, sowie mit den Zielen der Richtlinie 2018/1972 (Europäischer Kodex für die elektronische Kommunikation).

Die Reform umfasst unter anderem:

- Die Durchführung von Maßnahmen, einschließlich des Inkrafttretens notwendiger Änderungen der Rechtsvorschriften und der Fertigstellung der technischen

[1] Die Maßnahme verpflichtet die Wirtschaftsteilnehmer, die Bauarbeiten durchführen, insbesondere sicherzustellen, dass mindestens 70 % (nach Gewicht) der ungefährlichen Bau- und Abbruchabfälle (ausgenommen natürlich vorkommende Materialien, die in Kategorie 17 05 04 des europäischen Abfallverzeichnisses aufgeführt sind, das mit der Beschluss 2000/532/EG vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Beschluss 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und der Beschluss 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG des Rates über gefährliche Abfälle (notifiziert unter der Nummer C (2000) 1147)) erstellt wurde, zur Wiederverwendung, zum Recycling und zur sonstigen Verwertung vorbereitet werden.

Spezifikationen, mit denen Datenbanken für geplante Projekte eingerichtet werden sollen.

- Fertigstellung digitaler technischer Karten (DTM-Objekte), die den Zugang zu genauen Informationen über den Standort und die technische Infrastruktur im Besitz öffentlicher und privater Einrichtungen ermöglichen. Die Maßnahme zielt darauf ab, mindestens 161 000 Hektar Geo-Objekte und 55 000 km Transport- und technische Infrastrukturnetze zu digitalisieren.

- Durchführung von Messungen der Netzqualität für alle 76 Bezirke Tschechiens und der Hauptstadt mit dem Ziel, bessere Informationen über die Qualität von 5G und Festnetzen bereitzustellen und die Dauer der Überprüfung der Netzabdeckung zu verkürzen. Die Messungen müssen mit den in Anhang X der Richtlinie (EU) 2018/1972 aufgeführten Parametern, Definitionen und Messverfahren für die Dienstqualität im Einklang stehen und den GEREK-Leitlinien für die Dienstqualitätsparameter entsprechen.

Durch die Verfügbarkeit von Informationen über bestehende physische Infrastrukturen und öffentlich finanzierte Bauarbeiten wird die gemeinsame Nutzung physischer Infrastrukturen für den Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation effizienter.

Die Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Reform 2: Unterstützung der Entwicklung des 5G-Ökosystems

Ziel dieser Maßnahme ist die Ausarbeitung eines strategischen Rahmens zur Förderung der gemeinsamen Nutzung der Infrastruktur für 5G-Netze, insbesondere in wirtschaftlich weniger attraktiven Gebieten, um eine Senkung des Energieverbrauchs, der Funkemissionen sowie der Kosten für den Bau und den Betrieb des Netzes zu ermöglichen.

Die Maßnahme unterstützt den Abschluss von 25 Studien mit folgenden Zielen:

- Überprüfung des nationalen Frequenzplans und Bewertung der bestehenden Verfahren für die Zuweisung von Frequenznutzungsrechten und Strategiepläne für die Vergabe von Frequenznutzungsrechten mit dem Ziel, harmonisierte Frequenzbänder so früh wie möglich für die kommerzielle Nutzung zu nutzen, gemäß den Kriterien des Gemeinsamen EU-Instrumentariums für Konnektivität[2].

- Prüfung der Möglichkeit, den Betreibern die Möglichkeit zu geben, Frequenznutzungsgebühren in Raten zu zahlen, um Investitionen in 5G-Infrastrukturen zu erleichtern.

- Ermittlung und Formulierung von Herausforderungen im Zusammenhang mit der Cybersicherheit, dem Aufbau elektronischer Kommunikationsnetze in Kommunen und Städten sowie der Entwicklung von Städten und Gemeinden.

Auf der Grundlage dieser Studien werden vom 5G-Bündnis Vorschläge für Möglichkeiten zur Weiterentwicklung des 5G-Ökosystems ausgearbeitet. Diese Vorschläge bilden die Grundlage

[2] Erlassen auf Grundlage der Empfehlung (EU) 2020/1307 der Kommission für ein gemeinsames Instrumentarium der Union zur Senkung der Kosten des Aufbaus von Netzen mit sehr hoher Kapazität und zur Gewährleistung eines raschen und investitionsfreundlichen Zugangs zu 5G-Funkfrequenzen im Hinblick auf die Förderung der Konnektivität zur Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung von der COVID-19-Krise in der Union

für Leitlinien für die gemeinsame Nutzung passiver und aktiver elektronischer Kommunikationsinfrastrukturen zur Erleichterung des Aufbaus von 5G-Netzen im Einklang mit dem gemeinsamen Instrumentarium der Union für Konnektivität und unter Berücksichtigung der Richtlinie 2014/61/EU über Maßnahmen zur Verringerung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation, des Abschlussberichts RSPG21-016 über die gemeinsame Frequenznutzung und des Gesetzes Nr. 143/2001 über den Schutz des Wettbewerbs. Die Maßnahme sieht auch den Abschluss eines Pilotprojekts zu 5G/26 GHz vor, mit dem Leitlinien und Algorithmen für die Frequenzkoordinierungsverfahren von 5G und die gemeinsame Frequenznutzung mit anderen Diensten innerhalb des 26-GHz-Bands entwickelt werden sollen.

Die Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 1: Aufbau leistungsfähiger Konnektivität

Mit dieser Maßnahme soll der Bau von Netzen mit sehr hoher Kapazität (VHCN) unterstützt werden, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf ländlichen Gebieten liegt, in denen marktbasierte Lösungen nicht rentabel sind und kaum kommerzielle Anreize für den Aufbau solcher Netze bestehen. Diese Interventionsbereiche werden im Einklang mit den geltenden Vorschriften für staatliche Beihilfen festgelegt und sind Gegenstand einer öffentlichen Konsultation.

Für diese Maßnahme wird mindestens eine Ausschreibung für den Bau von Verbindungen mit sehr hoher Kapazität veröffentlicht, deren Ergebnisse bis zum 31. Dezember 2024 veröffentlicht werden. Durch die Durchführung der ausgewählten Projekte wird die Anzahl der Adresspunkte, die mit dem VHCN-Netz gemäß den GEREK-Leitlinien für Netze mit sehr hoher Kapazität verbunden sind (Konnektivität von mindestens 1 Gb/s), um mindestens 23 000 Einheiten erhöht.

Die Investition muss bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2: Abdeckung der 5G-Korridore und Förderung der Entwicklung von 5G

Diese Maßnahme zielt darauf ab, die 5G-Abdeckung von Verkehrskorridoren durch Investitionen in Ausrüstung sowie in Forschung und Entwicklung zu verbessern.

Zur Erreichung dieses Ziels werden folgende Maßnahmen abgeschlossen:

- Erhöhung der Abdeckung der Eisenbahnkorridore durch ein verbessertes 5G-Signal. Auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme der 4G-Abdeckung durch das tschechische Telekommunikationsamt sollen bis zum 30. September 2021 Interventionsbereiche vorgeschlagen werden, um sicherzustellen, dass diese Bereiche nicht innerhalb von 3 Jahren von Telekommunikationsbetreibern auf dem Markt abgedeckt werden. Folgende Eisenbahnkorridore sind abzudecken: Prag – Česká Třebová – Ostrava, Prag – Ústí nad Labem, Prag – Pilsen, Prag – České Budějovice und Česká Třebová – Brno.

- Ausrüstung von mindestens 350 Eisenbahnwaggons mit Wiederholern oder passiven Wänden für 5G-Signale. Die Auftragnehmer werden im Anschluss an eine Ausschreibung auf der Grundlage einer Studie über den Umfang und die Durchführbarkeit des Projekts ausgewählt.

- Aufbau und Erprobung eines kooperativen intelligenten Verkehrssystems für Eisenbahnkorridore (C-ITS) in 5G-Netzen. Vierteljährliche Berichte über die Tests und die gewonnenen Erfahrungen werden anderen Verkehrsunternehmen, die in den oben genannten Eisenbahnkorridoren tätig sind, zur Verfügung gestellt.

Diese Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 3: Unterstützung der Entwicklung mobiler 5G-Infrastrukturen in investitionsintensiven ländlichen Gebieten

Mit dieser Maßnahme soll die Abdeckung des 5G-Netzes in „weißen Flecken“ verbessert werden, d. h. in Gebieten, die nie von Mobilfunksignalen über 3G abgedeckt wurden und aufgrund der geringen erwarteten Rentabilität der Investition künftig nicht durch 5G-Basisnetze abgedeckt werden. Diese Definition entspricht den geltenden Beihilfevorschriften und dem nationalen Entwicklungsplan für VHCN. Diese Bereiche werden auf der Grundlage einer Bewertung der weißen Basisabrechnungseinheiten durch das tschechische Telekommunikationsamt festgelegt und sind Gegenstand einer öffentlichen Konsultation.

Um dieses Ziel zu erreichen, werden Ausschreibungen für den Bau und die Inbetriebnahme von Basis-Senderstationen (BTS) für 5G-Signale durchgeführt. Die Interventionsbereiche werden vom Ministerium für Industrie und Handel bis zum 30. September 2021 vorgeschlagen, um sicherzustellen, dass die vorgeschlagenen Interventionsbereiche nicht innerhalb der nächsten drei Jahre von den marktorientierten Telekommunikationsbetreibern abgedeckt werden. Die Ergebnisse der Ausschreibungen werden bis zum 31. Dezember 2024 veröffentlicht.

Durch die Durchführung der ausgewählten Projekte wird die Anzahl der BTS um 120 erhöht.

Die Investition muss bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

Investition 4: Wissenschaftliche Forschungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung von 5G-Netzen und -Diensten

Mit dieser Maßnahme sollen öffentliche und private Einrichtungen in Forschung, Entwicklung und Innovation im Zusammenhang mit 5G-Netzen und -Diensten unterstützt werden.

Zur Verwirklichung dieses Ziels wird eine Ausschreibung für wissenschaftliche Forschungsprojekte im Zusammenhang mit der technologischen Entwicklung von 5G-Netzen und -Anwendungen für das 5G-Ökosystem veröffentlicht. Schwerpunkt der Projekte ist die Nutzung von 5G-Anwendungen in der Industrie und im Dienstleistungssektor, insbesondere die Nutzung neuer Technologien in den Produktionsprozessen der Automobilindustrie und anderer Schlüsselsektoren, wobei die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft durch die Beschaffung von Sekundärrohstoffen zu berücksichtigen sind. Die Unterstützung ist auch auf Projekte ausgerichtet, die die Entwicklung und Verbreitung von Automatisierung, Robotisierung, künstlicher Intelligenz und virtueller oder erweiterter Realität fördern. Zu den potenziellen Begünstigten zählen Unternehmen oder öffentliche Forschungseinrichtungen. Bis zum 31. Dezember 2024 werden mindestens 20 Projekte ausgewählt. In der anschließenden Durchführungsphase müssen mindestens 20 der ausgewählten Projekte abgeschlossen sein.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

C.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung und klare Definition des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
32	Reform 1: Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau elektronischer Kommunikationsnetze	Etappenziel	Inkrafttreten der vom Ministerium für Industrie und Handel ausgearbeiteten Maßnahmen zur Einrichtung einer Datenbank für Investitionspläne und zur Erhöhung der Zahl der Messungen der Netzqualität	Bestimmung in den Rechtsakten über das Inkrafttreten				Q2	2023	Die erforderlichen Anpassungen der Rechtsvorschriften treten in Kraft, und die technischen Spezifikationen werden ergänzt, um sowohl Datenbanken über die Absichten von Investitionsvorhaben im Sinne des Gesetzes Nr. 194/2017 Slg., Absätze 11 und 2 zu schaffen als auch die Zahl der Qualitätsmessungen elektronischer Kommunikationsnetze zu erhöhen. Die nationale Regulierungsbehörde führt Ausschreibungsverfahren durch und beschafft die erforderliche Ausrüstung. Qualität und Nutzbarkeit der bereitgestellten Informationen müssen mit verbindlichen technischen Parametern im Einklang stehen.
33	Reform 1: Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau elektronischer Kommunikationsnetze	Zielwert	Fertigstellung digitaler technischer Karten (DTM-Objekte) für die grundlegende räumliche Situation		Hektar	0	161 000	Q4	2025	Es werden digitale technische Karten (DTM-Objekte) fertiggestellt, die den Zugang zu genauen Standortinformationen über die grundlegenden Objekte der Geo-Situation ermöglichen, die sich im Besitz öffentlicher und privater Stellen befinden. 161 000 ha grundlegende Objekte der Geo-Situation müssen digitalisiert werden. Die daraus resultierenden DTM-Objekte sind öffentlich zugänglich.

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung und klare Definition des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
34	Reform 1: Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau elektronischer Kommunikationsnetze	Zielwert	Fertigstellung digitaler technischer Karten (DTM-Objekte) für Transport- und technische Infrastrukturnetze		Km	0	55 000	Q4	2025	Es werden digitale technische Karten (DTM-Objekte) fertiggestellt, die den Zugang zu genauen Informationen über den Standort und die technischen Spezifikationen physischer Infrastrukturnetze ermöglichen, die sich im Besitz öffentlicher und privater Einrichtungen befinden. 55 000 km Transport- und technische Infrastrukturnetze werden digitalisiert. Die daraus resultierenden DTM-Objekte sind öffentlich zugänglich.
35	Reform 1: Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau elektronischer Kommunikationsnetze	Zielwert	Abschluss von Qualitätsmessungen im Bereich der elektronischen Kommunikation		Anzahl	0	77	Q4	2025	Die Messung der Netzqualität wird für alle 76 Bezirke Tschechiens und die Hauptstadt abgeschlossen.
36	Reform 2: Unterstützung der Entwicklung des 5G-Ökosystems	Zielwert	Veröffentlichung von Studien zur Verbesserung der Einführung von 5G-Netzen durch das Ministerium für Industrie und Handel		Anzahl	0	25	Q4	2024	Mit den Studien werden folgende Ziele verfolgt: • Überprüfung des nationalen Frequenzplans und Bewertung der bestehenden Verfahren für die Gewährung und Vergabe von Frequenznutzungsrechten mit dem Ziel, die harmonisierten Frequenzbänder so früh wie möglich für die kommerzielle Nutzung zu nutzen. • Prüfung der Möglichkeit, den Betreibern die Möglichkeit zu geben, Frequenznutzungsgebühren in Raten zu zahlen, um Investitionen in 5G-Infrastrukturen zu erleichtern. • Ermittlung von Herausforderungen im Zusammenhang mit der Cybersicherheit. • Aufbau elektronischer Kommunikationsnetze in Gemeinden und Städten und Entwicklung von Städten

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung und klare Definition des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
										und Gemeinden. Im Mittelpunkt der Studien stehen insbesondere folgende Themen: • Anwendbarkeit von 5G-Merkmalen und -Normen in einzelnen Sektoren und Vorschläge für deren technische Umsetzung und Regulierungsmaßnahmen. • Konzept und Nutzung der digitalen Zwillinge der 5G-Netzinfrastruktur. • Nutzung der Satellitenkommunikation für 5G-Koexistenz und Zusammenarbeit terrestrischer und satellitengestützter 5G-Netze. • Anwendbarkeit von FeMBMS (Weiterentwickelter Multimedia-Rundfunk Multicast Service) in 5G-Netzen für Fernseh- und audiovisuelle Mediendienste, einschließlich einer Strategie für die künftige Nutzung des 600-MHz-Frequenzbands für Fernsehsendungen. • Nutzung von FRMCS (Future Railway Mobile Communication Systems) für Eisenbahnen mit speziellen Kanälen im 900-MHz-Band und im 1 900-MHz-Band. • Einsatz von Quantentechnologie zur Erhöhung der Sicherheit von 5G-Netzen und -Diensten. • Möglichkeit der gemeinsamen Nutzung von Frequenzen für 5G-Netze. • Nutzung des 26-GHz-Frequenzbands für das 5G-Netz. • Nutzung moderner Informationssysteme, einschließlich des Austauschs von Software über offene Quellen oder andere Formen des Austauschs, wie z. B. Cloud-Server, in 5G-Netzen. • Nutzung eines 5G-Netzschneidesystems für öffentliche und private 5G-Netze. • Verknüpfung der Kommunikation über das Internet der Dinge (IoT) mit 5G-Netzen. • Nutzung von 5G-Netzen für den festen drahtlosen Zugang • Auswirkungen des offenen RAN (Radio Access

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung und klare Definition des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
										Network) und des offenen Kernzugangs auf die Sicherheit der 5G-Netze. • Flugkommunikationsplattformen (Drohnen, UAV, Ballone) und ihre Auswirkungen auf die Regulierung der elektronischen Kommunikation. • intelligente Funkumgebungen mit Online-Messungen elektromagnetischer Strahlung und intelligenter reflektierender Oberflächen. • Entwicklung von 6G-Netzen in den Frequenzbändern über 100 GHz.
37	Reform 2: Unterstützung der Entwicklung des 5G-Ökosystems	Etappenziel	Veröffentlichung von Leitlinien für den Ausbau der 5G-Netze durch das Ministerium für Industrie und Handel	Veröffentlichung der Leitlinien durch das Ministerium für Industrie und Handel				Q4	2025	Es werden Leitlinien für die gemeinsame Nutzung passiver und aktiver Infrastrukturen zur Erleichterung des Aufbaus von 5G-Netzen veröffentlicht, die dem gemeinsamen EU-Instrumentarium für Konnektivität entsprechen und der Richtlinie 2014/61/EU über Maßnahmen zur Verringerung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation, dem Abschlussbericht RSPG21-016 über die gemeinsame Frequenznutzung und dem Gesetz Nr. 143/2001 über den Schutz des Wettbewerbs Rechnung tragen. Die Leitlinien stützen sich auf die im Rahmen derselben Maßnahme veröffentlichten Studien. Die Maßnahme sieht insbesondere die Entwicklung von Leitlinien und Algorithmen für die Frequenzkoordinierungsverfahren für 5G und die gemeinsame Nutzung von Frequenzen mit anderen Diensten innerhalb des 26-GHz-Bands vor.
38	Investition 1: Aufbau leistungsfähiger Verbindungen	Etappenziel	Vergabe sämtlicher Finanzhilfebeschlüsse für die Anbindung von Adressenpunkten an das Netz mit sehr	Mitteilung über die Gewährung sämtlicher Finanzhilfebeschlüsse zur Anbindung von Adressenpunk				Q4	2024	Mitteilung über die Gewährung sämtlicher Finanzhilfebeschlüsse zur Anbindung von Adressenpunkten an das Netz mit sehr hoher Kapazität (VHCN) durch das Ministerium für Industrie und Handel. Die Ausschreibungen umfassen eine Definition der förderfähigen Ausgaben, Bewertungsmodelle und -kriterien für die Auswahl und Bewertung von Projekten, Regeln für Antragsteller und Begünstigte sowie Leitlinien für Großhandelsangebote.

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung und klare Definition des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
			hoher Kapazität (VHCN) durch das Ministerium für Industrie und Handel	ten an das Netz mit sehr hoher Kapazität (VHCN) durch das Ministerium für Industrie und Handel.						
39	Investition 1: Aufbau leistungsfähiger Verbindungen	Zielwert	Fertigstellung der Adresspunkte im Zusammenhang mit dem Netz mit sehr hoher Kapazität (VHCN)		Anzahl	0	23 000	Q1	2026	Die Infrastruktur zur Erhöhung der Anzahl der Adresspunkte, die mit dem Netz mit sehr hoher Kapazität (VHCN) verbunden sind, wird gebaut, wodurch sich die Zahl der angeschlossenen Adresspunkte um 23 000 erhöht. Das Netz mit sehr hoher Kapazität muss mit den GEREK-Leitlinien für Netze mit sehr hoher Kapazität im Einklang stehen.
40	Investition 2: Abdeckung der 5G-Korridore und Förderung der Entwicklung von 5G	Zielwert	Abschluss einer verbesserten 5G-Signalabdeckung ausgewählter Eisenbahnkorridoren		Km	0	210	Q4	2025	Die Maßnahme soll die 5G-Versorgungsqualität (über bereits festgelegte Abdeckungskriterien hinaus, die durch Frequenzauktionen angehoben wurden) auf einer Entfernung von mindestens 210 km in den folgenden Eisenbahnkorridoren verbessern: Prag – Česká Třebová – Ostrava, Prag – Ústí nad Labem, Prag – Pilsen, Prag – České Budějovice und Česká Třebová – Brno.

41	Investition 2: Abdeckung der 5G-Korridore und Förderung der Entwicklung von 5G	Zielwert	Abschluss der Ausrüstung von Eisenbahnwaggons mit Wiederholern für passive Wände mobiler Signalabdeckung		Anzahl	0	350	Q4	2025	Stromwaggons müssen mit betriebsbereiten 5G-Wiederholern oder passiven Wänden für die Bereitstellung mobiler Datendienste ausgerüstet sein.
42	Investition 2: Abdeckung der 5G-Korridore und Förderung der Entwicklung von 5G	Etappenziel	Installation und Erprobung der Einführung eines intelligenten Verkehrssystems (C-ITS).	Abschluss der Installation und Prüfung eines C-ITS-Systems				Q4	2025	Die Unterstützung von 5G-Ökosystemanwendungen in Korridoren umfasst den Aufbau und die Erprobung eines intelligenten Verkehrssystems für Eisenbahnkorridore (C-ITS). Ein Bericht über die Ergebnisse dieses Projekts wird vom Ministerium für Industrie und Handel zusammen mit dem Verkehrsministerium veröffentlicht.
43	Investition 3: Unterstützung der Entwicklung mobiler 5G-Infrastrukturen in investitionsintensiven ländlichen Gebieten	Etappenziel	Gewährung aller Zuwendungsbescheide für die Anbindung von Kommunen mit Hochleistungsanschluss	Mitteilung über die Gewährung aller Zuwendungsbescheide für die Anbindung von Kommunen an eine Hochleistungsverbindung durch das Ministerium für Industrie und Handel				Q4	2024	Mitteilung des Ministeriums für Industrie und Handel über die Vergabe sämtlicher Verträge zur Anbindung von Gemeinden mit hoher Kapazität. Die Ausschreibungen umfassen eine Definition der förderfähigen Ausgaben, Bewertungsmodelle und -kriterien für die Auswahl und Bewertung von Projekten, Regeln für Antragsteller und Begünstigte sowie Leitlinien für Großhandelsangebote. Unter anderem müssen die Auswahlkriterien mit den GEREK-Leitlinien für Netze mit sehr hoher Kapazität im Einklang stehen. Die Gemeinden dürfen sich ausschließlich in Gebieten befinden, die nie von Mobilfunksignalen über 3G abgedeckt wurden und aufgrund der geringen erwarteten Rentabilität der Investition künftig nicht durch 5G-Basisnetze abgedeckt werden können. Diese Gebiete werden im Einklang mit den geltenden Vorschriften über staatliche Beihilfen und dem nationalen Plan für die Entwicklung des VHCN festgelegt.

44	Investition 3: Unterstützung der Entwicklung mobiler 5G-Infrastrukturen in investitionsintensiven ländlichen Gebieten	Zielwert	Fertigstellung von Basisstationen für 5G-Signale		Anzahl	0	120	Q1	2026	Die Infrastruktur, einschließlich 120 Basisstationen, ist so zu errichten und einsatzbereit, dass die Gemeinden in investitionsintensiven ländlichen Gebieten, die im Rahmen von Investition 3 ermittelt wurden, durch 5G erfasst werden.
45	Investition 4: Wissenschaftliche Forschungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung von 5G-Netzen und -Diensten	Etappenziel	Gewährung aller Finanzhilfebeschlüsse für wissenschaftliche Forschungsprojekte im Zusammenhang mit 5G-Netzen	Mitteilung über die Gewährung aller Finanzhilfebeschlüsse für wissenschaftliche Forschungsprojekte im Zusammenhang mit 5G-Netzen durch das Ministerium für Industrie und Handel				Q4	2024	Mitteilung über die Vergabe aller Aufträge für wissenschaftliche Forschungsprojekte im Zusammenhang mit 5G-Netzen durch das Ministerium für Industrie und Handel. Schwerpunkt der Projekte ist die Nutzung von 5G-Anwendungen in der Industrie und im Dienstleistungssektor, insbesondere die Nutzung neuer Technologien in den Produktionsprozessen der Automobilindustrie und anderer Schlüsselsektoren, wobei die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft durch die Beschaffung von Sekundärrohstoffen zu berücksichtigen sind. Die Unterstützung ist auch auf Projekte ausgerichtet, die die Entwicklung und Verbreitung von Automatisierung, Robotisierung, künstlicher Intelligenz und virtueller oder erweiterter Realität fördern. Zu den potenziellen Begünstigten zählen Unternehmen oder öffentliche Forschungseinrichtungen.
46	Investition 4: Wissenschaftliche Forschungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung von 5G-Netzen und -Diensten	Zielwert	Abschluss wissenschaftlicher Forschungsprojekte im Zusammenhang mit 5G-Netzen		Anzahl der geförderten Projekte	0	20	Q4	2025	Mindestens 20 der zuvor ausgewählten wissenschaftlichen Forschungsprojekte über potenzielle Weiterentwicklungen von 5G-Netzen und -Diensten sind abzuschließen. Die daraus resultierenden Studien werden vom Ministerium für Industrie und Handel veröffentlicht.

D. KOMPONENTE 1.4: DIGITALE WIRTSCHAFT UND GESELLSCHAFT, INNOVATIVE START-UPS UND NEUE TECHNOLOGIEN

Diese Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans trägt dazu bei, die Herausforderung anzugehen, die Digitalisierung und die Übernahme neuer Technologien durch Unternehmen, einschließlich KMU, zu erleichtern. Ferner soll eine Stelle eingerichtet werden, die die Projekte koordiniert, die sich auf den digitalen Wandel der Wirtschaft konzentrieren, die Entwicklung und Einführung ausgewählter strategischer Technologien, einschließlich künstlicher Intelligenz, unterstützt und das Innovationsökosystem insbesondere für Start-up-Unternehmen verbessert, unter anderem durch verstärkte Verbindungen zwischen Hochschulen und Unternehmen. Die geplanten Investitionen sollen innovativen Start-ups und KMU den Zugang zu Finanzmitteln erleichtern, unter anderem durch Finanzierungslösungen für FinTech- und Frühphasenfinanzierungen, sowie den Zugang zu Schulungen und Testeinrichtungen, um zur Einführung neuer digitaler Technologien beizutragen. Die Komponente hat Synergien mit den Komponenten 1.3 [digitale Netze mit hoher Kapazität] und 1.5 [Digitalisierung der Unternehmen] des tschechischen Plans, die dazu beitragen, den Zugang zu Netzen mit hoher Kapazität und die Digitalisierung der Wirtschaft zu verbessern.

Die Komponente unterstützt die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 3 2019, wonach Tschechien investitionsbezogene Wirtschaftspolitik auf die digitale Infrastruktur konzentrieren und Hindernisse beseitigen soll, die der Entwicklung eines voll funktionsfähigen Innovationsökosystems im Wege stehen, sowie der länderspezifischen Empfehlung 3 2020, wonach Tschechien kleine und mittlere Unternehmen durch verstärkten Einsatz von Finanzierungsinstrumenten unterstützen soll, um Liquiditätshilfen zu gewährleisten, Investitionen in den digitalen Wandel, insbesondere in digitale Infrastrukturen und Technologien mit hoher Kapazität, zu konzentrieren und den Zugang zu Finanzmitteln für innovative Unternehmen zu gewährleisten und die öffentlich-private Zusammenarbeit im Bereich FuE zu verbessern.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und die im Plan dargelegten Abhilfemaßnahmen gemäß den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) zu berücksichtigen sind. Insbesondere müssen die Ergebnisse des FuI-Prozesses auf der Ebene ihrer Anwendung technologieneutral sein (d. h. sie müssen für alle verfügbaren Technologien, einschließlich Technologien mit geringen Auswirkungen, angewendet werden) und FuI, die den Elementen „braune FuI“ gewidmet sind (d. h. Kohle, Braunkohle, Öl/Erdöl, Erdgas, nicht unter Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ fallen, Blauer und grauer Wasserstoff, Verbrennungsanlagen und Deponien) ex ante ausschließen.

D.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Reform 1: Institutionelle Reform des Managementsystems für den digitalen Wandel, einschließlich der Strategie RIS 3

Die institutionelle Reform zielt darauf ab, die Organisationsstruktur zur Überwachung des digitalen Wandels zu vereinfachen. Der neu eingerichtete Ausschuss für den digitalen Wandel (DTC) arbeitet eng mit der nationalen Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung zusammen, die für Einrichtungen zuständig ist, die Schlüsseltechnologien und relevante Forschungs- und Innovationsbereiche ermitteln und verbreiten. Sie gewährleistet die

Konnektivität und Koordinierung zwischen den Akteuren im gesamten digitalen Ökosystem und umfasst die Vertretung privater und öffentlicher Interessenträger. Um diese Arbeit zu unterstützen, wird sie analytische Studien in Auftrag geben und fachkundige Unterstützungsdienste in Auftrag geben und die Unternehmen und Bürger für die Möglichkeiten zur Anwendung neuer digitaler Technologien sensibilisieren.

Die weitere Verbesserung des digitalen Ökosystems und des Innovationsökosystems (einschließlich Start-ups, Spin-offs und strategischer Technologien) umfasst die Einrichtung einer Koordinierungsstelle im Rahmen des Ausschusses für den digitalen Wandel, die für die Umsetzung der Unterstützungsprogramme für Unternehmen im Rahmen dieser Komponente im Einklang mit dem Standard der EU-Start-up-Nationen zuständig ist und von der erwartet wird, dass sie rechtliche Analysen und Vorschläge, Folgenabschätzungen in Auftrag gibt und Empfehlungen und Ratschläge zur Umsetzung der Reform und der damit verbundenen Investitionen abgibt. Die Reform soll zu einer Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor führen und die drei Pilot-Koinvestitionsfonds, Unternehmensgründungs- und Unternehmensförderprogramme, Maßnahmen zur Förderung der Internationalisierung von Start-ups und regulatorische „Sandkästen“, die innovative Lösungen in der Praxis testen, wie im Rahmen dieser Komponente vorgeschlagen, unterstützen.

Die Reform wird bis zum 31. Dezember 2025 durchgeführt.

Reform 2: Gemeinsame Gruppe für die Unterstützung und Zertifizierung strategischer Technologien mit dem Ausschuss für strategische Technologien

Ziel der Reform ist es, akkreditierte Behörden für Qualitätsmanagement und Produktzertifizierung zu schaffen und ein Netz akkreditierter Labors mit ausreichenden Test- und Zertifizierungskapazitäten zu schaffen, die die Qualität der Produkte verbessern und die Verwaltung der Produktionsprozesse und die Wettbewerbsfähigkeit tschechischer Unternehmen erleichtern sollen. Dadurch werden die erforderlichen Kapazitäten erhöht und die Kosten der Zulassungsstellen gesenkt, wodurch die Zertifizierung leichter zugänglich wird, insbesondere in strategischen Sektoren wie der Luft- und Raumfahrt- und Medizinproduktindustrie. Mit der Reform werden Maßnahmen wie die Nachrüstung von Laboratorien, die Erleichterung von Akkreditierungsverfahren und die Anschaffung von Ausrüstung unterstützt, wobei der Schwerpunkt auf Folgendem liegt: Fortgeschrittene Werkstoffe und Technologien (Verbundwerkstoffe, additive Fertigung, Laseranwendungen); Umweltfreundliche Technologien (hybrider/elektrischer Antrieb, Dekarbonisierung, Lärmminderung, Biokraftstoff, Nachhaltigkeit des Luftverkehrs); Automatisierung und Digitalisierung; Unbemannte Luftfahrzeuge (UAV)/unbemannte Luftfahrzeugsysteme (UAS); Urbane Flugmobilität (Urban Air Mobility, UAM); Softwareanwendungen; Industrie 4.0 in der Luft- und Raumfahrt (KI, IoT, Big Data). Die Komponente umfasst auch Beratungs- und Beratungsleistungen für Unternehmen zur Vorbereitung auf die Zertifizierung und die Verbreitung von Herstellungspraktiken.

Die Reform wird bis zum 31. Dezember 2024 durchgeführt.

Investition 1: Europäisches Exzellenzzentrum für KI „für die Sicherheit und Gefahrenabwehr der Bürger“

Zweck der Investition ist die Schaffung eines zusätzlichen Netzes europäischer Exzellenzzentren für künstliche Intelligenz, das im Rahmen von Horizont Europa das Exzellenzsiegel erhalten soll. Ziel des Zentrums ist es, ausreichende Forschungskapazitäten zu gewährleisten, um die Einführung und Anwendung von KI-Technologien in dem ausgewiesenen Gebiet zu ermöglichen.

Sie konzentriert sich bei ihrem Betrieb auf sicherheitsfördernde Anwendungen der KI und trägt zur wissenschaftlichen Forschung vor Ort bei, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf den Segmenten liegt, in denen komparative Vorteile durch nationale und regionale Spezialisierung erzielt werden können. Die Tätigkeit des Zentrums steht im Einklang mit dem koordinierten Plan für künstliche Intelligenz[3], und die Investitionen zielen darauf ab, den Empfehlungen der hochrangigen KI-Expertengruppe der Europäischen Kommission zu folgen.

Die Investition wird bis zum 31. Dezember 2022 getätigt.

Investition 2: Europäische Beobachtungsstelle für digitale Medien (EDMO)

Mit dieser Investition soll die zentrale europäische Beobachtungsstelle für digitale Medien (CEDMO) eingerichtet werden, eine regionale Einrichtung unter Leitung der Karls-Universität in Partnerschaft mit der Tschechischen Technischen Universität Prag (ČVUT) und der Faktenprüfungswebsite demagog.cz. Das CEDMO ist mit der Europäischen Beobachtungsstelle für digitale Medien verbunden und folgt dem Aktionsplan gegen Desinformation der Europäischen Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik. Sie stellt KI-Instrumente und Methoden zur unparteiischen Bekämpfung von Falschmeldungen im digitalen Raum in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Exzellenzzentrum für KI bereit und stellt Methoden zur Aufdeckung, Analyse und Bekanntmachung von Desinformationskampagnen auf nationaler, transnationaler und europäischer Ebene bereit und analysiert die Auswirkungen von Desinformationskampagnen auf Gesellschaft und Demokratie; Förderung der Medienkompetenz und Überwachung der Vorschriften von Online-Plattformen und des digitalen Medienökosystems in Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden. Die Investition umfasst auch langfristige Forschungsarbeiten zur Bereitstellung monatlicher Ergebnisse auf der Grundlage eines statistisch relevanten Gremiums von mindestens 2000 Einwohnern in Tschechien, die zu Berichten über digitale und Medienkompetenz, die Widerstandsfähigkeit der Bevölkerung gegenüber Desinformation und Fehlinformationen in Tschechien führen.

Die Investition wird bis zum 31. Dezember 2025 getätigt.

Investition 3: Transfer von bewährten Verfahren und Know-how im Ausland für den digitalen Wandel, Überwachung und Erforschung der sozioökonomischen Auswirkungen der Krise (Samuel-Neaman-Institut)

Diese Investitionen werden zur Schaffung und zum Aufbau von Kapazitäten des strategischen Think-Tanks des Samuel-Neaman-Instituts in der Tschechischen Republik führen, der als unabhängige Organisation eingerichtet wird und unmittelbar mit dem (im Rahmen der Reform 1 eingerichteten) Ausschuss für den digitalen Wandel verbunden ist. Ziel ist es, Unternehmensverbände, Arbeitgebervertreter, Hochschulen und andere Interessenträger sowie die öffentliche Verwaltung zusammenzubringen, um die Schirmherrschaft zu übernehmen und den digitalen Wandel der tschechischen Wirtschaft zu koordinieren und gleichzeitig dessen sozioökonomische Auswirkungen zu überwachen und zu bewerten. Vom Institut wird erwartet, dass es Memorandums für die internationale Zusammenarbeit zum Transfer bewährter Verfahren im digitalen Wandel mit mindestens fünf weltweit führenden Institutionen aufstellt.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

---

[3] COM(2021) 205 final

Investition 4: KMU-Managementschulungsplattform für den digitalen Wandel nach COVID-19

Mit dieser Maßnahme soll eine Plattform für den digitalen Wandel geschaffen werden, die als zentrale Anlaufstelle für Unternehmen dient, die Informationen über die Anwendung neuer digitaler Technologien wie KI, Blockchain, Cloud-Computing, Robotisierung und Automatisierung, Cybersicherheit und Hochleistungsrechnen suchen und politische Entscheidungsträger bei daten- und evidenzbasierten Entscheidungen im Bereich des digitalen Wandels der Wirtschaft unterstützen. In einer zweiten Phase wird eine Schulungsplattform eingerichtet, um E-Learning-basierte Lösungen für neue digitale Technologien im Einklang mit den Grundsätzen des lebenslangen Lernens bereitzustellen. Die Umsetzung wird von Datenerfassung und -analysen begleitet, um die Hindernisse und Hindernisse zu ermitteln, die Unternehmen bei der Einführung neuer digitaler Lösungen behindern. Die Umsetzung wird vom Ausschuss für den digitalen Wandel koordiniert und ergänzt die anderen Investitionen in den digitalen Wandel, die vom Ausschuss koordiniert werden.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition 5: Europäische Infrastruktur für Blockchain-Dienste (EBSI):

Die geplanten Investitionen in die Europäische Infrastruktur für Blockchain-Dienste (EBSI) fallen unter die Europäische Blockchain-Partnerschaft (EBP) und sollen durch das Programm „Digitales Europa“ kofinanziert werden. Mit der Maßnahme soll die Umsetzung eines EBSI/EBP-Anwendungsfalles unterstützt werden, dessen Schwerpunkt auf der Schaffung einer europaweiten (Distributed Ledger-Technologie) DLT-Plattform für die Fremdfinanzierung von KMU liegt. Das Projekt soll dazu beitragen, KMU den Zugang zu Finanzmitteln zu erleichtern, die Kosten zu senken und die Transparenz zu erhöhen.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Investition 6: Demonstrationsprojekte für 5G für Städte und Industriegebiete

Mit dieser Maßnahme soll die Entwicklung von mindestens 52 Projekten finanziert werden, die die Anwendung der digitalen Infrastruktur und der 5G-Technik demonstrieren. Die Projekte fallen unter zwei verschiedene Initiativen:

- Intelligente Städte, mit denen die Nutzung von 5G in städtischen Netzen demonstriert werden soll, darunter intelligente Verkehrssysteme, Straßenbeleuchtung, Abfall-/Kreislaufwirtschaft, öffentlicher Verkehr, Parkplatzmanagement, Konzepte zur Verringerung der Kriminalität in Städten; und
- Demonstrationsprojekte der Industrie 4.0, in denen die Anwendung digitalisierter Produktionslinien oder robotergesteuerter Systeme (basierend auf der routinemäßigen Nutzung künstlicher Intelligenz) und die direkte Kommunikation der Nutzer mobiler Geräte untereinander (Device-to-Geräte-Kommunikation, D2D) vorgestellt werden.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 7: Tschechische Risiko-Programme

Das tschechische Programm „Rise-Up“ soll die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Pandemie bekämpfen und umfasst zwei getrennte Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen: Die erste Aufforderung steht Projektvorschlägen offen, die auf Projekte im Bereich der medizinischen Forschung und Entwicklung im Zusammenhang mit COVID-19 abzielen, deren Abschluss, Zertifizierung oder Rechtsschutz bereits ausgereift sind. Die zweite Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen steht Forschungsprojekten offen, die auf medizinische und nichtmedizinische technologische Lösungen zur Bewältigung der

wirtschaftlichen und sozialen Folgen der COVID-19-Krise abzielen, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Bildung, audiovisuelle Medien, digitaler Wandel traditioneller Unternehmen und Sektoren.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Investition 8: Förderung des Unternehmertums und innovativer Unternehmen

Diese Maßnahme zielt darauf ab, das Unternehmertum zu fördern und die erfolgreiche Gründung neuer Unternehmen in ganz Tschechien zu unterstützen. Die Maßnahme umfasst Beratungs-, Beratungs- und Betreuungsdienste, die über regionale Innovations- und Unternehmensknotenpunkte für neu gegründete Unternehmensinitiativen und Start-up-Unternehmen erbracht werden. Die Maßnahme umfasst auch Sensibilisierungskampagnen zur Förderung des Unternehmertums.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition 9: Pilot-Koinvestitionsfonds für die Entwicklung von Vorfeldinvestitionen, strategischen Technologien und Spin-offs an Hochschulen im Rahmen der Europäischen Exzellenzzentren

Die Maßnahme unterstützt die Entwicklung von Risikokapital und den digitalen Wandel der Wirtschaft durch Investitionen in Form von Zuschüssen in innovative Start-up-Unternehmen. Es besteht aus drei Pilot-Koinvestionsfonds: i) einen Pre-Seed-Fonds; ii) einen Fonds für strategische Technologien; und iii) einen Spinoff-KI-Fonds. Die drei Fonds investieren jeweils in Projekte in der Frühphase bzw. in Technologie-Start-up-Unternehmen; In strategischen Technologien wie KI, Blockchain, FinTech, 5G-Anwendungen; Und bei Projekten von Forschungseinrichtungen und Hochschulen, um ihre Forschungsergebnisse in der Geschäftspraxis zu übertragen und zu vermarkten.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) im Einklang steht, erfordert die rechtliche Vereinbarung zwischen Tschechien und der betrauten Verwaltungseinrichtung der Fonds und die darauffolgende Investitionspolitik für das Finanzinstrument die Anwendung der technischen Leitlinien der Kommission zur Nachhaltigkeitsprüfung für den Fonds „InvestEU“; Und die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit auszunehmen: i) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung[4]; ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks[5] liegen; iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im

[4] Mit Ausnahme von Projekten im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit zusammenhängenden Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, bei denen Erdgas genutzt wird und die die Bedingungen des Anhangs III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

[5] Wenn mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht wesentlich niedriger sind als die entsprechenden Referenzwerte, sollten die Gründe dafür erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission.

Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen[6] und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung[7]; und iv) Tätigkeiten und Vermögenswerte, bei denen die langfristige Entsorgung von Abfällen die Umwelt schädigen kann; Und vorzuschreiben, dass [die betraute Einrichtung oder der Finanzintermediär] bei allen Transaktionen, einschließlich der von der Nachhaltigkeitsprüfung ausgenommenen Transaktionen, die Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften für die Projekte überprüfen muss.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 10: Internationalisierung von Start-ups

Ziel dieser Maßnahme ist es, tschechischen KMU und Start-up-Unternehmen Ausbildungs-, Beratungs- und Beratungsleistungen in den Bereichen Managementfähigkeiten und Transfer bewährter Geschäftspraktiken anzubieten, z. B.: Verhandlungen; Know-how ausländischer Märkte; Nutzung neuer digitaler Werkzeuge und Anpassung an neue digitale Trends; Produktvalidierung für ausländische Märkte; Bereitstellung von Wagniskapital; Beschleunigungsprogramme und Mentoring. Das Programm wird von CzechInvest im Rahmen der Innovationsstrategie der Tschechischen Republik 2030 und dem Programm „Country for the Future“ durchgeführt.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Investition 11: Regulatorische „Sandkästen“ im Einklang mit den Prioritäten der EU

Diese Maßnahme besteht in der Einführung und Inbetriebnahme von zwei regulatorischen Sandkästen, nämlich einer im Bereich der künstlichen Intelligenz und einer im Bereich der Finanztechnologie. Die Sandkästen werden in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, Regulierungsbehörden und Partnern des jeweiligen Sektors eingerichtet und zielen darauf ab, ein geeignetes technisches und technologisches Umfeld für die Erprobung neuer Technologien zu schaffen. Sie müssen sowohl für KMU und Start-ups als auch für andere Unternehmen zugänglich sein und regelmäßige Aufforderungen zur Einreichung von Testprogrammen für innovative Unternehmen umfassen.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Investition 12: Aufbau einer Quantenkommunikationsinfrastruktur

Ziel der Investition ist der Aufbau eines optischen Quantenkommunikationsnetzes in Tschechien im Einklang mit den Prioritäten des Programms „Digitales Europa“. Dazu gehören die Schaffung eines Backbone-Netzes und damit verbundener sekundärer Zweige, der Anschluss der kritischen Infrastruktur und der Sicherheitsinfrastruktur sowie die

---

6 Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme darauf abzielen, die Energieeffizienz zu erhöhen, Abgase zur Lagerung oder Verwendung zu sammeln oder Material aus Verbrennungsasche zurückzugewinnen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlage führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

7 Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Erprobung und Schulung von Experten. Das Netz muss in der Lage sein, Daten schnell zu übertragen und zu verarbeiten, wodurch die wichtigsten Akteure, die in der Planungsphase ermittelt wurden, miteinander verbunden und in der Lage sein müssen, sich an eine ähnliche Infrastruktur in Nachbarländern anzuschließen.

Die Investition wird bis zum 31. Dezember 2025 mit abgeschlossenen Tests und einer Pilotphase abgeschlossen und umfasst mindestens Verbindungen zwischen Prag, Brno und Ostrava mit einer optischen Gesamtlänge von 400 km, 6 Quantenschlüsselverteilungssegmente; Umsetzung von zwei sekundären Metropol-Filialen auf der Grundlage kommerzieller QKD-Ausrüstung und von zwei zusätzlichen Filialen auf der Grundlage experimenteller QKD und Prüfung ihrer Anwendung.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 13: Unterstützung von FuI in der Luftfahrtindustrie

Diese Investition besteht in der Schaffung der notwendigen Infrastruktur für ein vollständig digitalisiertes Testsystem für die Luftfahrtindustrie. Sie umfasst den Einsatz von Quanteninformatik und zielt darauf ab, die Nutzung digitaler Doppelmodellierung und -simulationen zu ermöglichen, was zur Entwicklung hochpräziser Produktionsmethoden, einer besseren Datenerhebung und von Know-how-Spillover-Effekten auf andere Industriezweige führt.

Diese Investition umfasst die Fertigstellung des Motorkerntestbodens, das den Erwerb zusätzlicher Versuchsflugzeugmotoren ermöglicht, die mit einer hohen Anzahl von Sensoren ausgestattet sind, die die Entwicklung neuer Luft- und Raumfahrttechnologien ermöglichen, und eines Testsystems für ein Versuchsflugzeug zur Prüfung der Triebwerke im Flug. Eine solche Fazilität steht Partnern aus der Luftfahrtindustrie, einschließlich KMU, zur Verfügung. Die im Rahmen dieser Investition erworbene Fazilität und Ausrüstung werden für Forschung und Innovation genutzt, wobei der Schwerpunkt primär auf der Entwicklung von Optionen mit geringen Auswirkungen und teilweise auf Effizienzsteigerungen liegt. Die für die Prüfung verwendeten Biokraftstoffe müssen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie II entsprechen.[8]

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

[8] Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen

D.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
47	Reform 1: Institutionelle Reform des Koordinierungs- und Unterstützungssystems für den digitalen Wandel der Wirtschaft (einschl. RIS 3)	Etappenziel	Umsetzung organisatorischer Änderungen zur Reform der Struktur öffentlicher Stellen, die den digitalen Wandel der Wirtschaft überwachen	Einsetzung des Ausschusses (und der entsprechenden Arbeitsgruppe), der für die Koordinierung der nationalen Interessenträger zuständig ist, um Projekte für den digitalen Wandel der tschechischen Wirtschaft vorzubereiten				Q1	2025	Der Ausschuss für den digitalen Wandel, einschließlich der Vertretung öffentlicher und privater Interessenträger, koordiniert die Durchführung der Reformen und Investitionen im Rahmen der Komponenten 1.4 und 1.5. Dazu gehört auch eine spezielle beratende/Sachverständigen-Arbeitsgruppe, die die Umsetzung der EU-Standards für Start-up-Nationen im Rahmen dieser Komponente überwacht, und sie stellt rechtliche Analysen, Folgenabschätzungen und Sachverständigengutachten über die Wahl der Durchführungsmethoden bereit. Dieses Etappenziel gilt als erfüllt, sobald der Ausschuss und die Arbeitsgruppe ihre Arbeit aufgenommen haben.
48	Reform 2: Gemeinsame Gruppe für die Unterstützung und Zertifizierung strategischer Technologien mit dem Ausschuss für strategische Technologien	Etappenziel	Einrichtung und Benennung von Zertifizierungsstellen	Schaffung eines Netzes von Zertifizierungsbehörden für strategische Sektoren.				Q2	2024	Einrichtung von Zertifizierungsstellen mit Testkapazitäten für die Zertifizierung, einschließlich Laboratorien, Ausrüstung und Know-how zur Unterstützung der Entwicklung und Innovation in strategischen Sektoren.
49	Reform 2: Gemeinsame Gruppe für die Unterstützung und Zertifizierung strategischer Technologien mit dem Ausschuss für strategische Technologien	Zielwert	Anzahl der zertifizierten Unternehmen		Anzahl	0	50	Q4	2023	Zertifizierung von 50 Unternehmen durch das etablierte Netz akkreditierter Zertifizierungsstellen

50	Investition 1: Europäisches Exzellenzzentrum für KI „für die Sicherheit und Gefahrenabwehr der Bürger“	Etappenziel	Einrichtung des Europäischen Exzellenzzentrums für künstliche Intelligenz für die Sicherheit und Gefahrenabwehr der Bürger	Einrichtung eines Europäischen Exzellenzzentrums für künstliche Intelligenz für die Sicherheit der Bürger, das Dienste im Rahmen des europäischen Netzes erbringt				Q4	2022	Das Europäische Exzellenzzentrum für künstliche Intelligenz für die Sicherheit und Gefahrenabwehr der Bürger soll die Forschung, die Zusammenarbeit und die Einführung neuer Anwendungen im Bereich der künstlichen Intelligenz unterstützen.
51	Investition 2: Europäische Beobachtungsstelle für digitale Medien (EDMO)	Etappenziel	Start der Europäischen Beobachtungsstelle für digitale Medien für die MOEL in der Tschechischen Republik (CEDMO)	Einrichtung des Zentrums CEDMO, das vom akademischen Konsortium mit der Karls-Universität Prag als führendem Partner errichtet wurde				Q4	2021	Das Zentrum für digitale Medien als Teil des EDMO-Netzes konzentriert sich auf die Analyse und Bekämpfung der Verbreitung gefälschter Informationen wie Fehlinformationen im Zusammenhang mit COVID oder 5G-Netzen.
52	Investition 2: Europäische Beobachtungsstelle für digitale Medien (EDMO)	Zielwert	Mindestanzahl statistisch relevanter Diskussionsteilnehmer, die am CEDMO-Index beteiligt sind		Anzahl	0	2000	Q4	2025	Das CEDMO bietet monatliche Forschungs- und Überwachungstätigkeiten unter Einbeziehung einer statistisch relevanten Stichprobe von mindestens 2000 Personen an.
53	Investition 3: Transfer von bewährten Verfahren und Know-how im Ausland für den digitalen Wandel, Überwachung und Erforschung der sozioökonomischen Auswirkungen der Krise (Samuel-Neaman-Institut)	Zielwert	Einrichtung des tschechischen Samuel-Neaman-Instituts mit internationaler Reichweite, einschließlich 5 internationaler Kooperationsabkommen in Form von Memorandums, um bewährte Verfahren im Bereich des digitalen Wandels zu übertragen		Anzahl	0	5	Q4	2024	Das Institut überwacht die jüngsten Entwicklungen und sozioökonomischen Auswirkungen des digitalen Wandels auf der Grundlage der Vereinbarung mit dem Ministerium für Industrie und Handel. Sie soll Memorandums zur Zusammenarbeit und zum Transfer von Know-how abschließen, um den digitalen Wandel der Wirtschaft zu unterstützen.

54	Investition 4: KMU-Managementschulungsplattform für den digitalen Wandel nach COVID-19	Zielwert	Einrichtung einer Schulungsplattform für das KMU-Management und Einbeziehung des Managements von mindestens 200 KMU in Umschulungs- und Weiterbildungstätigkeiten mit Schwerpunkt auf dem digitalen Wandel		Anzahl	0	200	Q4	2024	Die Plattform soll als Grundlage für die Schulung des Managements von KMU über die Chancen und Risiken der neuen digitalen Technologien dienen. Es soll ein auf Ausweisen basierendes Bildungssystem sein. Sein Inhalt soll in Zusammenarbeit mit den Interessenträgern entwickelt werden.
55	Investition 5: Europäische Infrastruktur für Blockchain-Dienste (EBSI) – DLT-Anleihen zur Finanzierung von KMU	Etappenziel	Abschluss der technischen Implementierung des EBSI im Anwendungsfall und Beginn der KMU-Pilotphase	Start des Angebots von KMU-Anleihen in der Pilotphase zur Bereitstellung von Finanzmitteln				Q4	2022	Start eines Pilotprogramms, um KMU in die Lage zu versetzen, Anleihen auf der Grundlage der Distributed-Ledger-Technologie unter dem regulatorischen Sandkasten im Rahmen des EBSI anzubieten
56	Investition 5: Europäische Infrastruktur für Blockchain-Dienste (EBSI) – DLT-Anleihen zur Finanzierung von KMU	Zielwert	Anzahl der KMU, die nach einer erfolgreichen Pilotphase durch das Angebot digitaler Anleihen auf EBSI unterstützt wurden		Anzahl	0	250	Q4	2023	Start eines Pilotprogramms, um KMU in die Lage zu versetzen, Anleihen auf der Grundlage der Distributed-Ledger-Technologie unter dem regulatorischen Sandkasten im Rahmen des EBSI anzubieten
57	Investition 6: Demonstrationsprojekte für 5G für Städte und Industriegebiete	Zielwert	Entwicklung und Betrieb von Referenzanwendungen für intelligente Städte		Anzahl	0	5	Q4	2022	Fünf Referenzanwendungen im Rahmen des Programms „Intelligente Städte“ sind auszufüllen

58	Investition 6: Demonstrationsprojekte für 5G für Städte und Industriegebiete	Zielwert	Ausweitung der Anwendungsfälle für intelligente Städte und Industrie 4.0		Anzahl	0	45 für intelligente Städte; 35 für Industrie 4.0	Q4	2025	Ausweitung ausgewählter Demonstrationsanwendungen für 5G-Anwendungen auf andere Orte, einschließlich Regionen und Kommunen im Rahmen der Programme „Intelligente Städte und Industrie 4.0“
59	Investition 7: Tschechisches „Rise-Up“-Programm	Zielwert	Unterstützung von Projekten zur Innovation bei medizinischen und nichtmedizinischen technologischen Lösungen zur Bewältigung der Auswirkungen von COVID-19 und seiner wirtschaftlichen und sozialen Folgen		Anzahl	60	300	Q4	2023	Unterstützung von Unternehmen in der medizinischen Forschung im Zusammenhang mit COVID-19 und bei der Entwicklung von Projekten und Forschungsprojekten, die auf medizinische und nichtmedizinische technologische Lösungen zur Bewältigung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Krise abzielen, in Form von De-minimis-Zuschüssen in Höhe von insgesamt mindestens 23 564 527,53 EUR. Die Auftragsvergabe für die Projekte, die im Rahmen der in diesem Etappenziel genannten wettbewerblichen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt wurden, erfolgt im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch Verwendung einer Ausschlussliste und der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften.
60	Investition 8: Förderung des Unternehmertums und innovativer Unternehmen	Zielwert	Anzahl der über Innovationszentren und Partnerorganisationen des Programms unterstützten Start-up-Unternehmen		Anzahl	0	450	Q4	2024	Start-ups und andere förderfähige Einrichtungen, die mit Mentoring, Beratungs- und Beratungsdiensten oder Schulungen zur Förderung des Unternehmertums und der Validierung von Geschäftsplänen ausgestattet werden sollen.
61	Investition 9: Pilot-Koinvestitionsfonds für die Entwicklung von Vorfeldinvestitionen, strategischen Technologien und Spin-offs an Hochschulen im Rahmen der Europäischen	Etappenziel	Einrichtung von Dachfonds und Investitionen der drei benannten Fonds (Vorfinanzierungsfonds, strategische Technologien und Spin-off-Fonds)	Ende der Pilotphase nach Ausschöpfung der Investitionskapazität aus Mitteln der Aufbau- und Resilienzfazilität				Q4	2025	Es sollen drei Koinvestitionsfonds für bestehendes und neues Wagniskapital eingerichtet werden, um innovative Start-up-Unternehmen, strategische Technologien und Unternehmen mit Start- und Vorstartinvestitionen zu unterstützen. In der Pilotphase sollten der Umfang der Nachfrage, das gezielte Risiko, die Aufnahme und die Bereiche der Investitionen, nicht zuletzt die Komplementarität mit anderen Beihilfeinstrumenten, überprüft werden. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Pilotphase sollen weitere kontinuierliche Investitionsrunden und weitere Investitionsbereiche

	Exzellenzzentren									festgelegt werden. Der Investitionswert muss mindestens 54 983 897,57 EUR betragen. Die Anlagepolitik für das Finanzinstrument umfasst Auswahlkriterien, um sicherzustellen, dass die Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) für im Rahmen dieser Maßnahme geförderte Transaktionen durch eine Nachhaltigkeitsprüfung, eine Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften eingehalten werden.
62	Investition 9: Pilot-Koinvestitionsfonds für die Entwicklung von Vorfeldinvestitionen, strategischen Technologien und Spin-offs an Hochschulen im Rahmen der Europäischen Exzellenzzentren	Zielwert	Investitionen in Start-ups und Spin-offs vor der Seed- und Technologieentwicklung		Anzahl	0	185	Q4	2025	Projekte und innovative Start-up-Unternehmen werden von den Investmentfonds ausgewählt und unterstützt. Die Anlagepolitik für das Finanzinstrument umfasst Auswahlkriterien, um sicherzustellen, dass die Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) für im Rahmen dieser Maßnahme geförderte Transaktionen durch eine Nachhaltigkeitsprüfung, eine Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften eingehalten werden.
63	Investition 10: Internationalisierung von Start-ups	Zielwert	Unterstützung der internationalen Expansion von Start-ups durch Beratung, Betreuung von Unternehmensberatungsdiensten, Beschleunigungsprogramme		Anzahl	0	100	Q4	2025	Start-ups sollen durch Förderprogramme unterstützt werden, deren Schwerpunkt auf der internationalen Expansion und der Anpassung an ausländische Märkte liegt. Diese Programme umfassen: Mentoring- und Beratungsdienste, Dienstleistungen von Programmen zur Beschleunigung der Produktvalidierung im Zusammenhang mit dem Ausland, Austausch bewährter Verfahren, Expansion, Anpassung von Produkten und Dienstleistungen.
64	Investition 11: Regulatorische „Sandkästen“ im Einklang mit den Prioritäten der EU	Etappenziel	Einführung von zwei regulatorischen „Sandkästen“ für FinTech und künstliche Intelligenz	Einrichtung der beiden Sandkästen in den vorrangigen regulierten Bereichen wie Finanzen (auf der Grundlage des Pakets „Digitales Finanzwesen“) und KI (auf der Grundlage des europäischen Rechtsrahmens für				Q4	2023	Sandkästen im Bereich der FinTech und KI gelten als aktiv und operativ, wenn innovative Unternehmen ihre Anträge auf Testprogramme einreichen können. Der Schwerpunkt liegt in erster Linie auf bereits in Vorbereitung befindlichen Projekten.

				KI)						
65	Investition 11: Regulatorische „Sandkästen“ im Einklang mit den Prioritäten der EU	Zielwert	Sandkästen mit Unterstützung der Sandkästen		Anzahl	0	20	Q4	2023	Anzahl der Unternehmen in regulierten Sektoren, deren Projekt und Produkt durch die Sandkästen im Bereich der Finanztechnologie und KI getestet wurden. Der Schwerpunkt liegt in erster Linie auf bereits in Vorbereitung befindlichen Projekten. Beide „Sandkästen“ sollten mindestens 10 Projekte in jedem aufgelegten Programm unterstützen.
66	Investition 12: Aufbau einer Quantenkommunikationsinfrastruktur	Etappenziel	Abschluss der Bau- und Pilotphase eines optischen Quantennetzes	Die Infrastruktur ist betriebsbereit und die Tests wurden von den zuständigen Behörden (Ministerium für Industrie und Handel, Verteidigungsministerium, Nationales Büro für Cybersicherheit und Informationssicherheit (NÚKIB)) dokumentiert und genehmigt.				Q4	2025	Das Etappenziel umfasst: Herstellung optischer Verbindungen zwischen Prag, Brno und Ostrava, optische Gesamtlänge von 400 km, 6 QKD-Segmente; Einführung von zwei sekundären Metropol-Filialen auf der Grundlage kommerzieller QKD-Ausrüstung und zwei sekundären Metropol-Filialen auf der Grundlage experimenteller QKD-Toolkits; Erwerb und Planung von mobilen Nebenzweigen; Erprobung der Integration der vorhandenen Quantenkommunikationstechnologien; Und Erprobung von 3 spezifischen Anwendungsfällen für militärische Gebiete.
67	Investition 13: Unterstützung von FuI in der Luftfahrtindustrie	Etappenziel	Vollständiger Betrieb von mindestens einem Testboden auf der Grundlage digitaler Doppeltechnologie und digitaler Wandlungsausrüstung in der Luftfahrtindustrie	Erwerb und Betrieb der erforderlichen Ausrüstung einschließlich experimenteller Ausrüstung.				Q4	2022	Das Etappenziel umfasst die Fertigstellung des Motorkern-Prüfbodens, das es den Flugzeugmotorherstellern ermöglicht, Triebwerkpaare für die digitale Luftfahrt zu testen; Erwerb zusätzlicher Motoren für Versuchsflugzeuge, die mit einer hohen Anzahl von Sensoren ausgestattet sind, die die Entwicklung neuer Luft- und Raumfahrttechnologien ermöglichen, und eines Testsystems für ein Versuchsflugzeug zur Prüfung der Triebwerke im Flug. Die Forschungstätigkeit konzentriert sich primär auf Optionen mit geringen Auswirkungen und kann nur dann Forschungstätigkeiten umfassen, deren Schwerpunkt auf der Steigerung der Effizienz der bestehenden „besten“ Technologie liegt, wenn sie nicht zu technologiebedingten Lock-in-Effekten führt oder wenn die Ergebnisse des FuI-Prozesses auf der Ebene ihrer Anwendung technologieneutral sind.

E. KOMPONENTE 1.5: DIGITALER WANDEL IN UNTERNEHMEN

Diese Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans trägt dazu bei, die Herausforderung anzugehen, die Digitalisierung der Industrie, die Nutzung von Technologien und das Entstehen einer vernetzten und nachhaltigen nationalen Ebene des europäischen digitalen Ökosystems durch die digitalen Innovationszentren zu unterstützen. Sie unterstützt auch die Einrichtung einer Referenztest- und Versuchseinrichtung. Ein weiteres Ziel besteht darin, Unternehmen zu unterstützen, die sich an potenziell wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) beteiligen, insbesondere in den Bereichen Mikroelektronik, Konnektivität sowie Cloud-Infrastruktur und Cloud-Dienste, einschließlich Projekten im Bereich Mikroprozessoren im Zusammenhang mit dem europäischen Hochleistungsrechnen. Die Komponente soll den ökologischen Wandel, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen, durch digitale Technologien im Einklang mit den Zielen des europäischen Grünen Deals unterstützen.

Mit der Komponente wird die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 3 2020 unterstützt, wonach Tschechien schwerpunktmäßig in den digitalen Wandel investiert, insbesondere in digitale Infrastrukturen und Technologien mit hoher Kapazität, auch in den Kohleregionen.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und die im Plan dargelegten Abhilfemaßnahmen gemäß den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) zu berücksichtigen sind. Insbesondere muss bei der Beschaffung von IKT-Ausrüstung sichergestellt werden, dass die einschlägigen EU-Kriterien für die umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge sowie die einschlägigen Energie- und Materialeffizienzanforderungen der EU sowie die Recyclinganforderungen gemäß der Richtlinie 2009/125/EG, der Richtlinie 2009/125/EG, der Richtlinie 2011/65/EU und der Richtlinie (EU) 2021/19 eingehalten werden.

E.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Reform 1: Schaffung einer Plattform für die Digitalisierung der Wirtschaft

Ziel der Maßnahme ist die Einrichtung einer Plattform zur Koordinierung der Vernetzung aller Akteure des nationalen digitalen Ökosystems wie der europäischen und nationalen digitalen Innovationszentren, der Exzellenzzentren für künstliche Intelligenz, der nationalen Kompetenzzentren für Hochleistungsrechnen und Cybersicherheit, der europäischen Referenz- und Versuchseinrichtungen, der Innovationszentren und der Kunden all dieser Zentren. Ziel ist es, den digitalen Wandel, den Einsatz von Technologien und die Einstellung von Experten für Digitalisierung und neue Technologien zu fördern und Industrie und Dienstleistungen widerstandsfähiger gegen potenzielle weitere Krisen zu machen.

Die Reform wird bis zum 31. Dezember 2025 durchgeführt.

Investition 1: Einrichtung europäischer und nationaler digitaler Innovationszentren

Die Maßnahme zielt darauf ab, den digitalen Wandel vor allem von kleinen und mittleren Unternehmen und der staatlichen Verwaltung zu unterstützen, neue Technologien einzuführen, Experten in diesem Bereich zu gewinnen und die Widerstandsfähigkeit von Industrie und Dienstleistungen gegenüber möglichen weiteren Krisen zu erhöhen. Eine Kofinanzierung aus dem Programm „Digitales Europa“ ist vorgesehen.

Sechs europäische und nationale digitale Innovationszentren werden eingerichtet und in Betrieb genommen.

Die Investition wird bis zum 31. Dezember 2024 getätigt.

Investition 2: Einrichtung einer europäischen Referenztest- und Versuchseinrichtung

Es wird eine europäische Referenztest- und Versuchseinrichtung eingerichtet und in Betrieb genommen. Die Maßnahme zielt darauf ab, eine Verbindung zwischen Forschungsbereichen (wie dem Exzellenzzentrum für künstliche Intelligenz) und der Wirtschaft im weiteren Sinne (wie den europäischen und nationalen digitalen Innovationszentren) herzustellen, indem Forschungszentren und kleine und mittlere Unternehmen die Möglichkeit erhalten, die entwickelten Technologien und Anwendungen zu testen, damit sie in ihrem Betrieb eingesetzt werden können. Eine Kofinanzierung aus dem Programm „Digitales Europa“ ist vorgesehen.

Die Investition wird bis zum 31. Dezember 2024 getätigt.

Investition 3: Direkte Unterstützung für den digitalen Wandel von Unternehmen

377 Unternehmen erhalten direkte Unterstützung für den digitalen Wandel (z. B. künstliche Intelligenz, Prozessautomatisierung, Robotik, Hochleistungsrechnen und Cybersicherheit). Zwei Drittel der Mittel werden für kleine und mittlere Unternehmen und Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung bereitgestellt, ein Drittel wird für große Unternehmen bereitgestellt. Die Maßnahme zielt darauf ab, digitale Prozesse insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen, aber auch in Großunternehmen zu fördern (und potenziell große innovative IPCEI-Großprojekte zu unterstützen, insbesondere im Bereich Mikroprozessoren und Cloud-Infrastrukturen und -Dienste).

Die Investition wird bis zum 31. Dezember 2025 getätigt.

E.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung und klare Definition des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
68	Reform 1: Einrichtung einer Plattform für die Digitalisierung der Wirtschaft	Etappenziel	Einrichtung einer Plattform für die Digitalisierung der Wirtschaft	Inbetriebnahme der Plattform				Q1	2022	Es wird eine Plattform für die Digitalisierung der Wirtschaft eingerichtet und ihre Tätigkeit aufgenommen. Die Plattform koordiniert die Vernetzung aller Akteure des nationalen digitalen Ökosystems wie der europäischen und nationalen digitalen Innovationszentren, der Exzellenzzentren für künstliche Intelligenz, der nationalen Kompetenzzentren für Hochleistungsrechnen und Cybersicherheit, der europäischen Referenztest- und Versuchseinrichtungen, der Innovationszentren und der Kunden all dieser Zentren. Die Plattform wird als eine der Arbeitsgruppen des Ausschusses für den digitalen Wandel betrieben, die als Reform 1 im Rahmen der Komponente 1.4 eingerichtet werden sollen.
69	Investition 1: Europäische und nationale digitale Innovationszentren	Zielwert	Schaffung funktionaler und vernetzter europäischer und nationaler digitaler Innovationszentren		Anzahl der europäischen und nationalen digitalen Innovationszentren	0	6	Q4	2024	Es werden sechs europäische und nationale digitale Innovationszentren eingerichtet und ihre Tätigkeit aufgenommen. Diese digitalen Innovationszentren unterstützen den digitalen Wandel vor allem von KMU und der staatlichen Verwaltung, die Einführung neuer Technologien, die Gewinnung von Experten in diesem Bereich und die Gewährleistung einer größeren Widerstandsfähigkeit von Industrie und Dienstleistungen gegenüber möglichen weiteren Krisen.
70	Investition 2: Europäische Referenztest- und Versuchseinrichtung	Zielwert	Schaffung einer europäischen Referenztest- und Versuchsein		Anzahl der europäischen Referenzprüf- und -versuchseinr	0	1	Q2	2023	Es wird eine europäische Referenztest- und Versuchseinrichtung eingerichtet und ihr Betrieb aufgenommen. Mit dieser Fazilität wird eine Verbindung zwischen den Forschungssektoren (wie dem Exzellenzzentrum für künstliche Intelligenz) und der Wirtschaft im weiteren Sinne (wie den europäischen und nationalen Zentren für digitale Innovation) hergestellt, indem

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung und klare Definition des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
			richtung		ichtungen					Forschungszentren und KMU die Möglichkeit gegeben wird, die entwickelten Technologien und Anwendungen zu testen, damit sie in ihrem Betrieb eingesetzt werden können.
71	Investition 3: Digitaler Wandel von Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes und Nichtproduktionsunternehmen und Stärkung ihrer Widerstandsfähigkeit	Zielwert	Direkte Unterstützung von Unternehmen für den digitalen Wandel		Anzahl der Betriebe	0	377	Q4	2025	377 Unternehmen müssen digital umgewandelt werden. Dieser digitale Wandel wird insbesondere in KMU zu einer Zunahme der digitalen Prozesse führen. Unterstützt werden Tätigkeiten wie die Einführung der Digitalisierung in Unternehmen, einschließlich der erforderlichen Prozessanalyse, die Einführung digitaler Lösungen in Bereichen im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz, Prozessautomatisierung, Robotik und Cybersicherheit von Online- und cyber-physischen Systemen, die Einführung neuer Technologien, der Erwerb neuer technologischer Geräte und Ausrüstungen, einschließlich der erforderlichen Infrastruktur, die Vernetzung erworbener oder vorhandener Technologien unter Nutzung modernster Kommunikationskanäle und -protokolle (autonome Zweiwegekommunikation). Die zu diesem Zweck ausgeführten Haushaltsmittel belaufen sich auf insgesamt mindestens 180 000 000 EUR, davon mindestens 120 000 000 EUR für KMU und Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung und mindestens 60 000 000 EUR für große Unternehmen.

F. KOMPONENTE 1.6: BESCHLEUNIGUNG UND DIGITALISIERUNG DES GEBÄUDEPROZESSES

Diese Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans trägt dazu bei, die Herausforderung der derzeit langwierigen und verwaltungstechnisch schweren Verfahren für den Erhalt von Baugenehmigungen zu bewältigen.

Ziel der Komponente ist es, das Verfahren für die Erteilung von Baugenehmigungen zu vereinfachen und zu straffen. Die erhebliche Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens für den Bau dürfte das Geschäfts- und Investitionsumfeld in Tschechien erheblich verbessern. Die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Umsetzung der Digitalisierung des Gebäudemanagements und der Raumplanung sind ebenfalls zu berücksichtigen. Die vollständige Straffung paralleler Prozesse in einem einzigen Verfahren sowie die institutionelle Reform, wie sie im Entwurf des Baugesetzbuchs vorgesehen ist, können die durchschnittliche Dauer der Ausstellung einer Genehmigung von derzeit 5,4 Jahren auf durchschnittlich 1,25 Jahre verkürzen. Es wird erwartet, dass allein durch die Digitalisierung des Prozesses die durchschnittliche Zeit für den Erhalt einer Baugenehmigung um mindestens 2 Jahre verkürzt wird.

Die Komponente unterstützt die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 3 2019, wonach Tschechien den Verwaltungsaufwand für Investitionen verringern und einen stärker qualitätsorientierten Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge fördern soll, und der länderspezifischen Empfehlung 3 2020, wonach Tschechien kleine und mittlere Unternehmen durch verstärkten Einsatz von Finanzinstrumenten unterstützen soll, um Liquiditätshilfen zu gewährleisten, den Verwaltungsaufwand zu verringern und elektronische Behördendienste zu verbessern.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und die im Plan dargelegten Abhilfemaßnahmen gemäß den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) zu berücksichtigen sind.

F.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Reform 1: Umsetzung des neuen Baugesetzes und des Zonengesetzes in die Praxis

Die Reform besteht aus institutionellen und verfahrenstechnischen Änderungen und zielt darauf ab, den Prozess der Baugenehmigungen in hohem Maße zu digitalisieren. Das neue Baugesetz tritt am 30. September 2021 in Kraft. Sie überträgt die dezentralisierte Struktur der Baubehörden und deren Betriebsbedingungen in die Zuständigkeit des Staates.

Die Reform soll die Bauverfahren beschleunigen, die Genehmigungsverfahren effizienter machen und sie einer einzigen Behörde, dem Obersten Bauamt, unterstellen. Die relevanten Akteure werden angemessen geschult, um die neuen Prozesse zu verstehen, die neuen Informationssysteme zu nutzen und im neuen organisatorischen Rahmen effizient zu arbeiten. Die vorhandenen Daten werden auf eine neue Plattform migriert und das Funktionieren der bestehenden individuellen Informationssysteme gewährleistet, bis das zentrale Informationssystem (AIS) aufgebaut ist. Dazu gehört auch die Bereitstellung der erforderlichen IT-Ausrüstung für den Betrieb der obersten Baubehörde und der örtlichen Bauämter.

Diese Reform wird bis zum 30. September 2023 umgesetzt und ihre Auswirkungen bis zum 31. Dezember 2025 gemessen.

Investition 1: Zentrales Informationssystem (AIS)

Mit der Investition wird ein Verfahrenshandelsinformationssystem geschaffen, das von Beamten der Behörden, die an der Baugenehmigung beteiligt sind, genutzt wird. Mit dem System werden Gebäudemanagementprozesse so digitalisiert, dass Transparenz, Effizienz und Wirksamkeit der Verfahren gewährleistet sind, die in den Rechtsvorschriften festgelegt sind, die durch die Reform 1 dieser Komponente umgesetzt wurden. Die erforderlichen Hardware- und Softwarelizenzen werden zusammen mit technischer Unterstützung für die Anwendungen erworben, die die erforderlichen funktionalen und nicht-funktionalen Anforderungen, eine ordnungsgemäße Prüfung der Systeme, Wartung, Betrieb und Entwicklung der Anwendung abdecken.

Diese Investition wird bis zum 30. September 2023 getätigt.

Investition 2: Entwicklung und Nutzung der Daten der öffentlichen Verwaltung bei der Raumplanung

Ziel der Investition ist die Einrichtung einer zentralen Datenbank mit raumanalytischen Unterlagen im Rahmen des Raumplanungsinformationssystems, die für die Bereitstellung von Daten und Diensten für Stadt- und Landesplanungsbehörden, andere Nutzer des öffentlichen Sektors und Anbieter von Raumplanungsdokumenten genutzt wird. Die Daten werden in Form offener Daten bereitgestellt. Die Zentralisierung ermöglicht den effizienten Datenaustausch mit anderen Systemen der öffentlichen Verwaltung (insbesondere dem Register für territoriale Identifizierung, Adressen und Immobilien).

Diese Investition wird bis zum 31. Dezember 2024 getätigt.

Investition 3: Volle Ausschöpfung der Vorteile der Digitalisierung der Gebäudeleittechnik

Mit der Investition soll eine Reihe von Informationssystemen, -standards und -methoden geschaffen werden, die für die vollständige Digitalisierung des Verfahrens für Baugenehmigungen und der Raumplanung erforderlich sind.

Es werden drei IT-Systeme eingerichtet, um die Vernetzung der wichtigsten Datenbanken zu ermöglichen und das Genehmigungsverfahren und die Raumplanung zu erleichtern:

- Ein System zur Verknüpfung technischer Normen mit Durchführungsverordnungen, das in das Portal der Bauherren integriert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.
- Ein System für strukturierte Anforderungen an Gebäude und Verfahren, Validierung und Kontrolle des Genehmigungsverfahrens.
- Ein System für die Verwaltung der Datenstandards von Gebäuden.

Diese Investition wird bis zum 31. Dezember 2025 getätigt.

F.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung und klare Definition des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
72	Reform 1: Umsetzung des neuen Baugesetzes und des Zonengesetzes in die Praxis	Etappenziel	Inkrafttreten des neuen Baugesetzes	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des neuen Baugesetzes				Q3	2021	Das neue Baugesetz, das eine Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens, die Digitalisierung des Verfahrens und eine Verringerung der Zahl der Regulierungsbehörden bewirkt, tritt in Kraft.
73	Reform 1: Umsetzung des neuen Baugesetzes und des Zonengesetzes in die Praxis	Etappenziel	Aufnahme der Tätigkeit der obersten Baubehörde	Das Oberste Bauamt nimmt seine Tätigkeit auf. Sie muss über eine rechtliche Existenz und einen physischen Hauptsitz verfügen.				Q3	2023	Schaffung einer neuen staatlichen Struktur des Obersten Bauamts, einschließlich interner Referate. Sicherstellung der Personalausstattung in den Bereichen Finanzen und IT sowie Schulung des Personals, damit das neue Büro ordnungsgemäß funktionieren kann.
74	Reform 1: Umsetzung des neuen Baugesetzes und des Zonengesetzes in die Praxis	Zielwert	Verkürzung des Genehmigungsverfahrens um mindestens zwei Jahre		Jahre	5,5	3,5	Q4	2025	Die durchschnittliche Dauer der Baugenehmigungen wird um mindestens zwei Jahre von 5,5 auf höchstens 3,5 Jahre verkürzt, was vom nationalen statistischen Amt auf der Grundlage einer neuen Statistik über die durchschnittliche Dauer des Genehmigungsverfahrens im Zeitraum 2024-2025 zu bestätigen ist.
75	Investition 1: Einrichtung eines neuen zentralen Informationssys	Etappenziel	Das zentrale Informationssystem ist voll funktionsfähig.	Inbetriebnahme des Systems, Beginn der Nutzung durch die Büros.				Q3	2023	Schaffung eines neuen zentralen Informationssystems für Beamte der Behörden, die an der Baugenehmigung beteiligt sind.

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung und klare Definition des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
	tems (AIS)									
76	Investition 2: Entwicklung und Nutzung von Daten der öffentlichen Verwaltung bei der Raumplanung	Etappenziel	Einrichtung einer standardisierten Datenbank mit raumanalytischen Unterlagen	Standardisierte Datenbank der raumanalytischen Dokumentation, die vollständig einsatzfähig ist und von Behörden genutzt wird				Q4	2024	Übertragung der Datenbank der räumlichen analytischen Dokumentation und Validierung des Protokolls. Das Validierungsinstrument wird in das nationale Geoportal für Raumplanung aufgenommen, auf dem die räumliche analytische Dokumentation hochgeladen werden soll.
77	Investition 3: Volle Ausschöpfung der Vorteile der Digitalisierung der Gebäudeleittechnik	Etappenziel	IT-Systeme zur Unterstützung der Digitalisierung des Genehmigungsverfahrens	Voll funktionsfähige IT-Systeme, einschließlich der Endnutzereinführung.				Q4	2024	Es werden drei IT-Systeme in Betrieb genommen, die eine Vernetzung aller Datenbanken ermöglichen, die im Rahmen der Baugenehmigungen verwendet werden: • ein System, das technische Normen mit Durchführungsverordnungen verbindet; es wird in das Portal der Bauherren integriert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. • ein System für strukturierte Anforderungen an Gebäude und Verfahren, Validierung und Kontrolle des Genehmigungsverfahrens, einschließlich Ontologie • ein System für die Verwaltung der Datenstandards von Gebäuden.

G. KOMPONENTE 2.1: NACHHALTIGER VERKEHR

Mit dieser Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans werden die Herausforderungen der Digitalisierung des Verkehrs, der Elektromobilität im Schienenverkehr, der Erhöhung des Anteils des Schienenverkehrs am Güter- und Personenverkehr, der Stärkung der aktiven Mobilität in Städten, der Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Verringerung der Auswirkungen des Verkehrs auf die Umwelt und die öffentliche Gesundheit angegangen. Die Komponente profitiert von Synergien mit Komponente 2.4, in der das Problem des alternativen Antriebs im Straßenverkehr und im städtischen Busverkehr behandelt wird.

Mit der Komponente wird die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 3 2019 unterstützt, wonach sich Tschechien bei der investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik auf den Verkehr konzentrieren soll, insbesondere auf dessen Nachhaltigkeit, digitale Infrastruktur, kohlenstoffarme und energieeffiziente Energiewende, einschließlich Energieeffizienz, unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede (länderspezifische Empfehlung 3 2019) und der länderspezifischen Empfehlung 3 2020, wonach Tschechien auf Investitionen in den ökologischen und digitalen Wandel, insbesondere in digitale Infrastrukturen und Technologien mit hoher Kapazität, saubere und effiziente Energieerzeugung und -nutzung sowie nachhaltige Verkehrsinfrastruktur (länderspezifischen Empfehlung 3 2020) abzielen soll.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und die im Plan dargelegten Abhilfemaßnahmen gemäß den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) zu berücksichtigen sind. Insbesondere müssen mindestens 70 % der Bau- und Abbruchabfälle zur Wiederverwendung oder zum Recycling vorbereitet werden.

G.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Reform 1: Entwicklung von Alternativen zum energieintensiven und räumlich intensiven Straßenverkehr

Die Maßnahme zielt darauf ab, die stärkere Nutzung energieeffizienterer Verkehrsträger für regelmäßige und schwere Verkehrsströme zu fördern. Dies soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Einzelne Städte mit mehr als 40 000 Einwohnern müssen den Plan für nachhaltige urbane Mobilität (Sustainable Urban Mobility Plan – SUMP) durchführen. Alle Pläne für eine nachhaltige urbane Mobilität müssen bis zum 30. Juni 2023 von den Vertretungsgremien der Stadt genehmigt werden. Besteht bereits ein vereinfachter Plan für nachhaltige urbane Mobilität, so ist eine neue Fassung auf der Grundlage des von der Regierung gebilligten Konzepts für urbane und aktive Mobilität (Urban and Active Mobility Concept, UAMC) zu erstellen. Es enthält alle vom UAMC geforderten Teile und beruht auf den vom UAMC geforderten Analysen wie Verkehrsmodellen und Erhebungen.

- Das Konzept des Güterverkehrs, das die Bedingungen für die Erhöhung des Anteils des Schienengüterverkehrs am Gesamtverkehrsvolumen für den Zeitraum 2024-2030 festlegt, wird bis zum 31. Dezember 2023 durch eine Entschließung der Regierung der Tschechischen Republik gebilligt. Das Konzept konzentriert sich auf die Unterstützung des multimodalen Verkehrs, die Verbesserung der Güterverkehrsdienste und die

Verringerung der Auswirkungen des Güterverkehrs auf die Umwelt, die öffentliche Gesundheit und den globalen Klimawandel.

- Alle Betreiber öffentlicher Verkehrsmittel (Staat, Regionen und Städte, die öffentliche Verkehrsmittel betreiben) müssen bis zum 31. Dezember 2023 einen auf fünf Jahre angelegten Plan für Verkehrsdienste auf der Grundlage des staatlich genehmigten Konzepts für den öffentlichen Verkehr genehmigen.

- Die Auswirkungen der Reform auf den Verkehrsträgeranteil des öffentlichen Verkehrs und den Verkehrsträgeranteil des Radverkehrs werden bis zum 31. Dezember 2025 gemessen.

Investition 1: Anwendung moderner Technologien auf die Eisenbahninfrastruktur

Die Investition trägt zur Digitalisierung des Schienenverkehrs bei, um die Verkehrssicherheit und die Qualität der erbrachten Dienste zu verbessern, die Kapazität der Eisenbahninfrastruktur zu optimieren und die internationale Interoperabilität zu gewährleisten. Investition 1 wird durch folgende Maßnahmen erreicht:

- Festlegung einer Reihe von Projekten mit einer Streckenlänge von 41 km, die unter das Global System for Mobile Communications – Railway (GSM-R), 20 neu installierte oder zuverlässigere Basis-Sende-Stationen (BTS) fallen, und Einführung neuer Technologien und Ausrüstungen für das Eisenbahnverkehrsmanagement bis zum 30. Juni 2022.

- Abschluss von zwei Projekten aus den im vorstehenden Aufzählungspunkt festgelegten Projekten bis zum 30. Juni 2024.

- Abschluss von sechs zusätzlichen Projekten aus dem vordefinierten Projektpaket im obigen Aufzählungspunkt, womit insgesamt 41 km von GSM-R abgedeckten Strecken fertiggestellt werden, 20 neu installierte oder zuverlässigere BTS und die Einführung neuer Technologien und Ausrüstungen für das Eisenbahnverkehrsmanagement bis zum 31. Dezember 2024.

Investition 2: Elektrifizierung der Eisenbahnen

Die Maßnahme zielt darauf ab, den Anteil des Verkehrs mit nichtfossilen Brennstoffen durch die Elektrifizierung von Leitungen und die Bereitstellung von Antriebskraft in Umspannwerken zu erhöhen. Mit der Investition sollen auch die Voraussetzungen für Energieeinsparungen im Verkehrssystem geschaffen werden. Dies soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Festlegung einer Reihe von Projekten mit einer Länge von 39,7 km elektrifizierten Strecken und vier Triebzugkraftwerken mit erhöhter oder neu gebauter Leistung bis zum 30. Juni 2022.

- Abschluss von zwei Projekten aus den im vorstehenden Aufzählungspunkt festgelegten Projekten bis zum 30. Juni 2023.

- Abschluss von sechs zusätzlichen Projekten aus dem vordefinierten Bündel von Projekten im obigen Aufzählungspunkt, womit bis zum 30. Juni 2024 insgesamt 39,7 km elektrifizierte Strecken und vier Triebzugsanlagen mit erhöhter oder neu gebauter Leistung fertiggestellt werden.

Investition 3: Förderung der Eisenbahninfrastruktur

Die Maßnahme zielt darauf ab, die Umwelt und das Klima zu schützen, indem sie dazu beiträgt, den Anteil des Schienenverkehrs am Güter- und Personenverkehr zu erhöhen und die Energieeffizienz von Bahnhöfen zu verbessern. Diese Investitionen konzentrieren sich auf Projekte zum Ausbau der Eisenbahninfrastruktur, wobei unter anderem geschlechtsspezifische Unterschiede und ein angemessener Zugang zu Dienstleistungen für benachteiligte und schutzbedürftige Personen zu berücksichtigen sind. Der Schwerpunkt der Projekte liegt auf den für den Vorortverkehr wichtigen Netzabschnitten und Projekten zur Modernisierung von Eisenbahnknotenpunkten und Bahnhofsgebäuden in multimodalen Personen-Terminals. Darüber hinaus ist die Heizung von Bahnhofsgebäuden zu unterstützen. Dies soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Festlegung einer Reihe von Projekten mit einer Länge von 121,88 km modernisierter Strecken, neun modernisierten Bahnhöfen mit erneuerten Gleisen und sicheren barrierefreien Plattformen und mehr als 35 Bahnhofsgebäuden mit verringerter Energieintensität, um bis zum 30. Juni 2022 im Durchschnitt eine Verringerung der direkten und indirekten Treibhausgasemissionen um mindestens 30 % gegenüber den ex-ante Emissionen sowie mehr Komfort und bessere Dienstleistungen für die Fahrgäste zu erreichen.

- Abschluss von 26 Projekten aus dem vordefinierten Projektpaket im obigen Aufzählungspunkt bis zum 31. Dezember 2022.

- Abschluss von weiteren 30 Projekten aus dem vordefinierten Bündel von Projekten im obigen Aufzählungspunkt, womit insgesamt 121,88 km modernisierte Strecken, neun modernisierte Bahnhöfe mit erneuerten Gleisen und sicheren barrierefreien zugänglichen Bahnsteigen und mehr als 39 Bahnhofsgebäude mit verringerter Energieintensität fertiggestellt werden, um bis zum 31. Dezember 2023 im Durchschnitt eine Verringerung der direkten und indirekten Treibhausgasemissionen um mindestens 30 % gegenüber den Ex-ante-Emissionen zu erreichen und Komfort und bessere Dienstleistungen für die Fahrgäste zu verbessern.

Investition 4: Sicherheit im Straßen- und Schienenverkehr

Ziel der Maßnahme ist die Verbesserung der Verkehrssicherheit durch konkrete Sicherheitsmaßnahmen an Bahnübergängen und die Verbesserung des Zustands von Brücken und Tunnelbauten. In Städten und Ballungsräumen werden Investitionen getätigt, um den Anteil der einzelnen Autofahrten zu verringern und den Anteil des öffentlichen Verkehrs und der aktiven Verkehrsträger wie Fußgänger und Radfahrer zu erhöhen. Der Bau von Radwegen und barrierefreien Fußgängerrouten ist ebenfalls Teil der Investitionen, um die Sicherheit gefährdeter Verkehrsteilnehmer im Rahmen der Förderung der aktiven Mobilität, insbesondere in Städten, zu verbessern. Dies soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Abschluss von Projekten mit 45 Bahnübergängen mit erhöhter Sicherheit (d. h. mit neu installiertem oder modernisiertem Blitzlichtwarnsystem oder mechanischer Sicherheitseinrichtung), 25 km gebauter Radwege, Seitenwalzen und barrierefreien Strecken und 3 modernisierten Eisenbahnbrücken oder Tunneln bis zum 30. Juni 2022.

- Abschluss von Projekten, die 115 zusätzliche Bahnübergänge mit erhöhter Sicherheit (d. h. mit neu installiertem oder modernisiertem Blitzlichtwarnsystem oder mechanischer Sicherheitseinrichtung), 24 zusätzliche Kilometer gebauter Radwege, Gehwege und barrierefreie Strecken und 3 zusätzliche modernisierte Eisenbahnbrücken oder Tunnel bis zum 31. Dezember 2022 umfassen.

- Abschluss von 131 zusätzlichen Bahnübergängen mit erhöhter Sicherheit (d. h. mit neu installiertem oder modernisiertem Blitzlichtwarnsystem oder mechanischer Sicherheitseinrichtung) und 1 zusätzlichen modernisierten Eisenbahnbrücken oder Tunneln bis zum 31. Dezember 2024.

- Abschluss von Projekten mit 36 zusätzlichen Kilometern gebauter Radwege, Seitenstrecken und barrierefreien Strecken und 1 zusätzlichen modernisierten Eisenbahnbrücken oder Tunneln bis zum 31. Dezember 2023.

G.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung und klare Definition des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
78	Reform 1: Schaffung von Alternativen zum energieintensiven und weltraumintensiven Straßenverkehr	Etappenziel	Genehmigung der Mobilitätspläne	Genehmigung des Plans durch die Vertretungsorgane der Stadt				Q2	2023	Alle gesetzlich vorgeschriebenen Städte der Tschechischen Republik (Städte mit über 40 000 Einwohnern) müssen über einen Plan für nachhaltige urbane Mobilität verfügen, der von den Vertretungsgremien der Städte auf der Grundlage des von der Regierung gebilligten Konzepts für urbane und aktive Mobilität genehmigt wird.
79	Reform 1: Schaffung von Alternativen zum energieintensiven und weltraumintensiven Straßenverkehr	Etappenziel	Genehmigung und Inkrafttreten des neuen Konzepts für den Güterverkehr	Genehmigung durch die Regierung				Q4	2023	Die Regierung genehmigt das neue Güterverkehrskonzept, mit dem die Bedingungen für die Erhöhung des Anteils des Schienengüterverkehrs am Gesamtverkehrsvolumen für den Zeitraum 2024-2030 festgelegt werden. Der Schwerpunkt des Konzepts liegt auf der Unterstützung des multimodalen Verkehrs, der Verbesserung der Güterverkehrsdienste und der Verringerung der Auswirkungen des Güterverkehrs auf die Umwelt, die öffentliche Gesundheit und den globalen Klimawandel.
80	Reform 1: Schaffung von Alternativen zum energieintensiven und weltraumintensiven Straßenverkehr	Etappenziel	Genehmigung der Verkehrsdienstpläne.	Zulassung durch die Betreiber öffentlicher Verkehrsmittel				Q4	2023	Alle Betreiber öffentlicher Verkehrsmittel (Staat, Regionen und Städte, die öffentliche Verkehrsmittel betreiben) genehmigen einen auf fünf Jahre angelegten Plan für Verkehrsdienste auf der Grundlage des von der Regierung genehmigten Konzepts des öffentlichen Verkehrs.

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung und klare Definition des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
81	Reform 1: Schaffung von Alternativen zum energieintensiven und weltraumintensiven Straßenverkehr	Zielwert	Steigerung des Verkehrsträgeranteils des öffentlichen Verkehrs in tschechischen Städten mit mehr als 250 000 Einwohnern und in tschechischen Städten mit mehr als 75 000 Einwohnern		% (Verkehrsträgeranteil des öffentlichen Verkehrs)	40 % in Städten mit mehr als 250 000 Einwohnern/28 % in Städten mit mehr als 75 000 Einwohnern	45 % in Städten mit mehr als 250 000 Einwohnern/35 % in Städten mit mehr als 75000 Einwohnern	Q4	2025	Der Verkehrsträgeranteil des öffentlichen Verkehrs in tschechischen Städten mit mehr als 250 000 Einwohnern und in tschechischen Städten mit mehr als 75 000 Einwohnern wird um den in der Spalte „Ziele“ angegebenen Prozentsatz erhöht.
82	Reform 1: Schaffung von Alternativen zum energieintensiven und weltraumintensiven Straßenverkehr	Zielwert	Steigerung des Verkehrsträgeranteils des Radverkehrs in tschechischen Städten mit mehr als 250 000 Einwohnern und in tschechischen Städten mit mehr als 75 000 Einwohnern		% (Verkehrsträgeranteil des Radverkehrs)	1 % in Städten mit mehr als 250 000 Einwohnern/5 % in Städten mit mehr als 75 000 Einwohnern	5 % in Städten mit mehr als 250 000 Einwohnern/10 % Städten mit mehr als 250 000 Einwohnern	Q4	2025	Der Verkehrsträgeranteil des Radverkehrs in tschechischen Städten mit mehr als 250 000 Einwohnern und in tschechischen Städten mit mehr als 75 000 Einwohnern wird um den in der Spalte „Ziele“ angegebenen Prozentsatz erhöht.
83	Investition 1: Neue Technologien und Digitalisierung der Eisenbahninfrastruktur	Etappenziel	Definition der Investitionsprojekte 1	Definition des Projektpakets durch das Verkehrsministerium				Q2	2022	Definition der Projekte für Strecken mit einer Länge von 41 km, die vom Global System for Mobile Communications – Railway (GSM-R) abgedeckt werden, 20 neu installierte oder zuverlässigere Basisübertragungsstationen (BTS) und Einführung neuer Technologien und Ausrüstungen für das

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung und klare Definition des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
										Eisenbahnverkehrsmanagement.
84	Investition 1: Neue Technologien und Digitalisierung der Eisenbahninfrastruktur	Zielwert	Abschluss von zwei Projekten aus vorab festgelegten Projekten.		Anzahl Projekte	0	2	Q2	2024	Abschluss von zwei Projekten aus dem vordefinierten Bündel von 41 km langen Strecken, die unter das Global System for Mobile Communications – Railway (GSM-R) fallen, 20 neu installierte oder zuverlässigere Basisstationen für den Grundübergang (BTS) und die Einführung neuer Technologien und Ausrüstungen für das Eisenbahnverkehrsmanagement.
85	Investition 1: Neue Technologien und Digitalisierung der Eisenbahninfrastruktur	Zielwert	Abschluss von sechs zusätzlichen Projekten aus vorab festgelegten Projekten.		Anzahl Projekte	2	8	Q4	2024	Abschluss von sechs zusätzlichen Projekten (insgesamt 8) aus dem vordefinierten Bündel von 41 km langen Strecken, die vom Global System for Mobile Communications – Railway (GSM-R) abgedeckt werden, 20 neu installierte oder zuverlässigere Basisübertragungsstationen (BTS) und Einführung neuer Technologien und Ausrüstungen für das Eisenbahnverkehrsmanagement.
86	Investition 2: Elektrifizierung der Eisenbahnen	Etappenziel	Definition der Investitionsprojekte 2	Definition des Projektpakets durch das Verkehrsministerium				Q2	2022	Festlegung einer Reihe von Projekten, die 39,7 km elektrifizierte Strecken und 4 Triebzugstationen mit erhöhter Leistung oder Neubau umfassen.
87	Investition 2: Elektrifizierung der Eisenbahnen	Zielwert	Abschluss von zwei Projekten aus einem vorab festgelegten Projektpaket		Anzahl Projekte	0	2	Q2	2023	Abschluss von zwei Projekten aus dem vordefinierten Projektpaket, das 39,7 km elektrifizierte Strecken und 4 Triebzugkraftwerke mit erhöhter Leistung oder Neubau umfasst.

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung und klare Definition des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
88	Investition 2: Elektrifizierung der Eisenbahnen	Zielwert	Abschluss von sechs zusätzlichen Projekten aus vorab festgelegten Projekten.		Anzahl Projekte	2	8	Q2	2024	Abschluss von fünf zusätzlichen Projekten (insgesamt 8) aus dem vordefinierten Projektpaket, das 39,7 km elektrifizierte Strecken und 4 Triebzugstationen mit erhöhter Leistung oder Neubau umfasst.
89	Investition 3: Verbesserung der Umwelt (Unterstützung der Eisenbahninfrastruktur)	Etappenziel	Definition der Investitionsprojekte 3	Definition des Projektpakets durch das Verkehrsministerium				Q2	2022	Festlegung einer Reihe von Projekten, die etwa 121,88 km modernisierte Strecken, neun modernisierte Bahnhöfe mit erneuerten Gleisen sowie sichere und barrierefreie Bahnsteige und 35 Bahnhofsgebäude mit verringerter Energieintensität, erhöhtem Komfort und besseren Dienstleistungen für die Fahrgäste umfassen.
90	Investition 3: Verbesserung der Umwelt (Unterstützung der Eisenbahninfrastruktur)	Zielwert	Abschluss von 26 Projekten aus vorab festgelegten Projekten		Anzahl Projekte	0	26	Q4	2022	Abschluss von 26 Projekten aus dem vordefinierten Projektpaket, bestehend aus etwa 121,88 km modernisierten Strecken, neun modernisierten Bahnhöfen mit erneuerten Gleisen sowie sicheren und barrierefreien Plattformen und 35 Bahnhofsgebäuden mit verringerter Energieintensität, erhöhtem Komfort und besseren Dienstleistungen für die Fahrgäste.
91	Investition 3: Verbesserung der Umwelt (Unterstützung der Eisenbahninfrastruktur)	Zielwert	Abschluss von 30 zusätzlichen Projekten aus vorab festgelegten Projekten		Anzahl Projekte	26	56	Q4	2023	Abschluss von 30 zusätzlichen Projekten aus dem vordefinierten Projektpaket, bestehend aus etwa 121,88 km modernisierten, betrieblich verbesserten oder widerstandsfähigeren Strecken, etwa 9 modernisierten Bahnhöfen mit erneuerten Gleisen und sicheren und barrierefreien Bahnsteigen und 39 Bahnhöfen mit verringerter Energieintensität, erhöhtem Komfort und besseren Dienstleistungen für die Fahrgäste.

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung und klare Definition des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
92	Investition 4: Sicherheit im Straßen- und Schienenverkehr (Eisenbahnübergänge, Brücken und Tunnel, Radwege und barrierefreie Strecken)	Zielwert	Fertigstellung von Bahnübergängen mit erhöhter Sicherheit		Zahl der Bahnübergänge mit erhöhter Sicherheit	0	45	Q2	2022	Bahnübergänge mit erhöhtem Schutzgrad mit neu installiertem oder modernisiertem Blitzlichtwarnsystem oder mechanischer Sicherheitseinrichtung.
93	Investition 4: Sicherheit im Straßen- und Schienenverkehr (Eisenbahnübergänge, Brücken und Tunnel, Radwege und barrierefreie Strecken)	Zielwert	Fertigstellung der gebauten Radwege, Gehwege und barrierefreien Strecken		Länge der gebauten Radwege, Gehwege, barrierefreie Strecken – km	0	25	Q2	2022	Länge der gebauten Radwege/Gehwege/barrierefreien Strecken.
94	Investition 4: Sicherheit im Straßen- und Schienenverkehr (Eisenbahnübergänge, Brücken und Tunnel, Radwege und barrierefreie Strecken)	Zielwert	Fertigstellung modernisierter Eisenbahnbrücken oder Tunnel		Anzahl modernisierter künstlicher Eisenbahnstrukturen (Brücken/Tunnel)	0	3	Q2	2022	Modernisierung der künstlichen Eisenbahnstruktur für die Betriebsphase.
95	Investition 4: Sicherheit im Straßen- und Schienenverkehr (Eisenbahnübergä	Zielwert	Fertigstellung modernisierter Eisenbahnbrücken oder Tunnel		Anzahl modernisierter künstlicher Eisenbahnstr	3	6	Q4	2022	Modernisierung der künstlichen Eisenbahnstruktur für die Betriebsphase.

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung und klare Definition des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
	nge, Brücken und Tunnel, Radwege und barrierefreie Strecken)				ukturen (Brücken/Tunnel)					
96	Investition 4: Sicherheit im Straßen- und Schienenverkehr (Eisenbahnübergänge, Brücken und Tunnel, Radwege und barrierefreie Strecken)	Zielwert	Fertigstellung von Bahnübergängen mit erhöhter Sicherheit		Zahl der Bahnübergänge mit erhöhter Sicherheit	45	160	Q4	2022	Bahnübergänge mit erhöhtem Schutzgrad mit neu installiertem oder modernisiertem Blitzlichtwarnsystem oder mechanischer Sicherheitseinrichtung.
97	Investition 4: Sicherheit im Straßen- und Schienenverkehr (Eisenbahnübergänge, Brücken und Tunnel, Radwege und barrierefreie Strecken)	Zielwert	Fertigstellung der gebauten Radwege, Gehwege und barrierefreien Strecken		Länge der gebauten Radwege, Gehwege, barrierefreie Strecken – km	25	49	Q4	2022	Länge des gebauten Radweges/Seitengang/barrierefreier Weg.
98	Investition 4: Sicherheit im Straßen- und Schienenverkehr (Eisenbahnübergänge, Brücken und Tunnel, Radwege und barrierefreie Strecken)	Zielwert	Fertigstellung von Bahnübergängen mit erhöhter Sicherheit		Zahl der Bahnübergänge mit erhöhter Sicherheit	160	291	Q4	2024	Bahnübergänge mit erhöhtem Schutzgrad mit neu installiertem oder modernisiertem Blitzlichtwarnsystem oder mechanischer Sicherheitseinrichtung.

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung und klare Definition des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
99	Investition 4: Sicherheit im Straßen- und Schienenverkehr (Eisenbahnübergänge, Brücken und Tunnel, Radwege und barrierefreie Strecken)	Zielwert	Fertigstellung modernisierter Eisenbahnbrücken oder Tunnel		Anzahl modernisierter künstlicher Eisenbahnstrukturen (Brücken/Tunnel)	6	7	Q2	2023	Modernisierung der künstlichen Eisenbahnstruktur für die Betriebsphase.
100	Investition 4: Sicherheit im Straßen- und Schienenverkehr (Eisenbahnübergänge, Brücken und Tunnel, Radwege und barrierefreie Strecken)	Zielwert	Fertigstellung der gebauten Radwege, Gehwege und barrierefreien Strecken		Länge der gebauten Radwege, Gehwege, barrierefreie Strecken – km	49	85	Q4	2023	Länge der gebauten Radwege/Gehwege/barrierefreien Strecken.
101	Investition 4: Sicherheit im Straßen- und Schienenverkehr (Eisenbahnübergänge, Brücken und Tunnel, Radwege und barrierefreie Strecken)	Zielwert	Fertigstellung modernisierter Eisenbahnbrücken oder Tunnel		Anzahl modernisierter künstlicher Eisenbahnstrukturen (Brücken/Tunnel)	7	8	Q4	2023	Modernisierung der künstlichen Eisenbahnstruktur für die Betriebsphase.

H. KOMPONENTE 2.2: SENKUNG DES ENERGIEVERBRAUCHS IM ÖFFENTLICHEN SEKTOR

Mit dieser Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans wird die Herausforderung der Energieeffizienz im öffentlichen Sektor durch die Renovierung staatlicher und öffentlicher Gebäude und die Modernisierung der öffentlichen Beleuchtung angegangen.

Die Komponente spiegelt die Zusagen Tschechiens wider, die Energieeffizienz der nationalen Wirtschaft bis 2030 zu verbessern. Sie zielt darauf ab, den Endenergieverbrauch in den betreffenden staatlichen und öffentlichen Gebäuden zu senken, die Zahl hochwertiger Renovierungen im öffentlichen Sektor zu erhöhen und den Endenergieverbrauch der öffentlichen Beleuchtung zu senken.

Die Komponente unterstützt die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen zur kohlenstoffarmen Energiewende, einschließlich Energieeffizienz (länderspezifische Empfehlung 3 2019) und zur sauberen und effizienten Energieerzeugung und -nutzung (länderspezifische Empfehlung 3 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und die im Plan dargelegten Abhilfemaßnahmen gemäß den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) zu berücksichtigen sind. Insbesondere müssen bei der Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Staatsgebäuden und öffentlichen Gebäuden mindestens 70 % der Bau- und Abbruchabfälle zur Wiederverwendung oder zum Recycling vorbereitet werden.

H.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Investition 1: Verbesserung der Energieeffizienz von Staatsgebäuden

Diese Investition zielt darauf ab, den Endenergieverbrauch in den Gebäuden der staatlichen Verwaltung, die die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz langfristig nicht erfüllen, zu senken und die Zahl hochwertiger, mäßig tiefgreifender oder umfassender Renovierungen zu erhöhen. Finanziert werden nur Projekte, die im Durchschnitt eine Verringerung des Primärenergieverbrauchs um mindestens 30 % oder eine Verringerung der CO_2-Emissionen um 30 % bewirken.

Ziel der Investition ist die Unterstützung von bis zu 100 Gebäuderenovierungsprojekten, einschließlich der Isolierung von Gebäuden, des Austauschs und der Renovierung von Fenstern und Türen, der Installation von Systemen auf der Grundlage erneuerbarer Energiequellen oder der Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Innenraumumgebung, die nachweislich Auswirkungen auf die Gesamtenergieeffizienz der Gebäude haben.

75 % der Projekte werden bis zum 31. Dezember 2023 vertraglich vergeben.

Um diese Investition besser vorzubereiten, verabschiedet und veröffentlicht das Ministerium für Industrie und Handel bis zum 31. Dezember 2021 einen Mustervertrag für Dienstleistungen im Rahmen der Methode zur Vergabe von Energieleistungsverträgen mit einer Garantie. Sie zielt darauf ab, die Durchführung von Projekten zu fördern, wobei der

Schwerpunkt auf der Maximierung der Energieeinsparungen im Vergleich zu den eingesetzten Mitteln liegt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2: Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher Beleuchtungssysteme

Diese Investition zielt darauf ab, die Renovierung der öffentlichen Beleuchtung in verschiedenen Gemeinden der Tschechischen Republik zu ermöglichen und die Verknüpfung dieser Renovierungen mit anderen intelligenten Elementen wie der Förderung der Elektromobilität zu ermöglichen.

Finanziert werden nur Projekte, die im Durchschnitt eine Verringerung des Primärenergieverbrauchs um mindestens 30 % oder eine Verringerung der CO_2-Emissionen um 30 % bewirken.

Die Investition umfasst die Unterstützung von bis zu 2000 Projekten zur Renovierung öffentlicher Beleuchtungssysteme in verschiedenen Gemeinden in Tschechien, von denen 80 % bis zum 31. Dezember 2024 vertraglich vergeben werden sollen. Die Investition umfasst die Erneuerung der Beleuchtungssysteme und den Erwerb oder die Optimierung des Managementsystems.

Um diese Investition besser vorzubereiten, wird das Ministerium für Industrie und Handel bis zum 31. Dezember 2021 eine Programmdokumentation verabschieden und veröffentlichen. Sie legt den Zeitplan und die Bedingungen für die Unterstützung der Maßnahmen zur Renovierung öffentlicher Beleuchtungssysteme, einschließlich der intelligenten Elemente, fest.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

Investition 3: Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher Gebäude

Diese Investition zielt darauf ab, den Endenergieverbrauch in öffentlichen Gebäuden, die die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz langfristig nicht erfüllen, zu senken und die Zahl hochwertiger, mäßig tiefgreifender oder umfassender Renovierungen zu erhöhen. Finanziert werden nur Projekte, die im Durchschnitt eine Verringerung des Primärenergieverbrauchs um mindestens 30 % oder eine Verringerung der CO_2-Emissionen um 30 % bewirken.

Ziel der Investition ist die Unterstützung von bis zu 400 Gebäuderenovierungsprojekten, einschließlich der Isolierung von Gebäuden, des Austauschs und der Renovierung von Fenstern und Türen, der Installation von Systemen auf der Grundlage erneuerbarer Energiequellen oder der Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Innenraumumgebung, die nachweislich Auswirkungen auf die Gesamtenergieeffizienz der Gebäude haben.

75 % der Projekte werden bis zum 31. Dezember 2023 vertraglich vergeben.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

H.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung und klare Definition des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
102	Investition 1: Verbesserung der Energieeffizienz von Staatsgebäuden	Etappenziel	Annahme des Mustervertrags durch das Ministerium für Industrie und Handel für Dienstleistungen im Rahmen der Methode zur Vergabe von Energieleistungsaufträgen mit Garantie	Veröffentlichung des Mustervertrags auf der Website des Ministeriums				Q4	2021	Das Ministerium für Industrie und Handel nimmt einen Mustervertrag für Dienstleistungen im Rahmen der Energieleistungsmethode mit einer Garantie an, um die Durchführung von Projekten zu fördern, wobei der Schwerpunkt auf der Maximierung der Energieeinsparungen im Vergleich zu den eingesetzten Mitteln liegt. Der Mustervertrag wird auf der Website des Ministeriums veröffentlicht.
103	Investition 1: Verbesserung der Energieeffizienz von Staatsgebäuden	Zielwert	Vergabe von 75 % aller öffentlichen Aufträge für Gebäuderenovierungsprojekte mit einer Primärenergieeinsparung von mindestens 30 %		Prozentsatz	0	75	Q4	2023	Insgesamt werden im Rahmen dieser Maßnahme mindestens 100 Gebäuderenovierungsprojekte gefördert. Das Ziel wird erreicht, wenn 75 % davon vertraglich gebunden sind. Die Projekte werden dem MIT im Rahmen einer fortlaufenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen vorgelegt und auf der Grundlage der festgelegten Kriterien nach einem transparenten Auswahlverfahren bewertet. Nur Projekte, die im Durchschnitt eine Verringerung des Primärenergieverbrauchs um mindestens 30 % oder eine Verringerung der CO_2-Emissionen um 30 % bewirken, werden für die Durchführung ausgewählt. Das 75 % -Ziel bezieht sich auf Projekte, für die eine Finanzhilfevereinbarung unterzeichnet wurde. Investitionen in den Austausch von Kessel, einschließlich solcher mit Erdgas als Energiequelle, sind auf höchstens 20 % der Gesamtzuweisung begrenzt.

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung und klare Definition des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
104	Investition 1: Verbesserung der Energieeffizienz von Staatsgebäuden	Zielwert	Verringerung des Energieverbrauchs		Energieeinsparungen in Terajoule pro Jahr	0	216	Q1	2026	Das Ziel soll erreicht werden, indem der Energieverbrauch in Staatsgebäuden bis zum 31. März 2026 als Ergebnis der Renovierung von Gebäuden um 216 TJ/Jahr gesenkt wird, was durch Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz nachzuweisen ist. Der Energieverbrauch wird im Vergleich zum Szenario „Business-as-usual“ (d. h. fehlende Unterstützung im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/241) gesenkt. Die eingesparte Energiemenge ist durch Messung und/oder Schätzung des Verbrauchs vor und nach der Umsetzung einer Maßnahme zur Energieeffizienzverbesserung bei gleichzeitiger Normalisierung der den Energieverbrauch beeinflussenden äußeren Bedingungen zu ermitteln.
105	Investition 2: Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher Beleuchtungssysteme	Etappenziel	Annahme der Programmdokumentation durch das Ministerium für Industrie und Handel über Maßnahmen zur Sanierung öffentlicher Beleuchtungssysteme	Veröffentlichung der Programmdokumentation auf der Website des Ministeriums				Q4	2021	Die Programmdokumentation wird vom Ministerium für Industrie und Handel erstellt und auf der Website des Ministeriums veröffentlicht. Sie legt den Zeitplan und die Bedingungen für die Unterstützung der Maßnahmen zur Renovierung öffentlicher Beleuchtungssysteme, einschließlich der intelligenten Elemente, fest, um das Ziel einer Primärenergieeinsparung von mindestens 30 % zu erreichen.
106	Investition 2: Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher Beleuchtungssysteme	Zielwert	Vergabe von 80 % aller öffentlichen Aufträge für die Renovierung öffentlicher Beleuchtungssysteme mit einer Primärenergieei		Prozentsatz	0	80	Q4	2024	Insgesamt werden im Rahmen dieser Maßnahme mindestens 2000 Projekte zur Renovierung öffentlicher Beleuchtungssysteme gefördert. Das Ziel muss erreicht werden, wenn bis zum 31. Dezember 2024 80 % davon (d. h. 1600) vertraglich gebunden sind. Die Projekte werden jedes Jahr auf der Grundlage der festgelegten Kriterien nach einem transparenten Auswahlverfahren bewertet und ausgewählt. Nur Projekte, die im Durchschnitt eine Verringerung des

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung und klare Definition des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
			nsparung von mindestens 30 %							Primärenergieverbrauchs um mindestens 30 % oder eine Verringerung der CO_2-Emissionen um 30 % bewirken, werden für die Durchführung ausgewählt. Das 80 % -Ziel bezieht sich auf Projekte, für die eine Finanzhilfevereinbarung unterzeichnet wurde.
107	Investition 2: Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher Beleuchtungssysteme	Zielwert	Verringerung des Energieverbrauchs		Energieeinsparungen in Terajoule pro Jahr	0	286	Q1	2026	Das Ziel muss erreicht werden, indem der Energieverbrauch bis zum 31. März 2026 um 286 TJ/Jahr gesenkt wird, was durch Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz nachzuweisen ist. Der Energieverbrauch wird im Vergleich zum Szenario „Business-as-usual“ (d. h. fehlende Unterstützung im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/241) gesenkt. Die eingesparte Energiemenge ist durch Messung und/oder Schätzung des Verbrauchs vor und nach der Umsetzung einer Maßnahme zur Energieeffizienzverbesserung bei gleichzeitiger Normalisierung der den Energieverbrauch beeinflussenden äußeren Bedingungen zu ermitteln.
108	Investition 3: Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher Gebäude	Zielwert	Vergabe von 75 % aller öffentlichen Aufträge für Gebäuderenovierungsprojekte mit einer Primärenergieeinsparung von mindestens 30 %		Prozentsatz	0	75	Q4	2023	Insgesamt werden im Rahmen dieser Maßnahme mindestens 400 Gebäuderenovierungsprojekte gefördert. Das Ziel wird erreicht, wenn 75 % davon vertraglich gebunden sind. Die Projekte werden dem MIT im Rahmen einer fortlaufenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen vorgelegt und auf der Grundlage der festgelegten Kriterien nach einem transparenten Auswahlverfahren bewertet. Nur Projekte, die im Durchschnitt eine Verringerung des Primärenergieverbrauchs um mindestens 30 % oder eine Verringerung der CO_2-Emissionen um 30 % bewirken, werden für die Durchführung ausgewählt. Das 75 % -Ziel bezieht sich auf Projekte, für die eine Finanzhilfevereinbarung unterzeichnet wurde. Investitionen in den Austausch von Kessel, einschließlich solcher mit Erdgas als Energiequelle, sind auf höchstens 20 % der Gesamtzuweisung begrenzt.

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung und klare Definition des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
109	Investition 3: Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher Gebäude	Zielwert	Verringerung des Energieverbrauchs		Energieeinsparungen in Terajoule pro Jahr	0	390	Q1	2026	Das Ziel muss erreicht werden, indem der Energieverbrauch in Staatsgebäuden bis zum 31. März 2026 um 390 TJ/Jahr gesenkt wird, was durch Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz nachzuweisen ist. Der Energieverbrauch wird im Vergleich zum Szenario „Business-as-usual“ (d. h. fehlende Unterstützung im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/241) gesenkt. Die eingesparte Energiemenge ist durch Messung und/oder Schätzung des Verbrauchs vor und nach der Umsetzung einer Maßnahme zur Energieeffizienzverbesserung bei gleichzeitiger Normalisierung der den Energieverbrauch beeinflussenden äußeren Bedingungen zu ermitteln.

I. KOMPONENTE 2.3: ÜBERGANG ZU SAUBEREREN ENERGIEQUELLEN

Diese Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans trägt dazu bei, die Herausforderung des Übergangs von fossilen Brennstoffen zu emissionsarmen und emissionsfreien Energiequellen wie Photovoltaik anzugehen. Ziel ist die Verringerung der Emissionsintensität der tschechischen Wirtschaft und der Schadstoffemissionen sowie die Modernisierung des Wärmenetzes, insbesondere durch den Austausch von Dampf durch Warmwasser, was zu Einsparungen bei Primärenergiequellen führt.

Die Reformen und die Investitionsförderung dienen der länderspezifischen Empfehlung 3 2019, wonach sich Tschechien bei der investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik auf eine kohlenstoffarme Energiewende, einschließlich Energieeffizienz, konzentrieren wird, wobei regionale Unterschiede und die länderspezifische Empfehlung 3 2020 zu berücksichtigen sind, wonach sich Tschechien auf den ökologischen und digitalen Wandel konzentrieren wird, insbesondere auf saubere und effiziente Energieerzeugung und -nutzung, auch in den Kohleregionen.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

I.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Reform 1: Vorbereitung einer Bewertung der Dekarbonisierung der Fernwärme in Tschechien

Ziel dieser Maßnahme ist die Dekarbonisierung der Fernwärme, insbesondere durch die Steigerung der Energieeffizienz, die Umstellung von der Kohleverbrennung auf erneuerbare Energiequellen, die Verbrennung von Erdgas, Biomasse und Abfall sowie die Verringerung von Treibhausgasemissionen und Schadstoffen.

Es wird eine Bewertung des Wegs zur Dekarbonisierung der Fernwärme in Tschechien durchgeführt und veröffentlicht. Diese Bewertung dient als Richtschnur für die im Rahmen dieser Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans finanzierten Investitionen.

Die Reform wird bis zum 30. Juni 2022 durchgeführt.

Reform 2: Vorbereitung einer Bewertung der Pfade der nachhaltigen Nutzung von Bioenergie und der Versorgung mit Biomasse in Tschechien und ihrer Auswirkungen auf Landnutzung, Landnutzungsänderungen und forstwirtschaftliche Senken und biologische Vielfalt sowie der Auswirkungen auf die Luftqualität für den Zeitraum 2020-2030

Ziel dieser Maßnahme ist die Förderung von Biomasse-Investitionen auf der Grundlage von Biomasseabfällen und -rückständen, die nachhaltig abgebaut werden können, mit begleitenden emissionsmindernden Maßnahmen.

Es wird eine Bewertung der Pfade der nachhaltigen Nutzung von Bioenergie und der Versorgung mit Biomasse in Tschechien und ihrer Auswirkungen auf Landnutzung, Landnutzungsänderungen und forstwirtschaftliche Senken sowie ihrer Auswirkungen auf die

Luftqualität für den Zeitraum 2020-2030 veröffentlicht. Diese Bewertung richtet sich an Investitionen in Bioenergie, die im Rahmen der Bestandteile 2.2, 2.3 und 2.5 des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans finanziert werden.

Die Reform wird bis zum 31. Dezember 2022 durchgeführt.

Investition 1: Erhöhung der installierten Kapazität von Fotovoltaikquellen

Mit dieser Maßnahme soll zumindest ein Teil der kohlebefeuerten Energiequellen durch Photovoltaikquellen ersetzt werden.

Neue Kapazitäten für Fotovoltaikquellen von 270 MWp werden installiert und in Betrieb genommen. Die Projekte umfassen den Bau von Photovoltaikanlagen auf den Dächern von Firmengebäuden einschließlich Schutzeinrichtungen (z. B. Fahrzeugunterkünfte, Baumaschinen oder Materiallagerung) sowie die Akkumulation von Energie zur Optimierung der Stromerzeugung.

Diese Investition wird bis zum 31. März 2026 getätigt.

Investition 2: Primärenergieeinsparungen infolge der Modernisierung der Wärmeverteilung

Diese Maßnahme zielt darauf ab, die Kohleverbrennung für die Wärmeerzeugung (und die damit verbundene Stromerzeugung) bis 2030 im Einklang mit der im Rahmen der Reform 1 dieser Komponente angenommenen Bewertung der Dekarbonisierung von Fernwärme in Tschechien zu verringern, indem insbesondere Fernwärme hocheffizient gestaltet wird und Treibhausgasemissionen und Schadstoffe gesenkt werden, indem Dampfverteilungsnetze durch Warmwasserversorgungsnetze ersetzt werden.

Es wird erwartet, dass diese Maßnahme die Umweltziele im Sinne des Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahme und die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) dargelegten Abhilfemaßnahmen zu berücksichtigen sind. Insbesondere beginnt die Modernisierung der Wärme- und Stromerzeugungsanlage innerhalb von drei Jahren nach der Modernisierung des Netzes, um der Begriffsbestimmung für „effiziente Fernwärme und Fernkälte“ in Artikel 2 Absatz 41 der Richtlinie 2012/27/EU zu entsprechen („ein Fernwärme- oder Fernkältesystem, das mindestens 50 % erneuerbare Energien, 50 % Abwärme, 75 % KWK-Wärme oder 50 % einer Kombination aus dieser Energie und Wärme nutzt“). Es ist sicherzustellen, dass diese Wärmeerzeugungsanlagen die Anforderungen der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen und keine festen fossilen Brennstoffe als Wärmequelle verwenden, mit Ausnahme derjenigen, die die Kriterien für die Erzeugung von Wärme aus Erdgas gemäß Anhang III des technischen Leitfadens „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ erfüllen.

Wird Biomasse als Brennstoff genutzt, so muss die Investition mit den Kriterien für Nachhaltigkeit und Treibhausgaseinsparungen gemäß Artikel 29 der Richtlinie 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen („Erneuerbare-Energien-Richtlinie“, „EER II“) im Einklang stehen. Es dürfen nur Biomasseabfälle und -rückstände verwendet werden, die auf nachhaltige Weise extrahiert werden können, und die Investition muss mit emissionsmindernden Maßnahmen einhergehen.

Die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten wird so sichergestellt, dass die Emissionen innerhalb oder unter den Emissionswerten liegen, die mit den Grenzwerten für die besten verfügbaren Techniken assoziiert sind (gemäß der Richtlinie über Industrieemissionen).

Die Investition wird durch folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Bis zum 30. Juni 2024 legt Tschechien vor Abschluss der Netzinvestition einen konkreten Plan für Investitionen in Wärme- und Stromerzeugungsanlagen vor, einschließlich der

vertraglichen Verpflichtungen der tschechischen Regierung, die entsprechenden Arbeiten in Auftrag zu geben.

- Erzielung von Primärenergieeinsparungen von 245 327 GJ infolge der Modernisierung der Wärmenetze bis zum 31. März 2026.

I.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung und klare Definition des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
110	Reform 1: Modernisierung der Wärmeverteilung in Fernwärmesystemen	Etappenziel	Bewertung der Dekarbonisierung der Fernwärme in Tschechien	Veröffentlichung der Bewertung				Q3	2022	Das Ministerium für Industrie und Handel führt eine Bewertung des Wegs zur Dekarbonisierung der Fernwärme in Tschechien durch, die den rechtlichen Anforderungen der EU einschließlich der in den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) enthaltenen Anforderungen entspricht. Diese Bewertung dient als Richtschnur für Investitionen, die im Rahmen dieser Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans finanziert werden, sowie für Investitionen im Bereich der Dekarbonisierung von Fernwärme, die aus anderen EU-Fonds oder nationalen Quellen finanziert werden, wobei die rechtlichen Anforderungen in vollem Umfang einzuhalten sind, auch in Bezug auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.
111	Reform 2: Modernisierung der Wärmeverteilung in Fernwärmesystemen	Etappenziel	Bewertung der Pfade der nachhaltigen Versorgung mit Biomasse in Tschechien	Veröffentlichung der Bewertung				Q4	2022	Das Umweltministerium führt in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Industrie und Handel und dem Landwirtschaftsministerium eine Bewertung der Pfade der nachhaltigen Nutzung von Bioenergie und der Versorgung mit Biomasse in Tschechien und ihrer Auswirkungen auf die Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft sowie die Auswirkungen auf die Luftqualität für den Zeitraum 2020-2030 durch, die den rechtlichen Anforderungen der EU, einschließlich der in den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) enthaltenen Anforderungen, entsprechen. Diese Bewertung dient als Richtschnur für Investitionen in Bioenergie, die im Rahmen der Komponenten 2.2, 2.3 und 2.5 des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans finanziert werden, sowie für Investitionen in Bioenergie in den Bereichen Energie, Verkehr, Umwelt, Klimawandel, Forstwirtschaft oder Landwirtschaft, die aus anderen EU-Fonds oder nationalen Quellen finanziert werden, unter uneingeschränkter Einhaltung der rechtlichen

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung und klare Definition des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
										Anforderungen, auch in Bezug auf die Vermeidung erheblicher Schäden.
112	Investition 1: Entwicklung neuer photovoltaischer Energiequellen	Zielwert	Erhöhung der installierten Kapazität von FVE-Quellen		MWp	0	270	Q1	2026	Es werden neue Kapazitäten für Photovoltaik-Energiequellen von 270 MWp installiert und in Betrieb genommen.
113	Investition 2: Modernisierung der Wärmeverteilung in Fernwärmesystemen	Etappenziel	Plan für Investitionen in Wärme-/Stromerzeugungsanlagen	Einreichung bei der Kommission				Q2	2024	Im Einklang mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) legt Tschechien vor Abschluss der Netzinvestition einen konkreten Plan für Investitionen in Wärme-/Stromerzeugungsanlagen vor, der den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, insbesondere den in Anhang III der Leitlinien festgelegten Kriterien für Erdgas, falls Erdgas genutzt werden soll, auch durch vertragliche Verpflichtungen, die von der tschechischen Regierung übernommen werden, um die entsprechenden Arbeiten in Auftrag zu geben. Die Modernisierung der Wärme- und Stromerzeugungsanlage beginnt innerhalb von drei Jahren nach der Modernisierung des Netzes, um der Begriffsbestimmung für „effiziente Fernwärme und Fernkälte“ in Artikel 2 Absatz 41 der Richtlinie 2012/27/EU zu entsprechen („ein Fernwärme- oder Fernkältesystem, das mindestens 50 % erneuerbare Energien, 50 % Abwärme, 75 % KWK-Wärme oder 50 % einer Kombination aus dieser Energie und Wärme nutzt“).

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung und klare Definition des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
114	Investition 2: Modernisierung der Wärmeverteilung in Fernwärmesystemen	Zielwert	Primärenergieeinsparungen infolge der Modernisierung der Wärmeverteilung		Primärenergieeinsparungen in Gigajoule	0	245 327	Q1	2026	Primärenergieeinsparungen von 245 327 GJ sind zu erzielen.

J. KOMPONENTE 2.4: UMWELTFREUNDLICHE MOBILITÄT

Mit dieser Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans sollen die Ziele des aktualisierten nationalen Aktionsplans für saubere Mobilität der Tschechischen Republik auf der Grundlage der Richtlinie 2014/94/EU unterstützt werden. Eines der wichtigsten strategischen Ziele des Aktionsplans besteht darin, den Betrieb von 220 000 bis 500 000 Elektrofahrzeugen in Tschechien bis 2030 zu erreichen. Dieses Ziel soll erreicht werden, indem die Nachfrage durch Subventionen angekurbelt, Elektrofahrzeuge auf der Straße begünstigt, der Bau von Ladeinfrastrukturen unterstützt und die Öffentlichkeit informiert wird. Neben dem Förderprogramm für Unternehmen wurde dieselbe Initiative für Gemeinden, Regionen und andere öffentliche Einrichtungen angekündigt.

Die Komponente unterstützt die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 3 2019, wonach sich Tschechien auf den ökologischen und digitalen Wandel konzentrieren soll, insbesondere auf digitale Infrastruktur und Technologien mit hoher Kapazität, saubere und effiziente Energieerzeugung und -nutzung sowie nachhaltige Verkehrsinfrastruktur, auch in den Kohleregionen, und der länderspezifischen Empfehlung 3 2020, wonach sich Tschechien bei der investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik auf den Verkehr konzentrieren soll, insbesondere auf dessen Nachhaltigkeit, digitale Infrastruktur, CO_2-arme und Energiewende, einschließlich Energieeffizienz, unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

J.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Investition 1: Bau von Infrastrukturen für den öffentlichen Nahverkehr in Prag

Ergänzt durch Investitionen 6 im Rahmen dieser Komponente zielt diese Maßnahme auf die Erneuerung und Dekarbonisierung der öffentlichen Verkehrsflotte in Prag ab. Die Unterstützung emissionsfreier Elektrobusse und Oberleitungsbusflotten dürfte zu den Dekarbonisierungsbemühungen sowohl des Verkehrs- als auch des Energiesektors beitragen. Darüber hinaus wird erwartet, dass dadurch die Luftqualität und der Lärmpegel in der städtischen Umwelt verbessert werden. Ziel dieser Investitionen ist es, die Anzahl der Ladestationen für Elektrobusse und Batteriebusse in Prag um 52 Einheiten zu erhöhen und den Abschnitt dynamischer Ladestraßen (Elektrifizierung der Straße) für batteriebetriebene Oberleitungsbusse um 40 km zu erhöhen.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 2: Bauinfrastruktur – Ladestationen für Privatunternehmen

Zusammen mit Investitionen 4 im Rahmen dieser Komponente zielt diese Investition darauf ab, die Nachfrage nach Elektroautos anzukurbeln und die Entwicklung der Wasserstofftechnologie im Verkehr zu unterstützen. Sie besteht darin, die Zahl der Ladepunkte für Privatunternehmen um 1500 Einheiten zu erhöhen. Es wird eine diskriminierungsfreie Behandlung der Anbieter von E-Mobilitätsdiensten sichergestellt, und der Öffentlichkeit wird so weit wie möglich Zugang gewährt. Die Aufforderung zur Interessenbekundung gewährleistet eine angemessene geografische Verteilung, einschließlich

der Analyse des künftigen Infrastrukturbedarfs und der Kartierung kritischer Gebiete, in denen ein erheblicher Mangel an Infrastruktur besteht.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 3: Gebäudeinfrastruktur – Ladestationen für Wohngebäude

Um einen Beitrag zur Entwicklung von Elektrofahrzeugen zu leisten, besteht diese Investition darin, die Zahl der Ladepunkte in Wohngebäuden sowohl in Privatgaragen als auch in Parkplätzen, die den Bewohnern des Gebäudes vorbehalten sind, um 2880 Einheiten zu erhöhen.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 4: Beihilfen für den Kauf von Fahrzeugen – Fahrzeuge (elektrisch, H2, Lasten-E-bikes) für private Unternehmen

Mit dem Ziel, die Nachfrage nach emissionsfreien Fahrzeugen anzukurbeln, zielt diese Investition darauf ab, die Zahl der mit alternativen Kraftstoffen betriebenen Fahrzeuge (elektrisch, H2) für Unternehmen um 4555 Einheiten (3525 Elektrofahrzeuge, 30 Wasserstofffahrzeuge, 1000 Lastfahrräder) zu erhöhen.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 5: Beihilfen für den Kauf von Fahrzeugen (Strom, H2) und Infrastruktur für Gemeinden, Regionen, die staatliche Verwaltung und andere öffentliche Einrichtungen und andere Organisationen.

Ziel dieser Investitionen ist es, die Zahl der mit alternativen Kraftstoffen betriebenen Fahrzeuge (Strom, H2) für Gemeinden, Regionen und die staatliche Verwaltung um 1485 Einheiten zu erhöhen und die Zahl der Ladestationen für Gemeinden, Regionen und die staatliche Verwaltung um 200 Einheiten zu erhöhen.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 6: Beihilfe für den Kauf von Fahrzeugen (batteriebetriebene Oberleitungsbusse und Niederflurbahnen) für den öffentlichen Nahverkehr in Prag

Mit dieser Investition soll der Erwerb von 20 batteriebetriebenen Oberleitungsbussen und 20 Niederflurbahnen für die Stadt Prag unterstützt werden.

Die Investition muss bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

J.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
115	Investition 1: Bau von Infrastrukturen für den öffentlichen Nahverkehr in Prag	Zielwert	Anzahl der Ladestationen für die Stadt Prag		Anzahl	0	52	Q4	2025	Für die Stadt Prag müssen mindestens 52 neue Ladestationen in Betrieb sein.
116	Investition 1: Bau von Infrastrukturen für den öffentlichen Nahverkehr in Prag	Zielwert	Kilometerzahl der dynamischen Mautstraße für die Stadt Prag		Km von	0	40	Q4	2025	Mindestens 40 km dynamische Ladestraße für batteriebetriebene Trolleybus für die Stadt Prag müssen betriebsbereit sein.
117	Investition 2: Bauinfrastruktur – Ladestationen für Privatunternehmen	Zielwert	Anzahl der für Privatunternehmen eingerichteten Ladestationen		Anzahl	0	1500	Q4	2025	Mindestens 1500 neue Ladestationen müssen betriebsbereit und für Dritte zugänglich sein.
118	Investition 3: Gebäudeinfrastruktur – Ladestationen für Wohngebäude	Zielwert	Anzahl der für Wohngebäude eingerichteten Ladestationen		Anzahl	0	2880	Q4	2025	Es müssen mindestens 2880 neue Ladestationen in Betrieb sein.
119	Investition 4: Beihilfen für den Kauf von Fahrzeugen – Fahrzeuge (elektrisch, H2, Fahrräder) für private Unternehmen	Zielwert	Anzahl der Fahrzeuge (elektrisch, H2, Fahrräder) für private Unternehmen		Anzahl	0	4555	Q4	2025	Es sind mindestens 4 555 neue emissionsfreie Fahrzeuge (3525 Elektrofahrzeuge, 30 H2-Fahrzeuge, 1000 Güter-E-Bikes) für Geschäftszwecke zu erwerben.

120	Investition 5: Beihilfen für den Kauf von Fahrzeugen (elektrisch, H2) und Infrastruktur für Gemeinden, Regionen, staatliche Verwaltung	Zielwert	Anzahl der Fahrzeuge (elektrisch, H2) für Gemeinden, Regionen, staatliche Verwaltung		Anzahl	0	1485	Q4	2025	Es werden mindestens 1 485 neue emissionsfreie Fahrzeuge (elektrisch, H2) für Gemeinden, Regionen und die staatliche Verwaltung gekauft.
121	Investition 5: Beihilfen für den Kauf von Fahrzeugen (Strom, H2) und Infrastruktur für Gemeinden, Regionen, die staatliche Verwaltung und andere öffentliche Einrichtungen	Zielwert	Anzahl der Ladestationen für Gemeinden, Regionen, staatliche Verwaltungen und andere öffentliche Einrichtungen		Anzahl	0	200	Q4	2025	Es müssen mindestens 200 neue Ladestationen für Gemeinden, Regionen, die staatliche Verwaltung und andere öffentliche Einrichtungen und Organisationen in Betrieb sein.
122	Investition 6: Beihilfe für den Kauf von Fahrzeugen (batteriebetriebene Oberleitungsbusse und Niederflurbahnen) für den öffentlichen Nahverkehr in Prag	Zielwert	Anzahl der Fahrzeuge (batteriebetriebene Oberleitungsbusse und Niederflurbahnen) für den öffentlichen Nahverkehr in Prag		Anzahl	0	40	Q1	2026	Es müssen mindestens 40 neue emissionsfreie Fahrzeuge (20 batteriebetriebene Oberleitungsbusse und 20 Niederflurbahnen) für den öffentlichen Nahverkehr in der Stadt Prag betriebsbereit sein.

K. KOMPONENTE 2.5: GEBÄUDERENOVIERUNG UND LUFTSCHUTZ

Diese Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans trägt dazu bei, die Herausforderungen zu bewältigen, die darin bestehen, den Energie- und Wasserverbrauch in Wohngebäuden zu senken, die Lebensqualität in diesen Gebäuden zu verbessern, die Emissionen von Treibhausgasen und anderen Schadstoffen zu verringern, indem Festbrennstoffkessel ersetzt werden, Wohngebäude an die Auswirkungen des Klimawandels angepasst werden, neue Gebäude gebaut werden und für Energieeinsparungen, die Nutzung erneuerbarer Energiequellen und die Anpassung an den Klimawandel in Wohngebäuden sensibilisiert wird. Die Komponente wird im Rahmen des Förderprogramms „New Green Savings“ (NGS) 2030 umgesetzt.

Die Reformen und Investitionen im Rahmen dieser Komponente zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 3 2019, wonach sich Tschechien bei der investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik auf eine kohlenstoffarme Energiewende, einschließlich Energieeffizienz, konzentrieren wird, wobei regionale Unterschiede zu berücksichtigen sind, und länderspezifische Empfehlung 3 2020, wonach Tschechien Investitionen auf den ökologischen Wandel, insbesondere auf saubere und effiziente Energieerzeugung und -nutzung, auch in den Kohleregionen, konzentrieren soll.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird. Insbesondere müssen die Investitionen mit den Kriterien für Nachhaltigkeit und Treibhausgaseinsparungen gemäß Artikel 29 der Richtlinie 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (im Folgenden „Erneuerbare-Energien-Richtlinie“, „EER II“) im Einklang stehen. Diese Anforderungen gelten für alle Anlagen, unabhängig von den Schwellenwerten, die in der EER II enthalten sind. Die Investitionen müssen der Anforderung der Verordnung über Aufbau- und Resilienzfazilität entsprechen, wonach durch die Nutzung von Biomasse mindestens 80 % der Treibhausgasemissionen eingespart werden müssen, bezogen auf die Methode zur Einsparung von Treibhausgasemissionen und den Komparator für fossile Brennstoffe gemäß Anhang VI der EER-II. In Wohngebäuden sollten Investitionen in Biomassekesseln die Verwirklichung der Richtlinie 2008/50/EU nicht gefährden. Die Investitionen müssen den Ökodesign-Anforderungen (d. h. den Anforderungen der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) entsprechen und in eine der beiden am stärksten vertretenen Energieeffizienzklassen im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates eingestuft werden. Diese Anforderungen müssen bei allen Kraftstoffen und allen Beladungsverfahren eingehalten werden. Die Investitionen werden geleitet und stehen im Einklang mit der Bewertung der Pfade der nachhaltigen Nutzung von Bioenergie und der Versorgung mit Biomasse in Tschechien und ihrer Auswirkungen auf die Landnutzung, Landnutzungsänderungen und forstwirtschaftliche Senken sowie der Auswirkungen auf die Luftqualität für den Zeitraum 2020-2030, der Teil der Reform 2 im Rahmen der Komponente 2.3 ist.

Die energetische Sanierung von Gebäuden, die Nutzung erneuerbarer Energiequellen in Wohngebäuden und der Austausch von Festbrennstoffkesseln verbessern die Effizienz der Heizung in Privathaushalten und sind eine Schlüsselmaßnahme, um die nationalen Reduktionsziele gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2284 zu erreichen und Luftqualitätsnormen im Rahmen von Programmen zur Verbesserung der Luftqualität zu erreichen. Emissionsreduktionen müssen sich auch positiv auf die Wasserqualität auswirken, insbesondere die Verringerung der Benzo(a)pyren-Emissionen.

K.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Reform 1: Renovierungswelle im Haushaltsbereich

Diese Maßnahme zielt darauf ab, die Umsetzung von Energieeffizienzverbesserungen in Wohngebäuden zu unterstützen, einschließlich der Optimierung dieser Unterstützung und der Einführung eines qualitativ neuen Niveaus der Projektvorbereitung. Mit der Maßnahme soll auch das Bewusstsein für die Möglichkeiten geschärft werden, den Energiebedarf zu verringern und das Verhalten der Energieverbraucher schrittweise zu ändern.

Die Reform wird durch folgende Maßnahmen erreicht:

- Das Programm „Neue grüne Einsparungen 2030“ soll verbessert werden, indem die Förderbedingungen optimiert, die Anforderungen an Renovierungen mittlerer Größe (Einsparung von 30 % des Primärenergieverbrauchs) erhöht, der Schwerpunkt auf komplexe energetische Renovierungen gelegt, die Unterstützung für den Bau neuer Häuser mit höheren Energieeffizienzstandards verstärkt und eine effiziente Wasserbewirtschaftung unterstützt werden.
- Für Haushalte wird eine zweistufige Vorbereitung vor dem Projekt eingeführt: Eine grundlegende Bewertung der Renovierungsoptionen, Alternativen, Investitionsintensität, Energieeinsparungen, der möglichen Höhe der Zuschüsse aus den neuen Grünen Einsparungen (erste Phase) und ein Überblick über mögliche Maßnahmen zur Renovierung von Häusern und zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen in diesen Gebäuden, einschließlich einer Bewertung der Wirtschaftlichkeit und Durchführbarkeit dieser Maßnahmen (zweite Stufe). Durch die zweistufige Unterstützung vor dem Projekt wird die Investitionsförderung deutlich verbessert, insbesondere für einkommensschwächere Haushalte.
- Die Energieberatungszentren des nationalen Netzes lokaler Aktionsgruppen werden in das Netz der lokalen Energieagenturen integriert.
- Die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Arbeitnehmern, die umweltfreundliches Bauen, umweltfreundliche Technologien oder Materialien im Rahmen des staatlichen Programms zur Förderung von Energieeinsparungen (EFEKT) einsetzen, wird verstärkt und ausgeweitet, um die qualitative Vorbereitung und Durchführung von Energiesparprojekten zu fördern.
- Das bestehende System der Umwelterziehung und -sensibilisierung in Ökozentren, das sich an Kinder und Jugendliche richtet, wird auf die gesamte breite Öffentlichkeit ausgeweitet und hat einen deutlichen neuen Schwerpunkt auf Energieeinsparungen, die Nutzung erneuerbarer Energiequellen, den Klimawandel und die Anpassung an den Klimawandel.

Die Reform wird bis zum 31. Dezember 2025 durchgeführt.

Reform 2: Unterstützung von Energiegemeinschaften

Ziel dieser Maßnahme ist die Einrichtung von „Energiegemeinschaften“, an denen der Wohn- und Unternehmenssektor aktiv in die Nutzung erneuerbarer Energien einbezogen wird, sowie Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen mit Schwerpunkt auf der Entwicklung von gemeindenaher Energie.

Die Reform wird durch folgende Maßnahmen erreicht:

- Mit dem Programm „New Green Savings 2030“ wird die Einrichtung neuer erneuerbarer Energiequellen so unterstützt, dass Hindernisse für ihre künftige Integration in die Energiegemeinschaft im weiteren Sinne beseitigt werden. Das Programm „New Green Savings 2030“ soll auch kleinere gemeinsame Energiespeicherstätten mit mehreren Wohnungen oder die Schaffung von Energiegemeinschaften in einzelnen Mehrfamilienhäusern sowie andere Investitionsmaßnahmen im Zusammenhang mit Energiegemeinschaften unterstützen.
- Die Gründung von Energiegemeinschaften sowie Sensibilisierungs- und Bildungsmaßnahmen mit Schwerpunkt auf der Entwicklung von Energiegemeinschaften werden durch nicht investive Maßnahmen unterstützt.

Die Reform wird bis zum 31. Dezember 2025 durchgeführt.

Investition 1: Förderung der Renovierung und Revitalisierung von Gebäuden im Wohnungsbau

Ziel dieser Maßnahme ist die Energieeinsparung in Wohngebäuden, der Bau neuer Wohngebäude, die über die verbindlichen Energienormen hinausgehen, die Ersetzung nicht konformer Verbrennungsquellen in Haushalten, die feste Brennstoffe verwenden, durch Gaskondensationskessel der Energieeffizienzklasse A, die Nutzung erneuerbarer Energiequellen als Teil der umfassenden energetischen Sanierung von Gebäuden und die Anpassung an den Klimawandel, einschließlich Wasserbewirtschaftung. Intelligente Energielösungen auf der Ebene einzelner Haushalte, Häuser oder kleiner Gebäudegruppen wie intelligente Zähler, gemeinsame Energiespeicherstätten und Nachfragebündelung werden gefördert.

Die Kosten für die Installation von Gaskondensationskesseln belaufen sich auf höchstens 20 % der Gesamtkosten des Renovierungsprogramms und werden installiert, um Festbrennstoffkessel zu ersetzen. Das Energieeffizienzsystem bietet den Begünstigten Anreize, neue Gaskessel zu installieren und auch andere Energieeffizienzmaßnahmen zu ergreifen.

Das Renovierungsprogramm führt im Durchschnitt zu einer Verringerung des Primärenergiebedarfs der renovierten Gebäude um 30 %.

Höchstens 10 % der Gesamtmittelausstattung dieser Maßnahme dient der Förderung des Baus neuer Gebäude. Die geförderten neuen Gebäude müssen einen Primärenergiebedarf haben, der mindestens 20 % niedriger ist als die Anforderung für Niedrigstenergiegebäude.

Mindestens 70 % der ungefährlichen Bau- und Abbruchabfälle müssen zur Wiederverwendung oder zum Recycling vorbereitet werden. Indikatoren für die EU-Ebene werden verwendet, um die Nachhaltigkeitsleistung von Gebäuden während des gesamten Lebenszyklus von Gebäuden zu bewerten und darüber Bericht zu erstatten.

Schutzbedürftige Energieverbraucher werden ebenfalls unterstützt.

Die Investition wird durch folgende Projekte durchgeführt:

- Projekte zur Verringerung des Energieverbrauchs um 1 200 TJ/Jahr, die zwischen dem 1. Februar 2020 und dem 30. September 2021 vergeben wurden.
- Verringerung des Energieverbrauchs um 4021 TJ/Jahr und Verringerung der CO_2-Emissionen um 631 kt/Jahr zwischen dem 1. Februar 2020 und dem 31. Dezember 2025.

Investition 2: Förderung des Austauschs nicht konformer Wärmeerzeuger und Installation erneuerbarer Energiequellen

Diese Maßnahme zielt darauf ab, nicht konforme Verbrennungsquellen in Haushalten, die feste Brennstoffe verwenden, durch emissionsarme Heizquellen (Wärmepumpen, Biomassekesseln) zu ersetzen und für den Wohnungsbau geeignete erneuerbare Energiequellen, insbesondere Fotovoltaik- und Phototherapie, zu installieren.

Die Investition wird durch folgende Projekte durchgeführt:

- Zwischen dem 1. Februar 2020 und dem 30. September 2021 abgeschlossene Projekte zur Verringerung des Energieverbrauchs um 186 TJ/Jahr und zur Verringerung der CO_2-Emissionen um 91 kt/Jahr.
- Verringerung des Energieverbrauchs um 396 TJ/Jahr und Verringerung der CO_2-Emissionen um 158 kt CO_2/Jahr bis zum 30. September 2023.
- Verringerung des Energieverbrauchs um 1132 TJ/Jahr und Verringerung der CO_2-Emissionen um 450 kt CO2/Jahr bis zum 31. Dezember 2025.
- Senkung des Energieverbrauchs um 360 TJ/Jahr und Verringerung der CO_2-Emissionen um 118 kt/Jahr durch Unterstützung sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen bis zum 31. Dezember 2025.

Investition 3: Vorbereitung des Projekts und Sensibilisierung

Diese Maßnahme zielt darauf ab, die Vorbereitung energiesparender Renovierungen, den Wärmeaustausch für energieeffizientere Energie und insbesondere die Automatisierung der Steuerung des Energieverbrauchs im Wohnungsbau, einschließlich der Aus- und Weiterbildung in diesen Bereichen, vor Projektvorbereitung zu unterstützen. 120 Projekte zur Vorbereitung von Gemeinschaftsprojekten im Energiebereich, 3 600 Projektvorbereitungsstudien für Einfamilienhäuser, 1 200 Projektvorbereitungsstudien für Wohngebäude und 50 Projekte von Energieberatungs- und Informationszentren werden abgeschlossen.

Die Investition wird bis zum 31. Dezember 2025 getätigt.

K.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung und klare Definition des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
123	Reform 1: Renovierung und Revitalisierung von Gebäuden für Energieeinsparungen	Etappenziel	Konsultations- und Schulungsleistungen für Renovierungswelle im Haushaltsbereich und Zeitplan für die Umsetzung der in den Luftqualitätsplänen enthaltenen Maßnahmen	Inbetriebnahme von Konsultations- und Schulungsdiensten und Vorlage eines Zeitplans für die Durchführung der in Luftqualitätsplänen enthaltenen Maßnahmen bei der Kommission				Q4	2025	Für Haushalte wird eine zweistufige Vorbereitung vor dem Projekt eingeführt. Die Energieberatungszentren des nationalen Netzes lokaler Aktionsgruppen werden in das Netz der lokalen Energieagenturen integriert, ein Energieberatungssystem, das sich aus den Energieberatungs- und -informationszentren und einzelnen lokalen Aktionsgruppen zusammensetzt. Der Schwerpunkt des staatlichen Programms zur Förderung von Energieeinsparungen (EFEKT) soll erweitert werden, um die Nachfrage nach Ausbildung und Umschulung von Arbeitnehmern, die umweltfreundliches Bauen, umweltfreundliche Technologien oder Materialien einsetzen, zu decken und die Qualität der Vorbereitung und Durchführung von Energiesparprojekten zu verbessern. Das bestehende System der Umwelterziehung und -sensibilisierung, das sich an Kinder und Jugendliche richtet, wird auf die gesamte Öffentlichkeit ausgeweitet und hat einen neuen Schwerpunkt auf Energieeinsparungen, die Nutzung erneuerbarer Energiequellen, den Klimawandel und die Anpassung an den Klimawandel. Es wird ein Zeitplan für die Durchführung der in den genehmigten Luftqualitätsplänen enthaltenen Maßnahmen mit Schwerpunkt auf den Gemeinden mit den höchsten Überschreitungen ausgearbeitet und mit deren Umsetzung bis zum 30. Juni 2022 begonnen.
124	Reform 2: Unterstützung der Projektvorbereitung und Unterstützung gemeinschaftli	Zielwert	Beratungsdienste zu Energiegemeinschaften		Anzahl der unterstützten Energiegemeinschaften	0	120	Q4	2025	Beratungsdienste für die Installation neuer erneuerbarer Energiequellen, um Hindernisse für ihre künftige Integration in die Energiegemeinschaft im weiteren Sinne zu beseitigen, kleinere gemeinsame Energiespeicherstätten mit mehreren Wohnungen, die Schaffung von Energiegemeinschaften in einzelnen Mehrfamilienhäusern und andere Investitionsmaßnahmen im Zusammenhang mit Energiegemeinschaften werden in jeder Region

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung und klare Definition des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
	cher Energieprojekte									Tschechiens vom Regionalbüro des Staatlichen Umweltfonds eingeführt. Die Einrichtung von 120 Energiegemeinschaften sowie Sensibilisierungs- und Bildungsmaßnahmen mit Schwerpunkt auf der Entwicklung von Energiegemeinschaften werden durch Beratungsdienste des staatlichen Umweltfonds unterstützt.
125	Investition 1: Renovierung und Revitalisierung von Gebäuden für Energieeinsparungen	Etappenziel	Projekte zur Senkung des Energieverbrauchs (im Zeitraum 02/2022 - 07/2021)		Energieeinsparungen in Terrajoule pro Jahr	0	1200	Q3	2024	Projekte zur Verringerung des Energieverbrauchs um 1 200 TJ/Jahr werden zwischen dem 1. Februar 2020 und dem 30. September 2021 vom staatlichen Umweltfonds in Auftrag gegeben. Nur Projekte, die im Durchschnitt eine Verringerung des Primärenergieverbrauchs um mindestens 30 % erreichen, werden für die Durchführung ausgewählt. Investitionen in den Austausch von Gasverflüssigungskesseln sind auf höchstens 20 % der Gesamtmittelausstattung der Maßnahme 2.5.1 begrenzt.
126	Investition 1: Renovierung und Revitalisierung von Gebäuden für Energieeinsparungen	Zielwert	Verringerung des Energieverbrauchs und Verringerung der CO_2-Emissionen		Energieeinsparungen in Terrajoule pro Jahr	1200	4021	Q4	2025	Der Energieverbrauch und die CO_2-Emissionen werden zwischen dem 1. Februar 2020 und dem 31. Dezember 2025 um 4021 TJ/Jahr bzw. um 631 kt/Jahr gesenkt, was durch Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz nachzuweisen ist. Nur Projekte, die im Durchschnitt eine Verringerung des Primärenergieverbrauchs um mindestens 30 % erreichen, werden für die Durchführung ausgewählt. Investitionen in den Austausch von Gasverflüssigungskesseln sind auf höchstens 20 % der Gesamtmittelausstattung der Maßnahme 2.5.1 begrenzt.
127	Investition 2: Ersatz ortsfester Verschmutzungsquellen in Haushalten durch erneuerbare	Etappenziel	Projekte zur Verringerung des Energieverbrauchs und zur Verringerung der CO_2-Emissionen (zwischen		Energieeinsparungen in Terrajoule pro Jahr	0	186	Q3	2023	Projekte zur Verringerung des Energieverbrauchs und der CO_2-Emissionen um 186 TJ/Jahr bzw. um 91 kt/Jahr werden bis zum 30. September 2021 vom staatlichen Umweltfonds in Auftrag gegeben. In Bezug auf Biomasse müssen durch die Verwendung von Biomasse im Verhältnis zur Methode zur Einsparung von Treibhausgasen und dem relativen Vergleichswert für fossile Brennstoffe gemäß Anhang VI der Richtlinie (EU) 2018/2001 mindestens 80 % der Treibhausgasemissionen eingespart werden.

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung und klare Definition des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
	Energiequellen		Q1 2020 und Q3 2021)							
128	Investition 2: Ersatz ortsfester Verschmutzungsquellen in Haushalten durch erneuerbare Energiequellen	Zielwert	Verringerung des Energieverbrauchs und der CO_2-Emissionen (Umsetzung um 35 %)		Energieeinsparungen in Terrajoule pro Jahr	186	396	Q3	2023	Der Energieverbrauch und die CO_2-Emissionen werden bis zum 30. September 2023 um 396 TJ/Jahr bzw. 158 kt/Jahr verringert, was durch Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz nachzuweisen ist. In Bezug auf Biomasse müssen durch die Verwendung von Biomasse im Verhältnis zur Methode zur Einsparung von Treibhausgasen und dem relativen Vergleichswert für fossile Brennstoffe gemäß Anhang VI der Richtlinie (EU) 2018/2001 mindestens 80 % der Treibhausgasemissionen eingespart werden.
129	Investition 2: Ersatz ortsfester Verschmutzungsquellen in Haushalten durch erneuerbare Energiequellen	Zielwert	Verringerung des Energieverbrauchs und Verringerung der CO_2-Emissionen		Energieeinsparungen in Terrajoule pro Jahr	396	1132	Q4	2025	Der Energieverbrauch und die CO_2-Emissionen werden bis zum 31. Dezember 2025 um 1132 TJ/Jahr bzw. um 450 kt/Jahr verringert, was durch Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz nachzuweisen ist. Energieverbrauch und CO_2-Emissionen werden bis zum 31. Dezember 2025 um 360 TJ/Jahr bzw. um 118 kt/Jahr gesenkt, indem sozial benachteiligte Bevölkerungsgruppen unterstützt werden. Ermäßigungen sind durch Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz nachzuweisen. In Bezug auf Biomasse müssen durch die Verwendung von Biomasse im Verhältnis zur Methode zur Einsparung von Treibhausgasen und dem relativen Vergleichswert für fossile Brennstoffe gemäß Anhang VI der Richtlinie (EU) 2018/2001 mindestens 80 % der Treibhausgasemissionen eingespart werden.
130	Investition 3: Unterstützung der Projektvorbereitung und	Zielwert	Projekte zur Vorbereitung auf das Projekt, Studien,		Anzahl Projekte	0	4970	Q4	2025	4 970 Projekte, darunter 120 Projekte zur Vorbereitung von Gemeinschaftsprojekten im Energiebereich, 3 600 Projektvorbereitungsstudien für Einfamilienhäuser, 1 200 Projektvorbereitungsstudien für Wohngebäude und 50 Projekte von Energieberatungs- und Informationszentren, werden abgeschlossen.

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung und klare Definition des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
	Sensibilisierung, Bildung, Schulung und Information auf dem Gebiet der Energieeinsparung und der Verringerung der Emissionen von Treibhausgasen und anderen Luftschadstoffen		Schulungen und gemeinschaftliche Energieprojekte							

L. KOMPONENTE 2.6: NATURSCHUTZ UND ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL

Diese Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans trägt dazu bei, im Einklang mit der „Strategie zur Anpassung an den Klimawandel in der Tschechischen Republik“ die sich aus dem Klimawandel ergebenden Herausforderungen in folgenden prioritären Bereichen anzugehen: Waldbewirtschaftung, Landwirtschaft, Wasserwirtschaft in der Landschaft, Wasserwirtschaft und biologische Vielfalt.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) im Einklang steht, müssen gemäß den in der Leistungsbeschreibung für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Kriterien für die Förderfähigkeit nur Tätigkeiten ausgewählt werden können, die den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten entsprechen, d. h. der Wasserrahmenrichtlinie, der Hochwasserrichtlinie, der Habitat- und der Vogelschutzrichtlinie, der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung und der Richtlinie über die strategische Umweltprüfung.

Die Vergabeverfahren werden im Einklang mit dem EU-Vergaberecht und dem nationalen Vergaberecht eingeleitet. Das Landwirtschaftsministerium stellt sicher, dass die ausgewählten Projekte den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten entsprechen, d. h. der Wasserrahmenrichtlinie, der Hochwasserrichtlinie, der Habitat- und der Vogelschutzrichtlinie, der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung und der Richtlinie über die strategische Umweltprüfung sowie den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01).

L.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Investition 1: Hochwasserschutz

Diese Maßnahme zielt darauf ab, bewohnte Gebiete vor den negativen Auswirkungen von Überschwemmungen zu schützen, die Wasserrückhaltung in der Landschaft zu verbessern und die natürliche Aufbereitung bestehender Wasserbauwerke in bebauten Gebieten zu erleichtern. Die Investition besteht aus: Ermittlung des Wasserrückhaltepotenzials; Einrichtung, Behandlung und Rekonstruktion von Polymeren und aufnehmenden Grasstreifen; Bau und Wiederaufbau natürlicher Wasserreservoirs; Und anderer Maßnahmen, um eine Verzögerung des Oberflächenabflusses und eine Verringerung der Hochwasserwellengeschwindigkeit zu erreichen.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Investition 2: Kleine Wasserläufe und kleine Wasserspeicher

Ziel der Maßnahme ist eine deutliche Verbesserung des morphologischen Zustands bestehender kleiner Wasserläufe und kleiner Wasserreservoirs, die Wiederbelebung kleiner Wasserläufe und der Bau neuer naturnaher kleiner Teiche. Sie trägt zur Wasserrückhaltung

bei und fördert die Entwicklung der Küstenvegetation und der Wasserrückhaltung in Wasserläufen. Sie führt auch zu mehr Sicherheit bei Strömen in Städten und Gemeinden.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Investition 3: **Flurbereinigung**

Die Maßnahme zielt darauf ab, die ökologische Stabilität der Landschaft und ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel zu verbessern, die biologische Vielfalt und nichtproduktive Landschaftsfunktionen zu fördern und landwirtschaftliche Flächen und Wasserressourcen zu schützen. Die Maßnahmen stützen sich auf eine Bewertung des Wasserspeicherpotenzials in der Landschaft und konzentrieren sich in erster Linie auf den Schutz der Qualität und Quantität von Boden und Wasser, die Aufteilung großer landwirtschaftlicher Flächen durch Landschaftselemente, die Durchführung naturbasierter Erosionsschutzmaßnahmen (Balken, Diagonale, Gräben, Grasstreifen) in der Landschaft, um die nachteiligen Auswirkungen von Oberflächenabfluss zu beseitigen. Die Maßnahmen zur Wasserrückhaltung konzentrieren sich hauptsächlich auf Projekte wie die Wiederherstellung von Feuchtgebieten, die Revitalisierung von Wasserläufen und die Schaffung von Teichen. Diese Investitionen umfassen auch die Umsetzung grüner Infrastrukturmaßnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt, wie Biozentren und Biokorridore.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Investition 4: **Die Wälder widerstandsfähig gegen den Klimawandel machen**

Diese Maßnahme zielt darauf ab, durch die Anpflanzung einheimischer und heterogener Arten einen stabilen Wald wiederherzustellen und gleichzeitig darauf hinzuwirken, dass die multigenerationale und räumliche Zusammensetzung des Waldes gegen den Klimawandel gewappnet ist und im Einklang mit dem nationalen Aktionsplan zur Anpassung an den Klimawandel steht. Diese Investitionen werden durch eine Änderung des Ministerialerlasses über die Waldbewirtschaftungsplanung ergänzt, mit dem insbesondere der Weg für multigenerationale Wälder mit mehreren Arten und widerstandsfähigen Wäldern geebnet wird.

Die Investition muss bis zum 30. September 2024 abgeschlossen sein.

Investition 5: **Wasserrückhaltung im Wald**

Ziel dieser Maßnahme ist die Stärkung der Wasserrückhaltekapazität in Wäldern durch die Durchführung von Projekten zur Verbesserung der Boden-, Wasser- und mikroklimatischen Bedingungen wie (Aufbereitung von Waldwasserläufen, kleine Wasserreservoirs in Wäldern und Maßnahmen zur natürlichen Wasserrückhaltung zur Verlangsamung des Abflusses) und durch die Überwachung der beschleunigten Erosion und den Schutz der Abbaubecken.

Die Investition muss bis zum 31. März 2024 abgeschlossen sein.

L.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung			Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
131	Investition 1: Hochwasserschutz	Etappenziel	Mitteilung über die Vergabe von Hochwasserschutzaufträgen	Mitteilung der vergebenen Projekte und der Auftragnehmer durch [Name der Verwaltungsbehörde]				Q1	2022	Benachrichtigung über geförderte Hochwasserschutzprojekte (Gesamtzahl der Vorhaben: 40). Für jedes Projekt ist vor Beginn der Bauarbeiten die vollständige Einhaltung der Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie sicherzustellen und nachzuweisen.
132	Investition 1: Hochwasserschutz	Zielwert	T1: Abschluss von 20 Projekten zur Schaffung eines widerstandsfähigen Hochwasserschutzes.		Anzahl Projekte	0	20	Q4	2022	Erster Abschlussbericht eines vom Landwirtschaftsministerium zertifizierten unabhängigen Ingenieurs für 20 aufgeführte Projekte. Im Einklang mit dem nationalen Aktionsplan für die Anpassung an den Klimawandel und der staatlichen Umweltpolitik in der Tschechischen Republik 2030 mit Blick auf das Jahr 2050 werden naturbasierte Lösungen bevorzugt, während der Bau und/oder die Modernisierung künstlicher, auf konkreten Beton basierender Hochwasserschutzinfrastrukturen vermieden werden. Die aufgeführten Projekte werden erst durchgeführt, wenn die zuständige Wasserbehörde Genehmigungen auf der Grundlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einschlägiger Prüfungen im Rahmen der Richtlinie 2000/60/EG erteilt hat. In diesen Genehmigungen werden alle potenziellen Auswirkungen auf den Zustand von Wasserkörpern innerhalb desselben Einzugsgebiets sowie auf geschützte Lebensräume und direkt vom Wasser abhängige Arten bewertet, wobei insbesondere Migrationskorridore, frei fließende Flüsse oder Ökosysteme in der Nähe von ungestörten Bedingungen sowie aktuelle Belastungen im Zusammenhang mit der Wasserentnahme zu berücksichtigen sind. In der Folgenabschätzung wird festgestellt, dass das Projekt i) keine erheblichen oder irreversiblen Auswirkungen auf die Wasserkörper hat und weder verhindert, dass der spezifische Wasserkörper, auf den es sich bezieht,

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung			Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
										noch andere Wasserkörper im selben Einzugsgebiet einen guten Zustand oder ein gutes Potenzial erreicht, und ii) geschützte Lebensräume und direkt vom Wasser abhängige Arten nicht erheblich beeinträchtigt. Ein guter ökologischer Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potenzial der betreffenden Wasserkörper gemäß den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG wurde erreicht und durch die neuesten einschlägigen Begleitdaten belegt. Ebenso sind alle notwendigen Ergebnisse und Bedingungen der Umweltverträglichkeitsprüfung, die gemäß der Richtlinie 2011/92/EU abgeschlossen werden muss, zu beachten (insbesondere die Konsultation der Interessenträger) sowie die einschlägigen Bewertungen im Rahmen der Habitat-Richtlinie, wie sie in den von den Naturschutzbehörden festgelegten Bedingungen enthalten sind. In Bezug auf die Projekte zum Wiederaufbau oder zur Modernisierung von Staudämmen (insbesondere das Staudammprojekt Orlik): Bei der Konzeption des Projekts werden die notwendigen Ergebnisse und Bedingungen der Umweltverträglichkeitsprüfung, die gemäß der Richtlinie 2011/92/EU abgeschlossen wird, sowie einschlägige Bewertungen im Rahmen der Richtlinie 2000/60/EG, einschließlich der Umsetzung der erforderlichen Risikominderungsmaßnahmen, berücksichtigt, wobei die Einhaltung der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) zu gewährleisten ist. Alle Maßnahmen, die im Rahmen der UVP und der Prüfung gemäß der Richtlinie 2000/60/EG als notwendig erachtet werden, um die Einhaltung des DNSH-Prinzips zu gewährleisten, sind in das Projekt einzubeziehen und in den Phasen des Baus, des Betriebs und der Stilllegung der Infrastruktur strikt einzuhalten. In dem Abschlussbericht wird bestätigt, dass das Ergebnis der UVP uneingeschränkt eingehalten wird, einschließlich der Umsetzung der erforderlichen Abhilfemaßnahmen, wobei die Einhaltung der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) zu gewährleisten ist. Es wird eine Risikoanalyse des Projekts durchgeführt. Diese Risikoanalyse bezieht sich auch auf künftige

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung			Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
										klimatische Bedingungen. Umbau oder Modernisierung darf nicht zu einer Erhöhung der Dampfkapazität führen.
133	Investition 1: Hochwasserschutz	Zielwert	T2: Abschluss von weiteren 20 Projekten zur Schaffung eines widerstandsfähigen Hochwasserschutzes.		Anzahl Projekte	20	40	Q4	2023	Zweiter Abschlussbericht eines unabhängigen Ingenieurs für weitere 20 aufgeführte Projekte. Im Einklang mit dem nationalen Aktionsplan für die Anpassung an den Klimawandel und der staatlichen Umweltpolitik in der Tschechischen Republik 2030 mit Blick auf das Jahr 2050 werden naturbasierte Lösungen bevorzugt, während der Bau und/oder die Modernisierung künstlicher, auf konkreten Beton basierender Hochwasserschutzinfrastrukturen vermieden werden. Die aufgeführten Projekte werden erst durchgeführt, wenn die zuständige Wasserbehörde Genehmigungen auf der Grundlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einschlägiger Prüfungen im Rahmen der Richtlinie 2000/60/EG erteilt hat. In diesen Genehmigungen werden alle potenziellen Auswirkungen auf den Zustand von Wasserkörpern innerhalb desselben Einzugsgebiets sowie auf geschützte Lebensräume und direkt vom Wasser abhängige Arten bewertet, wobei insbesondere Migrationskorridore, frei fließende Flüsse oder Ökosysteme in der Nähe von ungestörten Bedingungen sowie aktuelle Belastungen im Zusammenhang mit der Wasserentnahme zu berücksichtigen sind. In der Folgenabschätzung wird festgestellt, dass das Projekt i) keine erheblichen oder irreversiblen Auswirkungen auf die Wasserkörper hat und weder verhindert, dass der spezifische Wasserkörper, auf den es sich bezieht, noch andere Wasserkörper im selben Einzugsgebiet einen guten Zustand oder ein gutes Potenzial erreicht, und ii) geschützte Lebensräume und direkt vom Wasser abhängige Arten nicht erheblich beeinträchtigt. Ein guter ökologischer Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potenzial der betreffenden Wasserkörper gemäß den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG wurde erreicht und durch die neuesten einschlägigen Begleitdaten belegt. Ebenso sind alle notwendigen Ergebnisse und Bedingungen der Umweltverträglichkeitsprüfung, die gemäß der Richtlinie 2011/92/EU abgeschlossen werden muss (insbesondere Konsultation der

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung			Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
										Interessenträger), sowie die einschlägigen Bewertungen im Rahmen der Habitat-Richtlinie, wie sie in den von den Naturschutzbehörden festgelegten Bedingungen enthalten sind, zu beachten. In Bezug auf die Projekte zum Wiederaufbau oder zur Modernisierung von Staudämmen (insbesondere das Staudammprojekt Orlik): Bei der Konzeption des Projekts werden die notwendigen Ergebnisse und Bedingungen der Umweltverträglichkeitsprüfung, die gemäß der Richtlinie 2011/92/EU abgeschlossen wird, sowie einschlägige Bewertungen im Rahmen der Richtlinie 2000/60/EG, einschließlich der Umsetzung der erforderlichen Risikominderungsmaßnahmen, berücksichtigt, wobei die Einhaltung der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) zu gewährleisten ist. Alle Maßnahmen, die im Rahmen der UVP und der Prüfung gemäß der Richtlinie 2000/60/EG als notwendig erachtet werden, um die Einhaltung des DNSH-Prinzips zu gewährleisten, sind in das Projekt einzubeziehen und in den Phasen des Baus, des Betriebs und der Stilllegung der Infrastruktur strikt einzuhalten. In dem Abschlussbericht wird bestätigt, dass das Ergebnis der UVP uneingeschränkt eingehalten wird, einschließlich der Umsetzung der erforderlichen Abhilfemaßnahmen, wobei die Einhaltung der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) zu gewährleisten ist. Es wird eine Risikoanalyse des Projekts durchgeführt. Diese Risikoanalyse bezieht sich auch auf künftige klimatische Bedingungen. Umbau oder Modernisierung darf nicht zu einer Erhöhung der Dampfkapazität führen.
134	Investition 2: Kleine Wasserläufe und Wasserreservoirs	Etappenziel	Vorlage der Liste der im Rahmen von Investition zu fördernden Projekte durch das Landwirtschaftsministerium 2	Vorlage der Liste der im Rahmen von Investitionen zu fördernden Projekte 2				Q3	2021	Das Landwirtschaftsministerium übermittelt der Kommission eine Datenbank mit Angaben zu den Projekten, einer kurzen Beschreibung und einem Zeitplan für den Abschluss. Die Projekte umfassen den Bau und den Wiederaufbau kleiner Wasserreservoirs in der gesamten Tschechischen Republik. Die Projekte müssen die notwendigen Ergebnisse und Bedingungen der Umweltverträglichkeitsprüfung, die gemäß der Richtlinie 2011/92/EU abgeschlossen wird, sowie die

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung			Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
										einschlägigen Prüfungen im Rahmen der Richtlinie 2000/60/EG und der Richtlinie 92/43/EE des Rates berücksichtigen.
135	Investition 2: Kleine Wasserläufe und Wasserreservoirs	Zielwert	T1: Abschluss von 50 % der Projekte für kleine Wasserläufe und Wasserreservoirs		Anzahl Projekte	0	450	Q2	2022	Abschlussbericht eines unabhängigen Ingenieurs für 50 % der aufgeführten Projekte. Im Einklang mit dem nationalen Aktionsplan für die Anpassung an den Klimawandel und der staatlichen Umweltpolitik in der Tschechischen Republik 2030 mit Blick auf das Jahr 2050 werden naturbasierte Lösungen bevorzugt, während der Bau und/oder die Modernisierung künstlicher, auf konkreten Beton basierender Hochwasserschutzinfrastrukturen so weit wie möglich vermieden werden. Die Projekte werden erst durchgeführt, wenn die zuständige Wasserbehörde Genehmigungen auf der Grundlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einschlägiger Prüfungen im Rahmen der Richtlinie 2000/60/EG erteilt hat. In diesen Genehmigungen werden alle potenziellen Auswirkungen auf den Zustand von Wasserkörpern innerhalb desselben Einzugsgebiets sowie auf geschützte Lebensräume und direkt vom Wasser abhängige Arten bewertet, wobei insbesondere Migrationskorridore, frei fließende Flüsse oder Ökosysteme in der Nähe von ungestörten Bedingungen sowie aktuelle Belastungen im Zusammenhang mit der Wasserentnahme zu berücksichtigen sind. In der Folgenabschätzung wird festgestellt, dass das Projekt i) keine erheblichen oder irreversiblen Auswirkungen auf die Wasserkörper hat und weder verhindert, dass der spezifische Wasserkörper, auf den es sich bezieht, noch andere Wasserkörper im selben Einzugsgebiet einen guten Zustand oder ein gutes Potenzial erreicht, und ii) geschützte Lebensräume und direkt vom Wasser abhängige Arten nicht erheblich beeinträchtigt. Ein guter ökologischer Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potenzial der betreffenden Wasserkörper gemäß den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG wurde erreicht und durch die neuesten einschlägigen Begleitdaten belegt. Ebenso sind alle notwendigen Ergebnisse und Bedingungen der

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung			Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
										Umweltverträglichkeitsprüfung, die gemäß der Richtlinie 2011/92/EU abgeschlossen werden muss (insbesondere Konsultation der Interessenträger), sowie die einschlägigen Bewertungen im Rahmen der Habitat-Richtlinie, wie sie in den von den Naturschutzbehörden festgelegten Bedingungen enthalten sind, zu beachten. Wenn Wasserspeicher für die Bewässerung bestimmt sind, wird eine Ausweitung des bestehenden Bewässerungssystems (auch durch verstärkte Nutzung von Wasser, d. h. nicht nur durch physikalische Ausdehnung) selbst durch effizientere Methoden nicht gefördert, wenn die betroffenen Wasserkörper (Oberflächen- oder Grundwasserkörper) (im Zusammenhang mit der Verschärfung des Klimawandels) in einem weniger als guten Zustand oder Potenzial liegen.
136	Investition 2: Kleine Wasserläufe und Wasserreservoirs	Zielwert	T2: Fertigstellung von 50 % zusätzlichen kleinen Wasserläufen und Wasserreservoirs		Anzahl Projekte	450	900	Q4	2023	Abschlussbericht eines vom Landwirtschaftsministerium zertifizierten unabhängigen Ingenieurs für die verbleibenden 50 % der aufgeführten Projekte. Im Einklang mit dem nationalen Aktionsplan für die Anpassung an den Klimawandel und der staatlichen Umweltpolitik in der Tschechischen Republik 2030 mit Blick auf das Jahr 2050 werden naturbasierte Lösungen bevorzugt, während der Bau und/oder die Modernisierung künstlicher, auf konkreten Beton basierender Hochwasserschutzinfrastrukturen vermieden werden. Die Projekte werden erst durchgeführt, wenn die zuständige Wasserbehörde Genehmigungen auf der Grundlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einschlägiger Prüfungen im Rahmen der Richtlinie 2000/60/EG erteilt hat. In diesen Genehmigungen werden alle potenziellen Auswirkungen auf den Zustand von Wasserkörpern innerhalb desselben Einzugsgebiets sowie auf geschützte Lebensräume und direkt vom Wasser abhängige Arten bewertet, wobei insbesondere Migrationskorridore, frei fließende Flüsse oder Ökosysteme in der Nähe von ungestörten Bedingungen sowie aktuelle Belastungen im Zusammenhang mit der Wasserentnahme zu berücksichtigen sind. In der Folgenabschätzung wird festgestellt, dass das Projekt i) keine erheblichen oder irreversiblen Auswirkungen auf die Wasserkörper hat und weder verhindert, dass der spezifische Wasserkörper, auf den es sich bezieht,

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung			Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
										noch andere Wasserkörper im selben Einzugsgebiet einen guten Zustand oder ein gutes Potenzial erreicht, und ii) geschützte Lebensräume und direkt vom Wasser abhängige Arten nicht erheblich beeinträchtigt. Ein guter ökologischer Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potenzial der betreffenden Wasserkörper gemäß den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG wurde erreicht und durch die neuesten einschlägigen Begleitdaten belegt. Ebenso sind alle notwendigen Ergebnisse und Bedingungen der Umweltverträglichkeitsprüfung, die gemäß der Richtlinie 2011/92/EU abgeschlossen werden muss (insbesondere Konsultation der Interessenträger), sowie die einschlägigen Bewertungen im Rahmen der Habitat-Richtlinie, wie sie in den von den Naturschutzbehörden festgelegten Bedingungen enthalten sind, zu beachten. Wenn Wasserspeicher für die Bewässerung bestimmt sind, wird eine Ausweitung des bestehenden Bewässerungssystems (auch durch verstärkte Nutzung von Wasser, d. h. nicht nur durch physikalische Ausdehnung) selbst durch effizientere Methoden nicht gefördert, wenn die betroffenen Wasserkörper (Oberflächen- oder Grundwasserkörper) (im Zusammenhang mit der Verschärfung des Klimawandels) in einem weniger als guten Zustand oder Potenzial liegen.
137	Investition 3: Flurbereinigung	Zielwert	Abschluss grüner Infrastrukturprojekte zur Förderung der biologischen Vielfalt, einschließlich Biozentren, Biokorridore und Anpflanzung lokal typischer Grünfutterpflanzen in der Agrarlandschaft (in		Hektar grüner Infrastrukturprojekte	0	90	Q4	2023	Mindestens 90 ha grüner Infrastrukturprojekte müssen abgeschlossen sein. Diese Projekte beruhen auf einer Bewertung der Wasserrückhaltung in der Landschaft durch die lokale Behörde der staatlichen Umweltschutzbehörde und stehen im Einklang mit dem Nationalen Aktionsplan zur Anpassung an den Klimawandel und der Strategie für den Schutz der biologischen Vielfalt der Tschechischen Republik, Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete und Hochwasserrisikomanagementplänen.

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung			Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
			ha der von der Investition bedienten Fläche).							
138	Investition 3: Flurbereinigung	Zielwert	Abschluss von Umweltschutzmaßnahmen und Anpassung an den Klimawandel (in ha der von der Investition bedienten Fläche).		Hektar Land	0	150	Q4	2023	Mindestens 150 ha Umweltschutzmaßnahmen und Projekte zur Anpassung an den Klimawandel sind abgeschlossen. Diese Maßnahmen konzentrieren sich in erster Linie auf den Schutz von Boden und Wasser, sowohl quantitativ als auch qualitativ. Im Rahmen einzelner Projekte sollen Erosionsschutzmaßnahmen in der Landschaft (Gräben, Überhänge, Grenzen, Grasstreifen und andere Verzögerungselemente) durchgeführt werden, um die negativen Auswirkungen, insbesondere verheerende Regenfälle, zu beseitigen. Diese Maßnahmen, die dazu beitragen, das Wasser in der Landschaft, vor allem aufgrund der immer häufigeren Regenfälle, zu erhalten, sollen das Eindringen von Wasser in den Untergrund unterstützen, die Wasserverdunstung in der landwirtschaftlichen Landschaft verringern und einen kleinen Wasserkreislauf fördern, die Wasserverschmutzung und die Bodenentsorgung verringern. Investitionen in die Infrastruktur (wie z. B. lokale Straßen) sind ausgeschlossen.
139	Investition 4: Die Wälder widerstandsfähig gegen den Klimawandel machen	Etappenziel	Änderung des Ministerialerlasses über die Waldbewirtschaftungsplanung (Änderung des Erlasses Nr. 84/1996 Slg. über die Waldbewirtschaftungsplanung)	Inkrafttreten der Änderung des Ministerialerlasses über die Waldbewirtschaftungsplanung (Änderung des Erlasses Nr. 84/1996 Slg. über die				Q1	2023	Es wird eine Änderung des Ministerialerlasses über die Waldbewirtschaftungsplanung beschlossen, der speziell den Weg für multigenerationale, multispeziale und widerstandsfähige Wälder ebnen soll. Mit der Änderung des Waldbewirtschaftungsdekrets sollen echte Mehrgenerationswälder geschaffen und innovative Methoden der Waldbewirtschaftungsplanung für Wälder mit reichem Alter eingeführt werden. Mit dem Erlass soll sichergestellt werden, dass die Baumartenzusammensetzung in neu bepflanzten Wäldern naturnahe Zusammensetzung mit einem erheblichen Anstieg der Laubbaumarten aufweist (sogenannte „empfohlene Zusammensetzung“ der Forschung).

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung			Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
				Waldbewirtschaftungsplanung)						
140	Investition 4: Die Wälder widerstandsfähig gegen den Klimawandel machen	Zielwert	T1: Wiederaufforstung von 12 000 ha Fläche durch Verbesserung und Stabilisierung von Baumarten		Wiederaufforstung in Hektar	0	12 000	Q3	2022	Abschlussbericht einer unabhängigen Stelle für Wiederaufforstungsprojekte mit einer Fläche von 12 000 ha. Mit der Wiederaufforstung soll sichergestellt werden, dass Wälder mit mehreren Generationen im Hinblick auf die räumliche Zusammensetzung, die nach einem kontinuierlichen Waldbedeckungskonzept bewirtschaftet werden, multigenerationell bewirtschaftet werden. Abgereifte monospezifische Wälder werden durch stärker biologisch vielfältige Ökosysteme ersetzt, wodurch der Einsatz von Kahlschlag auf Fälle beschränkt wird, in denen dies erforderlich ist, um die Gesundheit der Wälder und eine wirksame Regeneration zu gewährleisten, und die Größe des klar abgegrenzten Gebiets so weit wie möglich begrenzt wird. Heimische Baumarten sind zu verwenden, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass sie nicht mehr an die prognostizierten klimatischen und bodenhydrologischen Bedingungen angepasst sind. Außerdem sind Beimischungen von höchstens 25 % Douglas Tanne in gemischten Ständen zulässig. • Soweit nach nationalem Recht zulässig • Ausgenommen Natura 2000 und andere Schutzgebiete • Und wenn die Eignung von Douglas Tanne für die prognostizierten klimatischen Bedingungen des Wiederaufforstungsortes nachgewiesen werden kann.
141	Investition 4: Die Wälder widerstandsfähig gegen den Klimawandel	Zielwert	T2: Wiederaufforstung von weiteren 24 000 ha Fläche durch Verbesserung und Stabilisierung von Baumarten		Wiederaufforstung in Hektar	12 000	36 000	Q3	2024	Abschlussbericht einer unabhängigen Stelle für weitere 24 000 ha. Mit der Wiederaufforstung wird sichergestellt, dass Wälder mit mehreren Generationen im Hinblick auf die räumliche Zusammensetzung, die nach einem kontinuierlichen Waldbedeckungskonzept bewirtschaftet werden, multigenerationell bewirtschaftet werden. Abgereifte monospezifische Wälder werden durch stärker biologisch vielfältige Ökosysteme ersetzt, wodurch der Einsatz von Kahlschlag auf Fälle beschränkt wird, in denen dies erforderlich ist, um die Gesundheit der Wälder und eine wirksame Regeneration zu gewährleisten, und die Größe des klar abgegrenzten

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung			Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
	machen									Gebiets so weit wie möglich begrenzt wird. Heimische Baumarten sind zu verwenden, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass sie nicht mehr an die prognostizierten klimatischen und bodenhydrologischen Bedingungen angepasst sind. Außerdem sind Beimischungen von höchstens 25 % Douglas Tanne in gemischten Ständen zulässig. • Soweit nach nationalem Recht zulässig • Ausgenommen Natura 2000 und andere Schutzgebiete • Und wenn die Eignung von Douglas Tanne für die prognostizierten klimatischen Bedingungen des Wiederaufforstungsortes nachgewiesen werden kann.
142	Investition 5: Wasserrückhaltung im Wald	Etappenziel	T1: Abschluss von 40 Projekten zur Wildbachverbauung (kleine Wald- und Natursteindämme) zur Verlangsamung von Oberflächenabfluss und Wasserrückhalteprojekten in Wäldern (Rückhalteeinrichtungen und kleine Reservoirs).		Anzahl Projekte	0	40	Q1	2023	Abschlussbericht einer unabhängigen Stelle für 40 Projekte. Bei den aufgeführten Projekten handelt es sich um naturbasierte Lösungen (im Einklang mit dem nationalen Aktionsplan zur Anpassung an den Klimawandel und der nationalen Politik der Tschechischen Republik zur Bekämpfung von Dürren). Die Projekte müssen die notwendigen Ergebnisse und Bedingungen der Umweltverträglichkeitsprüfung, die gemäß der Richtlinie 2011/92/EU abgeschlossen wird, sowie die einschlägigen Prüfungen im Rahmen der Richtlinie 2000/60/EG und der Richtlinie 92/43/EE des Rates berücksichtigen.
143	Investition 5: Wasserrückhaltung im Wald	Etappenziel	T2: Abschluss von 20 zusätzlichen Projekten zur Wildbachverbauung (kleine Wald- und Natursteindämme) zur Verlangsamung von		Anzahl Projekte	40	60	Q1	2024	Abschlussbericht einer unabhängigen Stelle, die für 20 weitere Projekte zertifiziert wurde. Bei den aufgeführten Projekten handelt es sich um naturbasierte Lösungen (im Einklang mit dem nationalen Aktionsplan zur Anpassung an den Klimawandel und der nationalen Politik der Tschechischen Republik zur Bekämpfung von Dürren). Die Projekte müssen die notwendigen Ergebnisse und Bedingungen der Umweltverträglichkeitsprüfung, die gemäß der Richtlinie 2011/92/EU abgeschlossen wird, sowie die einschlägigen Prüfungen im Rahmen der

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung			Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
			Oberflächenabfluss und Wasserrückhaltung in Wäldern (Rückhalteeinrichtungen und kleine Reservoirs).							Richtlinie 2000/60/EG und der Richtlinie 92/43/EE des Rates berücksichtigen.

M. KOMPONENTE 2.7: KREISLAUFWIRTSCHAFT, RECYCLING UND INDUSTRIEWASSER

Diese Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans unterstützt die Bewältigung der Herausforderung der Abfallerzeugung und der Rohstoffabhängigkeit mit dem Ziel, den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft in Tschechien zu unterstützen. Erreicht werden soll dies durch Maßnahmen zur Abfallvermeidung, den Ausbau der Recycling-Infrastruktur, die Verringerung der Verschwendung von Sekundärrohstoffen, die Erhöhung des Anteils recycelter Materialien an Produkten und die Erhöhung der Rohstoffsicherheit Tschechiens durch die geringere Abhängigkeit von importierten Rohstoffen aufgrund der kontinuierlichen und ununterbrochenen Verfügbarkeit von Rohstoffen. Darüber hinaus konzentriert sich die Komponente auf eine nachhaltige Wasserbewirtschaftung, einschließlich Maßnahmen zur Wassereinsparung und -aufbereitung sowie zur Optimierung der Wassernutzung in den Unternehmen. Der Übergang zur Kreislaufwirtschaft soll dazu beitragen, die Resilienz Tschechiens gegenüber ökologischen und wirtschaftlichen Bedrohungen zu erhöhen.

Die Komponente unterstützt die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung, wonach Tschechien investitionsbezogene Wirtschaftspolitik auf eine kohlenstoffarme Energiewende, einschließlich Energieeffizienz (länderspezifische Empfehlung 3 2019), und auf die länderspezifische Empfehlung konzentrieren soll, wonach sich Tschechien auf den ökologischen und digitalen Wandel, insbesondere auf saubere und effiziente Energieerzeugung und -nutzung, konzentrieren soll (länderspezifische Empfehlung 3 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und die im Plan dargelegten Abhilfemaßnahmen gemäß den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) zu berücksichtigen sind. Insbesondere müssen die Maßnahmen zur Abfallbewirtschaftungs- und Recyclinginfrastruktur im Einklang mit Artikel 28 der Richtlinie 2008/98/EG in der durch die Richtlinie (EU) 2018/851 geänderten Fassung stehen.

M.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Reform 1: Umsetzung der neuen Rechtsvorschriften über die Abfallbewirtschaftung in der Tschechischen Republik

Ziel der Reform ist es, die Vermeidung, das Recycling, die Verwertung und die Sortierung von Abfällen zu verbessern und die Deponierung zu verringern, um die Grundsätze der Herstellerverantwortung und der Ökomodulation zu stärken. Bis 2035 müssen mindestens 65 % der Siedlungsabfälle recycelt[9] und höchstens 10 % auf Deponien abgelagert[10] werden. Die neuen Rechtsvorschriften über die Abfallbewirtschaftung in der Tschechischen Republik sind seit dem 1. Januar 2021 in Kraft. Im Anschluss an die neu erlassenen Abfallvorschriften werden die folgenden Durchführungsrechtsakte zur Abfallbewirtschaftung im Einklang mit

[9] Gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2008/98/EG in der durch die Richtlinie (EU) 2018/851 geänderten Fassung.

[10] Gemäß der Richtlinie 1999/31/EG in der durch die Richtlinie (EU) 2018/850 geänderten Fassung.

den in Artikel 28 der Richtlinie 2008/98/EG, geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/851, festgelegten Elementen bis zum 30. September 2023 fertiggestellt und in Kraft treten:

- Verordnung über den Abfallkatalog Nr. 8/2021 Slg., zur Festlegung des neuen Abfallkatalogs und zur Festlegung von Vorschriften für die Bewertung der gefährlichen Eigenschaften von Abfällen
- Verordnung über die Verwaltung der Verpackungen Nr. 30/2021 Slg., die Vorschriften über das Verpackungsregister und die Übermittlung der Aufzeichnungen aus diesem Register sowie eine Methodik für die Buchführung über die Verwendung von Verpackungen enthält.
- Erlass über die Einzelheiten der Abfallbewirtschaftung in Vorbereitung, Umsetzung des geänderten Abfallgesetzes und Festlegung von Vorschriften für die Bewirtschaftung aller Abfallströme
- Erlass über Nebenprodukte und Abfallumwandlung (Asphaltdekret) in Vorbereitung, in dem die Bedingungen festgelegt sind, unter denen das Asphaltgemisch ein Nebenprodukt ist oder nicht mehr Abfall ist
- Erlass über Einzelheiten der Verwaltung von Altfahrzeugen in Vorbereitung, Vorschriften für die Sammlung und Verarbeitung von Altfahrzeugen und die Methode zur Berechnung des Umfangs der Wiederverwendung und des Recyclings oder der sonstigen Verwertung von Altfahrzeugen
- Erlass über die Bewirtschaftung von Altprodukten in Vorbereitung, zur Festlegung der Anforderungen an Informationskampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Behandlung von Altprodukten und zur Festlegung technischer Anforderungen für die Lagerung und Verwendung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten wie Altbatterien und Altakkumulatoren, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altreifen

Nationale und regionale Abfallbewirtschaftungspläne, die darauf abzielen, die umweltgerechte Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur Verwertung und zur Beseitigung von Abfällen zu verbessern, werden fertiggestellt und treten in Kraft.

Die Reform muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Reform 2: Fertigstellung und Umsetzung der Strategie „Circular Czech Republic 2040“

Ziel der Reform ist es, eine Strategie zur Umwandlung der tschechischen Gesellschaft in eine Kreislaufwirtschaft festzulegen und mit deren Umsetzung zu beginnen. Dieses geplante Kreislaufwirtschaftssystem soll durch die Minimierung des Abfallaufkommens und der Ressourcennutzung im Einklang mit dem neuen Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft erreicht werden.

Die Reform besteht in der Fertigstellung und Umsetzung der Strategie für das kreislauforientierte Tschechien 2040, in der die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft gefördert und die notwendigen Prioritäten und Schritte festgelegt werden, um sicherzustellen, dass Tschechien langfristig gegen künftige Umweltbedrohungen, einschließlich Klimawandel und Verlust an biologischer Vielfalt, widerstandsfähig wird und ein insgesamt nachhaltiges Sozialsystem entwickelt. Durch verkürzte und diversifizierte Lieferketten und eine geringere Abhängigkeit von Primärressourcen wird eine Kreislaufwirtschaft zur Stärkung der strategischen Autonomie und Widerstandsfähigkeit Tschechiens beitragen. Die Strategie soll unter anderem Anreize für Unternehmen, Verbraucher, Städte und Gemeinden schaffen, kreislauforientierte Lösungen durch Produktdesign und Fertigung, Innovation, Forschung,

Digitalisierung und Bildung zu unterstützen. Die Strategie wird bis zum 31. März 2022 fertiggestellt, gefolgt von dem Aktionsplan.

Die Reform muss bis zum 30. September 2025 abgeschlossen sein.

Investition 1: **Infrastruktur für das Recycling von Gebäuden**

Mit der Maßnahme sollen Investitionen gefördert werden, die zu einer Steigerung der Kapazität der Recycling-Infrastruktur führen, indem Projekte unterstützt werden, die zur Entwicklung einer Kreislaufwirtschaft im Bereich der Bewirtschaftung biologisch abbaubarer Abfälle beitragen. Innovative und fortschrittliche Lösungen für die getrennte Sammlung, die Sortierung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling werden unterstützt.

Mit der Maßnahme sollen Projekte unterstützt werden, die die Wiedereinführung von Kompost und Abfällen aus Biogasumwandlern in den Boden auf landwirtschaftlichen Flächen fördern, wodurch der Anteil der organischen Substanz im Boden erhöht wird. Unter anderem wird die Unterstützung direkt an die landwirtschaftlichen Betriebe weitergeleitet, um deren Kapazität zu erhöhen und die Einbeziehung von Kompost aus Abfallkompostieranlagen zu fördern. Es wird erwartet, dass 300 Projekte unterstützt werden, wodurch die Kapazität der Recyclinginfrastruktur um mindestens 250 000 Tonnen erhöht wird.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 2: Kreislauforientierte Lösungen in Unternehmen

Die Maßnahme soll zum ökologischen Wandel und zur nachhaltigen Nutzung von Primärrohstoffen beitragen. Zu diesem Zweck werden im Rahmen der Maßnahme Projekte unterstützt, die die Entwicklung von Lösungen für die Kreislaufwirtschaft in Unternehmen fördern. Dies erfordert Investitionen in innovative Technologien, die i) den neuen oder verstärkten Einsatz von Sekundärrohstoffen als Ersatz für Primärrohstoffe ermöglichen und ii) die Inputintensität der Produktion verringern und Primärrohstoffe durch Sekundärrohstoffe ersetzen.

Die Maßnahme konzentriert sich auch auf die Optimierung des umweltgerechten Materialdesigns von Produkten, um das Recycling und die Wiederverwendung zu erleichtern, sowie auf industrielle Symbiose-Projekte und andere Investitionsprojekte, die zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft beitragen. Schließlich sollen mit den Investitionen Projekte unterstützt werden, die die gezielte Verwendung von Recyclingmaterialien in Produkten zum Gegenstand haben. Es wird erwartet, dass mindestens 60 Unternehmen unterstützt werden.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 3: **Wassereinsparung in der Industrie**

Die Maßnahme soll durch die Verbesserung der Wasserbewirtschaftung in der Industrie zu einer Kreislaufwirtschaft beitragen.

Die Maßnahme konzentriert sich auf Projekte, die sich mit folgenden Themen befassen:

- Optimierung des Wasserverbrauchs durch die Installation neuer wassersparender Technologien und Ausrüstungen,
- Wasserrecycling in Produktionssektoren und sonstigen Wirtschaftstätigkeiten mit hohem Wasserverbrauch,
- Wiederverwendung von verunreinigtem oder verwendetem Betriebswasser in anderen Prozessen,
- Optimierung der Wassernutzung in Versorgungsanlagen,
- Verringerung der Wasserverluste in geschlossenen Wasserkreislaufsystemen und Wasserverteilungssystemen,
- Nutzung des Potenzials von Abfalldampf,
- weitere Projekte zur Verbesserung der Wasserbewirtschaftung in der Industrie.

Es wird erwartet, dass mindestens 40 Unternehmen unterstützt werden.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

M.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung und klare Definition des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
144	Reform 1: Umsetzung der neuen Rechtsvorschriften über die Abfallbewirtschaftung in der Tschechischen Republik	Etappenziel	Inkrafttreten der Durchführungsbeschlüsse nach den vom Umweltministerium ausgearbeiteten Abfallwirtschaftsgesetzen	Bestimmung in den Durchführungsbeschlüssen über das Inkrafttreten der jeweiligen Durchführungsbeschlüsse				Q3	2023	Zu diesen Durchführungsbeschlüssen gehören das Dekret über den Abfallkatalog Nr. 8/2021 Slg., das Dekret über den Umgang mit Verpackungen Nr. 30/2021 Slg., das Dekret über die Einzelheiten der Abfallbewirtschaftung, das Dekret über Nebenprodukte und Abfälle aus der Abfallverbringung (Asphaltdekret), das Dekret über die Einzelheiten des Umgangs mit Altfahrzeugen und das Dekret über die Einzelheiten des Umgangs mit Altprodukten (Reifen, elektrische Geräte, Batterien).
145	Reform 1: Umsetzung der neuen Rechtsvorschriften über die Abfallbewirtschaftung in der Tschechischen Republik	Etappenziel	Inkrafttreten eines nationalen und regionalen Abfallbewirtschaftungsplans	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten eines nationalen und regionalen Abfallbewirtschaftungsplans				Q4	2023	Vorlage eines neuen nationalen und regionalen Abfallbewirtschaftungsplans mit dem Ziel, die umweltgerechte Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur Verwertung und zur Beseitigung von Abfällen zu verbessern.
146	Reform 2: Fertigstellung und Umsetzung der Strategie „Circular Czech Republic 2040“	Etappenziel	Abschluss und Annahme der Strategie „Circular Czech Republic 2040“ durch das Umweltministerium	Veröffentlichung der Strategie „Circular Czech Republic 2040“ in der Datenbank der strategischen Dokumente der Tschechischen Republik				Q1	2022	Fertigstellung und Annahme der Strategie „Circular Czech Republic 2040“. In der Strategie werden die Vision, globale und strategische Ziele, Schwerpunktbereiche und Grundsätze formuliert, die für die Verwirklichung einer Kreislaufwirtschaft in der Tschechischen Republik erforderlich sind.

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung und klare Definition des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
147	Reform 2: Fertigstellung und Umsetzung der Strategie „Circular Czech Republic 2040“	Etappenziel	Abschluss eines Überwachungsberichts zur Bewertung des Stands der Umsetzung der Strategie „Kreisfreie Tschechische Republik 2040“	Veröffentlichung eines Überwachungsberichts zur Bewertung des Stands der Umsetzung der Strategie „Circular Czech Republic 2040“				Q3	2025	Das Umweltministerium erstellt und veröffentlicht einen Monitoringbericht, in dem die Entwicklung der Kreislaufwirtschaft in Tschechien und die Fortschritte bei der Umsetzung der Elemente der Strategie „Kreatives Tschechien 2040“ bewertet werden.
148	Investition 1: Infrastruktur für das Recycling von Gebäuden	Etappenziel	Vergabe sämtlicher öffentlicher Aufträge für Projekte, die in die Recyclinginfrastruktur investieren, durch das Umweltministerium	Bekanntmachung der Vergabe aller öffentlichen Aufträge für Projekte, die in die Recyclinginfrastruktur investieren, durch das Umweltministerium				Q3	2022	Bekanntmachung der Vergabe aller öffentlichen Aufträge für Projekte zur Verbesserung der Recycling-Infrastruktur durch das Umweltministerium. Es werden Projekte ausgewählt, die in Infrastrukturen für die energetische Verwertung investieren, die für die langfristige Vision der Abfallbewirtschaftungs- und Recyclingindustrie geeignet sind, indem den höheren Ebenen der Abfallhierarchie Vorrang eingeräumt wird. Ziel der Projekte ist eine Verarbeitung von zumindest 50 % der verarbeiteten getrennt gesammelten ungefährlichen Abfälle (erfasst nach Gewicht) zu Sekundärrohstoffen. Innovative und fortschrittliche Lösungen für die getrennte Sammlung, die Sortierung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling werden nur unterstützt. Die Projekte werden anhand der festgelegten Kriterien im Einklang mit den nationalen und regionalen Abfallbewirtschaftungsplänen bewertet, die mit Artikel 28 der Richtlinie 2008/98/EG in der durch die Richtlinie (EU) 2018/851 geänderten Fassung im Einklang stehen.

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung und klare Definition des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
149	Investition 1: Infrastruktur für das Recycling von Gebäuden	Zielwert	Abschluss von Projekten, die in die Recyclinginfrastruktur investieren		Tonnen	0	250 000	Q4	2025	Investitionsbeihilfen werden für Investitionen in den Bau einer Recycling-Infrastruktur im Bereich der Bewirtschaftung biologisch abbaubarer Abfälle gewährt. Vorrangig sind anaerobe Vergärungsanlagen zu unterstützen. Ziel der Projekte ist eine Verarbeitung von zumindest 50 % der verarbeiteten getrennt gesammelten ungefährlichen Abfälle (erfasst nach Gewicht) zu Sekundärrohstoffen. Es wird erwartet, dass 300 Projekte gefördert werden, die die Kapazität der Recyclinginfrastruktur um mindestens 250 000 Tonnen erhöhen.
150	Investition 2: Kreislauforientierte Lösungen in Unternehmen	Etappenziel	Vergabe sämtlicher öffentlicher Aufträge für Projekte, die in kreislauforientierte Lösungen in Unternehmen investieren, durch das Ministerium für Industrie und Handel	Bekanntmachung der Vergabe aller öffentlichen Aufträge für Projekte, die in kreislauforientierte Lösungen in Unternehmen investieren, durch das Ministerium für Industrie und Handel				Q4	2022	Bekanntmachung der Vergabe aller öffentlichen Aufträge für Projekte, die in kreislauforientierte Lösungen in Unternehmen investieren, durch das Ministerium für Industrie und Handel. Es werden Projekte ausgewählt, die den industriellen Wandel hin zu einer CO_2-armen, kreislauforientierten und digitalen Gesellschaft fördern und die Materialintensität der Produktion und des Verbrauchs von Primärressourcen verringern.
151	Investition 2: Kreislauforientierte Lösungen in Unternehmen	Zielwert	Abschluss von Projekten, die in kreislauforientierte Lösungen in Unternehmen investieren		Anzahl Projekte	0	60	Q4	2025	Es werden Projekte abgeschlossen, die die Entwicklung kreislauforientierter Lösungen in Industrieunternehmen unterstützen, die Verwendung von Sekundärrohstoffen als Ersatz für Primärressourcen erhöhen, die Materialintensität der Produktion verringern, die umweltgerechte Gestaltung von Materialien optimieren, um Recycling und Wiederverwendung zu erleichtern, industrielle Symbiose umsetzen und den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft fördern. Das für diesen Zweck während der Laufzeit der

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung und klare Definition des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
										Maßnahme ausgezahlte Gesamtbudget beläuft sich auf mindestens 39 000 000 EUR.
152	Investition 3: Wassereinsparung in der Industrie	Etappenziel	Vergabe sämtlicher öffentlicher Aufträge für Projekte zur Wassereinsparung und -optimierung in der Industrie durch das Ministerium für Industrie und Handel	Mitteilung über die Vergabe sämtlicher öffentlicher Aufträge für Projekte zur Wassereinsparung und -optimierung in der Industrie durch das Ministerium für Industrie und Handel				Q4	2022	Mitteilung der Vergabe sämtlicher öffentlicher Aufträge für Projekte zur Wassereinsparung und -optimierung in der Industrie durch das Ministerium für Industrie und Handel. Es werden Projekte ausgewählt, die den Wasserverbrauch im Produktionsprozess optimieren, indem neue Technologien und Ausrüstungen zum Einsparen von Wasser installiert werden, die direkte Wasserwiederverwendung in wasserintensiven Industrien erfolgt, verschmutztes/verwendetes Wasser in anderen Prozessen wiederverwendet wird, die Wassernutzung in Versorgungsanlagen optimiert wird, Wasserverluste in geschlossenen Kreisläufen verringert werden oder der Einsatz von Dampf oder dessen Verteilungspotenzial optimiert werden.
153	Investition 3: Wassereinsparung in der Industrie	Zielwert	Abschluss von Projekten zur Wassereinsparung und -optimierung in der Industrie		Anzahl Projekte	0	40	Q4	2025	Es sind Projekte abzuschließen, mit denen der Wasserverbrauch im Produktionsprozess optimiert wird, indem neue Technologien und Ausrüstungen zur Wassereinsparung installiert werden, die direkte Wasserwiederverwendung in wasserintensiven Industrien erfolgt, verunreinigtes/verwendetes Wasser in anderen Prozessen wiederverwendet wird, die Wassernutzung in Versorgungsanlagen optimiert wird, Wasserverluste in geschlossenen Kreisläufen verringert oder die Nutzung von Dampf oder dessen Verteilungspotenzial optimiert werden. Das für diesen Zweck während der Laufzeit der Maßnahme ausgezahlte Gesamtbudget beläuft sich auf mindestens 39 000 000 EUR.

N. KOMPONENTE 2.8: NEUBELEBUNG DER BRACHFLÄCHEN

Diese Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans trägt zur Bewältigung der Herausforderung bei, die Revitalisierung ehemaliger Industriestandorte oder ungenutzter Flächen in städtischen Gebieten (im Folgenden „Brachflächen“) zu unterstützen, mit folgenden Endzielen:

- Verbesserung der Energieeffizienz von renovierten oder sanierten Gebäuden;
- Bau neuer energieeffizienter Gebäude, bei denen Renovierungen weder möglich noch effizient wären;
- Schaffung natürlicher Kohlenstoffsenken.

Die Komponente leitet umfassende Standortumstellungen ein und verbessert die ökologische Stabilität der Landschaft durch die Schaffung neuer Grünflächen ohne Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Flächen. Die Wiederbelebung des Gebiets dürfte zu einer effizienteren Nutzung der technischen Infrastruktur und der Verkehrsinfrastruktur, zu einem geringeren Energieverbrauch und zur Steigerung der Energieeffizienz beitragen.

Die Komponente unterstützt die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung, wonach sich Tschechien auf kohlenstoffarme Energiewende und Energiewende, einschließlich Energieeffizienz (länderspezifische Empfehlung 3 2019), und auf die länderspezifische Empfehlung konzentrieren soll, wonach Tschechien eine saubere und effiziente Energieerzeugung und -nutzung unterstützt (länderspezifische Empfehlung 3 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und die im Plan dargelegten Abhilfemaßnahmen gemäß den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) zu berücksichtigen sind. Insbesondere müssen mindestens 70 % der Bau- und Abbruchabfälle zur Wiederverwendung und zum Recycling vorbereitet werden.

N.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Investition 1: Investitionsbeihilfen für die Revitalisierung bestimmter Brachflächen

Mit der Investition sollen Projekte zur Revitalisierung von Industriebrachen unterstützt werden, die darauf abzielen, Gebiete für eine weitere multifunktionale Nutzung vorzubereiten (einschließlich Renovierung und Bau von Infrastruktur oder Abriss von Gebäuden). Das Ministerium für Regionalentwicklung hat in Zusammenarbeit mit CzechInvest, der dem Ministerium für Industrie und Handel unterstehenden Investitions- und Wirtschaftsförderungsagentur Tschechiens, auf der Grundlage der Größe des Standorts, des erwarteten Investitionsvolumens und der Ausrichtung des Projekts auf die europäischen Ziele für einen grünen Wandel spezielle Brachflächen ermittelt. Die Maßnahme besteht in der Aufstellung eines Förderprogramms, das die Vorbereitung von Flächen für künftige Investitionen und die Investitionsvorhaben selbst unterstützt. Mit der Investition sollen 14 Projekte zur Brachflächenrevitalisierung unterstützt werden.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 2: Investitionsbeihilfen für die Revitalisierung von Brachflächen im Eigentum von Gemeinden und Regionen zur unternehmensfremden Nutzung

Die Investition dient der Förderung der Revitalisierung von Brachflächen im Eigentum lokaler und regionaler Gebietskörperschaften, die in eine Einrichtung oder eine öffentliche Einrichtung umgewandelt werden, wie etwa eine Schule, ein Kulturzentrum, einen Sportplatz, eine kommunale Gebietskörperschaft oder einen öffentlich zugänglichen Park. Gefördert werden ausschließlich Projekte, die entweder zur energetischen Sanierung oder zur Schaffung natürlicher Kohlenstoffsenken, einschließlich der Schaffung von Dauergrünland oder der Anpflanzung von Bäumen, beitragen. Mit der Investition werden 45 nichtbetriebliche Projekte zur Brachflächenrevitalisierung unterstützt.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 3: Investitionsbeihilfen für die Revitalisierung von Brachflächen im Eigentum von Gemeinden und Regionen für die gewerbliche Nutzung

Die Investition soll zur Wiederbelebung geschädigter Brachflächen beitragen, einschließlich der Beseitigung kleinerer Hindernisse an der Oberfläche, die sich im Eigentum der Kommunen befinden, insbesondere für die gewerbliche Nutzung und in begrenztem Umfang auch für die unternehmensfremde Nutzung. Diese Hindernisse beziehen sich auf Teile von Bauwerken, die als gefährliche Abfälle gekennzeichnet sind, wie asbesthaltige Materialien oder kleine Ölleckagen. Besonderes Augenmerk ist auf die strikte Einhaltung der Grundsätze der blauen grünen Infrastruktur und der Energieeffizienz zu legen, was bedeutet, dass Projekte zur Durchführung der Regenwasserbewirtschaftung nach dem Gesetz 254/2001 („Wassergesetz“) und bei Neubauten Maßnahmen zur Energieeinsparung über die gesetzlichen Vorgaben des Gesetzes 406/2000 („Energiewirtschaftsgesetz“) zu bevorzugen sind. Regenerierte Standorte sollten vorzugsweise von kleinen und mittleren Unternehmen und lokalen Unternehmen genutzt werden. Mit der Investition sollen Projekte zur Wiederbelebung von Brachflächen für die gewerbliche Nutzung unterstützt werden, die dem Ziel von mindestens 76 000 m³ bebauter Flächen entsprechen.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

N.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung und klare Definition des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
154	Investition 1: Unterstützung für die Wiederbelebung bestimmter Gebiete	Etappenziel	Vergabe sämtlicher öffentlicher Aufträge für Projekte zur Wiederbelebung bestimmter Brachflächen	Mitteilung über die Vergabe sämtlicher öffentlicher Aufträge für Projekte zur Wiederbelebung bestimmter Brachflächen durch das Ministerium für Regionalentwicklung				Q4	2023	Ankündigung eines Förderprogramms für die Sanierung bestimmter Brachflächen (Projektvorbereitung, Bodenvorbereitung, Investitionsvorhaben) im Anschluss an die Ausarbeitung eines Förderprogramms, das der förmlichen Genehmigung durch das Finanzministerium bedarf. Die Projekte zielen beide auf die Unterstützung von Abriss und energieeffizientem Bauen sowie energieeffizienter Renovierungen ab. In Bezug auf energieeffizientes Bauen wird in den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen festgelegt, dass die im Rahmen der Projekte unterstützten neuen Gebäude einen Primärenergiebedarf (PED) aufweisen müssen, der mindestens 20 % niedriger ist als der Niedrigstenergiegebäudebedarf. Nach der Bewertung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wird eine Liste der für eine Förderung empfohlenen Projekte erstellt. Die Projekte werden von ständigen regionalen Konferenzen vorab ausgewählt und empfohlen. Jede Region empfiehlt mindestens ein zu unterstützendes Projekt. In jeder Region Tschechiens wird mindestens ein Industriestandort mit der Liste der geförderten Brachflächen, einschließlich der Standorte Terezin und Josefov, unterstützt. Die formale Kontrolle der Projekte übernimmt der staatliche Investitionsfonds.
155	Investition 1: Unterstützung für die Wiederbelebung bestimmter Gebiete	Zielwert	Abschluss von Projekten zur energetischen Wiederbelebung bestimmter Industriebrachen		Anzahl Projekte	0	14	Q4	2025	30 % der Investitionen im Rahmen dieser Maßnahme sind auf die Förderung von Abriss und energieeffizientem Bauen und 70 % auf die Förderung der energieeffizienten Renovierung von Gebäuden auf Brachflächen ausgerichtet. Bei der Finanzierung des Abrisses und des energieeffizienten Baus ist sicherzustellen, dass die geförderten Projekte i) neue Gebäude mit einem

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung und klare Definition des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
										Primärenergiebedarf (PED) haben, der mindestens 20 % niedriger ist als der Niedrigstenergiegebäudebedarf; ii) eine umfassende Renovierung ist aus technischen, gesundheitlichen/sicherheitstechnischen oder zweckmäßigen Gründen nicht möglich; iii) an dem Ort, an dem sich das frühere Gebäude befand, dürfen höchstens 5 % neue Flächen genutzt werden. Dies schließt die Möglichkeit aus, Gebäude an einem Ort abzureißen und stattdessen ein Gebäude an einem anderen Standort zu errichten. In Bezug auf die Unterstützung von Renovierungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass mindestens 90 % der Kosten Renovierungen zur Verbesserung der Energieeffizienz zugutekommen. Das für diesen Zweck während der Laufzeit der Maßnahme ausgezahlte Gesamtbudget beläuft sich auf mindestens 79 000 000 EUR.
156	Investition 2: Förderung der Revitalisierung von Gebieten in öffentlichem Eigentum für die nichtgewerbliche Nutzung	Etappenziel	Vergabe aller öffentlichen Aufträge für die Regenerierung von Brachflächen im öffentlichen Eigentum zur nichtgewerblichen Nutzung	Mitteilung über die Vergabe aller öffentlichen Aufträge durch das Ministerium für Regionalentwicklung				Q4	2023	Ankündigung von Aufforderungen zur Revitalisierung öffentlicher Brachflächen im Anschluss an die Ausarbeitung eines Förderprogramms, das der förmlichen Genehmigung durch das Finanzministerium bedarf. Die Projekte sollen sowohl energieeffiziente Renovierungen als auch Maßnahmen zur Umwandlung von Industriestandorten und kontaminierten Flächen in eine natürliche CO_2-Senke unterstützen. Die Aufträge für die Projekte werden in zwei Phasen vergeben: Erstens müssen bis zum 31. Dezember 2022 mindestens 35 Projekte vertraglich vergeben werden. Zweitens müssen bis zum 31. Dezember 2023 mindestens 10 zusätzliche Projekte vertraglich vergeben werden.
157	Investition 2: Förderung der Revitalisierung von Gebieten in öffentlichem Eigentum für	Zielwert	Abschluss von Projekten zur energetischen Revitalisierung von Brachflächen im Besitz von		Anzahl der m² belebter Gebäudeflächen	0	94 000	Q4	2025	80 % der Investitionen dienen der Förderung energieeffizienter Renovierungen und 20 % zielen auf Maßnahmen ab, die darauf abzielen, Industriestandorte und kontaminierte Flächen in eine natürliche CO_2-Senke umzuwandeln. Insgesamt müssen mindestens 45 Projekte abgeschlossen sein. In Bezug auf die Unterstützung von Renovierungsmaßnahmen wird

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung und klare Definition des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
	die nichtgewerbliche Nutzung		Gemeinden und Regionen zur nichtgewerblichen Nutzung							sichergestellt, dass mindestens 90 % der Kosten Renovierungen zur Verbesserung der Energieeffizienz zugutekommen.
158	Investition 3: Förderung der Revitalisierung von Gebieten in öffentlichem Eigentum für die Nutzung durch Unternehmen	Etappenziel	Vergabe sämtlicher öffentlicher Aufträge für die Revitalisierung von in öffentlichem Eigentum stehenden Industriebrachen für gewerbliche Zwecke	Mitteilung über die Vergabe aller öffentlichen Aufträge durch das Ministerium für Industrie und Handel				Q4	2023	Ankündigung von Aufforderungen zur Revitalisierung öffentlicher Brachflächen im Anschluss an die Ausarbeitung eines Förderprogramms. Die Projekte zielen beide auf die Unterstützung von Abriss und energieeffizientem Bauen sowie energieeffizienter Renovierungen ab. In Bezug auf energieeffizientes Bauen ist in den Aufforderungen anzugeben, dass die geförderten Projekte so beschaffen sind, dass neue Gebäude einen Primärenergiebedarf (PED) aufweisen, der mindestens 20 % niedriger ist als der Niedrigstenergiegebäudebedarf. Die Aufträge für die Projekte werden in zwei Phasen vergeben: Erstens müssen bis zum 31. Dezember 2022 mindestens 15 Projekte vertraglich vergeben werden. Zweitens müssen bis zum 31. Dezember 2023 mindestens 5 zusätzliche Projekte vertraglich vergeben werden.
159	Investition 3: Förderung der Revitalisierung von Gebieten in öffentlichem Eigentum für die Nutzung durch Unternehmen	Zielwert	Abschluss von Projekten zur energetischen Revitalisierung von Brachflächen im Eigentum von Gemeinden und Regionen zur Nutzung durch Unternehmen		Anzahl der m^3 des bebauten Raums	0	76 000	Q4	2025	30 % der Investitionen im Rahmen dieser Maßnahme sind auf die Förderung von Abriss und energieeffizientem Bauen und 70 % auf die Förderung der energieeffizienten Renovierung von Gebäuden auf Brachflächen ausgerichtet. Insgesamt müssen mindestens 20 Projekte abgeschlossen sein. Bei der Finanzierung des Abrisses und des energieeffizienten Baus ist sicherzustellen, dass die geförderten Projekte i) neue Gebäude mit einem Primärenergiebedarf (PED) haben, der mindestens 20 % niedriger ist als der Niedrigstenergiegebäudebedarf; ii) eine umfassende Renovierung ist aus technischen, gesundheitlichen/sicherheitstechnischen oder zweckmäßigen Gründen nicht möglich; iii) an dem Ort, an dem sich das frühere Gebäude befand, dürfen höchstens 5 % neue Flächen genutzt werden. Dies schließt die Möglichkeit aus, Gebäude an einem Ort abzureißen und stattdessen ein anderes Gebäude an einem anderen

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung und klare Definition des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
										Standort zu errichten. In Bezug auf die Unterstützung von Renovierungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass mindestens 90 % der Kosten Renovierungen zur Verbesserung der Energieeffizienz zugutekommen. Die Aufsichtsbehörde des Zuwendungsgebers (Ministerium für Industrie und Handel) prüft vor Ort die durchgeführten Arbeiten und die Einhaltung der Projektunterlagen und der Ausschreibungen.

O. KOMPONENTE 2.9: FÖRDERUNG DER BIOLOGISCHEN VIELFALT UND BEKÄMPFUNG DER DÜRRE

Diese Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans trägt zur Bewältigung der Herausforderungen bei, die sich aus der geringen Wasserrückhaltung und den Auswirkungen des Klimawandels in Tschechien ergeben. Die Komponente zielt darauf ab, den Schutz vor Dürre und Überschwemmungen zu verbessern, indem die Wasserrückhaltung in der Landschaft und in städtischen Gebieten verbessert wird. Investitionen in den Schutz von Natura-2000-Gebieten und besonderen Schutzgebieten sind ebenfalls geplant.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) im Einklang steht, ist gemäß den in der Leistungsbeschreibung für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Kriterien für die Förderfähigkeit nur Tätigkeiten auszuwählen, die mit den einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften im Einklang stehen, d. h. der Wasserrahmenrichtlinie, der Hochwasserrichtlinie, der Habitat- und der Vogelschutzrichtlinie, der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung und der Richtlinie über die strategische Umweltprüfung.

O.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Reform 1: Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Ziel der Reform ist es, das Wasserwirtschaftsgesetz zu ändern, um Dürren und Wasserknappheit systematischer zu begegnen. In der Änderung werden der Rahmen für die Verhütung und Überwachung von Dürren, die Zuständigkeiten der zuständigen Behörden und die Kontrollmechanismen festgelegt. Sie zielt auf die Einrichtung regionaler Kommissionen ab, die beauftragt sind, eine Erklärung über den „Zustand der Wasserknappheit“ abzugeben und entsprechend den Dürremanagementplänen entsprechende Beschränkungen für die Wassernutzung in der Region anzuwenden.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition 1: Schutz vor Dürren und Überschwemmungen in der Stadt Brno

Mit diesen Investitionen sollen die Hochwasserschutzgebiete der Stadt Brno gestärkt und der Fluss Svratka wiederbelebt werden. Die Verwirklichung des Projekts umfasst naturbasierte Lösungen wie natürliche Einleitungen des erhöhten Wasserspiegels der Becken in Wiesen, die Einrichtung von Naturbecken, Wiesen, Überschwemmungsgebieten und die Schaffung von Feuchtgebieten. Naturbasierte Lösungen werden am Fluss Svratka, meist oberhalb der Stadt Brno, umgesetzt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 2: Regenwassermanagement in städtischen Ballungsräumen

Ziel dieser Investitionen ist es, die Einleitungen zu verlangsamen und das Wasser in städtischen Ballungsräumen durch Oberflächenverdrehen, Absorptionsstreifen und -becken,

Regengärten, unterirdische Fallen, Entwässerung, Lagerung unterirdischer Lagerstätten und begrünte Dächer zurückzuhalten und zu akkumulieren.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 3: Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten und geschützten Pflanzen- und Tierarten

Ziel dieser Investitionen ist die Verbesserung der ökologischen Stabilität der Landschaften und der biologischen Vielfalt in Tschechien. Sie umfasst die Ausarbeitung und Annahme von Bewirtschaftungsplänen für die Wiederherstellung und Wiederbelebung der Natura-2000-Gebiete (besondere Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung) sowie nationaler Schutzgebiete. Mit der Investition wird der günstige Erhaltungszustand erreicht, indem die in den Naturbewirtschaftungsplänen festgelegten Erhaltungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 4: Anpassung aquatischer, nichtforstwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Ökosysteme an den Klimawandel

Ziel dieser Investition ist es, eine systemische Wasserrückhaltung in der Landschaft zu ermöglichen (auf der Grundlage einer Bewertung des Wasserrückhaltepotenzials). Sie umfasst die Durchführung von Maßnahmen wie die Verbesserung der Art und der räumlichen Zusammensetzung der Wälder; Schutz nichtforstwirtschaftlicher Lebensräume; Bei der Schaffung oder Wiederherstellung von Feuchtgebieten und Teichen; Bei der Wiederbelebung von Wasserläufen die Wiederherstellung von Landschaftselementen (neben anderen zur Aufteilung großer landwirtschaftlicher Flächen), die Anpflanzung von Bäumen außerhalb von Waldgebieten und andere damit zusammenhängende Maßnahmen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

O.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
160	Reform 1: Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes	Etappenziel	Änderung des Wasserwirtschaftsgesetzes (Gesetz Nr. 254/2001 Slg.) mit dem Ziel eines systemischen Ansatzes bei der Bewältigung von Dürren und Wasserknappheit.	Inkrafttreten der Änderung des Wasserwirtschaftsgesetzes (Gesetz Nr. 254/2001 Slg.)				Q4	2024	Die Änderung des Wassergesetzes zur Festlegung des Rahmens für die Verhütung von Dürren und Wasserknappheit durch die Überwachung von Dürren, die Einführung von Kontrollmechanismen und die Festlegung der Zuständigkeiten der zuständigen Behörden wird beschlossen. Es wird eine regionale und eine zentrale Kommission für die Verhütung, Überwachung und Bewältigung von Dürren und Wasserknappheit eingerichtet. Es werden regionale und nationale Dürrepläne ausgearbeitet und genehmigt. Die Änderung des Rechtsakts muss mit dem geltenden Besitzstand der EU, insbesondere mit der Richtlinie 2000/60/EG, im Einklang stehen.
161	Investition 1: Schutz vor Dürren und Überschwemmungen in der Stadt Brno	Etappenziel	Mitteilung über die Vergabe von Aufträgen für Projekte zum Schutz vor Dürren und Überschwemmungen in der Stadt Brno.	Mitteilung über die Zuschlagserteilung.				Q4	2022	Mitteilung aller Aufträge für Projekte zum Schutz vor Dürren und Überschwemmungen in der Stadt Brno.
162	Investition 1: Schutz vor Dürren und Überschwemmungen in der Stadt Brno	Zielwert	Abschluss naturbasierter Hochwasserschutzmaßnahmen zum Schutz der Stadt Brno		Anzahl der Projekte	0	1	Q4	2025	Die Durchführung des Projekts führt zur Schaffung einer Reihe naturnaher Hochwasserschutzmaßnahmen im Abschnitt des Flusses Svratka. Die Hochwasserschutzmaßnahmen umfassen: • Verbesserung der Morphologie des Wasserlaufs • Anpassung der Grundbanken an mildere und

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
										variablere Hänge und deren anschließende Stabilisierung. • Anpflanzung von Begleitbäumen mit Grasbildung der Ufer und der Umgebung des Wasserlaufs. • Eröffnung von Überschwemmungsgebieten und deren Veränderungen (z. B. Bau eines Feuchtgebiets). Die Hochwasserschutzmaßnahme besteht überwiegend aus naturbasierten Lösungen, die vor der Stadt Brno durchgeführt werden, und muss mit dem Nationalen Aktionsplan zur Anpassung an den Klimawandel und der staatlichen Umweltpolitik der Tschechischen Republik 2030 im Hinblick auf das Jahr 2050 in Einklang stehen. • Flankierende Maßnahmen, die in keiner Weise vermieden werden können und die für die Durchführung der oben genannten Maßnahmen unbedingt erforderlich sind.
163	Investition 2: Regenwassermanagement in städtischen Ballungsräumen	Zielwert	Erhöhung des Regenwassers, das durch Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung in städtischen Gebieten zurückgehalten wird		Volumen des zurückbehaltenen Regenwassers in m³	0	40 000	Q4	2025	Vorlage des Abschlussberichts durch eine unabhängige Stelle. Diese Maßnahme umfasst Maßnahmen zur Oberflächenabsorption und -retention, Regengärten, Untergrundwasserrückhaltevorrichtungen, oberirdische und unterirdische Retentionsspeicher.

164	Investition 3: Schutzgebiete, einschließlich Natura-2000-Gebiete und geschützte Pflanzen- und Tierarten	Zielwert	Abschluss von Projekten zur Erhaltung von Schutzgebieten, einschließlich Natura-2000-Gebieten, und von geschützten Arten von Pflanzen und Tieren.		Hektar	0	2625	Q4	2025	Vorlage des Abschlussberichts durch das Umweltministerium. Mit der Investition wird der günstige Erhaltungszustand erreicht, indem die in den Naturschutzunterlagen festgelegten Erhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden. Sie schließt die Ausweisung von Schutzgebieten einschließlich Natura-2000-Gebieten und die Ausarbeitung von Bewirtschaftungsdokumenten mit Erhaltungszielen und Maßnahmen für Schutzgebiete, einschließlich Natura-2000-Gebieten, ab.
165	Investition 4: Anpassung aquatischer, nichtforstwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Ökosysteme an den Klimawandel	Etappenziel	Abschluss von Projekten zur Anpassung aquatischer, nichtforstwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Ökosysteme an den Klimawandel	Abschlußbericht eines vom Umweltministerium zertifizierten unabhängigen Ingenieurs				Q4	2025	Vorlage des Abschlussberichts durch einen vom Umweltministerium zertifizierten unabhängigen Ingenieur. Die Projekte tragen dazu bei, die Art und die räumliche Zusammensetzung des Waldes auf einer Fläche von 200 ha zu verbessern; Pflege wertvoller nichtforstlicher Landlebensräume in einer Gesamtfläche von 1 250 ha; Schaffung und Wiederherstellung von Feuchtgebieten, Teichen und kleinen Reservoirs in einer Gesamtfläche von 48 ha; Wiederbelebung von Wasserläufen in einer Gesamtfläche von 4 ha und Anpflanzung von 32 Holzpflanzen außerhalb des Waldes.
166	Investition 4: Anpassung aquatischer, nichtforstwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Ökosysteme an den Klimawandel	Zielwert	Bewertung des Wasserrückhaltepotenzials und Vorschlag konkreter Maßnahmen		Km^2	0	5000	Q4	2025	Gebiete kleiner Einzugsgebiete werden im Hinblick auf ihr Wasserrückhaltepotenzial bewertet, Durchführbarkeitsstudien werden durchgeführt, mit den Interessenträgern erörtert und mit den Grundeigentümern abgestimmt. Eine detaillierte Projektdokumentation darf nur für ausgewählte Wasserrückhaltemaßnahmen erstellt werden, die auf einer verbindlichen Interessenerklärung der Grundeigentümer beruhen.

167	Investition 4: Anpassung aquatischer, nichtforstwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Ökosysteme an den Klimawandel	Zielwert	Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Wasserrückhaltung		% des ausgewählten Gebiets, das für Maßnahmen zur Wasserrückhaltung genutzt wurde	0	10	Q4	2025	Die ausgewählten vorgeschlagenen Maßnahmen werden auf der Grundlage der Bewertung des Wasserrückhaltepotenzials, der Durchführbarkeitsvorstudien und detaillierter Projekte durchgeführt.

P. KOMPONENTE 3.1: INNOVATION IN DER BILDUNG IM KONTEXT DER DIGITALISIERUNG

Diese Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans trägt zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem digitalen Wandel des Bildungssystems bei, insbesondere zur Stärkung der digitalen Kompetenz und des rechnerischen Denkens von Schülern und zur Förderung der Nutzung digitaler Technologien durch Lehrkräfte. Dies soll durch eine Überarbeitung der Lehrpläne für die Primar- und Sekundarbildung erreicht werden, um die IT-Bildung zu stärken, ihren Anwendungsbereich auf fortschrittliche digitale Technologien auszudehnen und digitale Kompetenzen in allen Bildungsbereichen zu fördern. Außerdem sollen digitale Kompetenzen von Lehrkräften gefördert und das Niveau der digitalen Ausstattung in Schulen verbessert werden. Die Komponente zielt auch darauf ab, die digitale Kluft zu schließen, die durch den längeren Lockdown der Schule noch verschärft wird, indem ein Fonds für mobile digitale Geräte eingerichtet wird, der benachteiligten Schülern und Studierenden zur Verfügung steht. Das übergeordnete Ziel der Komponente besteht darin, die Bildung an die sich wandelnden Bedürfnisse des Arbeitsmarktes anzupassen, den Mangel an IT-Spezialisten und fortgeschrittenen digitalen Kompetenzen bei allen Arbeitskräften anzugehen und eine langfristige Beschäftigungsfähigkeit zu gewährleisten.

Die Reformen im Rahmen der Komponente unterstützen die länderspezifische Empfehlung 2 2019, derzufolge Tschechien die Qualität und Inklusivität der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung erhöhen soll, unter anderem durch die Förderung technischer und digitaler Kompetenzen und die Förderung des Lehrerberufs, und die länderspezifische Empfehlung 2 2020, wonach Tschechien die Beschäftigung durch aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, die Vermittlung von Kompetenzen, einschließlich digitaler Kompetenzen, und den Zugang zu digitalem Lernen unterstützt.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und die im Plan dargelegten Abhilfemaßnahmen gemäß den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) zu berücksichtigen sind.

P.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Reform 1: Reform der Lehrpläne und Stärkung der IT-Bildung

Die Reform umfasst eine Überarbeitung der Lehrpläne der Primar-, Sekundar- und Sekundarschulen (Gymnázium) im Hinblick auf die Förderung der digitalen Kompetenz und der IT-Kompetenzen. Der Informatikunterricht wird in Form von Unterrichtsstunden verstärkt. Sie wird auch auf neue Bereiche wie Datenverarbeitung und -modellierung, Kodierung und Programmierung, Robotik und fortgeschrittene digitale Technologien (erweiterte Realität, virtuelle Realität, 3D-Druck) ausgeweitet. Darüber hinaus sehen die neuen Lehrpläne vor, dass diese digitalen Kompetenzen als Schlüsselkompetenz in allen Bildungsbereichen, einschließlich Nicht-IT-Fächern, entwickelt werden sollen. Die Überarbeitung der Lehrpläne der Primar- und Sekundarstufe I sowie der Gymnasien (*gymnázia*) wird bis zum 30. September 2021 genehmigt. Es wird erwartet, dass die Schulen schrittweise in die neuen Lehrpläne aufgenommen werden. Die Frist für die vollständige Einhaltung der neuen Lehrpläne wird für Grundschulen auf den 1. September 2023, für die Sekundarstufe I auf den 1. September 2024 und für die Gymnasien (*gymnázia*) auf den 1. September 2025 festgesetzt.

Die Reform wird daher bis zum 1. September 2025 vollständig abgeschlossen sein.

Investition 1: Umsetzung des überarbeiteten Lehrplans und der digitalen Kompetenzen von Lehrkräften

Die Maßnahme zielt darauf ab, die Umsetzung der überarbeiteten Lehrpläne und des Rahmens für digitale Kompetenzen von Lehrkräften (DigCompEdu) in Schulen zu unterstützen. Die Unterstützung muss bedarfsorientiert sein und mindestens 4000 Schulen erreichen. Dabei handelt es sich um

- finanzielle Unterstützung für die Schulung von Lehrkräften in den Bereichen digitale Kompetenzen und IT-Kompetenz, wie in den überarbeiteten Lehrplänen gefordert;
- Beratung (Workshops, Webinare, individuelle Beratung) für Schulleiter, IKT-Koordinatoren, Lehrplankoordinatoren und IT-Lehrkräfte im Hinblick auf die wirksame Umsetzung der Reform der Lehrpläne;
- Einrichtung einer digitalen Plattform bis zum 31. Dezember 2024, über die Lehrkräfte Zugang zu bestehenden Datenbanken mit Bildungsinhalten (z. B. Online-Lehrmaterial, Webinare, E-Learning-Kurse) erhalten.

Die Investition muss bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2: Digitale Ausrüstung für Schulen

Das erste Ziel der Investition besteht darin, die digitale Ausgrenzung zu verhindern, indem sichergestellt wird, dass digitale Geräte allen Schülern zugänglich sind. Mit der Investition sollen die zunehmenden Ungleichheiten in der Bildung angegangen werden, die durch den anhaltenden Lockdown der Schule weiter verschärft wurden. In einem ersten Schritt sollte den Schulen bis zum 31. Dezember 2020 IKT-Ausrüstung für den Fernunterricht zur Verfügung gestellt werden, um Fernunterricht während des Lockdowns zu ermöglichen, auch für Schüler aus benachteiligten sozioökonomischen Verhältnissen. In einem zweiten Schritt werden weitere Mittel für Schulen bereitgestellt, um bis zum 31. Dezember 2025 einen Fonds für mobile digitale Geräte für benachteiligte Schüler einzurichten. Die Mittel werden Schulen auf der Grundlage von Kriterien zugewiesen, die Aufschluss darüber geben, ob die Schule in einem sozial ausgegrenzten Gebiet liegt, und die geschätzte Zahl der Schüler, die digitale mobile Geräte benötigen, um Kredite aufzunehmen. Die Schulen erwerben 70 000 Geräte zur Unterstützung von 70 000 bedürftigen Schülern.

Das zweite Ziel der Investition besteht darin, sicherzustellen, dass Schulen sowohl mit grundlegenden als auch mit fortschrittlichen digitalen Technologien ausgestattet sind, um die digitale Kompetenz zu fördern und die überarbeiteten Lehrpläne im Rahmen der Reform 1 dieser Komponente umzusetzen. Von den insgesamt ca. 10 000 Kindergärten, Primar- und Sekundarschulen müssen bis zum 31. März 2024 mindestens 9 260 mit grundlegenden und fortschrittlichen digitalen Technologien (wie erweiterte Realität, virtuelle Realität, Robotik und 3D-Druck) ausgestattet sein. Die Bereitstellung von Finanzmitteln wird von technischer Hilfe für Schulen begleitet, um eine effiziente Verwendung der Mittel zu gewährleisten. Diese technische Hilfe wird den Schulen entweder durch zentral bereitgestellte Leitlinien (eine spezielle Website, Webinare, Online-Bewertungsinstrumente, Beispiele für bewährte Verfahren) oder über ein neues Netz von IT-Beratern („IT-gurus“) auf regionaler Ebene geleistet, die Schulen gezielt beim Erwerb von IT-Ausrüstung, beim Aufbau von IT-Verwaltung, Konnektivität und internen Schulnetzen betreuen. Das Netz „IT guru“ unterstützt im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2025 mindestens 1120 Schulen, d. h. etwa ein Fünftel der Schulen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf kleineren ländlichen Schulen liegt, die die größten Herausforderungen im Bereich der IT-Verbreitung haben.

Die Investition muss bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

P.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung und klare Definition des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
168	Reform 1: Reform der Lehrpläne und Stärkung der IT-Bildung	Etappenziel	Genehmigung neuer Lehrpläne zur Stärkung der digitalen Kompetenz und des rechnerischen Denkens	Genehmigung neuer Lehrpläne für Grundschulen, Schulen der Sekundarstufe I und Gymnasien (*Gymnázia*) des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport				Q3	2021	Die neuen Lehrpläne müssen • Verbesserung der Informatikausbildung in Bezug auf Unterrichtsstunden • Ausweitung der Informatik auf neue Bereiche wie Datenverarbeitung und -modellierung, Kodierung und Programmierung, Robotik, erweiterte Realität, virtuelle Realität und digitale Technologie. • Einführung der digitalen Kompetenz als eine der Schlüsselkompetenzen • Förderung der Nutzung digitaler Technologien in allen Bildungsbereichen, einschließlich anderer Fächer als IT.
169	Reform 1: Reform der Lehrpläne und Stärkung der IT-Bildung	Etappenziel	Umsetzung neuer Lehrpläne durch Schulen zur Stärkung der digitalen Kompetenz und des rechnerischen Denkens	Umsetzung der neuen Lehrpläne durch Primar-, Sekundar- und Gymnasien (*gymnázia*)				Q3	2025	Die Umsetzung der neuen Lehrpläne durch die Schulen wird schrittweise erfolgen. Die vollständige Übereinstimmung mit den neuen Lehrplänen ist bis zum 1. September 2023 in den Grundschulen, bis zum 1. September 2024 in den Schulen der Sekundarstufe I und bis zum 1. September 2025 in Gymnasien (*gymnázia*) zu erreichen.
170	Investition 1: Umsetzung des überarbeiteten Lehrplans und	Etappenziel	Schaffung einer digitalen Plattform für die wirksame gemeinsame	Eine voll funktionsfähige digitale Plattform				Q4	2024	Die digitale Plattform, für die das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zuständig ist, bietet Lehrkräften Zugang zu bestehenden Bildungsinhalten (z. B. digitale Bildungsressourcen, Webinare, E-Learning-Kurse). Sie stellt Links zu bestehenden Datenbanken für digitale

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung und klare Definition des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
	der digitalen Kompetenzen von Lehrkräften		Nutzung von Bildungsressourcen							Lehrmaterialien her.
171	Investition 1: Umsetzung des überarbeiteten Lehrplans und der digitalen Kompetenzen von Lehrkräften	Zielwert	Zahl der Schulen, die Unterstützung für die Einführung neuer IT-Lehrpläne erhalten haben (digitale Kompetenzen von Lehrkräften und Beratung)		Anzahl	0	4000	Q1	2026	Die Unterstützung bei der Umsetzung der neuen Lehrpläne richtet sich an Primar- und Sekundarschulen. Sie besteht aus • Schulung von Lehrkräften in den Bereichen digitale Kompetenzen und IT-Kompetenz • Beratung (Workshops, Webinare, individuelle Beratung) für Schulleiter, IKT-Koordinatoren, Lehrplankoordinatoren und IT-Lehrkräfte
172	Investition 2: Digitale Ausrüstung für Schulen	Zielwert	Anzahl der von Schulen für den Fernunterricht erworbenen digitalen Geräte		Anzahl	0	74000	Q4	2020	Mindestens 74 000 digitale Geräte (Tablets, Laptops, Mobiltelefone usw.) werden von Schulen für Fernunterricht gekauft. Mindestens 4102 Primar- und Sekundarschulen erhielten Mittel für IT-Ausrüstung für Fernunterricht.
173	Investition 2: Digitale Ausrüstung für Schulen	Etappenziel	Anzahl der IT-Geräte, die für den Schulfonds mobiler digitaler Geräte für benachteiligte Schüler erworben wurden		Anzahl	0	70 000	Q4	2025	Der Erwerb von 70 000 Geräten soll 70 000 bedürftigen Schülern zugutekommen. Mindestens 80 % der Schulen richteten einen Fonds für mobile digitale Geräte für benachteiligte Schüler ein. Diese IT-Ausrüstung wird zusätzlich zu den in Ziel 159 genannten Ausrüstungen bereitgestellt.

174	Investition 2: Digitale Ausrüstung für Schulen	Zielwert	Anzahl der Schulen, die mit digitalen Technologien und Geräten unterstützt werden, um die digitale Kompetenz zu fördern und die neuen IT-Lehrpläne umzusetzen		Anzahl	0	9260	Q1	2024	Von den insgesamt etwa 10 000 Schulen verfügen mindestens 9260 Schulen über grundlegende und fortschrittliche digitale Technologien, die für die Förderung der digitalen Kompetenz und die Vermittlung neuer Informatik gemäß den überarbeiteten Lehrplänen erforderlich sind.
175	Investition 2: Digitale Ausrüstung für Schulen	Zielwert	Anzahl der Schulen, die bei der Beratung und Betreuung von IT-Ausrüstung und internen IT-Systemen unterstützt werden		Anzahl	0	1120	Q1	2026	Auf regionaler Ebene bietet ein Netz regionaler IT-Berater gezielte Mentoring und Beratung für mindestens 1120 Schulen in Bezug auf den Erwerb von IT-Ausrüstung, die Konnektivität, den Aufbau der IT-Verwaltung und interne Schulnetze. Die Beratung durch die regionalen IT-Berater wird durch zentral bereitgestellte methodische Leitlinien wie eine spezielle Website, Webinare, den Austausch bewährter Verfahren und Online-Bewertungsinstrumente ergänzt.

Q. KOMPONENTE 3.2: ANPASSUNG DER SCHULPROGRAMME

Diese Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans trägt zur Bewältigung der Herausforderungen im Tertiärbereich und im Primarbereich bzw. im Sekundarbereich I bei. Auf der Ebene der tertiären Bildung zielt die Komponente darauf ab, die Kapazitäten der Hochschulen zu erhöhen und die Studienprogramme an neue Lernformen und neue Bereiche, insbesondere digitales Fachwissen, anzupassen, um den sich wandelnden Bedürfnissen des Arbeitsmarktes Rechnung zu tragen. Außerdem sollen neue Hochschuleinrichtungen unterstützt werden, um die Hochschulbildung im Bereich Medizin und Pharmazie auszubauen und zu modernisieren. Auf der Ebene der Primar- und Sekundarstufe I zielt die Komponente darauf ab, die zunehmenden Ungleichheiten in der Bildung zu beseitigen, indem benachteiligte Schulen mehrschichtig unterstützt werden, Schüler, die von Misserfolge bedroht sind, zusätzlich unterrichtet werden und die Fähigkeiten von Lehrkräften und Fachkräften, heterogene Klassen zu unterrichten, gestärkt werden.

Die Komponente unterstützt die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 2 2019, wonach Tschechien die Qualität und Inklusivität der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung erhöhen soll, unter anderem durch die Förderung technischer und digitaler Kompetenzen und die Förderung des Lehrerberufs, und der länderspezifischen Empfehlung 2 2020, wonach Tschechien die Beschäftigung durch aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, die Vermittlung von Kompetenzen, einschließlich digitaler Kompetenzen, und den Zugang zu digitalem Lernen unterstützt.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und die im Plan dargelegten Abhilfemaßnahmen gemäß den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) zu berücksichtigen sind.

Q.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Reform 1: Umgestaltung der Universitäten zur Anpassung an neue Formen des Lernens und den sich ändernden Bedarf des Arbeitsmarktes

Ziel der Reform ist es, den Wandel der Universitäten sowohl in Bezug auf Inhalt als auch in Bezug auf Lernformen anzustoßen und zu beschleunigen. Was den Inhalt betrifft, so wird das Spektrum der Studienprogramme an neue Trends und sich ändernde Bedürfnisse auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere an den digitalen Wandel, angepasst. Die Ermittlung vorrangiger Sektoren erfolgt auf nationaler Ebene in Abstimmung mit den Sozialpartnern. Der akademische Schwerpunkt der bestehenden Studienprogramme wird auch so angepasst, dass ein erheblicher Anteil des Lernens am Arbeitsplatz einbezogen wird, um den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes besser gerecht zu werden. Die Reform soll auch den Übergang zu neuen, hauptsächlich digitalen Formen des Lernens erleichtern, wie z. B. gemischtes Lernen und Fernunterricht. Dies erfordert Investitionen in digitale Ausrüstung und Technologien sowie die Ausbildung von Hochschulmitarbeitern in digitalen Kompetenzen und modernen Unterrichtsmethoden. Die Maßnahme konzentriert sich auch auf den Ausbau dieser Kapazitäten, die es Universitäten ermöglichen würden, Umschulungs- und Weiterqualifizierungskurse anzubieten, insbesondere für Arbeitnehmer in wissensintensiven Bereichen.

Die Unterstützung wird über eine offene Aufforderung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport an Hochschulen weitergeleitet. Es wird erwartet, dass mindestens 20 Hochschulen

unterstützt werden. Mindestens 35 neue Studienprogramme müssen akkreditiert werden, darunter:

- mindestens 15 Studienprogramme in den vorrangigen Sektoren mit hohem Mehrwert, die rasch wachsen und unter einem Mangel an hochqualifizierten Fachleuten leiden, wie Cybersicherheit, künstliche Intelligenz, Industrie 4.0 und elektronische Behördendienste.
- mindestens 20 zusätzliche Studiengänge (Bachelor oder Master) mit einem beruflichen Profil.

Darüber hinaus werden von den Hochschulen mindestens 20 neue Kurse für lebenslanges Lernen (einschließlich Microcredentials) angeboten.

Die Reform und die begleitenden Investitionen müssen bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

Investition 1: Entwicklung ausgewählter wichtiger akademischer Stätten

Die Investition besteht in der Erweiterung der Einrichtungen der Universitäten in den Bereichen Medizin, Biomedizin und Pharmazie. Die neuen Einrichtungen sollen die Innovation akademischer Programme, die Ausweitung des praktischen Unterrichts, die Entwicklung interdisziplinärer Forschung und eine stärkere Internationalisierung ermöglichen. Das letztendliche Ziel besteht darin, den Anteil der Studierenden in Medizin und Pharmazie zu erhöhen und so den Mangel an medizinischem Fachpersonal in Tschechien zu beheben. Die Investition umfasst den Bau und die Ausstattung neuer akademischer Einrichtungen in drei Universitätszentren:

- MEPHARED 2 – Zusammenlegung fragmentierter akademischer Standorte der Medizinischen Fakultät und der pharmazeutischen Fakultät der Karls-Universität in Hradec Králové
- BIOCENTRUM – neue Einrichtungen für medizinische, biomedizinische Naturwissenschaften und Naturwissenschaften am Campus Alberov der Karls-Universität Prag
- Biopharma Hub – neue Einrichtungen für pharmazeutische und biomedizinische Studien, die es ermöglichen, die Pharmakovigilanz mit dem einzigen akademischen Standort der Masaryk-Universität in Brno zu verbinden.

Die Investitionen müssen bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Reform 2: Unterstützung benachteiligter Schulen

Ziel der Reform ist es, die zunehmenden Unterschiede zwischen den Bildungsergebnissen der Schulen zu beseitigen und einen gleichberechtigten Zugang zu hochwertiger Bildung zu gewährleisten. Dies soll durch umfassende Unterstützung der am stärksten gefährdeten Schulen mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Schülern aus benachteiligten sozioökonomischen Verhältnissen erreicht werden. Für Schulen in sozial ausgegrenzten Gebieten und segregierten Schulen sowie für Schulen mit einem höheren Anteil von Schülern mit einer anderen Muttersprache wird ein Programm mit gezielter Unterstützung entwickelt und umgesetzt. Die Unterstützung konzentriert sich auf die Ausbildung von Lehrkräften zur Arbeit mit heterogenen Gruppen und benachteiligten Schülern sowie auf eine wirksame Zusammenarbeit mit Schulpsychologen, Lehrerassistenten und Schulsozialarbeitern.

Auf der Grundlage der Ergebnisse des Förderprogramms wird eine Reform der Finanzierung von Schulen vorgelegt, mit der Indexfinanzierung eingeführt wird, um das Ausmaß der sozioökonomischen Benachteiligung widerzuspiegeln. Dies ermöglicht eine systematische

Aufstockung der Finanzmittel für die am stärksten gefährdeten Schulen, wodurch sich die Qualität ihrer Bildung erhöht und die Unterschiede zwischen den Schulen verringert werden.

Die Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 2: Betreuung der Schüler

Ziel der Investition ist die Bereitstellung von Aufholkursen für Schüler aus benachteiligten sozioökonomischen Verhältnissen, deren Bildungsergebnisse sich aufgrund der längeren Schullockerung verschlechtert haben. Auf der Grundlage der Berichte der tschechischen Schulinspektion wird geschätzt, dass 500 000 Schülerinnen und Schüler aufgrund der unzureichenden Teilnahme am Online-Lernen während der zehnmonatigen Schulsperre hinter den Schülern zurückbleiben und Tutoring benötigen. Die Investition soll somit eine weitere Ausweitung der Ungleichheiten zwischen Schülern und Schulen aufgrund sozialer oder anderer Benachteiligungen verhindern. Die Unterstützung für Schüler, bei denen das Risiko eines Scheiterns besteht, ist befristet und beschränkt sich auf die Erholungsphase nach der Rückkehr der Schüler in die Vollzeitausbildung. Es soll dazu beitragen, die Lerngewohnheiten wiederherzustellen und die in den Lehrplänen in Mathematik, Tschechisch und Fremdsprachen vorgeschriebenen Kenntnisse zu erwerben.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Q.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung und klare Definition des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
176	Reform 1: Umgestaltung der Universitäten zur Anpassung an neue Formen des Lernens und den sich ändernden Bedarf des Arbeitsmarktes	Etappenziel	Start eines Programms zur Unterstützung des Transformationsprozesses von Universitäten	Start des Programms durch das Bildungsministerium				Q2	2022	Das Programm unterstützt die Anpassung der Hochschulen an neue Formen des Lernens und die Einführung neuer Studienprogramme. Die im Rahmen des Programms zu unterstützenden Sektoren werden auf der Grundlage einer Analyse der Wirtschaftsdaten in Absprache mit den Sozialpartnern ermittelt. Der Schwerpunkt liegt auf schnell wachsenden Sektoren mit hohem Mehrwert, die unter einem Mangel an hochqualifizierten Fachleuten leiden, wie Cybersicherheit, künstliche Intelligenz, Industrie 4.0 oder elektronische Behördendienste. Ziel ist die Unterstützung von mindestens 20 Hochschulen.
177	Reform 1: Umgestaltung der Universitäten zur Anpassung an neue Formen des Lernens und den sich ändernden Bedarf des Arbeitsmarktes	Zielwert	Zahl der neu akkreditierten Studienprogramme		Anzahl	0	35	Q1	2026	Mindestens 35 neue Studienprogramme müssen akkreditiert sein, davon: - mindestens 15 Studienprogramme müssen unter die Sektoren fallen, die als schnell wachsende Sektoren mit hoher Wertschöpfung ermittelt wurden und unter einem Mangel an hochqualifizierten Fachkräften leiden; - mindestens 20 neue Studienprogramme (Bachelor oder Master) müssen ein professionelles Profil aufweisen.
178	Reform 1: Umgestaltung der Universitäten zur Anpassung an neue Formen	Zielwert	Anzahl der neuen Umschulungs- und Weiterqualifizierungskurse		Anzahl	0	20	Q1	2026	Mindestens 20 neue Kurse, deren Schwerpunkt auf der Weiterqualifizierung von Umschulungsmaßnahmen (einschließlich der Formulare für Mikrozertifikate) liegt, sind von Hochschulen zu zerlegen und anzubieten.

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung und klare Definition des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
	des Lernens und den sich ändernden Bedarf des Arbeitsmarktes									
179	Investition 1: Entwicklung ausgewählter wichtiger akademischer Stätten	Etappenziel	Vergabe von Aufträgen für den Bau neuer Universitätseinrichtungen	Bekanntgabe der Zuschlagserteilung für den Bau neuer Universitätseinrichtungen				Q2	2024	Mitteilung über die Vergabe öffentlicher Aufträge für den Bau neuer Universitätseinrichtungen mit dem Ziel einer neuen Universitätsfläche von 100 000 m² einschließlich Materialausstattung, aufgeschlüsselt nach: 1. Mephared 2 (Karls-Universität, Hradec Králové) – 58 092 m² 2. BIOCENTRUM (Karls-Universität Prag-Albertov) – 33 934 m² *3.* BiopharmaHub (Masaryk-Universität Brünn) – 19 035 m²
180	Investition 1: Entwicklung ausgewählter wichtiger akademischer Stätten	Zielwert	Anzahl der Quadratmeter neuer Universitätsfläche		Anzahl	0	100 000	Q2	2026	Von dem übergeordneten Ziel, 111 000 m² zu bauen, sind mindestens 100 000 m² neue Universitätsflächen zu errichten.
181	Reform 2: Unterstützung benachteiligter Schulen	Zielwert	Zahl der unterstützten benachteiligten Schulen		Anzahl	0	400	Q4	2025	Im Rahmen des Programms werden mindestens 400 Schulen mit einem hohen Anteil benachteiligter Schüler unterstützt. Der Schwerpunkt der Unterstützung liegt auf der Ausbildung von Lehrkräften zur Arbeit mit heterogenen Gruppen und benachteiligten Schülern. Die Schulen werden vom Nationalen Institut für Pädagogik in Zusammenarbeit mit der tschechischen Schulinspektion auf der Grundlage einer Reihe von Kriterien wie dem Anteil benachteiligter Schüler, dem

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung und klare Definition des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
										Anteil der Schüler mit unterschiedlichen Muttersprachen und den Bildungsergebnissen der Schule ausgewählt.
182	Reform 2: Unterstützung benachteiligter Schulen	Etappenziel	Vorschlag für ein neues System zur Finanzierung von Schulen nach sozioökonomischen Nachteilen	Genehmigung des Vorschlags für eine Indexfinanzierung durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport				Q4	2025	Der Vorschlag für eine Indexfinanzierung stützt sich auf die Ergebnisse des Förderprogramms für benachteiligte Schulen im Rahmen der Reform 2 (Unterstützung benachteiligter Schulen). Der Index berücksichtigt mehrere Indikatoren für den sozioökonomischen Nutzen von Schulen, wie Bildungsergebnisse, Anteil der Schüler mit sozialer oder sonstiger Benachteiligung und Anteil der Schüler mit unterschiedlicher Muttersprache.
183	Investition 2: Betreuung der Schüler	Zielwert	Anzahl der Schüler, die Tutoren erhalten haben		Anzahl	0	500 000	Q4	2023	Betreuung von mindestens 500 000 Schülern, bei denen das Risiko eines Schulversagens besteht. Das Tutoring soll Schülern helfen, ihre Lerngewohnheiten wiederherzustellen und die in den Lehrplänen in Mathematik, Tschechisch und Fremdsprache vorgeschriebenen Kenntnisse zu erwerben.

R. KOMPONENTE 3.3: MODERNISIERUNG DER ARBEITSVERWALTUNGEN UND ARBEITSMARKTENTWICKLUNG

Diese Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans trägt zur Bewältigung mehrerer Herausforderungen in den Bereichen Arbeitsmarkt und Sozialfürsorge bei. Erstens zielt sie darauf ab, die Anpassungsfähigkeit der Arbeitskräfte durch den Ausbau ihrer Kompetenzen, insbesondere im digitalen Bereich, zu erhöhen. Zweitens zielt sie darauf ab, die anhaltenden geschlechtsspezifischen Ungleichheiten auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere die geringe Erwerbsbeteiligung von Frauen mit kleinen Kindern, zu bekämpfen. Drittens zielt die Komponente auf die Modernisierung und den Ausbau der Sozialdienste im Einklang mit den Grundsätzen der Deinstitutionalisierung und der unabhängigen Lebensführung gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ab.

Die Komponente unterstützt die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 2 2019, wonach Tschechien die Beschäftigung von Frauen mit Kleinkindern, unter anderem durch Verbesserung des Zugangs zu bezahlbarer Kinderbetreuung, und von benachteiligten Gruppen fördern soll, und der länderspezifischen Empfehlung 2 2020, wonach Tschechien die Beschäftigung durch aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, die Vermittlung von Kompetenzen, einschließlich digitaler Kompetenzen, und den Zugang zu digitalem Lernen unterstützt.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und die im Plan dargelegten Abhilfemaßnahmen gemäß den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) zu berücksichtigen sind.

R.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Reform 1: Entwicklung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen

Ziel dieser Reform ist die Förderung des lebenslangen Lernens in Tschechien. Die Reform umfasst eine Reihe systemischer Maßnahmen:

- Einrichtung eines dreiseitigen Mechanismus bis zum 31. März 2022, an dem das Arbeitsministerium, das Bildungsministerium, Arbeitgeber und Gewerkschaftsvertreter beteiligt sind, um die Entwicklung von Programmen für lebenslanges Lernen entsprechend der tatsächlichen und erwarteten Nachfrage nach Kompetenzen zu koordinieren;

- bis zum 31. Dezember 2023 eine Datenbank für Umschulungs- und Weiterbildungskurse einzurichten, mit der das Angebot an Umschulungsmaßnahmen erhöht und Angebot und Nachfrage besser aufeinander abgestimmt werden sollen; Die Datenbank umfasst sowohl Umschulungsprogramme, die gemäß dem Beschäftigungsgesetz zertifiziert sind, als auch Kurse, die von Berufsschulen und Hochschuleinrichtungen angeboten werden;

- Ausweitung der Zielgruppen, die an einer vom Arbeitsamt organisierten Umschulung teilnehmen können, auf Arbeitnehmer, die von Outplacement bedroht sind, und beschäftigte Personen, die eine Weiterqualifizierung anstreben; Dies dürfte die Nachfrage nach und die Inanspruchnahme von Weiterbildungsmaßnahmen erhöhen;

- Einrichtung von mindestens 14 regionalen Ausbildungszentren (unter der Verantwortung des Arbeitsamts) bis zum 31. Dezember 2025, die ausreichend ausgestattet sind, um lebenslanges Lernen im Bereich digitale Technologien und Industrie 4.0 anzubieten; Dies ermöglicht eine verstärkte Zusammenarbeit mit regionalen Berufsschulen und eine flexiblere Bereitstellung von Umschulungskursen entsprechend dem tatsächlichen Bedarf des regionalen Arbeitsmarktes (ohne dass Umschulungsprogramme ausgeschrieben werden müssen);

- eine Gesetzesänderung bis zum 31. Dezember 2025, um die Flexibilität und Wirksamkeit der vom Arbeitsamt organisierten Umschulungsmaßnahmen zu erhöhen und die Unterstützung für die am stärksten gefährdeten Gruppen gezielter auszurichten.

Die Reformmaßnahmen müssen bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Reform 2: Gewährleistung einer nachhaltigen Finanzierung von Kinderbetreuungseinrichtungen

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Verfügbarkeit bezahlbarer Kinderbetreuung für Kinder unter drei Jahren zu fördern, um die Rückkehr von Eltern, insbesondere Müttern, zur Arbeit nach dem Elternurlaub zu erleichtern. Die Reform umfasst eine Änderung des Gesetzes über die vorschulische Betreuung, durch die eine stabile Finanzierung der Einrichtungen für Kinder unter drei Jahren sichergestellt wird. Mit der Gesetzesänderung soll auch der Zugang zu bezahlbarer Kinderbetreuung für Kinder unter drei Jahren in allen Regionen Tschechiens sichergestellt werden.

Die Reform muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Reform 3: Reform der Pflege

Mit der Reform soll der Herausforderung der fragmentierten Verwaltung und Finanzierung der Langzeitpflege und eines geringen Anteils an gemeindenahen und häuslichen Dienstleistungen in Tschechien begegnet werden. Die Maßnahme besteht aus einer Gesetzesreform, die darauf abzielt, die Langzeitpflege im Gesundheits- und Sozialbereich zu integrieren, ein stabiles System für eine angemessene Finanzierung hochwertiger Langzeitdienste zu gewährleisten, Anreize für gemeindenahe und häusliche Pflege zu schaffen, privaten Anbietern den Zugang zu ermöglichen und die Überwachung der Sozialfürsorge zu verbessern. Bis zum 31. Dezember 2022 soll ein System zur Erfassung des sozialen und langfristigen Bedarfs eingerichtet und ein Aktionsplan für die Deinstitutionalisierung angenommen werden.

Die Reform muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Investition 1: Entwicklung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen

Die Maßnahme zielt darauf ab, die Anpassungsfähigkeit der Arbeitskräfte an die sich ändernden Bedürfnisse des Arbeitsmarktes zu erhöhen. Die Maßnahme umfasst hauptsächlich Projekte zur Umschulung und Weiterbildung, wobei der Schwerpunkt auf Menschen mit eingeschränkter Fähigkeit zur Anpassung an sich verändernde Arbeitsmarktbedingungen liegt.

Durch die Vermittlung von Kompetenzen soll einerseits das Angebot an qualifizierten Arbeitskräften sichergestellt werden, was eine Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit ist, und andererseits die Arbeitslosigkeit verhindert und der soziale Zusammenhalt gefördert werden. Bis zum 31. Dezember 2025 werden 130,000 Personen mit digitalen Kompetenzen oder anderen Kompetenzen, die für den digitalen Wandel und die Industrie 4.0 erforderlich sind, Weiterqualifizierung oder Umschulung angeboten. Von dieser Zahl werden voraussichtlich 65,000 Personen über das tschechische Arbeitsamt unterstützt, weitere 65,000

sollen durch eine direkt von Arbeitgebern angebotene Berufsausbildung unterstützt werden (KMU und Selbstständige erhalten den Vorzug).

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 2: Erhöhung der Kapazität von Kinderbetreuungseinrichtungen

Ziel der Investition ist es, die Verfügbarkeit von Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren zu erhöhen. Dies soll dazu beitragen, die geringe Erwerbsbeteiligung von Frauen mit kleinen Kindern anzugehen und die anhaltenden geschlechtsspezifischen Ungleichheiten auf dem Arbeitsmarkt zu verringern, die sich in einem hohen geschlechtsspezifischen Beschäftigungsgefälle, einem hohen Lohngefälle und einem hohen Rentengefälle niederschlagen. Die Investition zielt auch darauf ab, den Zugang zu Kinderbetreuung für Familien mit niedrigem Einkommen zu verbessern, die sich die bestehenden Kinderbetreuungsdienste nicht leisten können, wodurch sich das Risiko der sozialen Ausgrenzung und der schwachen Bildungsergebnisse ihrer Kinder weiter erhöht. Es wird davon ausgegangen, dass die Zahl der Kindergruppen und Kinderkrippen durch die Investition um 40 % steigen wird. Die Investition umfasst:

- Investitionen in neue Baumschulen. Von dem übergeordneten Ziel, 435 neue Baumschulen einzurichten, werden mindestens 391 geschaffen;
- Renovierung bestehender Einrichtungen zur Einhaltung der neuen technischen Standards (Hygiene und Brandschutz), die durch die Änderung des Kindergesetzes festgelegt wurden, oder zur Erweiterung der Kapazitäten. Von dem übergeordneten Ziel, 370 Einrichtungen zu sanieren, sind mindestens 333 zu renovieren.

Investitionen in neue Kapazitäten tragen zu den Klimazielen bei, indem die Energieeffizienz wie folgt erhöht wird:

- 25 % werden Neubauten zugewiesen, deren Primärenergiebedarf mindestens 20 % unter dem Bedarf an Niedrigstenergiegebäuden liegt.
- 45 % werden Renovierungen zur Verbesserung der Energieeffizienz zugewiesen, mit denen im Durchschnitt entweder eine Primärenergieeinsparung von mindestens 30 % oder eine Verringerung der direkten und indirekten Treibhausgasemissionen um mindestens 30 % erreicht wird.
- 30 % werden anderen Energieeffizienz-Renovierungen zugewiesen.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 3: Entwicklung und Modernisierung der Sozialfürsorgeinfrastruktur

Mit dieser Maßnahme soll der Mangel an Infrastruktur für die Sozialfürsorge und die Notwendigkeit angegangen werden, den Übergang zu einer gemeindenahen Sozial- und Langzeitpflege in der Tschechischen Republik zu unterstützen.

Mit den Investitionen soll der Aufbau zusätzlicher Infrastrukturen für die Sozialfürsorge unterstützt werden, entweder durch den Wiederaufbau bestehender Gebäude oder durch Neubauten. Diese Investitionsprojekte werden von den autonomen Gemeinden auf der Grundlage einer Bewertung des territorialen Bedarfs durchgeführt; Sicherstellung, dass neue und renovierte Wohngebiete an das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen angeglichen werden. Investitionen in häusliche und gemeindenahe Betreuungseinrichtungen sind zu fördern, und bei allen Investitionsprojekten ist der Grundsatz der Wahlfreiheit und eines unabhängigen Lebens zu achten. Investitionen in

neue Kapazitäten tragen zu den Klimazielen bei, indem die Energieeffizienz wie folgt erhöht wird:

- ein Drittel der Mittelzuweisung soll Neubauten unterstützen, deren Primärenergiebedarf mindestens 20 % unter dem Bedarf an Niedrigstenergiegebäuden liegt.
- ein Drittel der Zuteilung ist für Renovierungen vorgesehen, die entweder eine Primärenergieeinsparung von mindestens 30 % oder eine Verringerung der direkten und indirekten Treibhausgasemissionen um mindestens 30 % bewirken;
- ein Drittel der Zuteilung ist für Renovierungen vorgesehen, durch die im Durchschnitt weder eine Primärenergieeinsparung von mindestens 30 % noch eine Verringerung der direkten und indirekten Treibhausgasemissionen um mindestens 30 % erreicht wird.
- Mindestens 100 Elektrofahrzeuge und mindestens 151 Plug-in-Hybriden sind für soziale Prävention, Beratung und häusliche Pflege zu erwerben.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

R.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung und klare Definition des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
184	Reform 1: Entwicklung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen	Etappenziel	Einsetzung des dreigliedrigen Ausschusses für Umschulung und Weiterqualifizierung	Inkrafttreten eines Erlasses zur Einsetzung eines ständigen Ausschusses für Umschulung und Weiterqualifizierung des Rates für Wirtschafts- und Sozialabkommen (dreigliedrige Partei)				Q1	2022	Der Ausschuss für Umschulung und Weiterqualifizierung koordiniert die Entwicklung des lebenslangen Lernens entsprechend der tatsächlichen und erwarteten Nachfrage nach Kompetenzen. Sie setzt sich aus Vertretern des Ministeriums für Arbeit und Soziales, des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften zusammen.
185	Reform 1: Entwicklung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen	Etappenziel	Inkrafttreten des geänderten Beschäftigungsgesetzes zur Steigerung der Effizienz der Arbeitsverwaltungen und gezielterer Ausrichtung auf die am stärksten gefährdeten	Bestimmung im geänderten Arbeitsgesetz über das Inkrafttreten des geänderten Arbeitsgesetzes				Q4	2025	Das Gesetz • Definition benachteiligter Personen auf dem Arbeitsmarkt • gezieltere Unterstützung für die am stärksten gefährdeten Gruppen (insbesondere Geringqualifizierte, ausgegrenzte oder von sozialer Ausgrenzung bedrohte Personen)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung und klare Definition des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
			Gruppen							• Erhöhung der Flexibilität und Wirksamkeit der vom Arbeitsamt organisierten Umschulungen
186	Reform 1: Entwicklung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen	Etappenziel	Datenbank für Umschulungs- und Weiterbildungskurse	Öffentliche Datenbank der in Betrieb genommenen Weiterbildungs- und Umschulungskurse				Q4	2023	Die Datenbank umfasst Weiterqualifizierungs- und Umschulungsprogramme, die gemäß dem Beschäftigungsgesetz zertifiziert sind (vom Arbeitsamt bereitgestellt), sowie Kurse, die von Berufsschulen, Hochschuleinrichtungen und anderen Anbietern angeboten werden.
187	Investition 1: Entwicklung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen	Zielwert	Zahl der Personen, die eine Umschulung und Weiterqualifizierung im Bereich der digitalen Kompetenzen und Kompetenzen erhalten haben, die für Industrie 4.0 benötigt werden		Anzahl	0	130 000	Q4	2025	Mindestens 65 000 Menschen erhalten eine Weiterqualifizierung oder Umschulung im Bereich der digitalen Kompetenzen. Darüber hinaus erhalten mindestens 65 000 Menschen eine Weiterqualifizierung oder Umschulung von Kompetenzen, die für Industrie 4.0 benötigt werden. Die Weiterqualifizierung und Umschulung wird durch das tschechische Arbeitsamt oder durch betriebliche Schulungen der Arbeitgeber unterstützt. Die Auswahlkriterien stellen sicher, dass KMU und Selbstständige bevorzugt werden.

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung und klare Definition des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
188	Reform 1: Entwicklung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen	Zielwert	Zahl der regionalen Ausbildungszentren zur Förderung von Industrie 4.0		Anzahl	0	14	Q4	2025	Es müssen mindestens 14 Ausbildungszentren eingerichtet, ausgerüstet und in Betrieb genommen werden (ein Zentrum pro Region). Die Zentren werden vom Arbeitsamt eingerichtet. Sie werden ausgestattet, um in Zusammenarbeit mit regionalen Berufsschulen Weiterqualifizierungs- und Umschulungskurse zu digitalen Kompetenzen und Kompetenzen anzubieten, die für den Übergang zur Industrie 4.0 erforderlich sind.
189	Investition 2: Ausbau der Kapazitäten der Vorschuleinrichtungen	Zielwert	Anzahl der renovierten bestehenden Vorschuleinrichtungen		Anzahl	0	333	Q4	2025	Von dem übergeordneten Ziel, 370 Einrichtungen zu sanieren, werden mindestens 333 renoviert, die neuen technischen Standards, die durch die Änderung des ct Nr. 247/2014 über die Bereitstellung von Kinderbetreuungsdiensten in einer Kindergruppe (Gesetz über die Kindergruppe) festgelegt wurden, oder die Kapazität ausgebaut.
190	Investition 2: Ausbau der Kapazitäten der Vorschuleinrichtungen	Zielwert	Zahl der neuen Vorschuleinrichtungen		Anzahl	0	391	Q4	2025	Von dem übergeordneten Ziel, 435 neue Baumschulen einzurichten, werden mindestens 391 geschaffen, indem neue Gebäude gebaut und bestehende Gebäude renoviert werden. Die Investition umfasst die Verwendung von Finanzhilfen in folgender Form: • Mindestens 98 Neubauten mit einem Primärenergiebedarf, der mindestens 20 % unter dem Bedarf an Niedrigstenergiegebäuden liegt. • Mindestens 176 müssen Renovierungen sein, die entweder eine Primärenergieeinsparung von mindestens 30 % oder eine Verringerung der direkten und indirekten Treibhausgasemissionen um mindestens 30 % bewirken. • Mindestens 117 sind sonstige Renovierungen zur Verbesserung der Energieeffizienz.

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung und klare Definition des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
191	Investition 2: Ausbau der Kapazitäten der Vorschuleinrichtungen	Zielwert	Zahl der neuen Plätze in Vorschuleinrichtungen		Anzahl	0	7430	Q4	2025	Schaffung von mindestens 7430 neuen Plätzen in Vorschuleinrichtungen für Kinder unter drei Jahren. Diese Fazilitäten unterscheiden sich von den Fazilitäten, die aus anderen Finanzierungsprogrammen der Union finanziert werden.
192	Reform 2: Gewährleistung der Nachhaltigkeit der Finanzierung von Kinderbetreuungseinrichtungen	Etappenziel	Inkrafttreten des Gesetzes über die Kinderbetreuung (Änderung des Gesetzes Nr. 247/2014 über die Bereitstellung von Kinderbetreuungseinrichtungen in einer Kindergruppe)	Bestimmung des Gesetzes über die Kinderbetreuung (Änderung des Gesetzes Nr. 247/2014 über die Bereitstellung von Kinderbetreuungsdiensten in einer Kindergruppe) über das Inkrafttreten des Gesetzes				Q4	2023	Das Gesetz über die Vorschulkinderbetreuung (Änderung des Gesetzes Nr. 247/2014 über die Bereitstellung von Kinderbetreuungsdiensten in einer Kindergruppe) • Gewährleistung einer stabilen Finanzierung von Vorschuleinrichtungen für Kinder unter drei Jahren • Ziel ist es, den Zugang zu bezahlbarer Kinderbetreuung für Kinder unter drei Jahren in allen Regionen sicherzustellen.
193	Reform 3: Reform der Pflege	Etappenziel	Inkrafttreten des Gesetzes über die Langzeitpflege	Bestimmung des Gesetzes über die Pflegebedürftigkeit, die das Inkrafttreten des Gesetzes angibt				Q4	2023	Das Gesetz über die Langzeitpflege • darauf abzielen, die Langzeitpflege im Gesundheits- und Sozialbereich zu integrieren; • Gewährleistung hoher Qualitätsstandards für alle Arten von Langzeitpflegediensten; • Förderung von gemeindenaher Pflege und häuslicher Pflege, um ein unabhängiges Leben in der Natur zu gewährleisten;

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung und klare Definition des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
										• Gewährleistung eines stabilen Systems für eine angemessene Finanzierung der Langzeitpflegedienste, auch für gemeindenahe und häusliche Pflege; • Festlegung von Vorschriften für die Überwachung der Qualität der Versorgung, Anforderungen an das Personal (einschließlich Qualifikation) und Ausrüstung; • privaten Anbietern von Langzeitpflege den Zugang zu ermöglichen und gleichzeitig für alle Anbieter dieselben Regeln und Qualitätsstandards anzuwenden.
194	Investition 3: Entwicklung und Modernisierung der Sozialfürsorgeinfrastruktur	Zielwert	T1: Anzahl der in der Gemeinschaft gebauten oder rekonstruierten Wohnanlagen		Anzahl der Fazilitäten	0	121	Q4	2024	Es werden mindestens 121 Einrichtungen geschaffen, davon • 69 Anlagen sind Neubauten mit einem Primärenergiebedarf, der mindestens 20 % unter dem Bedarf an Niedrigstenergiegebäuden liegt; • 26 Anlagen müssen renoviert werden, um im Durchschnitt entweder eine Primärenergieeinsparung von mindestens 30 % oder eine Verringerung der direkten und indirekten Treibhausgasemissionen um mindestens 30 % zu erreichen. • 26 Anlagen sind sonstige Renovierungen zur Verbesserung der Energieeffizienz. Die Einrichtungen werden gemäß den Bedingungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, insbesondere den Grundsätzen der Wahlfreiheit und der unabhängigen Lebensführung, gebaut/rekonstruiert.

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung und klare Definition des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
195	Investition 3: Entwicklung und Modernisierung der Sozialfürsorgeinfrastruktur	Zielwert	T2: Anzahl der in der Gemeinschaft gebauten oder rekonstruierten Wohnanlagen		Anzahl der Fazilitäten	121	288	Q4	2025	Es werden mindestens 288 Einrichtungen geschaffen, davon • 116 Anlagen sind Neubauten mit einem Primärenergiebedarf, der mindestens 20 % unter dem Bedarf an Niedrigstenergiegebäuden liegt; • 106 Anlagen werden renoviert, um im Durchschnitt entweder eine Primärenergieeinsparung von mindestens 30 % oder eine Verringerung der direkten und indirekten Treibhausgasemissionen um mindestens 30 % zu erreichen. • 66 Einrichtungen sind sonstige Renovierungen zur Verbesserung der Energieeffizienz, die im Durchschnitt keine Primärenergie von mindestens 30 % bewirken. Die Anlagen werden gemäß den Bedingungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, insbesondere den Grundsätzen der Wahlfreiheit und der Unabhängigkeit der Lebensführung, gebaut/rekonstruiert. Es wird erwartet, dass im Rahmen der Maßnahme mindestens 5000 neue Betten in Sozialfürsorgeeinrichtungen geschaffen werden.
196	Investition 3: Entwicklung und Modernisierung der Sozialfürsorgeinfrastruktur	Zielwert	T1: Anzahl emissionsarmer Fahrzeuge, die für soziale Prävention, Beratung und häusliche Pflege erworben wurden		Anzahl	0	120	Q4	2023	Es werden mindestens 120 emissionsarme Fahrzeuge erworben, davon • 40 Elektroautos • 80 Plug-in-Hybridfahrzeuge

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung und klare Definition des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
197	Investition 3: Entwicklung und Modernisierung der Sozialfürsorge infrastruktur	Zielwert	T2: Anzahl emissionsarmer Fahrzeuge, die für soziale Prävention, Beratung und häusliche Pflege erworben wurden		Anzahl	120	251	Q4	2024	Es werden mindestens 251 emissionsarme Fahrzeuge erworben, davon • 100 Elektroautos • 151 Plug-in-Hybridfahrzeuge

S. KOMPONENTE 4.2: NEUE QUASI-EQUITÄTE ZUR FÖRDERUNG DES UNTERNEHMERTUMS UND ZUR ENTWICKLUNG DER TSCHECHISCH-MÄHRISCHEN GARANTIE- UND ENTWICKLUNGSBANK (ČMZRB) ALS NATIONALE ENTWICKLUNGSBANK

Mit dieser Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans werden die Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Zugang kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) zu Finanzmitteln angegangen.

Ziel der Komponente ist die Ausweitung der Produktlinie von ČMZRB auf ein neues beteiligungsähnliches Instrument und die Stärkung der Kapazitäten von ČMZRB für dessen Umsetzung, einschließlich der Konzeption interner Regulierungsverfahren und IT-Systeme. Integraler Bestandteil der Reform ist die Aktualisierung der ČMZRB-Strategie, um Grundsätze für eine nachhaltige Finanzierung im Einklang mit den Umweltzielen der EU unter uneingeschränkter Anwendung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen aufzunehmen.

Mit der Komponente wird die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung zur Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen unterstützt, indem Finanzierungsinstrumente verstärkt genutzt werden, um Liquiditätshilfen zu gewährleisten (länderspezifische Empfehlung 3 2019).

S.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Reform 1: Entwicklung der tschechisch-mährischen Garantie- und Entwicklungsbank als Nationale Entwicklungsbank

Ziel der Reform ist es, die Position der ČMZRB als nationale Entwicklungsbank zu stärken und ihre Fähigkeit zur Umsetzung von Finanzinstrumenten zu stärken, insbesondere solche, die die Ziele des ökologischen Wandels unterstützen.

Mit der Reform sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Aktualisierung der ČMZRB-Strategie, um Grundsätze für eine nachhaltige Finanzierung im Einklang mit den Umweltzielen der EU aufzunehmen.
- Stärkung der institutionellen und personellen Ressourcen zur Gewährleistung einer effizienten Verwaltung der neuen Finanzierungsinstrumente, unter anderem durch Anpassung der internen Regelungsverfahren der IT-Systeme für das neue Produkt.
- Entwicklung einer Methodik für die Projektbewertung und -auswahl, die den Anforderungen an den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) und den Kriterien für grüne Markierungen gemäß Anhang VI der Verordnung über Aufbau- und Resilienzfazilität entspricht und die Unterstützung von Tätigkeiten mit einem Klimakoeffizienten von 40 % oder 100 % ermöglicht.

Die Reform muss bis zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

Investition 1: Entwicklung einer neuen Linie von beteiligungsähnlichen Instrumenten zur Förderung des Unternehmertums

Zweck der Investition ist die Bereitstellung von insgesamt 32 400 000 EUR für mindestens 30 Projekte, die die Umwelt- und Klimakriterien auf der Grundlage der neuen Methodik erfüllen, im Einklang mit der neuen mittelfristigen Strategie der ČMZRB, die im Rahmen des Reformteils entwickelt wurde, und im Anschluss an ein transparentes und

wettbewerbsorientiertes Auswahlverfahren. Die Unterstützung im Rahmen des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans soll privates Kapital als private Kofinanzierung mobilisieren und längerfristig das Kernkapital der ČMZRB erhöhen, das für die weitere Finanzierung von Unternehmen über die Finanzierungsinstrumente zur Verfügung steht.

Tschechien schließt folgende Maßnahmen ab:

- Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung zwischen dem ČMZRB und dem Ministerium für Industrie und Handel, in der eindeutig festgelegt ist, dass die vom ČMZRB im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans unterstützten Projekte mit den Zielen der Verordnung (EU) 2021/241, einschließlich der Kriterien für DNSH und grüne Markierung, im Einklang stehen müssen und dass bis zum 31. Dezember 2026 die Rückflüsse aus dem neuen eigenkapitalähnlichen Instrument nur für die Zwecke dieses Instruments wiederverwendet werden dürfen.
- Ausweitung der Produktlinien ČMZRB auf neue beteiligungsähnliche Instrumente zur Unterstützung von KMU (Mezzanine-Darlehen). Bei dem neuen Instrument handelt es sich um ein beteiligungsähnliches Instrument im Sinne der Nachrangigkeit seiner vorrangigen Schuldtitel, es ist jedoch eine projektspezifische Finanzierung vorzusehen.
- Gewährung von Beihilfen in Höhe von insgesamt mindestens 32 400 000 Mio. EUR (30 Vorhaben) durch die Finanzierung von Investitionen im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) (2021/C58/01) und mit einem Klimakoeffizienten von 40 % bzw. 100 % durch beteiligungsähnliche Instrumente nach einem transparenten und wettbewerbsorientierten Verfahren.
- Um sicherzustellen, dass die Maßnahmen den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen, wird in der Rechtsvereinbarung zwischen den Ministerien für Industrie und Handel, Finanzen und lokale Entwicklung und der ČMZRB und der anschließenden Investitionspolitik für das Finanzinstrument
    i. die Anwendung der technischen Leitlinien der Europäischen Kommission zur Nachhaltigkeitsprüfung für den Fonds „InvestEU“ vorzuschreiben; und
    ii. folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit ausnehmen: i) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung[11]; ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks[12] liegen; iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien,

[11] Mit Ausnahme von Projekten im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit zusammenhängenden Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, bei denen Erdgas genutzt wird und die die Bedingungen des Anhangs III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

[12] Wenn mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht wesentlich niedriger sind als die entsprechenden Referenzwerte, sollten die Gründe dafür erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission.

Verbrennungsanlagen[13] und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung[14]; und iv) Tätigkeiten und Vermögenswerte, bei denen die langfristige Entsorgung von Abfällen die Umwelt schädigen kann; und

iii. verlangen, dass die betraute Einrichtung oder der Finanzintermediär die rechtliche Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften des Empfängers für alle Transaktionen, einschließlich jener, die von der Nachhaltigkeitsprüfung ausgenommen sind, überprüft.

Um sicherzustellen, dass die Tätigkeiten mit Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 im Einklang stehen, müssen die geförderten Tätigkeiten gemäß den Auswahlkriterien den Anforderungen der anwendbaren Interventionsbereiche des Anhangs VI der genannten Verordnung entsprechen (mit einem Koeffizienten von 40 % oder 100 %).

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

---

[13] Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme darauf abzielen, die Energieeffizienz zu erhöhen, Abgase zur Lagerung oder Verwendung zu sammeln oder Material aus Verbrennungsasche zurückzugewinnen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlage führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

[14] Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

S.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung und klare Definition des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
198	Reform 1: Entwicklung der tschechisch-mährischen Garantie- und Entwicklungsbank als Nationale Entwicklungsbank	Etappenziel	Annahme der mittelfristigen Strategie der Tschechisch-Mährischen Garantie- und Entwicklungsbank (ČMZRB), genehmigt von den Anteilseignern der Bank (vertreten durch die Ministerien für Industrie und Handel, Finanzen und lokale Entwicklung)	Annahme der mittelfristigen Strategie der Tschechisch-Mährischen Garantie- und Entwicklungsbank (ČMZRB)				Q4	2021	Die neue Strategie wird von den Anteilseignern der Bank genehmigt: Ministerien für Industrie und Handel, Finanzen und lokale Entwicklung). Sie enthält Bestimmungen zur Gewährleistung der Einhaltung der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01).
199	Reform 1: Entwicklung der tschechisch-mährischen Garantie- und Entwicklungsbank als Nationale	Etappenziel	Vorlage eines Verwaltungsmodells für das neue beteiligungsähnliche Instrument	Genehmigung des Umsetzungsplans und der internen Vorschriften für die Verwaltung der neuen				Q4	2021	Das Etappenziel wird durch die Genehmigung des Umsetzungsplans und der internen Vorschriften für die Verwaltung neuer Finanzinstrumente durch den Verwaltungsrat der Tschechisch-Mährischen Garantie- und Entwicklungsbank (ČMZRB) erreicht. Die neuen Vorschriften enthalten Bedingungen und Methoden für die Projektbewertung, mit denen sichergestellt wird, dass Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung und klare Definition des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
	Entwicklungsbank			Art von Finanzinstrumenten durch den Verwaltungsrat der Tschechisch-Mährischen Garantie- und Entwicklungsbank (ČMZRB)						der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) (2021/C58/01) und die entsprechenden Anforderungen der anwendbaren Interventionsbereiche des Anhangs VI der Verordnung (EU) 2021/241 (mit einem Koeffizienten von 40 % oder 100 %) eingehalten werden. Die neuen Vorschriften werden mit Marktorganisationen und professionellen Beratern abgestimmt.
200	Investition 1: Entwicklung einer neuen Linie von beteiligungsähnlichen Instrumenten zur Förderung des Unternehmertums	Etappenziel	Finanzierungsvereinbarung mit der tschechisch-mährischen Garantie- und Entwicklungsbank (Czech-Moravian Guarantee and Development Bank) als nationaler Förderbank (ČMZRB).	Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung,				Q4	2021	Das Etappenziel ist mit der Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung zwischen der Tschechisch-Mährischen Garantie- und Entwicklungsbank als Nationale Entwicklungsbank (ČMZRB) und dem Ministerium für Industrie und Handel zu erreichen. Die Vereinbarung enthält Folgendes: 1) Investitionspolitik, 2) Förderkriterien, 3) Einhaltung der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) der im Rahmen dieser Maßnahme unterstützten Begünstigten durch eine Nachhaltigkeitsprüfung, eine Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften. Gemäß den Auswahlkriterien müssen die geförderten Tätigkeiten den Anforderungen der anwendbaren Interventionsbereiche des Anhangs VI der Verordnung (EU) 2021/241 entsprechen (mit einem Koeffizienten von 40 % oder 100 %). In der Finanzierungsvereinbarung wird festgelegt, dass Rückflüsse aus dem Finanzinstrument für die

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung und klare Definition des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
										Tschechische Republik – Mährische Garantie- und Entwicklungsbank als Kernkapital der nationalen Entwicklungsbank (ČMZRB) erst nach 2026 verwendet werden dürfen.
201	Investition 1: Entwicklung einer neuen Linie von beteiligungsähnlichen Instrumenten zur Förderung des Unternehmertums	Zielwert	Investitionen in Höhe von insgesamt 32 400 000 EUR in beteiligungsähnliche Instrumente zur Unterstützung nachhaltiger Projekte von KMU		in EUR	0	32 400 000	Q4	2025	Mit der Investition werden bis Ende 2025 mindestens 30 Projekte im Einklang mit der Investitionspolitik im Anschluss an ein transparentes wettbewerbliches Auswahlverfahren mit einem Betrag von 32 400 000 EUR unterstützt. Die Projekte sollen mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) (2021/C58/01) und den einschlägigen Anforderungen der anwendbaren Interventionsbereiche in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 (mit einem Koeffizienten von 40 % oder 100 %) im Einklang stehen.

T. KOMPONENTE 4.3: REFORMEN ZUR KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG

Diese Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans trägt dazu bei, die Herausforderung der Stärkung des Rahmens für die Korruptionsbekämpfung in der Tschechischen Republik durch die Annahme von Rechtsvorschriften zum Schutz von Hinweisgebern und zur Regulierung der Lobbyarbeit anzugehen. Ziel der Reform ist auch der Aufbau analytischer Korruptionsdatenbanken, die anschließend für die Konzipierung und Umsetzung wirksamerer und gezielterer Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen genutzt werden können. Die Komponente umfasst auch eine Justizreform, die darauf abzielt, den Rechtsrahmen und die Transparenz in den Bereichen Gerichte, Richter, Staatsanwälte und Gerichtsvollzieher zu stärken.

Mit der Komponente wird die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 1 2019 unterstützt, wonach Tschechien ausstehende Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung ergreifen muss.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und die im Plan dargelegten Abhilfemaßnahmen gemäß den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) zu berücksichtigen sind.

T.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Reform 1: Schutz von Hinweisgebern (Whistleblowers)

Die Maßnahme zielt darauf ab, die rechtlichen Garantien für Hinweisgeber zu verbessern und die Wahrnehmung von Hinweisgebern in der öffentlichen Verwaltung und in der Zivilgesellschaft zu verbessern. Es sind neue Rechtsvorschriften vorgesehen, um Hinweisgeber wirksam vor Repressalien am Arbeitsplatz zu schützen und interne Meldekanäle für die Meldung von Missständen durch öffentliche Einrichtungen, Gemeinden und Großunternehmen einzurichten. Beim Justizministerium wird ein externes Meldesystem für die Meldung von Missständen eingerichtet. Um die Wahrnehmung von Hinweisgebern zu verbessern, wird eine Sensibilisierungskampagne durchgeführt, die sich sowohl an die öffentliche Verwaltung und die Justiz als auch an die breite Öffentlichkeit richtet.

Die Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Reform 2: Stärkung des Rechtsrahmens und der Transparenz in den Bereichen Gerichte, Richter, Staatsanwälte und Gerichtsvollzieher

Ziel dieser Reform ist es, ein transparentes und einheitliches System für die Einstellung und Auswahl von Richtern und Amtsträgern auf der Grundlage präziser, objektiver und einheitlicher Kriterien zu schaffen. Darüber hinaus zielt die Reform darauf ab, die Nebentätigkeiten der Richter genauer zu regeln und Gerichtsverfahren, an denen die Beurteilenden beteiligt sind, zu straffen. Außerdem sollen die Garantien für Disziplinarverfahren für Richter, Staatsanwälte und Gerichtsvollzieher durch die Einführung einer Rechtsmittelprüfung gestärkt werden. Die Reform wird durch folgende Maßnahmen erreicht:

- Inkrafttreten des Gesetzes über die Gerichte, Richter, Beurteilenden und die staatliche Verwaltung der Gerichte bis zum 31. Dezember 2021 (Gerichts- und Richtergesetz);
- Inkrafttreten des Gesetzes über Verfahren bei Richtern, Staatsanwälten und Gerichtsvollziehern bis zum 31. Dezember 2024.

Reform 3: Erhebung und Analyse von Daten über Korruption

Ziel der Reform ist es, quantitative und qualitative Daten über die Verbreitung von Korruption zu erhalten und die Palette der Instrumente zu erweitern, mit denen die vorherrschenden Arten von Korruption in verschiedenen Sektoren erfasst und analysiert werden können. Dies soll durch ein Forschungsprojekt erreicht werden, in dem das Ausmaß und die Formen der Korruption in ausgewählten Sektoren in der Tschechischen Republik ermittelt werden. Die Analyse soll zu Empfehlungen für Maßnahmen zur Verringerung der Korruption in den ausgewählten Sektoren führen und in die künftigen Korruptionsbekämpfungsstrategien der Regierung einfließen. Im abschließenden Forschungsbericht wird eine Methodik zur Messung der direkten und indirekten Erfahrungen mit Korruption vorgeschlagen. Die Methodik wird Regierungsbehörden, gemeinnützigen Organisationen und akademischen Gemeinschaften für die Weiterentwicklung und Anwendung zur Verfügung gestellt.

Die Reform muss bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

Reform 4: Festlegung von Vorschriften für Lobbyarbeit

Lobbyarbeit ist derzeit in Tschechien nicht reguliert. Ziel dieser Reform ist es, einen Rechtsrahmen für Lobbytätigkeiten im Gesetzgebungsverfahren zu schaffen, die öffentliche Kontrolle der Lobbyarbeit zu ermöglichen und dadurch die Transparenz des gesamten Gesetzgebungsverfahrens zu erhöhen. Es wird ein neues Gesetz über Lobbyarbeit verabschiedet, in dem Regeln für Lobbytätigkeiten festgelegt werden, um zwischen legitimen Lobbytätigkeiten und unerwünschten, nicht transparenten Lobbytätigkeiten zu unterscheiden.

Die Reform muss bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

Reform 5: Kontrolle und Prüfung

Der effiziente Schutz der finanziellen Interessen der Union bei der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität hängt von der Einführung geeigneter Maßnahmen zur Verhütung, Aufdeckung und Korrektur von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten im Sinne von Artikel 61 der Haushaltsordnung ab. Daher ist die Verbesserung des Kontroll- und Prüfungsumfelds eine Voraussetzung für eine effiziente Umsetzung des Plans im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht und dem geltenden nationalen Recht. Diese Reform umfasst mehrere Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union, insbesondere i) die Verbesserung des nationalen Kontrollsystems zur Verhinderung, Aufdeckung und Korrektur von Interessenkonflikten, ii) eine Überprüfung der Einhaltung der nationalen Verfahren, um sicherzustellen, dass die Anwendung des wirtschaftlichen Eigentums im Rahmen des internen Kontrollsystems der Fazilität vollständig an die Definition des „wirtschaftlichen Eigentümers“ im Sinne von Artikel 3 Nummer 6 der Richtlinie 2015/849 in der durch die Richtlinie 2018/843 geänderten Fassung angepasst wird, iii) die Annahme einer Prüfstrategie zur Gewährleistung einer unabhängigen und wirksamen Prüfung der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität, iv) die Genehmigung der Verfahren für das System zur Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von Daten zu allen Endempfängern, einschließlich aller wirtschaftlichen Eigentümer gemäß Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2015/849, und v) ein Ablagesystem zur Überwachung der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität und zur Erhebung und Speicherung aller Daten gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/241.

Die Reform muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein. Alle diese Etappenziele müssen erreicht werden, bevor der erste Zahlungsantrag bei der Kommission eingereicht wird.

T.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung und klare Definition des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
202	Reform 1: Schutz von Hinweisgebern (Whistleblowers)	Etappenziel	Inkrafttreten des Gesetzes über den Schutz von Hinweisgebern und des dazugehörigen Änderungsgesetzes	Bestimmung des Gesetzes über den Schutz von Hinweisgebern über das Inkrafttreten				Q4	2024	Das Gesetz über den Schutz von Hinweisgebern • Verbot von Vergeltungsmaßnahmen gegen Hinweisgeber • Einrichtung eines externen Meldekanals für die Meldung von Missständen im Justizministerium • öffentliche Einrichtungen, große Gemeinden und große Unternehmen dazu verpflichten, interne Meldesysteme für die Meldung von Missständen einzurichten
203	Reform 2: Justizreform zur Stärkung des Rechtsrahmens und der Transparenz in den Bereichen Gerichte, Richter, Staatsanwälte und Gerichtsvollzieher	Etappenziel	Inkrafttreten des Gerichts- und Richtergesetzes	Bestimmung im Gerichts- und Richtergesetz über das Inkrafttreten				Q4	2021	Das Gerichts- und Richtergesetz • Einführung objektiver Regeln für die Auswahl von Richtern und Gerichtsbediensteten • detailliertere Regelung der Nebentätigkeit von Richtern • Straffung von Gerichtsverfahren, an denen Laienrichter teilnehmen

204	Reform 2: Justizreform zur Stärkung des Rechtsrahmens und der Transparenz in den Bereichen Gerichte, Richter, Staatsanwälte und Gerichtsvollzieher	Etappenziel	Inkrafttreten des Gesetzes über Verfahren bei Richtern, Staatsanwälten und Gerichtsvollziehern	Bestimmung des Gesetzes über Verfahren bei Richtern, Staatsanwälten und Gerichtsvollziehern mit Angabe des Inkrafttretens				Q4	2024	Das Gesetz über Verfahren bei Richtern, Staatsanwälten und Gerichtsvollziehern • Einführung einer auf einem Rechtsbehelf beruhenden gerichtlichen Überprüfung von Entscheidungen des Disziplinarrats • Einführung von Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz der Verfahren von Richtern, Staatsanwälten und Gerichtsvollziehern, insbesondere in Bezug auf die Zusammensetzung der Disziplinarräte, die Gehälter von Beamten, die wegen disziplinarischem Fehlverhalten verurteilt wurden, und die einvernehmliche Beilegung eines Disziplinarverfahrens
205	Reform 3: Erhebung und Analyse von Daten über Korruption	Etappenziel	Entwicklung einer Methodik zur Messung der Korruption in der Tschechischen Republik	Veröffentlichung der Methodik durch das Justizministerium				Q4	2023	Die neue Methode soll eine reproduzierbare und effiziente Messung der direkten und indirekten Erfahrungen mit Korruption in der Tschechischen Republik ermöglichen. Er ist Teil des abschließenden Forschungsberichts, der außerdem Folgendes enthält: • Ermittlung des Ausmaßes und der Formen der Korruption in ausgewählten sozialen Sektoren in der Tschechischen Republik. • Formulierung von Empfehlungen für Maßnahmen zur Verringerung der Korruption in den ausgewählten Sektoren
206	Reform 4: Regulierung der Lobbyarbeit	Etappenziel	Inkrafttreten des Lobbygesetzes	Bestimmung des Lobbygesetzes über das Inkrafttreten				Q1	2026	Das Gesetz über Lobbyarbeit • Lobbyarbeit definieren • Einrichtung eines Registers von Lobbyisten und Lobbyisten • Einführung einer Verpflichtung zur Registrierung von Lobbyisten und Sanktionen bei Nichteinhaltung.

207	Reform 5: Kontrolle und Prüfung	Etappenziel	Das System zur Erhebung, Speicherung und Bereitstellung von Daten zu allen Endempfängern, einschließlich aller wirtschaftlichen Eigentümer (gemäß Artikel 3 Nummer 6 der Geldwäscherichtlinie).	Von der Durchführungsstelle genehmigtes und durchgeführtes Verfahren mit einer Beschreibung des Systems zur Erhebung und Bereitstellung von Daten über die Endempfänger				Q2	2022	Das Verfahren, in dem beschrieben wird, wie die Daten über Endempfänger, Auftragnehmer, Unterauftragnehmer, wirtschaftliche Eigentümer und die Liste etwaiger Maßnahmen zur Durchführung von Reformen und Investitionsvorhaben gesammelt und gespeichert werden sollen, wird erfolgreich umgesetzt. Das System zur Erhebung und Bereitstellung von Daten über Endempfänger muss mit den Anforderungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d der Aufbau- und Resilienz-Verordnung im Einklang stehen. Diese Beschreibung bezieht sich ausdrücklich auf alle in Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d genannten Datenkategorien, einschließlich der „wirtschaftlichen Eigentümer“ im Sinne von Artikel 3 Nummer 6 der Richtlinie 2015/849 in der durch die Richtlinie 2018/843 geänderten Fassung. Die Verfahren werden vom Verwaltungsrat für die Aufbau- und Resilienzfazilität genehmigt und umgesetzt. Das System zur Datenerhebung stützt sich auf die bewährten Verfahren des Systems MS2014 + und folgt diesen.
208	Reform 5: Kontrolle und Prüfung	Etappenziel	Erstellung und Umsetzung eines Aktionsplans für das Verwaltungssystem der Koordinierungsstelle, insbesondere im Hinblick auf die ausreichende und systemische Vermeidung von Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazili	Wirksame Umsetzung des Aktionsplans, bestätigt durch aktualisierte Verfahren und Prozesse der Koordinierungsstelle				Q4	2021	Die wirksame Umsetzung des Aktionsplans wird ein effizientes internes Verwaltungssystem der Koordinierungsstelle gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die ausreichende und systemische Vermeidung von Interessenkonflikten. Der Aktionsplan enthält Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass Zahlungen an Endempfänger, Auftragnehmer und Unterauftragnehmer im Rahmen des Plans einer vorherigen Überprüfung von Interessenkonflikten bis zur Ebene der wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne von Artikel 3 Nummer 6 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates unterzogen werden.

			tät.							
209	Reform 5: Kontrolle und Prüfung	Etappenziel	Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, die von der Koordinierungsstelle durchgeführt werden.	Prüfbericht, in dem die wirksame Umsetzung des Aktionsplans bestätigt wird.				Q2	2022	Die Prüfstelle führt eine Folgeprüfung durch, um die Umsetzung des Aktionsplans zu bestätigen.
210	Reform 5: Kontrolle und Prüfung	Etappenziel	Archivsystem	Prüfbericht zur Bestätigung der Funktionen des Repository				Q2	2022	Es muss ein Datenspeichersystem zur Überwachung der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität eingerichtet und einsatzbereit sein. Das System muss mindestens folgende Funktionen umfassen: a) Erhebung von Daten und Überwachung der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte; b) Erhebung, Speicherung und Sicherstellung des Zugangs zu den Daten gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern i bis iii der Aufbau- und Resilienzverordnung.
211	Reform 5: Kontrolle und Prüfung	Etappenziel	Prüfstrategie zur Gewährleistung einer unabhängigen und wirksamen Prüfung der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität	Vom Leiter der Prüfstelle genehmigte Prüfstrategie				Q4	2021	Annahme und Inkrafttreten einer Prüfstrategie für die Prüfstelle, die eine unabhängige und wirksame Prüfung der Umsetzung des Aufbauinstruments im Einklang mit international anerkannten Prüfungsstandards gewährleistet. Die Strategie enthält mindestens die Methodik und den Ansatz für die Risikobewertung, die Häufigkeit und die Art der Prüfungen (wie System- und Projektprüfungen, Dokumentenprüfungen und Vor-Ort-Prüfungen), die in den verschiedenen Umsetzungsphasen der im Rahmen des Plans durchgeführten Reformen und Investitionen durchzuführen sind, sowie die Zuverlässigkeit der Daten, die das Erreichen der Etappenziele und Zielwerte untermauern.

212	Reform 5: Kontrolle und Prüfung	Etappenziel	Überprüfung der Definition des Begriffs „wirtschaftlicher Eigentümer“ in Bezug auf das Kontrollsystem für die Aufbau- und Resilienzfazilität	Bericht über eine Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften mit Vorschlägen für mögliche Folgemaßnahmen.				Q4	2021	Es wird eine Überprüfung der Einhaltung der nationalen Verfahren durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Anwendung der wirtschaftlichen Eigentümer im Rahmen des Kontrollsystems für die Aufbau- und Resilienzfazilität vollständig mit der Definition des Begriffs „wirtschaftlicher Eigentümer“ im Sinne von Artikel 3 Nummer 6 der Richtlinie 2015/849 in der durch die Richtlinie 2018/843 geänderten Fassung in Einklang steht. Die Überprüfung umfasst sowohl Rechtsvorschriften als auch Leitlinien, einschließlich eines Handbuchs für das Register der wirtschaftlichen Eigentümer. Bei der Überprüfung werden auch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen bei Verstößen gegen die Verpflichtung zur Einholung und Aufbewahrung von Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Richtlinie 2015/849 in der durch die Richtlinie 2018/843 geänderten Fassung geprüft. Im Anschluss an die Überprüfung werden die festgestellten potenziellen Mängel behoben.
213	Reform 5: Kontrolle und Prüfung	Etappenziel	Leitlinien zur Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten	Leitlinien zur Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten, die von der Durchführungsstelle der Koordinierungsstelle herausgegeben werden. Revision durch die Prüfbehörde				Q2	2022	Annahme durch die Durchführungsstelle der Koordinierungsstelle zur Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten durch die Eigentümer der Komponenten und andere Stellen, die Reformen und Investitionen im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans durchführen. Die Leitlinien spiegeln das gesamte Spektrum der zum Schutz des EU-Haushalts vor Betrug und Unregelmäßigkeiten erforderlichen Maßnahmen wider. Diese Leitlinien stützen sich auf die Bekanntmachung der Kommission – Leitlinien zur Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten gemäß der Haushaltsordnung (ABl. C 121 vom 9.4.2021, S. 1). Mit den Leitlinien werden die Maßnahmen harmonisiert, die von den Eigentümern der Komponenten und anderen Stellen, die Reformen und Investitionen im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans durchführen (Ministerien, andere öffentliche Stellen, staatliche Mittel usw.), zu ergreifen sind.

214	Reform 5: Kontrolle und Prüfung	Etappenziel	Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten gemäß Artikel 61 der Haushaltsordnung	Prüfbericht mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Aufbaufonds zur Vermeidung, Aufdeckung und Korrektur von Interessenkonflikten				Q2	2022	Das interne Kontrollsystem der Fazilität zur Vermeidung von Interessenkonflikten muss wirksam sein und insbesondere sicherstellen, dass a) Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von Daten zu allen Endempfängern, einschließlich aller wirtschaftlichen Eigentümer gemäß Artikel 3 Nummer 6 der Richtlinie (EU) 2015/849; b) das interne Kontrollsystem zur Vermeidung, Aufdeckung und Korrektur von Interessenkonflikten steht im Einklang mit Artikel 61 der Haushaltsordnung; und c) nationale Kontrollverfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten für alle wirtschaftlichen Eigentümer wirksam sind.

U. KOMPONENTE 4.4: STEIGERUNG DER EFFIZIENZ DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG

Mit dieser Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans wird die Herausforderung angegangen, die Anwendung des faktengestützten Ansatzes bei der öffentlichen Politikgestaltung zu stärken und gleichzeitig die Koordinierung zwischen den verschiedenen Ebenen (auf zentraler und regionaler Ebene) der öffentlichen Verwaltung zu verbessern. Ziel ist es, den Mangel an ausreichenden Analysekapazitäten in der öffentlichen Verwaltung in Tschechien zu beheben.

Mit der Komponente wird die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung unterstützt, wonach Tschechien darauf abzielt, den Verwaltungsaufwand zu verringern und elektronische Behördendienste zu verbessern (länderspezifische Empfehlung 3 2019).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und die im Plan dargelegten Abhilfemaßnahmen gemäß den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) zu berücksichtigen sind.

U.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Reform 1: Steigerung der Effizienz, Kundenorientierung und Anwendung der Grundsätze einer evidenzbasierten Entscheidungsfindung in der öffentlichen Verwaltung.

Folgende Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz der öffentlichen Verwaltung werden im Rahmen dieser Reform abgeschlossen:

- Einrichtung eines zentralen Analyseteams, um alle relevanten Akteure in der öffentlichen Verwaltung für die Bedeutung evidenzbasierter politischer Entscheidungsgrundsätze zu sensibilisieren und gleichzeitig die zuständigen Dienststellen bei der korrekten Anwendung qualitativer und quantitativer Analysemethoden zu unterstützen.
- Entwicklung einer Methodik für die Erhebung von Daten über die Tätigkeiten der Büros und deren Austausch zwischen öffentlichen Verwaltungen.
- Entwicklung eines elektronischen Instruments für die Erhebung von Daten über Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltung.
- Einrichtung einer Datenbank mit relevanten Daten wie Informationen über Prozesse, Leistung, Personalkapazitäten, in der öffentlichen Verwaltung, auf zentraler und lokaler Ebene.
- Durchführung gezielter kundenorientierter Schulungsprogramme für mindestens 1000 Front-Office-Beamte.

Die Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

U.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung und klare Definition des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
215	Reform 1: Steigerung der Effizienz, Kundenorientierung und Anwendung der Grundsätze einer faktengestützten Entscheidungsfindung in der öffentlichen Verwaltung	Etappenziel	Fertigstellung einer Datenbank mit relevanten Daten über Prozesse, Leistung und personelle Kapazitäten in der öffentlichen Verwaltung durch das Innenministerium	Abnahmeprotokolle für die vom Innenministerium bereitgestellte operative Datenbank				Q4	2025	Es wird ein spezielles, öffentlich zugängliches Datenlager eingerichtet, das für die öffentliche Verwaltung einsatzbereit ist und verfügbare Einzeldaten aus ausgewählten Informationssystemen, offene Daten und Daten enthält, die mithilfe eines neu geschaffenen elektronischen Datenerfassungsinstruments über die Tätigkeiten der Behörden gewonnen wurden. Die Datenbank wird vom Innenministerium ausgefüllt.
216	Reform 1: Steigerung der Effizienz, Kundenorientierung und Anwendung der Grundsätze einer faktengestützten Entscheidungsfindung in der öffentlichen Verwaltung	Zielwert	Abschluss der vom Innenministerium akkreditierten Schulungen zu kundenorientierten Ansätzen für Frontoffice-Mitarbeiter zentraler, regionaler oder lokaler Behörden		Anzahl	0	1000	Q4	2025	Es wird ein gezieltes Schulungsprogramm für Mitarbeiter zentraler, regionaler oder lokaler Behörden in den Büros im kundenorientierten Ansatz abgeschlossen. Das Schulungsprogramm wird auf Bezirksebene in kleinen Gruppen von bis zu 20 Beamten durchgeführt und zielt darauf ab, in Modellsituationen praktische Fertigkeiten auszuüben. Das Schulungsprogramm wird vom Innenministerium akkreditiert und steht allen Teilnehmern frei.

V. KOMPONENTE 4.5: ENTWICKLUNG DES KULTUR- UND KREATIVSEKTORS

Mit dieser Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans wird der Notwendigkeit Rechnung getragen, die Erholung der Kultur- und Kreativbranche, die von der COVID-19-Pandemie schwer getroffen wurde, zu unterstützen und sie zu einem festen Bestandteil der allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Erholung der Tschechischen Republik zu machen. Die Komponente soll auch einen digitalen Wandel in der Kultur- und Kreativbranche und ihre wirksame Integration in das tschechische Innovationsökosystem fördern. Darüber hinaus soll die Widerstandsfähigkeit der Kultur- und Kreativbranche gestärkt werden, indem der Status des Künstlers in Rechtsvorschriften eingeführt wird und in die Kompetenzen von Künstlern und Kulturschaffenden investiert wird, um ihre Anpassungsfähigkeit an neue, insbesondere digitale Arbeitsumgebungen zu fördern. Die Komponente umfasst Maßnahmen zur Wiederbelebung der Kultur und tourismusbezogener Aktivitäten in den Regionen, wodurch ein Beitrag zum regionalen Zusammenhalt geleistet wird.

Die Komponente unterstützt die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 3 2019, wonach Tschechien die Hindernisse, die der Entwicklung eines voll funktionsfähigen Innovationsökosystems im Wege stehen, beseitigen muss, und der länderspezifischen Empfehlung 2 2020, wonach Tschechien die Beschäftigung durch aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, die Vermittlung von Kompetenzen, einschließlich digitaler Kompetenzen, und den Zugang zu digitalem Lernen unterstützen soll.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und die im Plan dargelegten Abhilfemaßnahmen gemäß den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) zu berücksichtigen sind.

V.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Reform 1: Status des Künstlers

Mit der Reform soll dem Fehlen eines angemessenen Regelungsumfelds für Künstler entgegengewirkt werden: Dies verschärfte die negativen Auswirkungen der Covid-Pandemie auf Kultur- und Kreativschaffende, die in prekären Arbeitsverhältnissen außerhalb des sozialen Sicherheitsnetzes tätig waren. Mit einer neuen Rechtsvorschrift soll der Status des Künstlers eingeführt werden, um die Arbeitsbedingungen von Künstlern und Kulturschaffenden zu verbessern und zu stabilisieren und die Widerstandsfähigkeit des Sektors zu erhöhen. Die Rechtsvorschriften werden durch methodische Leitlinien ergänzt, die sich auf die Behandlung von Fachkräften mit prekären Arbeitsverhältnissen, die faire Nutzung des geistigen Eigentums und die Unterstützung von Künstlern in der frühen Karriere konzentrieren.

Die Reform umfasst auch die Einrichtung eines umfassenden Programms zur Förderung der Kompetenzen von Kultur- und Kreativschaffenden, insbesondere der digitalen Kompetenzen, der Finanzkompetenz, der Managementkompetenzen, der Verknüpfung von Kultur und Kreativität mit der Bildung und der Förderung der Mobilität. Das Programm soll die Widerstandsfähigkeit der Kultur- und Kreativbranche stärken, die Anpassungsfähigkeit von Kultur- und Kreativschaffenden an digitale Technologien und neue Arbeitsumgebungen fördern und dazu beitragen, dass zerrüttete Kooperationsnetze in der Kultur- und Kreativbranche wiederhergestellt werden.

Die Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Reform 2: Gesetzesreform zur Einführung einer fondsübergreifenden Finanzierung von Kultureinrichtungen

Diese Reform zielt darauf ab, die finanzielle Stabilität und die Nachhaltigkeit von Kultureinrichtungen zu fördern. Es besteht aus einer Gesetzesreform, mit der eine aus mehreren Quellen stammende kooperative Finanzierung von Kultureinrichtungen eingeführt wird, um deren finanzielle Widerstandsfähigkeit zu erhöhen. Die Reform soll die Zusammenarbeit zwischen Städten, Regionen und dem Staat bei der Finanzierung kultureller Einrichtungen in Tschechien vereinfachen und die Bedingungen für die Beteiligung privater Mittel festlegen. Die Reform umfasst auch eine regionale und nationale Kartierung der Kultur- und Kreativbranche.

Die Reform muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition 1: Entwicklung der regionalen Kultur- und Kreativwirtschaft

Hauptziel ist die Gewährleistung einer gerechten Entwicklung der Kultur- und Kreativbranche im gesamten Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik. Ziel der Investition ist die Schaffung von 15 Kultur- und Kreativzentren, die Verbindungen zwischen Kultur, Kreativwirtschaft und regionalen Innovationsökosystemen fördern sollen. Die Investitionen kommen strukturell benachteiligten Regionen und Gebieten zugute, die unter einem Mangel an kultureller Infrastruktur leiden, und fördern so den territorialen Zusammenhalt. Vorrang erhalten Projekte, die bestehende Objekte wiederbeleben, zur Restaurierung des kulturellen Erbes beitragen oder die Funktionen bestehender Kultureinrichtungen erweitern. Die Investition umfasst die Unterstützung der Projektvorbereitung und der Ausarbeitung regionaler Strategiepapiere für die Kultur- und Kreativbranche.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 2: Digitalisierung der Kultur- und Kreativwirtschaft

Ziel ist es, die Digitalisierung kultureller Inhalte zu unterstützen, um deren Bewahrung und Zugänglichkeit zu gewährleisten. Mit der Investition soll dem geringen Grad der Digitalisierung kultureller Inhalte in Tschechien und dem Fehlen einer umfassenden Methodik und des Austauschs bewährter Verfahren in diesem Bereich entgegengewirkt werden. Dazu ist wie folgt vorzugehen:

- eine Zuschussregelung zur Förderung von mindestens 80 Projekten zur Digitalisierung kultureller Inhalte, wobei Projekte bevorzugt werden, die Ausrüstung und gemeinsame Nutzung von Kapazitäten ermöglichen;
- Entwicklung einer Methodik zur Erleichterung der Digitalisierung kultureller Inhalte in Bibliotheken, Museen und anderen Kultureinrichtungen;
- Digitalisierung des Fördersystems des Kulturministeriums, das eine effiziente Verwaltung der Anträge ermöglicht.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 3: Kreative Gutscheine

Ziel der Investition ist die Förderung von Innovation durch Verbindungen zwischen KMU und der aufstrebenden Kreativwirtschaft. Externe Dienstleistungen von Kreativschaffenden können KMU dabei helfen, ihre Postproduktionsdienstleistungen innovativ zu gestalten und rasch auf die Marktnachfrage zu reagieren und so ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Die Investition wird durch ein Gutscheinsystem zur Unterstützung weicher Innovationen in KMU

wie Webdesign, Produkt- und Dienstleistungsdesign, Grafikdesign oder Marketingstrategien getätigt. In drei aufeinanderfolgenden Aufforderungen (2022-2024) werden mindestens 3000 kreative Gutscheine an KMU vergeben. Darüber hinaus werden im Rahmen einer ergänzenden Regelung, mit der Exportförderungs- und Konsultationsmaßnahmen im Designbereich unterstützt werden, mindestens 300 Designkredite an KMU vergeben. Die Zuweisung von Gutscheinen an KMU zielt auf eine gleichberechtigte Verteilung zwischen den Regionen und Kreativschaffenden darauf ab, höchstens drei KMU-Dienstleistungen anzubieten, um eine Konzentration in großen Kreativ- und Werbeunternehmen zu vermeiden. Die Investition umfasst die Einrichtung einer Kreativgalerie, die der Umsetzung und Verwaltung des Gutscheinsystems dient und als umfassendere Kommunikationsplattform für die Kultur- und Kreativbranche dient. Das Gutscheinsystem basiert auf einem erfolgreichen lokalen System in Südmähren.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

V.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung und klare Definition des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
217	Reform 1: Status des Künstlers	Etappenziel	Inkrafttreten des Gesetzes über die Rechtsstellung des Künstlers	Bestimmung des Gesetzes über die Rechtsstellung des Künstlers über das Inkrafttreten				Q4	2025	Das Gesetz über den Status des Künstlers soll stabile Arbeitsbedingungen für Künstler und Kreativschaffende gewährleisten. Die Rechtsvorschriften werden durch Methodikmaterial zur Behandlung von Fachkräften mit prekären Arbeitsverhältnissen, zur fairen Nutzung des geistigen Eigentums und zur Unterstützung von Künstlern in den ersten Phasen ihrer beruflichen Laufbahn ergänzt.
218	Reform 1: Status des Künstlers	Zielwert	Zahl der durch das Kompetenzangebot unterstützten Kultur- und Kreativschaffenden		Anzahl	0	2000	Q4	2024	Die Unterstützung erfolgt über eine Zuschussregelung mit einer Mittelausstattung von insgesamt 27 100 000 EUR). Die Kompetenzentwicklung konzentriert sich auf digitale Kompetenzen, Finanz- und Managementfähigkeiten, kulturelle Innovationen, Internationalisierung und die Förderung von Verbindungen zwischen Kunst und Kultur und dem Bildungssektor.
219	Investition 1: Entwicklung der regionalen Kultur- und Kreativwirtschaft	Zielwert	Öffnung neuer regionaler Kultur- und Kreativzentren für die Öffentlichkeit		Anzahl	0	15	Q4	2025	Mindestens 15 regionale Kultur- und Kreativzentren werden unterstützt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Unterstützung erfolgt über eine Zuschussregelung mit einer Mittelausstattung von insgesamt 125 677 000 EUR. Vorrang erhalten Projekte, die bestehende Objekte wiederbeleben, zur Wiederherstellung des kulturellen Erbes beitragen und Klimaziele verfolgen. Bei der Auswahl der Projekte ist geografische Ausgewogenheit zu wahren. Innerhalb der einzelnen Regionen wird strukturell benachteiligten Gebieten und Gebieten, die unter einem Mangel an kultureller Infrastruktur leiden, der Vorzug gegeben.

220	Reform 2: Gesetzesreform zur Einführung einer fondsübergreifenden Finanzierung von Kultureinrichtungen	Etappenziel	Inkrafttreten einer Änderung der Rechtsvorschriften, die eine kooperative Finanzierung der Kultur aus mehreren Quellen ermöglicht	Bestimmung in der Änderung der Rechtsvorschriften, die eine kooperative Finanzierung der Kultur aus mehreren Quellen ermöglicht, unter Hinweis auf das Inkrafttreten				Q4	2024	Die Gesetzesänderung • eine Finanzierung der Kultur aus mehreren Quellen ermöglichen • Vereinfachung der Zusammenarbeit zwischen Städten, Regionen und Staat • Stärkung der finanziellen Tragfähigkeit von Kultureinrichtungen
221	Investition 2: Digitalisierung des Kultur- und Kreativsektors	Zielwert	Zahl der abgeschlossenen Projekte zur Digitalisierung kultureller Inhalte		Anzahl	0	80	Q4	2025	Im Rahmen der Zuschussregelung werden mindestens 80 Projekte zur Digitalisierung kultureller Inhalte unterstützt, wobei Projekte bevorzugt werden, die Ausrüstung und gemeinsame Nutzung von Kapazitäten ermöglichen. Kultureinrichtungen wird eine Methodik für die wirksame Digitalisierung kultureller Inhalte zur Verfügung gestellt, die sich auf bewährte Verfahren in diesem Bereich stützt. Die zu diesem Zweck ausgeführten Haushaltsmittel belaufen sich auf insgesamt 31 419 000 EUR.
222	Investition 3: Kreative Gutscheine	Zielwert	Anzahl der an KMU vergebenen kreativen Gutscheine		Anzahl	0	3300	Q4	2025	Mit der Maßnahme sollen sanfte Innovationen in KMU wie Webdesign, Produkt- und Dienstleistungsdesign, Grafikdesign oder Marketingstrategien sowie Exportförderungsmaßnahmen unterstützt werden. Die Unterstützung erfolgt über zwei Zuschussprogramme mit einer Mittelausstattung von insgesamt 20 800 000 EUR. Mindestens 3000 kreative Gutscheine und 300 Design-Gutschriften werden KMU zugewiesen. Bei der Verteilung der Gutscheine ist ein geografisches Gleichgewicht zu wahren. Kreativschaffende können höchstens drei KMU-Dienstleistungen anbieten. Es wird eine kreative Galerie eingerichtet, die der Umsetzung und Verwaltung des Programms dient und als breiterer Kommunikationskanal dient.

W. KOMPONENTE 5.1: SPITZENFORSCHUNG UND -ENTWICKLUNG IM GESUNDHEITSWESEN

Mit der Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans wird die Herausforderung angegangen, die Exzellenz der Forschung in den Medizinwissenschaften und verwandten Disziplinen zu verbessern. Dazu gehören Forschungsarbeiten in folgenden Bereichen: Infektionskrankheiten, Krebs, Neurowissenschaften, Stoffwechselerkrankungen oder Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Forschungsarbeiten zu den sozioökonomischen Auswirkungen von Gesundheitsrisiken. Die Ermittlung dieser Felder erfolgte anhand von drei Kriterien: Die vorhandenen Daten über die Zahl der Verkehrstoten, das Potenzial zur Erzielung von Exzellenz und das derzeitige Bestehen von Kooperationsstrukturen.

Die Komponente zielt darauf ab, die wissenschaftliche Infrastruktur Tschechiens nach europäischen Standards zu modernisieren und zu renovieren, Vernetzungsstrukturen im Bereich FuE zu entwickeln und die Fragmentierung des Forschungssektors in Tschechien zu verringern und so seine Verwaltung zu verbessern.

Diese Komponente ergänzt die Komponenten 6.1 und 6.2 im Bereich der Unterstützung des Gesundheitssystems.

Die Komponente unterstützt die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung zur öffentlich-privaten Zusammenarbeit in Forschung und Entwicklung (länderspezifische Empfehlung 3 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und die im Plan dargelegten Abhilfemaßnahmen gemäß den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) zu berücksichtigen sind.

W.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Investition 1: Öffentliche FuE-Förderung für vorrangige Bereiche der Medizinwissenschaften und verwandter Sozialwissenschaften

Mit dieser Investition sollen mindestens vier Forschungskonsortien unterstützt werden, um die systematische Bereitstellung des erforderlichen Fachwissens in einem der ausgewählten Disziplinen zu verbessern: Erforschung von Infektionskrankheiten, Krebsforschung, Neurowissenschaften, Stoffwechselerkrankungen oder Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Forschung zu den sozioökonomischen Auswirkungen von Gesundheitsrisiken. Dies soll die wissenschaftliche Unterstützung der öffentlichen Verwaltung oder einen schnelleren und transparenteren Austausch einschlägiger und wissenschaftlich validierter Informationen und FEI-Ergebnisse verbessern.

Es wird erwartet, dass die Konsortien zwischen einschlägigen Hochschulen, öffentlichen Forschungseinrichtungen und anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen geschlossen werden, um den erforderlichen Wissenstransfer zu gewährleisten. Diese Konsortien bilden nationale Forschungsbehörden mit dem Ziel, eine qualitative Änderung der gewählten vorrangigen FuE herbeizuführen, die sich sowohl auf die wissenschaftliche Produktion als auch auf das Funktionieren der öffentlichen Verwaltung Tschechiens in Gesundheitskrisen auswirken.

Die Investitionen sollen die Unterstützung der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung, die Ausstattung von Forschungseinrichtungen mit einer neuen wissenschaftlichen Infrastruktur, die Einrichtung einer einzigen wissenschaftlichen Plattform für jeden

unterstützten Schwerpunktbereich und die Verbesserung der Kapazitäten der Forscher des Konsortiums durch Weiterbildungstätigkeiten umfassen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

W.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung und klare Definition des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
223	Investition 1: Öffentliche FuE-Förderung für vorrangige Bereiche der Medizinwissenschaften und verwandter Sozialwissenschaften	Etappenziel	Start eines neuen Programms zur Unterstützung der FuE	Genehmigung des Programms durch die tschechische Regierung und Einleitung einer Ausschreibung				Q4	2021	Das Etappenziel ist mit der Einführung eines neuen systemischen Programminstruments zur Unterstützung der FuE in den vorrangigen Medizinwissenschaften und verwandten Sozialwissenschaften zu erreichen, und zwar: Erforschung von Infektionskrankheiten, Krebsforschung, Neurowissenschaften, Stoffwechselerkrankungen oder Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Erforschung der sozioökonomischen Auswirkungen von Krankheiten gemäß den nationalen Vorschriften des Gesetzes Nr. 130/2002 über die Förderung von Forschung, experimenteller Entwicklung und Innovation aus öffentlichen Mitteln. Die Annahme durch die Regierung erfolgt nach Konsultation aller Interessenträger und im Rahmen interner und interministerieller Konsultationsverfahren, nach Konsultation von Vertretern der Hochschul- und Bewerbergemeinschaften und Universitäten im Rat für Forschung, Entwicklung und Innovation sowie nach Überprüfung der Aufnahmekapazität. Die offene Ausschreibung für Forschung & Entwicklung & Innovation (FEI) für das neue FuE-Programm erfolgt gemäß den nationalen Vorschriften, die insbesondere im Gesetz Nr. 130/2002 über die Förderung von Forschung, experimenteller Entwicklung und Innovation aus öffentlichen Mitteln festgelegt sind.
224	Investition 1: Öffentliche FuE-Förderung für vorrangige Bereiche der Medizinwissenschaften und	Zielwert	Vergabe öffentlicher Aufträge an mindestens vier FuE-Konsortien		Anzahl der Verträge	0	4	Q2	2022	Das Ziel wird erreicht, wenn die Vergabe öffentlicher Aufträge an mindestens vier FuE-Konsortien in den prioritären Medizinwissenschaften und verwandten Sozialwissenschaften gemeldet wird, und zwar: Erforschung von Infektionskrankheiten, Krebsforschung, Neurowissenschaften, Stoffwechselerkrankungen oder Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Erforschung der sozioökonomischen Auswirkungen von Krankheiten.

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung und klare Definition des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
	verwandter Sozialwissenschaften									Die hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel belaufen sich auf insgesamt mindestens 196 371 000 EUR.
225	Investition 1: Öffentliche FuE-Förderung für vorrangige Bereiche der Medizinwissenschaften und verwandter Sozialwissenschaften	Zielwert	Validierung von mindestens vier nationalen FuE-Konsortien und ihre Integration in das tschechische FuE-System als nationale Forschungsbehörden		Zahl der vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport validierten Konsortien	0	4	Q4	2025	Das Ziel wird erreicht, wenn das Funktionieren von mindestens vier Konsortien in den Bereichen Forschung von Infektionskrankheiten, Krebsforschung, Neurowissenschaften, Stoffwechselerkrankungen oder Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Forschung zu den sozioökonomischen Auswirkungen von Krankheiten und ihrer Integration in das tschechische FuE-System als nationale Forschungsbehörden durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport validiert wurde. Die Validierung erfolgt auf der Grundlage der Bewertung und der Evaluierung gemäß den nationalen Vorschriften des Gesetzes Nr. 130/2002 über die Förderung von Forschung, experimenteller Entwicklung und Innovation aus öffentlichen Mitteln, Peer-Reviews und Expertenbesuche vor Ort.

X. KOMPONENTE 5.2: FÖRDERUNG VON FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG IN UNTERNEHMEN UND EINFÜHRUNG VON INNOVATIONEN IN DIE GESCHÄFTSPRAXIS

Diese Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans trägt zur Bewältigung der Herausforderung bei, die Innovationsfähigkeit inländischer Unternehmen zu stärken und die Zusammenarbeit innerhalb des Innovationsökosystems Tschechiens zu verbessern. Dies soll durch die Unterstützung innovativer Unternehmen unter besonderer Berücksichtigung der Digitalisierung, der organisatorischen Innovation und der Verbindungen zwischen Hochschulen und Wirtschaft erreicht werden. Im Mittelpunkt der Unterstützung stehen die internationale Zusammenarbeit und Synergien mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation.

Die Komponente unterstützt die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 3 2019, wonach Tschechien die Hindernisse beseitigen muss, die der Entwicklung eines voll funktionsfähigen Innovationsökosystems im Wege stehen, und der länderspezifischen Empfehlung 3 2020, wonach Tschechien innovativen Unternehmen Zugang zu Finanzmitteln gewährt und die öffentlich-private Zusammenarbeit in Forschung und Entwicklung verbessert.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und die im Plan dargelegten Abhilfemaßnahmen gemäß den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) zu berücksichtigen sind. Insbesondere müssen die Ergebnisse des FuI-Prozesses auf der Ebene ihrer Anwendung technologieneutral sein (d. h. sie müssen für alle verfügbaren Technologien, einschließlich Technologien mit geringen Auswirkungen, angewendet werden) und FuI, die den Elementen „braune FuI“ gewidmet sind (d. h. Kohle, Braunkohle, Öl/Erdöl, Erdgas, nicht unter Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ fallen, Blauer und grauer Wasserstoff, Verbrennungsanlagen und Deponien) ex ante ausschließen.

X.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Reform 1: Einrichtung einer nationalen Koordinierungsgruppe zur Unterstützung der industriellen Forschung

Die Reform umfasst die Einrichtung einer nationalen Koordinierungsgruppe zur Unterstützung der industriellen Forschung, die die Politik zur Unterstützung von FuE in der Industrie zwischen politischen Entscheidungsträgern, bestehenden FEI-Förderanbietern und dem Regierungsrat für FEI harmonisieren soll.

Die Nationale Koordinierungsgruppe sorgt für die Einrichtung einer Struktur zur Unterstützung von Programmen, die mit der Strategie für intelligente Spezialisierung vereinbar ist. Sie sollte die Bedingungen für die Gewährung der Unterstützung und die Konzentration aller relevanten Programme auf eine einzige Durchführungsstelle – die Technologie-Agentur der Tschechischen Republik – harmonisieren.

Die Reform wird bis zum 31. Dezember 2021 durchgeführt.

Investition 1: Förderung der Einführung von Innovationen in die Unternehmenspraxis

Ziel der Maßnahme ist die Unterstützung von Innovationsprojekten von KMU im Hinblick auf die Einführung von Produkt-, Prozess- oder Betriebsinnovationen in die Geschäftspraxis.

90 einzelne Innovationsprojekte von KMU (Prozess, Produkt, Organisation) werden als Ergebnis des geförderten Projekts in die Praxis umgesetzt.

Die Investition wird bis zum 31. März 2026 getätigt.

Investition 2: Unterstützung der FuE-Zusammenarbeit (im Einklang mit der nationalen RIS3-Strategie)

Ziel der Maßnahme ist die Unterstützung industrieller Forschungsprojekte durch langfristige Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Forschungseinrichtungen und Unternehmen, insbesondere KMU, im Rahmen des Programms der nationalen Kompetenzzentren.

Es wird eine Zusammenarbeit von 30 KMU mit einer öffentlichen Forschungseinrichtung im Rahmen von vier neu gegründeten nationalen Kompetenzzentren eingerichtet.

Die Investition wird bis zum 31. Dezember 2022 getätigt.

Investition 3: Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen im Umweltbereich

Ziel der Maßnahme ist die Unterstützung von FuE-Projekten der Industrie, die von Forschungseinrichtungen und Unternehmen eingereicht werden, einschließlich Kooperationsprojekten, mit denen die im Rahmen der „Staatlichen Umweltpolitik der Tschechischen Republik 2030 mit Ausblick auf 2050“ und der sektorbezogenen Strategie für die Forschungsförderung ermittelten Herausforderungen angegangen werden sollen. Die FEI-Projekte konzentrieren sich auf vorrangige Themenbereiche wie den Schutz und die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen, den Klimaschutz und die Verbesserung der Luftqualität, die Abfallbewirtschaftung und -wiederverwendung, den Natur- und Landschaftsschutz oder eine sichere und belastbare Umwelt, einschließlich der Vermeidung und Verringerung der Folgen natürlicher und anthropogener Gefahren.

Es werden zehn FEI-Projekte im Umweltbereich unterstützt.
Die Investition wird bis zum 30. September 2022 getätigt.

Investition 4: Unterstützung von Forschung und Entwicklung in Synergieeffekten mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation

Ziel der Maßnahme ist die Finanzierung von Projekten im Rahmen des Exzellenzsiegels, insbesondere der Instrumente des Accelerators für den Europäischen Innovationsrat, der KMU mit dem höchsten Potenzial für schnelles Wachstum unterstützt, sowie die Unterstützung von NET-Kofonds für den Europäischen Forschungsraum (European Research Area NET Cofunds – Europäische Partnerschaften), mit denen die dringendsten Herausforderungen im Bereich Forschung und Entwicklung im internationalen Kontext angegangen werden.

Unterstützt werden mindestens 16 Unternehmen, die an NET-Kofinanzierungsmitteln des Europäischen Forschungsraums beteiligt sind, und mindestens 8 Unternehmen, die Projekte vorstellen, die das Exzellenzsiegel erhalten haben.
Die Investition wird bis zum 30. September 2025 getätigt.

X.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung und klare Definition des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
226	Reform 1: Einrichtung einer nationalen Koordinierungsgruppe zur Unterstützung der industriellen Forschung	Etappenziel	Einrichtung einer nationalen Koordinierungsgruppe zur Unterstützung der industriellen Forschung	Aufnahme der Tätigkeit der Gruppe				Q4	2021	Es wird eine Nationale Koordinierungsgruppe zur Unterstützung der industriellen Forschung eingesetzt und in Betrieb genommen. Die Koordinierungsgruppe harmonisiert die Politik zur Unterstützung von Forschung und Entwicklung in der Industrie zwischen politischen Entscheidungsträgern, bestehenden FEI-Förderanbietern und dem Regierungsrat für FEI sowie die Bedingungen für die Gewährung von Unterstützung und konzentriert alle einschlägigen Programme im Zuständigkeitsbereich der Technologie-Agentur der Tschechischen Republik.
227	Investition 1: Förderung der Übernahme von Innovationen in der Unternehmenspraxis	Zielwert	Einführung von Produkt-, Prozess- oder Organisationsinnovationen		Anzahl der Einzelinnovationen (Prozess, Produkt, Organisation), die infolge des geförderten Projekts in die Praxis umgesetzt wurden	72	162	Q1	2026	90 durch das geförderte Projekt werden einzelne Innovationen (Prozess, Produkt, Organisation) in die Praxis umgesetzt. Die zu diesem Zweck ausgeführten Haushaltsmittel belaufen sich auf insgesamt mindestens 39 000 000 EUR.
228	Investition 2: Unterstützung der Forschungs- und Entwicklungszusammenarbeit (im	Zielwert	Zusammenarbeit von KMU mit einer öffentlichen Forschungseinrichtung im Rahmen nationaler		Anzahl unterstützter Projekte	0	30	Q4	2022	Langfristige Kooperationsprojekte von 30 KMU mit einer öffentlichen Forschungseinrichtung im Rahmen von vier neu gegründeten nationalen Kompetenzzentren sollen verwirklicht werden. Die zu diesem Zweck ausgeführten Haushaltsmittel belaufen sich auf insgesamt mindestens 58 000 000 EUR.

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung und klare Definition des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
	Einklang mit der Strategie für intelligente Spezialisierung)		Kompetenzzentren							
229	Investition 3: Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen im Umweltbereich	Zielwert	Forschung und Entwicklung im Umweltbereich		Anzahl der geförderten Projekte im Umweltbereich	43	53	Q3	2022	Es werden zehn FEI-Projekte im Umweltbereich unterstützt. Die Projekte konzentrieren sich auf vorrangige Themenbereiche wie Schutz und nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen, Klimaschutz und Verbesserung der Luftqualität, Abfallbewirtschaftung und Wiederverwendung, Natur- und Landschaftsschutz oder eine sichere und belastbare Umwelt, einschließlich der Vermeidung und Verringerung der Folgen natürlicher und anthropogener Gefahren. Die zu diesem Zweck ausgeführten Haushaltsmittel belaufen sich auf insgesamt mindestens 7 000 000 EUR.
230	Investition 4: Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen in Synergieeffekten mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation	Zielwert	Forschung und Entwicklung in Synergieeffekten mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation		Anzahl der Projekte, die an den NET-Kofonds des Europäischen Forschungsraums teilnehmen, und Projekte, die das Exzellenzsiegel erhalten haben	53	79	Q3	2025	26 Projekte, die an den NET-Kofonds des Europäischen Forschungsraums teilnehmen, und Projekte, die das Exzellenzsiegel erhalten haben, darunter 18 Projekte, die an den NET-Kofonds des Europäischen Forschungsraums teilnehmen, und 8 Projekte, die das Exzellenzsiegel erhalten haben, werden unterstützt. Die zu diesem Zweck ausgeführten Gesamtmittel belaufen sich auf mindestens 19 000 000 EUR, davon mindestens 12 000 000 EUR für Projekte, die an den NET-Kofonds des Europäischen Forschungsraums teilnehmen, und mindestens 7 000 000 EUR für Projekte, die das Exzellenzsiegel erhalten haben.

Y. KOMPONENTE 6.1: STÄRKUNG DER RESILIENZ DES GESUNDHEITSSYSTEMS

Mit dieser Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans wird die Herausforderung angegangen, die Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems durch Investitionen in die Gesundheitsinfrastruktur und die Verbesserung der Ausbildung von Gesundheitspersonal in der Akutversorgung zu stärken. In Bezug auf die Gesundheitsinfrastruktur besteht das Ziel darin, die Verfügbarkeit und Qualität von Rehabilitationsleistungen für Patienten zu verbessern, die sich von kritischen Bedingungen (akuten Gesundheitsproblemen) erholen, die sich während der Pandemie als unzureichend erwiesen haben. Darüber hinaus zielt die Komponente darauf ab, dem Mangel an hochspezialisierten Diagnoseinstrumenten und der Behandlung schwerer Herz-Kreislauf-Erkrankungen, einschließlich Transplantationsmedizin, entgegenzuwirken. In Bezug auf die Ausbildung des Gesundheitspersonals sind systemische Maßnahmen und Investitionen vorgesehen, um dem zunehmenden Arbeitskräftemangel im Gesundheitswesen entgegenzuwirken.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 1 2020 bei, wonach Tschechien die Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems sicherstellen, die Verfügbarkeit von Gesundheitspersonal, die Primärversorgung und die Integration der Versorgung sowie den Einsatz elektronischer Gesundheitsdienste verbessern muss.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und die im Plan dargelegten Abhilfemaßnahmen gemäß den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) zu berücksichtigen sind.

Y.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Reform 1: Verbesserung der Ausbildung von Angehörigen der Gesundheitsberufe

Die Aus- und Weiterbildung des Gesundheitspersonals wird angepasst, um die Verfügbarkeit hochspezialisierter medizinischer Fachkräfte zu verbessern. Die Planung des Gesundheitspersonals auf nationaler und regionaler Ebene soll durch die Einrichtung eines elektronischen Systems (das die bestehenden Datenbanken der Angehörigen der Gesundheitsberufe miteinander verbindet) für die Verwaltung, Verwaltung und Bewertung des Schulungsbedarfs der Angehörigen der Gesundheitsberufe verbessert werden. Die Verbesserung der Organisation der postgradualen Ausbildung von Angehörigen der Gesundheitsberufe soll dazu beitragen, die Dauer der Facharztausbildung zu verkürzen und es jüngeren Ärzten zu ermöglichen, früher mit der Versorgung zu beginnen, wodurch der Zugang zur Gesundheitsversorgung verbessert wird.

Die Investition muss bis zum 30. Juni 2024 abgeschlossen sein.

Investition 1: Einrichtung des Intensivmedizinisch-Simulationszentrums

Die Investition besteht in der Errichtung eines Intensivmedizinisch-Simulationszentrums, das die Infrastruktur für die postgraduale Ausbildung und das lebenslange Lernen von Angehörigen der Gesundheitsberufe ausbaut. Das Zentrum bietet Schulungen mit dem neuesten Stand der Technik und Ausrüstung an, um den tatsächlichen Gegebenheiten nachzuahmen, unter anderem durch Nutzung virtueller Realität. Dies ermöglicht die Ausbildung komplexer klinischer Aufgaben in einer sicheren Umgebung ohne Auswirkungen auf die Patientensicherheit, den wirksamen Transfer erworbener Kompetenzen in die klinische

Praxis und die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den medizinischen Disziplinen. Die Simulationsschulung umfasst ein breites Spektrum von Tätigkeiten, die von einfachen Behandlungen bis hin zur umfassenden Patientenversorgung durch spezialisierte medizinische Teams in der vorklinischen Versorgung, Intensivstationen oder Betriebsräumen reichen. Außerdem ist ein Ausbildungssystem für medizinisches Personal in Intensivmedizin zu entwickeln.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 2: Rehabilitationsleistungen für Patienten, die sich von einer kritischen Erkrankung erholen

Ziel der Investition ist es, der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Rehabilitationsversorgung von Patienten zu verbessern, die sich von den kritischen Bedingungen erholen, die sich aufgrund der COVID-19-Pandemie vervielfacht haben. Dies soll durch Renovierungen und Modernisierung der Ausrüstung in den Rehabilitationsabteilungen sowie durch eine bessere Organisation der Rehabilitationsmaßnahmen erreicht werden. Durch die Anschaffung modernster Ausrüstung für eine umfassende Rehabilitationsfürsorge wird der Personalbedarf verringert, wodurch die Verfügbarkeit von Rehabilitationsleistungen für Patienten erhöht wird. Die Unterstützung erfolgt über eine Zuschussregelung mit einer Mittelausstattung von insgesamt 61 660 000 EUR. Die Unterstützung wird mindestens 19 öffentlichen Krankenhäusern gewährt, die akute stationäre Versorgung in Intensivstationen und Nachsorge zur Rehabilitation anbieten. Bei der Auswahl der Projekte wird der gestiegene Bedarf an Rehabilitationsmaßnahmen nach der COVID-19-Pandemie berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass die Zahl der Behandlungen von Patienten nach kritischen Erkrankungen in den Rehabilitationszentren um 10 % zunehmen wird.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 3: Errichtung eines Zentrums für Herz-Kreislauf- und Transplantationsmedizin

Ziel der Investition ist es, den Zugang zu hochspezialisierter Pflege in der Herz-Kreislauf- und Transplantationsmedizin in der Region Südmähren zu verbessern. Der Bau neuer Einrichtungen des Centre of Cardiovascular and Transplantant Surgery in Brno ist geplant, um die derzeitige Kapazität zu erweitern und die Ausrüstung zu modernisieren, um den modernen Behandlungsmethoden Rechnung zu tragen, um dem Mangel an geeigneten Einrichtungen in der Region Mähren entgegenzuwirken. Durch die Investition soll die Zahl der Betten im derzeitigen Zentrum für Herz-Kreislauf- und Transplantationsforschung von derzeit 90 auf mindestens 125 erhöht werden.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Y.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung und klare Definition des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
231	Reform 1: Verbesserung der Ausbildung von Angehörigen der Gesundheitsberufe	Etappenziel	Elektronisches System für Management, Verwaltung und Bewertung der Ausbildung von Angehörigen der Gesundheitsberufe	Eine grundlegende Plattform für das elektronische Verwaltungs-, Verwaltungs- und Bewertungssystem für das Gesundheitspersonal, das in Betrieb genommen wird				Q2	2024	Schaffung einer grundlegenden Plattform durch das Gesundheitsministerium für das neue elektronische System für Management, Verwaltung und Bewertung der Ausbildung von Fachkräften im Gesundheitswesen. Das elektronische System wird weiterentwickelt und durch Module ergänzt, die dem Bildungsbedarf entsprechen.
232	Investition 1: Einrichtung des Intensivmedizinisch-Simulationszentrums und Optimierung des Bildungssystems	Etappenziel	Ausschreibung für den Bau des Intensivmedizinisch-Simulationszentrums	Mitteilung über die Vergabe der offenen und öffentlichen Ausschreibung an den Auftragnehmer				Q4	2022	Mitteilung über die Vergabe des öffentlichen Auftrags für den Bau des Intensivarzneimittelsimulationszentrums, das Schulungen für Angehörige der Gesundheitsberufe in einem breiten Spektrum von medizinischen Bereichen anbieten wird: • Anästhesiologie und Wiederbelebung • Sonstige Schulungen zu medizinischen und nichtmedizinischen Fähigkeiten im Zusammenhang mit Notfällen • Ambulante Versorgung und Krankenwagen • Dringende Aufnahme • Intensivpflegeeinheiten und Mehrzweckbetriebssaal • Integriertes Rettungssystem • Soft Skills – Teamkommunikation, Krisenkommunikation, Führungsqualitäten. Der Auftragnehmer wird im Wege offener und öffentlicher Ausschreibungen ausgewählt. Vor der Veröffentlichung der

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung und klare Definition des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
										Ausschreibung ist eine Bedarfsermittlung durchzuführen.
233	Investition 1: Einrichtung des Intensivmedizinisch-Simulationszentrums und Optimierung des Bildungssystems	Etappenziel	In Betrieb genommenes Intensivmedizinisch-Simulationszentrum	Intensivmedizin Simulationszentrum gebaut, vollständig ausgerüstet und in Betrieb genommen				Q4	2025	Das Intensivmedizinisch-Simulationszentrum ist zu bauen, vollständig auszurüsten und in Betrieb zu nehmen. Sie wird vom Institut für Postgraduiertenausbildung im Gesundheitswesen verwaltet. Die Kapazität sollte ausreichen, um sicherzustellen, dass jährlich mindestens 1 500 Angehörige der Gesundheitsberufe in dem Zentrum geschult werden.
234	Investition 2: Rehabilitationsleistungen für Patienten, die sich von kritischen Bedingungen erholen	Zielwert	Unterstützung der Rehabilitationsfürsorge		Anzahl	0	19	Q4	2024	Die Unterstützung erfolgt über eine Zuschussregelung mit einer Mittelausstattung von insgesamt 61 660 000 EUR. Mindestens 19 Projekte werden unterstützt, um die Kapazitäten für die Rehabilitation von Patienten nach kritischen Erkrankungen in öffentlichen Krankenhäusern zu erhöhen. Es wird davon ausgegangen, dass die Zahl der Behandlungen von Patienten nach kritischen Erkrankungen in den Rehabilitationszentren um 10 % zunehmen wird.
235	Investition 3: Errichtung eines Zentrums für Herz-Kreislauf- und Transplantationsmedizin	Etappenziel	Zentrum für Herz-Kreislauf- und Transplantationsmedizin voll funktionsfähig	Zentrum für Herz-Kreislauf- und Transplantationsmedizin voll funktionsfähig				Q4	2025	Neue Einrichtungen des Zentrums für Herz-Kreislauf- und Transplantationsmedizin voll funktionsfähig. Durch den Bau der neuen Anlage sollen mindestens 35 neue Betten im Zentrum für Herz-Kreislauf- und Transplantationsmedizin geschaffen werden. Der Bau unterliegt offenen und öffentlichen Ausschreibungen. Vor der Veröffentlichung der Ausschreibung ist eine Bedarfsermittlung durchzuführen.

Z. KOMPONENTE 6.2: NATIONALER PLAN ZUR STÄRKUNG DER PRÄVENTION UND PFLEGE DER ONKOLOGIE

Mit dieser Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans wird die Herausforderung angegangen, die Widerstandsfähigkeit des Systems zur Krebsvorbeugung und -behandlung zu erhöhen, das von den langfristigen negativen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie betroffen ist.

Im Hinblick auf Reformen wird ein neues nationales Onkologieprogramm für die Tschechische Republik für den Zeitraum 2022-2030 aufgelegt und Umfang und Qualität der Vorsorgeprogramme zur Krebsvorsorge verbessert.

In Bezug auf die Gesundheitsinfrastruktur besteht das Ziel darin, den Bau des tschechischen Instituts für Onkologie in Prag und des Zentrums für Onkologische Prävention zu unterstützen. Darüber hinaus werden auch onkologische und hematoonkologische Einrichtungen sowie neue Einrichtungen am Masaryk-Onkologie-Institut in Brno unterstützt, um die Krebsvorsorge zu stärken.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 1 2020 bei, wonach Tschechien die Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems sicherstellen, die Verfügbarkeit von Gesundheitspersonal, die Primärversorgung und die Integration der Versorgung sowie den Einsatz elektronischer Gesundheitsdienste verbessern muss.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und die im Plan dargelegten Abhilfemaßnahmen gemäß den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) zu berücksichtigen sind.

Z.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Reform 1: Nationales Onkologieprogramm der Tschechischen Republik – NOP CZ 2030

Ziel der Reform ist die Aufstellung des nationalen Onkologieprogramms der Tschechischen Republik für den Zeitraum 2022-2030 (NOP CR 2030). Das NOP 2022-2030 spiegelt die Prioritäten des europäischen Plans zur Krebsbekämpfung wider, einschließlich der Grundsätze der Kultur der Krebsvorsorge bei Patienten[15]. Für die Ausarbeitung des Programms ist die tschechische „Society for Oncology“ zuständig. Das Gesundheitsministerium richtet einen Nationalen Rat für die Umsetzung des NOP ein, der in der Vorbereitungs-, Umsetzungs- und Bewertungsphase eine koordinierende Rolle spielt.

Die Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Reform 2: Unterstützung und Verbesserung der Qualität präventiver Vorsorgeprogramme

Der Schwerpunkt der Reform liegt auf der Verbesserung des Umfangs und der Qualität von Krebsvorsorgeprogrammen mit dem Ziel, die Morbidität und Sterblichkeit von Krebsfällen zu verringern, die Behandlungskosten in fortgeschrittenen Stadien der Krankheit zu begrenzen und die Lebenserwartung und Lebensqualität zu erhöhen. Zu den Maßnahmen gehören:

[15] https://ec.europa.eu/health/sites/default/files/non_communicable_diseases/docs/eu_cancer-plan_de.pdf

- Benennung des Nationalen Screening-Zentrums bis zum 30. Juni 2025 als zuständige Stelle für die Koordinierung der Krebsfrüherkennungsprogramme in der Tschechischen Republik;
- Verbesserung des Anwendungsbereichs, der Zugänglichkeit, der Leistung und der Wirkung der bestehenden Screening-Programme, insbesondere durch eine bessere Abdeckung der Zielgruppe. So soll beispielsweise die Abdeckung der Zielpopulation durch das Programm zur Früherkennung von Darmkrebs bis zum 30. Juni 2026 auf mindestens 40 % erhöht werden;
- Erprobung neuer Screening-Programme, einschließlich ihrer Überprüfung durch Populationsstudien und klinische Studien. Insbesondere wird ein Programm zur Früherkennung von Lungenkrebs gestartet, und bis zum 30. Juni 2026 müssen mindestens 20 000 Teilnehmer der Zielpopulation teilnehmen.
- Einrichtung eines Systems zur Planung neuer Präventionsprogramme und zur Abschätzung ihrer Kostenwirksamkeit und Auswirkungen auf das staatliche Krankenversicherungssystem;
- Einrichtung einer Datenbank für die flächendeckende Überwachung und Bewertung von Screening-Programmen, einschließlich eines breiten Qualitätsindikators und einer Effizienzbewertung.

Die Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 1: Einrichtung des tschechischen Instituts für Onkologie

Die Investition konzentriert sich auf den Aufbau des tschechischen Instituts für Onkologie in Prag mit dem Ziel, Krebsvorsorge, -diagnose und -behandlung an einem einzigen Ort zu gewährleisten. Die Investition umfasst den Bau eines neuen Gebäudes und den Erwerb von Ausrüstung (u. a. klinische Ausrüstung, Ausrüstungen der Informations- und Kommunikationstechnologie und Sicherheitsausrüstung). Ziel ist auch die Einrichtung eines Krebszentrums mit internationaler Reichweite in Mittel- und Osteuropa. Es wird davon ausgegangen, dass die Kapazität 8500 – 1200 Krankenhauspatienten pro Jahr betragen wird.

Das Gesundheitsministerium legt bis zum 15. März 2022 eine Reihe von erforderlichen Unterlagen vor, darunter:

- Medizinisches Programm/Funktionsplan und Entwurf eines Entwurfs, der für Entwurfs- und Baubeschaffungszwecke geeignet ist,
- Durchführbarkeitsstudie, einschließlich Bedarfsanalyse im Zusammenhang mit der umfassenderen Gesundheitsstrategie, technische, operative und wirtschaftliche Machbarkeit, finanzielle und personelle Nachhaltigkeit und Auswirkungen auf die Bereitstellung von Onkologie-Pflege auf regionaler und nationaler Ebene, einschließlich Reisezeit und Fachkompetenz.

Diese Dokumente werden bis zum 31. Dezember 2022 von einer unabhängigen Behörde validiert.

Die Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2: Entwicklung hochspezialisierter onkologischer und hämatoonkologischer Pflege

Die Investition zielt darauf ab, die hoch spezialisierte Krebsversorgung sowohl in komplexen Onkologiezentren als auch in Zentren hochspezialisierter Hämatoonkologie durch den Erwerb von Spitzentechnologien und -ausrüstung zu stärken. Die Investition soll es den onkologischen Zentren ermöglichen, Diagnose und Krebsbehandlung auf der Grundlage der

Grundsätze der Präzision und der personalisierten Medizin durchzuführen, was die Diagnose und Behandlung insbesondere seltener Krebsarten verbessern würde. Das Konzept der Präzisionsmedizin umfasst insbesondere die Theranostik, fortschrittliche Visualisierungsmethoden, individuelle Zell- und Gentherapie sowie moderne Strahlentherapie. Mindestens zehn komplexe Onkologie-Zentren und Zentren für hochspezialisierte Hämatonkologie sind zu unterstützen.

Die Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 3: Einrichtung und Ausbau des Zentrums für Krebsprävention und der Infrastruktur für innovative und unterstützende Pflege am Masaryk Institute of Oncology

Ziel der Investition ist es, die Kapazitäten des Masaryk-Onkologie-Instituts in Brno auszubauen und innovative Krebsvorsorge und -behandlung zu entwickeln. Erstens umfasst die Investition den Bau einer neuen Einrichtung des Zentrums für Krebsprävention, durch die die Zahl der Programme zur Krebsvorsorge (Primär-, Sekundär- und Tertiärprogramme) erhöht und die Präventionsmaßnahmen von den Betreuungseinrichtungen (zur Bekämpfung von Epidemien und psychosozialen Aspekten) getrennt werden. Zweitens werden neue Einrichtungen für eine innovative und unterstützende Krebsbehandlung geschaffen, nämlich das erste Kontaktzentrum, das Zentrum für klinische Studien, das Unterstützungszentrum und das Bildungszentrum. Das Unterstützungszentrum soll die Erprobung eines neuen Programms zur Unterstützung von Krebsüberlebenden ermöglichen, dessen Ergebnisse dann auf andere Krebszentren in der Tschechischen Republik übertragen werden können.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Z.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung und klare Definition des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
236	Reform 1: Nationales Onkologieprogramm	Etappenziel	Nationales Onkologieprogramm der Tschechischen Republik 2022-2030	Genehmigung des nationalen Onkologischen Programms 2022-2030 durch die Regierung				Q4	2021	Das nationale Onkologieprogramm wird unter der Verantwortung der tschechischen Onkologiegesellschaft in Absprache mit den wichtigsten Akteuren und Interessenträgern ausgearbeitet, insbesondere dem Gesundheitsministerium, den nationalen Onkologiezentren, Zentren für hoch spezialisierte Krebs- und hämatologische Versorgung, dem Institut für Gesundheitsinformationen und -statistiken, Vertretern von Gesundheitsdienstleistern, Krankenversicherungsunternehmen und Patientenverbänden.
237	Reform 2: Unterstützung und Verbesserung der Qualität präventiver Vorsorgeprogramme	Etappenziel	Benennung einer Einrichtung, die für die Koordinierung der onkologischen Screening-Programme zuständig ist	Nationales Screening-Zentrum, das von der Regierung als für die Koordinierung der Krebsfrüherkennungsprogramme zuständige Stelle benannt wird				Q2	2025	Das nationale Screening-Zentrum ist zuständig für • Koordinierung, Planung, Überwachung und Evaluierung der Screening-Programme • Einrichtung eines prädiktiven Systems zur Planung neuer Präventionsprogramme und zur Abschätzung ihrer Kostenwirksamkeit und Auswirkungen auf das staatliche Krankenversicherungssystem; • Aufbau einer Datenbank für die Überwachung und Bewertung von Screening-Programmen, einschließlich der Einrichtung eines Anzeigers mit Qualitätsindikatoren • Erprobung neuer Screening-Programme

238	Reform 2: Unterstützung und Verbesserung der Qualität präventiver Vorsorgeprogramme	Zielwert	Erhöhung der Abdeckung der Zielpopulation durch das Programm zur Früherkennung von Darmkrebs		%	34	40	Q2	2026	Die Beteiligung der Zielpopulation am geeigneten Screeningtest (z. B. zweijährlicher Suchtest auf okkultes Blut im Stuhl) muss auf mindestens 40 % erhöht werden.
239	Reform 2: Unterstützung und Verbesserung der Qualität präventiver Vorsorgeprogramme	Zielwert	Anzahl der Teilnehmer am neuen Programm zur Früherkennung von Lungenkrebs		Anzahl	0	20 000	Q2	2026	Es wird ein Programm zur Früherkennung von Lungenkrebs gestartet, an dem mindestens 20 000 Teilnehmer der Zielpopulation teilnehmen.
240	Investition 1: Errichtung und Errichtung des tschechischen Onkologieinstituts	Etappenziel	Von einer unabhängigen Behörde validierte Durchführbarkeitsstudie	Validierung einer Machbarkeitsstudie durch eine unabhängige Behörde				Q4	2022	Validierung durch eine unabhängige Behörde von: • Medizinisches Programm/Funktionsplan und Entwurf eines Entwurfs, der für Entwurfs- und Baubeschaffungszwecke geeignet ist, • Durchführbarkeitsstudie, einschließlich Bedarfsanalyse im Zusammenhang mit der umfassenderen Gesundheitsstrategie, technische, operative und wirtschaftliche Machbarkeit, finanzielle und personelle Nachhaltigkeit und Auswirkungen auf die Bereitstellung von Onkologie-Pflege auf regionaler und nationaler Ebene, einschließlich Reisezeit und Fachkompetenz. Die in der Durchführbarkeitsstudie empfohlenen Leitlinien wurden von der Kommission im „Guide to CBA of Investment

										Projects“ vom Dezember 2014 vorgestellt.
241	Investition 1: Errichtung und Errichtung des tschechischen Onkologieinstituts	Etappenziel	Das Tschechische Institut für Onkologie, das in Betrieb genommen wurde	Eine Betriebsgenehmigung des Gesundheitsministeriums für das tschechische Institut für Onkologie				Q2	2026	Abschluss der Bauarbeiten und Einholung einer Betriebsgenehmigung. Die Kapazität muss mindestens 300 Betten für stationäre Pflege betragen (was zu einer Erhöhung der Zahl der Betten für die Krebsbehandlung durch den betreffenden Gesundheitsdienstleister um mindestens 50 Betten führt). Es wird davon ausgegangen, dass die Kapazität 8500 – 1200 Krankenhauspatienten pro Jahr betragen wird. Der Bau unterliegt offenen und öffentlichen Ausschreibungen.
242	Investition 2: Entwicklung hochspezialisierter onkologischer und hämatoonkologischer Pflege	Zielwert	Anzahl der geförderten Einrichtungen für die onkologische und die hematoonkologische Pflege		Anzahl der geförderten Gesundheitseinrichtungen	0	10	Q2	2026	Die komplexen Onkologiezentren und Zentren der hochspezialisierten Onkologie und der Hämatoonkologie werden durch ein vom Gesundheitsministerium verwaltetes Zuschussprogramm mit einer Mittelausstattung von insgesamt 64 920 000 EUR unterstützt. Mindestens zehn Zentren werden beim Erwerb von Spitzentechnologien und -ausrüstung unterstützt, die eine personalisierte Medizin ermöglichen. Bei der Auswahl der zu unterstützenden Projekte wird eine ausgewogene geografische Abdeckung sichergestellt. Nur öffentliche Gesundheitsdienstleister werden unterstützt.
243	Investition 3: Einrichtung und Ausbau des Zentrums für Onkologische Prävention und der Infrastruktur für innovative und unterstützende Betreuung am Masaryk-Gedenkkrebsinstitut	Etappenziel	Krebsvorsorgezentrum am Masaryk-Gedenkkrebsinstitut	Inbetriebnahme des neuen Krebsvorsorgezentrums am Masaryk Memorial Cancer Institute				Q4	2025	Inbetriebnahme neuer Einrichtungen des Krebsvorsorgezentrums am Masaryk-Gedenkkrebs-Institut. Transfer vorhandener Kapazitäten an neue Räumlichkeiten abgeschlossen. Es wird davon ausgegangen, dass die Zahl der jährlichen Interventionen im Zentrum für Krebsprävention im Vergleich zu 2019 um 30 % steigen wird. Der Bau unterliegt offenen und öffentlichen Ausschreibungen. Vor der Veröffentlichung der Ausschreibung ist eine Bedarfsermittlung durchzuführen.

244	Investition 3: Einrichtung und Ausbau des Zentrums für Krebsvorsorge und der Infrastruktur für innovative und unterstützende Betreuung am Masaryk-Gedenkkrebsinstitut	Etappenziel	Erweiterung der Einrichtungen für innovative und unterstützende Pflege am Masaryk-Onkologieinstitut	Neue Einrichtungen für unterstützende und innovative Pflege				Q4	2025	Inbetriebnahme der neuen Einrichtungen des ersten Kontaktzentrums, des Zentrums für klinische Studien, des Unterstützungszentrums und des Bildungszentrums. Es wird davon ausgegangen, dass die Zahl der Kunden des innovativen und unterstützenden Gesundheitswesens am Masaryk-Onkologie-Institut jährlich um 20 % gegenüber 2019 steigen wird. Der Bau unterliegt offenen und öffentlichen Ausschreibungen. Vor der Veröffentlichung der Ausschreibung ist eine Bedarfsermittlung durchzuführen. Das Pilotprojekt zum Programm für Krebsüberlebende wird abgeschlossen.

ABSCHNITT 2: FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

1. Finanzieller Beitrag

Die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Tranchen werden wie folgt strukturiert:

1.1. Erste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung
172	C 3.1: Innovation in der Bildung im Kontext der Digitalisierung – Investition 2: Digitale Ausrüstung für Schulen	Zielwert	Anzahl der von Schulen für den Fernunterricht erworbenen digitalen Geräte
72	C 1.6: Beschleunigung und Digitalisierung des Gebäudeprozesses – Reform 1: Umsetzung des neuen Baugesetzes und des Zonengesetzes in die Praxis	Etappenziel	Inkrafttreten des neuen Baugesetzes
134	C 2.6: Naturschutz und Anpassung an den Klimawandel – Investition 2: Kleine Wasserläufe und Wasserreservoirs	Etappenziel	Vorlage der Liste der im Rahmen von Investition zu fördernden Projekte durch das Landwirtschaftsministerium 2
168	C 3.1: Innovation in der Bildung im Kontext der Digitalisierung – Reform 1: Reform der Lehrpläne und Stärkung der IT-Bildung	Etappenziel	Genehmigung neuer Lehrpläne zur Stärkung der digitalen Kompetenz und des rechnerischen Denkens
51	C 1.4: Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-Ups und neue Technologien – Investition 2: Europäische Beobachtungsstelle für digitale Medien (EDMO)	Etappenziel	Start der Europäischen Beobachtungsstelle für digitale Medien für die MOEL in der Tschechischen Republik (CEDMO)
102	C 2.2: Senkung des Energieverbrauchs im öffentlichen Sektor – Investition 1: Verbesserung der Energieeffizienz von Staatsgebäuden	Etappenziel	Annahme des Mustervertrags durch das Ministerium für Industrie und Handel für Dienstleistungen im Rahmen der Methode zur Vergabe von Energieleistungsaufträgen mit Garantie
105	C 2.2: Senkung des Energieverbrauchs im öffentlichen Sektor – Investition 2: Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher Beleuchtungssysteme	Etappenziel	Annahme der Programmdokumentation durch das Ministerium für Industrie und Handel über Maßnahmen zur Sanierung öffentlicher Beleuchtungssysteme
198	C 4.2: Neue Quasi-Eigenkapitalinstrumente für die Förderung des Unternehmertums und die Entwicklung der tschechischen Garantie- und Entwicklungsbank (ČMZRB) als Nationale Entwicklungsbank – Reform 1: Entwicklung der tschechisch-mährischen Garantie- und Entwicklungsbank als Nationale Entwicklungsbank	Etappenziel	Annahme der mittelfristigen Strategie der Tschechisch-Mährischen Garantie- und Entwicklungsbank (ČMZRB), genehmigt von den Anteilseignern der Bank (vertreten durch die Ministerien für Industrie und Handel, Finanzen und lokale Entwicklung)
199	C 4.2: Neue Quasi-Eigenkapitalinstrumente für die Förderung des Unternehmertums und die Entwicklung der tschechischen Garantie- und Entwicklungsbank (ČMZRB) als Nationale Entwicklungsbank – Reform 1: Entwicklung der tschechisch-mährischen Garantie- und Entwicklungsbank als Nationale Entwicklungsbank	Etappenziel	Vorlage eines Verwaltungsmodells für das neue beteiligungsähnliche Instrument

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung
200	C 4.2: Neue Quasi-Eigenkapitalinstrumente für die Förderung des Unternehmertums und die Entwicklung der tschechischen Garantie- und Entwicklungsbank (ČMZRB) als Nationale Entwicklungsbank – Investition 1: Entwicklung einer neuen Linie von beteiligungsähnlichen Instrumenten zur Förderung des Unternehmertums	Etappenziel	Finanzierungsvereinbarung mit der tschechisch-mährischen Garantie- und Entwicklungsbank (Czech-Moravian Guarantee and Development Bank) als nationaler Förderbank (ČMZRB).
203	C 4.3: Reformen zur Korruptionsbekämpfung – Reform 2: Justizreform zur Stärkung des Rechtsrahmens und der Transparenz in den Bereichen Gerichte, Richter, Staatsanwälte und Gerichtsvollzieher	Etappenziel	Inkrafttreten des Gerichts- und Richtergesetzes
208	C 4.3: Reformen zur Korruptionsbekämpfung – Reform 5: Kontrolle und Prüfung	Etappenziel	Erstellung und Umsetzung eines Aktionsplans für das Verwaltungssystem der Koordinierungsstelle, insbesondere im Hinblick auf die ausreichende und systemische Vermeidung von Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität.
211	C 4.3: Reformen zur Korruptionsbekämpfung – Reform 5: Kontrolle und Prüfung	Etappenziel	Prüfstrategie zur Gewährleistung einer unabhängigen und wirksamen Prüfung der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität
212	C 4.3: Reformen zur Korruptionsbekämpfung – Reform 5: Kontrolle und Prüfung	Etappenziel	Überprüfung der Definition des Begriffs „wirtschaftlicher Eigentümer“ in Bezug auf das Kontrollsystem für die Aufbau- und Resilienzfazilität
223	C 5.1: Hervorragende Forschung und Entwicklung im Gesundheitssektor – Investition 1: Öffentliche FuE-Förderung für vorrangige Bereiche der Medizinwissenschaften und verwandter Sozialwissenschaften	Etappenziel	Start eines neuen Programms zur Unterstützung der FuE
226	C 5.2: Unterstützung von Forschung und Entwicklung in Unternehmen und Einführung von Innovationen in die Geschäftspraxis – Reform 1: Einrichtung einer nationalen Koordinierungsgruppe zur Unterstützung der industriellen Forschung	Etappenziel	Einrichtung einer nationalen Koordinierungsgruppe zur Unterstützung der industriellen Forschung
236	C 6.2: Nationaler Plan zur Stärkung der Onkologischen Prävention und Pflege – Reform 1: Nationales Onkologieprogramm	Etappenziel	Nationales Onkologieprogramm der Tschechischen Republik 2022-2030
3	C 1.1: Digitale Dienste für Bürger und Unternehmen – Reform 2: Elektronische Gesundheitsdienste („E-Health“)	Etappenziel	Festlegung von Interoperabilitätsnormen gemäß dem Europäischen Interoperabilitätsrahmen für elektronische Gesundheitsdienste und Festlegung von Vorschriften für Telemedizin
68	C 1.5: Digitaler Wandel von Unternehmen – Reform 1: Einrichtung einer Plattform für die Digitalisierung der Wirtschaft	Etappenziel	Einrichtung einer Plattform für die Digitalisierung der Wirtschaft
146	C 2.7: Kreislaufwirtschaft, Recycling und Industriewasser – Reform 2: Fertigstellung	Etappenziel	Abschluss und Annahmeder Strategie „Circular Czech Republic 2040“ durch

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung
	und Umsetzung der Strategie „Circular Czech Republic 2040“		das Umweltministerium
184	C 3.3: Modernisierung der Arbeitsverwaltungen und Arbeitsmarktentwicklung – Reform 1: Entwicklung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen	Etappenziel	Einsetzung des dreigliedrigen Ausschusses für Umschulung und Weiterqualifizierung
29	C 1.2: Digitale öffentliche Verwaltungssysteme – Investition 4: Schaffung der Voraussetzungen für eine digitale Justiz	Etappenziel	Analyse der Datenverwaltung und -nutzung im Justizwesen und Einrichtung eines Datenlagers
83	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Investition 1: Neue Technologien und Digitalisierung der Eisenbahninfrastruktur	Etappenziel	Definition der Investitionsprojekte 1
86	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Investition 2: Elektrifizierung der Eisenbahnen	Etappenziel	Definition der Investitionsprojekte 2
89	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Investition 3: Verbesserung der Umwelt (Unterstützung der Eisenbahninfrastruktur)	Etappenziel	Definition der Investitionsprojekte 3
92	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Investition 4: Sicherheit im Straßen- und Schienenverkehr (Eisenbahnübergänge, Brücken und Tunnel, Radwege und barrierefreie Strecken)	Zielwert	Fertigstellung von Bahnübergängen mit erhöhter Sicherheit
93	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Investition 4: Sicherheit im Straßen- und Schienenverkehr (Eisenbahnübergänge, Brücken und Tunnel, Radwege und barrierefreie Strecken)	Zielwert	Fertigstellung der gebauten Radwege, Gehwege und barrierefreien Strecken
94	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Investition 4: Sicherheit im Straßen- und Schienenverkehr (Eisenbahnübergänge, Brücken und Tunnel, Radwege und barrierefreie Strecken)	Zielwert	Fertigstellung modernisierter Eisenbahnbrücken oder Tunnel
131	C 2.6: Naturschutz und Anpassung an den Klimawandel – Investition 1: Hochwasserschutz	Etappenziel	Mitteilung über die Vergabe von Hochwasserschutzaufträgen
135	C 2.6: Naturschutz und Anpassung an den Klimawandel – Investition 2: Kleine Wasserläufe und Wasserreservoirs	Zielwert	T1: Abschluss von 50 % der Projekte für kleine Wasserläufe und Wasserreservoirs
176	C 3.2: Anpassung der Schulprogramme – Reform 1: Umgestaltung der Universitäten zur Anpassung an neue Formen des Lernens und den sich ändernden Bedarf des Arbeitsmarktes	Etappenziel	Start eines Programms zur Unterstützung des Transformationsprozesses von Universitäten
207	C 4.3: Reformen zur Korruptionsbekämpfung – Reform 5: Kontrolle und Prüfung	Etappenziel	Das System zur Erhebung, Speicherung und Bereitstellung von Daten zu allen Endempfängern, einschließlich aller wirtschaftlichen Eigentümer (gemäß Artikel 3 Nummer 6 der Geldwäscherichtlinie).
209	C 4.3: Reformen zur Korruptionsbekämpfung – Reform 5: Kontrolle und Prüfung	Etappenziel	Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, die von der Koordinierungsstelle durchgeführt werden.
210	C 4.3: Reformen zur Korruptionsbekämpfung – Reform 5: Kontrolle und Prüfung	Etappenziel	Archivsystem

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung
213	C 4.3: Reformen zur Korruptionsbekämpfung – Reform 5: Kontrolle und Prüfung	Etappenziel	Leitlinien zur Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten
214	C 4.3: Reformen zur Korruptionsbekämpfung – Reform 5: Kontrolle und Prüfung	Etappenziel	Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten gemäß Artikel 61 der Haushaltsordnung
224	C 5.1: Hervorragende Forschung und Entwicklung im Gesundheitssektor – Investition 1: Öffentliche FuE-Förderung für vorrangige Bereiche der Medizinwissenschaften und verwandter Sozialwissenschaften	Zielwert	Vergabe öffentlicher Aufträge an mindestens vier FuE-Konsortien
		Ratenzahlungsbetrag	1 066 888 563 EUR

1.2. Zweite Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung
110	C 2.3: Übergang zu saubereren Energiequellen – Reform 1: Modernisierung der Wärmeverteilung in Fernwärmesystemen	Etappenziel	Bewertung der Dekarbonisierung der Fernwärme in Tschechien
140	C 2.6: Naturschutz und Anpassung an den Klimawandel – Investition 4: Die Wälder widerstandsfähig gegen den Klimawandel machen	Zielwert	T1: Wiederaufforstung von 12 000 ha Fläche durch Verbesserung und Stabilisierung von Baumarten (Laubbaumarten und Silbertanne/Abies alba)
148	C 2.7: Kreislaufwirtschaft, Recycling und Industriewasser – Investition 1: Infrastruktur für das Recycling von Gebäuden	Etappenziel	Vergabe sämtlicher öffentlicher Aufträge für Projekte, die in die Recyclinginfrastruktur investieren, durch das Umweltministerium
229	C 5.2: Unterstützung von Forschung und Entwicklung in Unternehmen und Einführung von Innovationen in die Geschäftspraxis – Investition 3: Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen im Umweltbereich	Zielwert	Forschung und Entwicklung im Umweltbereich
7	C 1.1: Digitale Dienste für Bürger und Unternehmen – Investition 1: Digitale Dienste für Endnutzer	Etappenziel	Vollständige Inbetriebnahme des zentralen digitalen Zugangstors
11	C 1.1: Digitale Dienste für Bürger und Unternehmen – Investition 2: Entwicklung offener Daten und öffentlicher Daten	Etappenziel	Erweiterung des nationalen offenen Datenkatalogs mit fortgeschrittenen Funktionen
15	C 1.2: Digitale öffentliche Verwaltungssysteme – Investition 1: Entwicklung von Informationssystemen	Etappenziel	Erfolgreiche Einrichtung und Betrieb einer universellen Kontaktstelle, die es den Kunden ermöglicht, mit der öffentlichen Verwaltung an einem Ort zu kommunizieren.
16	C 1.2: Digitale öffentliche Verwaltungssysteme – Investition 1: Entwicklung von Informationssystemen	Etappenziel	Erfolgreicher Ausbau und Betrieb des Visasystems ePassport (ePasy) und EVC2

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung
20	C 1.2: Digitale öffentliche Verwaltungssysteme – Investition 2: Entwicklung von Kernregistern und -einrichtungen für elektronische Behördendienste	Etappenziel	Fertigstellung eines voll funktionsfähigen softwaredefinierten Datenzentrums einschließlich Datenbehältern.
23	C 1.2: Digitale öffentliche Verwaltungssysteme – Investition 3: Cybersicherheit	Etappenziel	Modernisierung des Sicherheitsinformations- und -ereignismanagementsystems der Polizei Tschechiens und Ausweitung seiner Nutzung zum Schutz der Cybersicherheit auf fünf weitere Informationssysteme, die auf der Grundlage einer Risiko- und Durchführbarkeitsstudie ausgewählt werden
25	C 1.2: Digitale öffentliche Verwaltungssysteme – Reform 1: Kompetenzzentren zur Unterstützung von elektronischen Behördendiensten, Cybersicherheit und elektronischen Gesundheitsdiensten	Etappenziel	Drei voll funktionsfähige Kompetenzzentren, die Beratungsdienste für Behörden erbringen, die die in den Reformen und Investitionen der Komponenten 1.1 und 1.2. des Aufbauplans vorgesehenen Änderungen umsetzen.
30	C 1.2: Digitale öffentliche Verwaltungssysteme – Investition 4: Schaffung der Voraussetzungen für eine digitale Justiz	Zielwert	Erhöhung der Zahl der Konferenzräume im Justizsystem, die neu ausgestattet und angeschlossen sind, um Videokonferenzen zu ermöglichen.
50	C 1.4: Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-Ups und neue Technologien – Investition 1: Europäisches Exzellenzzentrum für KI „für die Sicherheit und Gefahrenabwehr der Bürger“	Etappenziel	Einrichtung des Europäischen Exzellenzzentrums für künstliche Intelligenz für die Sicherheit und Gefahrenabwehr der Bürger
55	C 1.4: Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-Ups und neue Technologien – Investition 5: Europäische Infrastruktur für Blockchain-Dienste (EBSI) – DLT-Anleihen zur Finanzierung von KMU	Etappenziel	Abschluss der technischen Implementierung des EBSI im Anwendungsfall und Beginn der KMU-Pilotphase
57	C 1.4: Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-Ups und neue Technologien – Investition 6: Demonstrationsprojekte für 5G für Städte und Industriegebiete	Zielwert	Entwicklung und Betrieb von Referenzanwendungen für intelligente Städte
67	C 1.4: Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-Ups und neue Technologien – Investition 13: Unterstützung von FuI in der Luftfahrtindustrie	Etappenziel	Vollständiger Betrieb von mindestens einem Testboden auf der Grundlage digitaler Doppeltechnologie und digitaler Wandlungsausrüstung in der Luftfahrtindustrie
90	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Investition 3: Verbesserung der Umwelt (Unterstützung der Eisenbahninfrastruktur)	Zielwert	Abschluss von 26 Projekten aus vorab festgelegten Projekten
95	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Investition 4: Sicherheit im Straßen- und Schienenverkehr (Eisenbahnübergänge, Brücken und Tunnel, Radwege und barrierefreie Strecken)	Zielwert	Fertigstellung modernisierter Eisenbahnbrücken oder Tunnel
96	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Investition 4: Sicherheit im Straßen- und Schienenverkehr (Eisenbahnübergänge, Brücken und Tunnel, Radwege und barrierefreie Strecken)	Zielwert	Fertigstellung von Bahnübergängen mit erhöhter Sicherheit

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung
97	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Investition 4: Sicherheit im Straßen- und Schienenverkehr (Eisenbahnübergänge, Brücken und Tunnel, Radwege und barrierefreie Strecken)	Zielwert	Fertigstellung der gebauten Radwege, Gehwege und barrierefreien Strecken
111	C 2.3: Übergang zu saubereren Energiequellen – Reform 2: Modernisierung der Wärmeverteilung in Fernwärmesystemen	Etappenziel	Bewertung der Pfade der nachhaltigen Versorgung mit Biomasse in Tschechien
132	C 2.6: Naturschutz und Anpassung an den Klimawandel – Investition 1: Hochwasserschutz	Zielwert	T1: Abschluss von 20 Projekten zur Schaffung eines widerstandsfähigen Hochwasserschutzes.
150	C 2.7: Kreislaufwirtschaft, Recycling und Industriewasser – Investition 2: Kreislauforientierte Lösungen in Unternehmen	Etappenziel	Vergabe sämtlicher öffentlicher Aufträge für Projekte, die in kreislauforientierte Lösungen in Unternehmen investieren, durch das Ministerium für Industrie und Handel
152	C 2.7: Kreislaufwirtschaft, Recycling und Industriewasser – Investition 3: Wassereinsparung in der Industrie	Etappenziel	Vergabe sämtlicher öffentlicher Aufträge für Projekte zur Wassereinsparung und -optimierung in der Industrie durch das Ministerium für Industrie und Handel
161	C 2.9: Förderung der biologischen Vielfalt und Bekämpfung von Dürre – Investition 1: Schutz vor Dürren und Überschwemmungen in der Stadt Brno	Etappenziel	Mitteilung über die Vergabe von Aufträgen für Projekte zum Schutz vor Dürren und Überschwemmungen in der Stadt Brno.
228	C 5.2: Unterstützung von Forschung und Entwicklung in Unternehmen und Einführung von Innovationen in die Geschäftspraxis – Investition 2: Unterstützung der Forschungs- und Entwicklungszusammenarbeit (im Einklang mit der Strategie für intelligente Spezialisierung)	Zielwert	Zusammenarbeit von KMU mit einer öffentlichen Forschungseinrichtung im Rahmen nationaler Kompetenzzentren
232	C 6.1: Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems – Investition 1: Einrichtung des Intensivmedizinisch-Simulationszentrums und Optimierung des Bildungssystems	Etappenziel	Ausschreibung für den Bau des Intensivmedizinisch-Simulationszentrums
240	C 6.2: Nationaler Plan zur Stärkung der Onkologischen Prävention und Pflege – Investition 1: Errichtung und Errichtung des tschechischen Onkologieinstituts	Etappenziel	Von einer unabhängigen Behörde validierte Durchführbarkeitsstudie
		Ratenzahlungsbetrag	807 375 129 EUR

1.3. Dritte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung
139	C 2.6: Naturschutz und Anpassung an den Klimawandel – Investition 4: Die Wälder widerstandsfähig gegen den Klimawandel machen	Etappenziel	Änderung des Ministerialerlasses über die Waldbewirtschaftungsplanung (Änderung des Erlasses Nr. 84/1996 Slg. über die Waldbewirtschaftungsplanung)

142	C 2.6: Naturschutz und Anpassung an den Klimawandel – Investition 5: Wasserrückhaltung im Wald	Etappenziel	T1: Abschluss von 40 Projekten zur Wildbachverbauung (kleine Wald- und Natursteindämme) zur Verlangsamung von Oberflächenabfluss und Wasserrückhalteprojekten in Wäldern (Rückhalteeinrichtungen und kleine Reservoirs).
32	C 1.3: Digitale Netze mit hoher Kapazität – Reform 1: Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau elektronischer Kommunikationsnetze	Etappenziel	Inkrafttreten der vom Ministerium für Industrie und Handel ausgearbeiteten Maßnahmen zur Einrichtung einer Datenbank für Investitionspläne und zur Erhöhung der Zahl der Messungen der Netzqualität
70	C 1.5: Digitaler Wandel von Unternehmen – Investition 2: Europäische Referenztest- und Versuchseinrichtung	Zielwert	Schaffung einer europäischen Referenztest- und Versuchseinrichtung
78	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Reform 1: Schaffung von Alternativen zum energieintensiven und weltraumintensiven Straßenverkehr	Etappenziel	Genehmigung der Mobilitätspläne
87	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Investition 2: Elektrifizierung der Eisenbahnen	Zielwert	Abschluss von zwei Projekten aus einem vorab festgelegten Projektpaket
99	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Investition 4: Sicherheit im Straßen- und Schienenverkehr (Eisenbahnübergänge, Brücken und Tunnel, Radwege und barrierefreie Strecken)	Zielwert	Fertigstellung modernisierter Eisenbahnbrücken oder Tunnel
		Ratenzahlungsbetrag	201 843 782 EUR

1.4. Vierte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	**Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)**	**Etappenziel / Zielwert**	**Bezeichnung**
73	C 1.6: Beschleunigung und Digitalisierung des Gebäudeprozesses – Reform 1: Umsetzung des neuen Baugesetzes und des Zonengesetzes in die Praxis	Etappenziel	Aufnahme der Tätigkeit der obersten Baubehörde
75	C 1.6: Beschleunigung und Digitalisierung des Gebäudeprozesses – Investition 1: Einrichtung eines neuen zentralen Informationssystems (AIS)	Etappenziel	Das zentrale Informationssystem ist voll funktionsfähig.
127	C 2.5: Gebäude Renovierung und Luftschutz – Investition 2: Ersatz ortsfester Verschmutzungsquellen in Haushalten durch erneuerbare Energiequellen	Etappenziel	Projekte zur Verringerung des Energieverbrauchs und zur Verringerung der CO_2-Emissionen (zwischen Q1 2020 und Q3 2021)
128	C 2.5: Gebäude Renovierung und Luftschutz – Investition 2: Ersatz ortsfester Verschmutzungsquellen in Haushalten durch erneuerbare Energiequellen	Zielwert	Verringerung des Energieverbrauchs und der CO_2-Emissionen (Umsetzung um 35 %)
144	C 2.7: Kreislaufwirtschaft, Recycling und Industriewasser – Reform 1: Umsetzung der neuen Rechtsvorschriften über die Abfallbewirtschaftung in der Tschechischen Republik	Etappenziel	Inkrafttreten der Durchführungsbeschlüsse nach den vom Umweltministerium ausgearbeiteten Abfallwirtschaftsgesetzen

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung
1	C 1.1: Digitale Dienste für Bürger und Unternehmen – Reform 1: Bedingungen für die Verwaltung des Qualitäts-Datenpools und die Gewährleistung eines kontrollierten Datenzugangs	Etappenziel	Abschluss der Datenprüfung auf der Ebene der Zentralregierung und Annahme des konzeptionellen Dokuments „Strategy of controlled access to data to ensure the quality management of the public administration data collection“ durch die Regierung, das eine Grundlage für neue Rechtsvorschriften für das Datenmanagement bildet
8	C 1.1: Digitale Dienste für Bürger und Unternehmen – Investition 1: Digitale Dienste für Endnutzer	Etappenziel	Anbindung des Schnellwarnsystems an regionale Hygienestationen und das Projekt „Intelligente Quarantäne“, das zur Bekämpfung der COVID-19-Infektion in der Bevölkerung entwickelt wurde, und Abschluss der Entwicklung von 3 Informationssystemen
13	C 1.1: Digitale Dienste für Bürger und Unternehmen – Investition 3: Digitaler Dienst für die Justiz	Etappenziel	Einrichtung einer neuen Technologieplattform des Justizportals, die den Bürgern digitale Dienste zur Verfügung stellt und mit dem zentralen Bürgerportal verbunden ist
14	C 1.1: Digitale Dienste für Bürger und Unternehmen – Investition 3: Digitaler Dienst für die Justiz	Zielwert	Ausstattung von Gerichtssälen mit audiovisuellen Datenaufzeichnungsgeräten
21	C 1.2: Digitale öffentliche Verwaltungssysteme – Investition 2: Entwicklung von Kernregistern und -einrichtungen für elektronische Behördendienste	Etappenziel	Abschluss der aufgeführten Projekte zur Steigerung der Übertragungskapazität der zentralen Anlaufstelle und zur Modernisierung und Optimierung der Kommunikations- und Informationsinfrastruktur und der Informationssysteme.
27	C 1.2: Digitale öffentliche Verwaltungssysteme – Reform 2: Entwicklung von Systemen zur Unterstützung elektronischer Gesundheitsdienste	Etappenziel	Ausweitung des Shared Drug Recording (eVerschreibungen) auf Betäubungsmittel und psychotrope Substanzen sowie auf elektronische Gutscheine für Medizinprodukte.
49	C 1.4: Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-Ups und neue Technologien – Reform 2: Gemeinsame Gruppe für die Unterstützung und Zertifizierung strategischer Technologien mit dem Ausschuss für strategische Technologien	Zielwert	Anzahl der zertifizierten Unternehmen
56	C 1.4: Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-Ups und neue Technologien – Investition 5: Europäische Infrastruktur für Blockchain-Dienste (EBSI) – DLT-Anleihen zur Finanzierung von KMU	Zielwert	Anzahl der KMU, die nach einer erfolgreichen Pilotphase durch das Angebot digitaler Anleihen auf EBSI unterstützt wurden
59	C 1.4: Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-Ups und neue Technologien – Investition 7: Tschechisches „Rise-Up“-Programm	Zielwert	Unterstützung von Projekten zur Innovation bei medizinischen und nichtmedizinischen technologischen Lösungen zur Bewältigung der Auswirkungen von COVID-19 und seiner wirtschaftlichen und sozialen

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung
			Folgen
64	C 1.4: Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-Ups und neue Technologien – Investition 11: Regulatorische „Sandkästen“ im Einklang mit den Prioritäten der EU	Etappenziel	Einführung von zwei regulatorischen „Sandkästen“ für FinTech und künstliche Intelligenz
65	C 1.4: Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-Ups und neue Technologien – Investition 11: Regulatorische „Sandkästen“ im Einklang mit den Prioritäten der EU	Zielwert	Sandkästen mit Unterstützung der Sandkästen
79	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Reform 1: Schaffung von Alternativen zum energieintensiven und weltraumintensiven Straßenverkehr	Etappenziel	Genehmigung und Inkrafttreten des neuen Konzepts für den Güterverkehr
80	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Reform 1: Schaffung von Alternativen zum energieintensiven und weltraumintensiven Straßenverkehr	Etappenziel	Genehmigung der Verkehrsdienstpläne.
88	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Investition 2: Elektrifizierung der Eisenbahnen	Zielwert	Abschluss von fünf zusätzlichen Projekten aus vorab festgelegten Projekten
91	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Investition 3: Verbesserung der Umwelt (Unterstützung der Eisenbahninfrastruktur)	Zielwert	Abschluss von 26 zusätzlichen Projekten aus vorab festgelegten Projekten
100	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Investition 4: Sicherheit im Straßen- und Schienenverkehr (Eisenbahnübergänge, Brücken und Tunnel, Radwege und barrierefreie Strecken)	Zielwert	Fertigstellung der gebauten Radwege, Gehwege und barrierefreien Strecken
101	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Investition 4: Sicherheit im Straßen- und Schienenverkehr (Eisenbahnübergänge, Brücken und Tunnel, Radwege und barrierefreie Strecken)	Zielwert	Fertigstellung modernisierter Eisenbahnbrücken oder Tunnel
103	C 2.2: Senkung des Energieverbrauchs im öffentlichen Sektor – Investition 1: Verbesserung der Energieeffizienz von Staatsgebäuden	Zielwert	Vergabe von 75 % aller öffentlichen Aufträge für Gebäuderenovierungsprojekte mit einer Primärenergieeinsparung von mindestens 30 %
108	C 2.2: Senkung des Energieverbrauchs im öffentlichen Sektor – Investition 3: Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher Gebäude	Zielwert	Vergabe von 75 % aller öffentlichen Aufträge für Gebäuderenovierungsprojekte mit einer Primärenergieeinsparung von mindestens 30 %
133	C 2.6: Naturschutz und Anpassung an den Klimawandel – Investition 1: Hochwasserschutz	Zielwert	T2: Abschluss von weiteren 20 Projekten zur Schaffung eines widerstandsfähigen Hochwasserschutzes.
136	C 2.6: Naturschutz und Anpassung an den Klimawandel – Investition 2: Kleine Wasserläufe und Wasserreservoirs	Zielwert	T2: Fertigstellung von 50 % zusätzlichen kleinen Wasserläufen und Wasserreservoirs
137	C 2.6: Naturschutz und Anpassung an den Klimawandel – Investition 3: Flurbereinigung	Zielwert	Abschluss grüner Infrastrukturprojekte zur Förderung der biologischen Vielfalt, einschließlich Biozentren, Biokorridore und Anpflanzung lokal typischer Grünfutterpflanzen in der

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung
			Agrarlandschaft (in ha der von der Investition bedienten Fläche).
138	C 2.6: Naturschutz und Anpassung an den Klimawandel – Investition 3: Flurbereinigung	Zielwert	Abschluss von Umweltschutzmaßnahmen und Anpassung an den Klimawandel (in ha der von der Investition bedienten Fläche).
145	C 2.7: Kreislaufwirtschaft, Recycling und Industriewasser – Reform 1: Umsetzung der neuen Rechtsvorschriften über die Abfallbewirtschaftung in der Tschechischen Republik	Etappenziel	Inkrafttreten eines nationalen und regionalen Abfallbewirtschaftungsplans
154	C 2.8: Neubelebung der Industriebrachen – Investition 1: Unterstützung für die Wiederbelebung bestimmter Gebiete	Etappenziel	Vergabe sämtlicher öffentlicher Aufträge für Projekte zur Wiederbelebung bestimmter Brachflächen
156	C 2.8: Neubelebung der Industriebrachen – Investition 2: Förderung der Revitalisierung von Gebieten in öffentlichem Eigentum für die nichtgewerbliche Nutzung	Etappenziel	Vergabe aller öffentlichen Aufträge für die Regenerierung von Brachflächen im öffentlichen Eigentum zur nichtgewerblichen Nutzung
158	C 2.8: Neubelebung der Industriebrachen – Investition 3: Förderung der Revitalisierung von Gebieten in öffentlichem Eigentum für die Nutzung durch Unternehmen	Etappenziel	Vergabe sämtlicher öffentlicher Aufträge für die Revitalisierung von in öffentlichem Eigentum stehenden Industriebrachen für gewerbliche Zwecke
183	C 3.2: Anpassung der Schulprogramme – Investition 2: Betreuung der Schüler	Zielwert	Anzahl der Schüler, die Tutoren erhalten haben
186	C 3.3: Modernisierung der Arbeitsverwaltungen und Arbeitsmarktentwicklung – Reform 1: Entwicklung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen	Etappenziel	Datenbank für Umschulungs- und Weiterbildungskurse
192	C 3.3: Modernisierung der Arbeitsverwaltungen und Arbeitsmarktentwicklung – Reform 2: Gewährleistung der Nachhaltigkeit der Finanzierung von Kinderbetreuungseinrichtungen	Etappenziel	Inkrafttreten des Gesetzes über die Kinderbetreuung (Änderung des Gesetzes Nr. 247/2014 über die Bereitstellung von Kinderbetreuungseinrichtungen in einer Kindergruppe)
193	C 3.3: Modernisierung der Arbeitsverwaltungen und Arbeitsmarktentwicklung – Reform 3: Reform der Pflege	Etappenziel	Inkrafttreten des Gesetzes über die Langzeitpflege
196	C 3.3: Modernisierung der Arbeitsverwaltungen und Arbeitsmarktentwicklung – Investition 3: Entwicklung und Modernisierung der Sozialfürsorgeinfrastruktur	Zielwert	T1: Anzahl emissionsarmer Fahrzeuge, die für soziale Prävention, Beratung und häusliche Pflege erworben wurden
205	C 4.3: Reformen zur Korruptionsbekämpfung – Reform 3: Erhebung und Analyse von Daten über Korruption	Etappenziel	Entwicklung einer Methodik zur Messung der Korruption in der Tschechischen Republik
		Ratenzahlungsbetrag	1 095 723 389 EUR

1.5. Fünfte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung
143	C 2.6: Naturschutz und Anpassung an den Klimawandel – Investition 5: Wasserrückhaltung im Wald	Etappenziel	T2: Abschluss von 20 zusätzlichen Projekten zur Wildbachverbauung (kleine Wald- und Natursteindämme) zur Verlangsamung von Oberflächenabfluss und Wasserrückhaltung in Wäldern (Rückhalteeinrichtungen und kleine Reservoirs).
174	C 3.1: Innovation in der Bildung im Kontext der Digitalisierung – Investition 2: Digitale Ausrüstung für Schulen	Zielwert	Anzahl der Schulen, die mit digitalen Technologien und Geräten unterstützt werden, um die digitale Kompetenz zu fördern und die neuen IT-Lehrpläne umzusetzen
18	C 1.2: Digitale öffentliche Verwaltungssysteme – Investition 1: Entwicklung von Informationssystemen	Zielwert	Auftragsvergabe für die Durchführung der aufgeführten Projekte des Informationssystems, die die Back-End-Basis für die Entwicklung der Informationssysteme für die öffentliche Verwaltung bilden:
48	C 1.4: Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-Ups und neue Technologien – Reform 2: Gemeinsame Gruppe für die Unterstützung und Zertifizierung strategischer Technologien mit dem Ausschuss für strategische Technologien	Etappenziel	Einrichtung und Benennung von Zertifizierungsstellen
84	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Investition 1: Neue Technologien und Digitalisierung der Eisenbahninfrastruktur	Zielwert	Abschluss von zwei Projekten aus vorab festgelegten Projekten.
113	C 2.3: Übergang zu saubereren Energiequellen – Investition 2: Modernisierung der Wärmeverteilung in Fernwärmesystemen	Etappenziel	Plan für Investitionen in Wärme-/Stromerzeugungsanlagen
179	C 3.2: Anpassung der Schulprogramme – Investition 1: Entwicklung ausgewählter wichtiger akademischer Stätten	Etappenziel	Vergabe von Aufträgen für den Bau neuer Universitätseinrichtungen
231	C 6.1: Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems – Reform 1: Verbesserung der Ausbildung von Angehörigen der Gesundheitsberufe	Etappenziel	Elektronisches System für Management, Verwaltung und Bewertung der Ausbildung von Angehörigen der Gesundheitsberufe
		Ratenzahlungsbetrag	230 678 608 EUR

1.6. Sechste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung
125	C 2.5: Gebäude Renovierung und Luftschutz – Investition 1: Renovierung und Revitalisierung von Gebäuden für Energieeinsparungen	Etappenziel	Projekte zur Senkung des Energieverbrauchs (im Zeitraum 02/2022 - 07/2021)
141	C 2.6: Naturschutz und Anpassung an den Klimawandel – Investition 4: Wiederaufforstung	Zielwert	T2: Wiederaufforstung von weiteren 24 000 ha Fläche durch Verbesserung und Stabilisierung von Baumarten (Laubbaumarten und Silbertanne/Abies alba)
9	C 1.1: Digitale Dienste für Bürger und Unternehmen – Investition 1: Digitale Dienste für Endnutzer	Etappenziel	Vollständige Inbetriebnahme von 4 Informationssystemen
12	C 1.1: Digitale Dienste für Bürger und Unternehmen – Investition 2: Entwicklung offener Daten und öffentlicher Daten	Zielwert	Erhöhung der Zahl der Produzenten offener Daten in der öffentlichen Verwaltung, die offene Daten im nationalen offenen Datenkatalog veröffentlichen
17	C 1.2: Digitale öffentliche Verwaltungssysteme – Investition 1: Entwicklung von Informationssystemen	Etappenziel	Erfolgreiches Funktionieren des integrierten Ausländersystems zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für Ausländer und Beamte
31	C 1.2: Digitale öffentliche Verwaltungssysteme – Investition 4: Schaffung der Voraussetzungen für eine digitale Justiz	Zielwert	Erhöhung der Datenspeicherkapazität
36	C 1.3: Digitale Netze mit hoher Kapazität – Reform 2: Unterstützung der Entwicklung des 5G-Ökosystems	Zielwert	Veröffentlichung von Studien zur Verbesserung der Einführung von 5G-Netzen durch das Ministerium für Industrie und Handel
38	C 1.3: Digitale Netze mit hoher Kapazität – Investition 1: Aufbau leistungsfähiger Verbindungen	Etappenziel	Vergabe sämtlicher Finanzhilfebeschlüsse für die Anbindung von Adressenpunkten an das Netz mit sehr hoher Kapazität (VHCN) durch das Ministerium für Industrie und Handel
43	C 1.3: Digitale Netze mit hoher Kapazität – Investition 3: Unterstützung der Entwicklung mobiler 5G-Infrastrukturen in investitionsintensiven ländlichen Gebieten	Etappenziel	Gewährung aller Zuwendungsbescheide für die Anbindung von Kommunen mit Hochleistungsanschluss
45	C 1.3: Digitale Netze mit hoher Kapazität – Investition 4: Wissenschaftliche Forschungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung von 5G-Netzen und -Diensten	Etappenziel	Gewährung aller Finanzhilfebeschlüsse für wissenschaftliche Forschungsprojekte im Zusammenhang mit 5G-Netzen
53	C 1.4: Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-Ups und neue Technologien – Investition 3: Transfer von bewährten Verfahren und Know-how im Ausland für den digitalen Wandel, Überwachung und Erforschung der sozioökonomischen Auswirkungen der Krise (Samuel-Neaman-Institut)	Zielwert	Einrichtung des tschechischen Samuel-Neaman-Instituts mit internationaler Reichweite, einschließlich 5 internationaler Kooperationsabkommen in Form von Memorandums, um bewährte Verfahren im Bereich des digitalen Wandels zu übertragen

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung
54	C 1.4: Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-Ups und neue Technologien – Investition 4: KMU-Managementschulungsplattform für den digitalen Wandel nach COVID-19	Zielwert	Einrichtung einer Schulungsplattform für das KMU-Management und Einbeziehung des Managements von mindestens 200 KMU in Umschulungs- und Weiterbildungstätigkeiten mit Schwerpunkt auf dem digitalen Wandel
60	C 1.4: Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-Ups und neue Technologien – Investition 8: Förderung des Unternehmertums und innovativer Unternehmen	Zielwert	Anzahl der über Innovationszentren und Partnerorganisationen des Programms unterstützten Start-up-Unternehmen
69	C 1.5: Digitaler Wandel von Unternehmen – Investition 1: Europäische und nationale digitale Innovationszentren	Zielwert	Schaffung funktionaler und vernetzter europäischer und nationaler digitaler Innovationszentren
76	C 1.6: Beschleunigung und Digitalisierung des Gebäudeprozesses – Investition 2: Entwicklung und Nutzung von Daten der öffentlichen Verwaltung bei der Raumplanung	Etappenziel	Einrichtung einer standardisierten Datenbank mit raumanalytischen Unterlagen
77	C 1.6: Beschleunigung und Digitalisierung des Gebäudeprozesses – Investition 3: Volle Ausschöpfung der Vorteile der Digitalisierung der Gebäudeleittechnik	Etappenziel	IT-Systeme zur Unterstützung der Digitalisierung des Genehmigungsverfahrens
85	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Investition 1: Neue Technologien und Digitalisierung der Eisenbahninfrastruktur	Zielwert	Abschluss von sechs zusätzlichen Projekten aus vorab festgelegten Projekten.
98	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Investition 4: Sicherheit im Straßen- und Schienenverkehr (Eisenbahnübergänge, Brücken und Tunnel, Radwege und barrierefreie Strecken)	Zielwert	Fertigstellung von Bahnübergängen mit erhöhter Sicherheit
106	C 2.2: Senkung des Energieverbrauchs im öffentlichen Sektor – Investition 2: Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher Beleuchtungssysteme	Zielwert	Vergabe von 80 % aller öffentlichen Aufträge für die Renovierung öffentlicher Beleuchtungssysteme mit einer Primärenergieeinsparung von mindestens 30 %
160	C 2.9: Förderung der biologischen Vielfalt und Bekämpfung von Dürre – Reform 1: Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes	Etappenziel	Änderung des Wasserwirtschaftsgesetzes (Gesetz Nr. 254/2001 Slg.) mit dem Ziel eines systemischen Ansatzes bei der Bewältigung von Dürren und Wasserknappheit.
170	C 3.1: Innovation in der Bildung im Kontext der Digitalisierung – Investition 1: Umsetzung des überarbeiteten Lehrplans und der digitalen Kompetenzen von Lehrkräften	Etappenziel	Schaffung einer digitalen Plattform für die wirksame gemeinsame Nutzung von Bildungsressourcen
194	C 3.3: Modernisierung der Arbeitsverwaltungen und Arbeitsmarktentwicklung – Investition 3: Entwicklung und Modernisierung der Sozialfürsorgeinfrastruktur	Zielwert	T1: Anzahl der in der Gemeinschaft gebauten oder rekonstruierten Wohnanlagen
197	C 3.3: Modernisierung der Arbeitsverwaltungen und Arbeitsmarktentwicklung – Investition 3: Entwicklung und Modernisierung der	Zielwert	T2: Anzahl emissionsarmer Fahrzeuge, die für soziale Prävention, Beratung und häusliche Pflege erworben wurden

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung
	Sozialfürsorgeinfrastruktur		
202	C 4.3: Reformen zur Korruptionsbekämpfung – Reform 1: Schutz von Hinweisgebern (Whistleblowers)	Etappenziel	Inkrafttreten des Gesetzes über den Schutz von Hinweisgebern und des dazugehörigen Änderungsgesetzes
204	C 4.3: Reformen zur Korruptionsbekämpfung – Reform 2: Justizreform zur Stärkung des Rechtsrahmens und der Transparenz in den Bereichen Gerichte, Richter, Staatsanwälte und Gerichtsvollzieher	Etappenziel	Inkrafttreten des Gesetzes über Verfahren bei Richtern, Staatsanwälten und Gerichtsvollziehern
218	C 4.5: Entwicklung der Kultur- und Kreativbranche – Reform 1: Status des Künstlers	Zielwert	Zahl der durch das Kompetenzangebot unterstützten Kultur- und Kreativschaffenden
220	C 4.5: Entwicklung der Kultur- und Kreativbranche – Reform 2: Gesetzesreform zur Einführung einer fondsübergreifenden Finanzierung von Kultureinrichtungen	Etappenziel	Inkrafttreten einer Änderung der Rechtsvorschriften, die eine kooperative Finanzierung der Kultur aus mehreren Quellen ermöglicht
234	C 6.1: Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems – Investition 2: Rehabilitationsleistungen für Patienten, die sich von kritischen Bedingungen erholen	Zielwert	Unterstützung der Rehabilitationsfürsorge
		Ratenzahlungsbetrag	807 375 129 EUR

1.7. Siebte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung
47	C 1.4: Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-Ups und neue Technologien – Reform 1: Institutionelle Reform des Koordinierungs- und Unterstützungssystems für den digitalen Wandel der Wirtschaft (einschl. RIS 3)	Etappenziel	Umsetzung organisatorischer Änderungen zur Reform der Struktur öffentlicher Stellen, die den digitalen Wandel der Wirtschaft überwachen
237	C 6.2: Nationaler Plan zur Stärkung der Onkologischen Prävention und Pflege – Reform 2: Unterstützung und Verbesserung der Qualität präventiver Vorsorgeprogramme	Etappenziel	Benennung einer Einrichtung, die für die Koordinierung der onkologischen Screening-Programme zuständig ist
		Ratenzahlungsbetrag	57 669 652 EUR

1.8. Achte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung
147	C 2.7: Kreislaufwirtschaft, Recycling und Industriewasser – Reform 2: Fertigstellung und Umsetzung der Strategie „Circular Czech Republic 2040“	Etappenziel	Abschluss eines Überwachungsberichts zur Bewertung des Stands der Umsetzung der Strategie „Kreisfreie Tschechische Republik 2040“
169	C 3.1: Innovation in der Bildung im Kontext der Digitalisierung – Reform 1: Reform der Lehrpläne und Stärkung der IT-Bildung	Etappenziel	Umsetzung neuer Lehrpläne durch Schulen zur Stärkung der digitalen Kompetenz und des rechnerischen Denkens
230	C 5.2: Unterstützung von Forschung und Entwicklung in Unternehmen und Einführung von Innovationen in die Geschäftspraxis – Investition 4: Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen in Synergieeffekten mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation	Zielwert	Forschung und Entwicklung in Synergieeffekten mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation
2	C 1.1: Digitale Dienste für Bürger und Unternehmen – Reform 1: Bedingungen für die Verwaltung des Qualitäts-Datenpools und die Gewährleistung eines kontrollierten Datenzugangs	Zielwert	Einführung neuer Datenverwaltungsmethoden in der öffentlichen Verwaltung
4	C 1.1: Digitale Dienste für Bürger und Unternehmen – Reform 2: Elektronische Gesundheitsdienste („E-Health“)	Zielwert	Zahl der neu eingeführten und den Patienten zur Verfügung gestellten Telemedizindienste
5	C 1.1: Digitale Dienste für Bürger und Unternehmen – Reform 2: Elektronische Gesundheitsdienste („E-Health“)	Zielwert	Abschluss von Projekten zur Einführung neuer digitaler Gesundheitsdienste.
6	C 1.1: Digitale Dienste für Bürger und Unternehmen – Reform 2: Elektronische Gesundheitsdienste („E-Health“)	Zielwert	Anbindung von Gesundheitsdienstleistern/medizinischen Einrichtungen an elektronische Gesundheitsdienste gemäß den Interoperabilitätsregeln und voller Betrieb des eHealth-Portals mit verbesserter Funktionalität und Dienstleistungskatalog
19	C 1.2: Digitale öffentliche Verwaltungssysteme – Investition 1: Entwicklung von Informationssystemen	Zielwert	Erfolgreicher Betrieb neuer oder modernisierter Informationssysteme der öffentlichen Verwaltung, wozu auch der Abschluss der im Rahmen von Ziel 16 vergebenen Projekte gehört.
24	C 1.2: Digitale öffentliche Verwaltungssysteme – Investition 3: Cybersicherheit	Zielwert	Abschluss von Projekten, die zu einer Erhöhung der Zahl der Informationssysteme führen, deren Cybersicherheit im Einklang mit dem Gesetz Nr. 181/2014 Slg. über Cybersicherheit verbessert wurde
26	C 1.2: Digitale öffentliche Verwaltungssysteme – Reform 1: Kompetenzzentren zur Unterstützung von elektronischen Behördendiensten, Cybersicherheit und elektronischen Gesundheitsdiensten	Zielwert	Konsultationen und Unterstützung zu Themen im Zusammenhang mit den Maßnahmen im Rahmen der Komponenten 1.1 und 1.2 Reformen und Investitionen der A-Komponente 1.1 und B-Komponente 1.2 des Aufbauplans im Umfang von mindestens 5 Manntagen, die

			bestimmten öffentlichen Verwaltungsstellen zur Verfügung gestellt werden
28	C 1.2: Digitale öffentliche Verwaltungssysteme – Reform 2: Entwicklung von Systemen zur Unterstützung elektronischer Gesundheitsdienste	Etappenziel	Abschluss von Projekten zur Konsolidierung und Weiterentwicklung der elektronischen Gesundheitsinfrastruktur, um vernetzte Datenbanken zu schaffen und digitale Gesundheitsdienste zu verbessern
33	C 1.3: Digitale Netze mit hoher Kapazität – Reform 1: Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau elektronischer Kommunikationsnetze	Zielwert	Fertigstellung digitaler technischer Karten (DTM-Objekte) für die grundlegende räumliche Situation
34	C 1.3: Digitale Netze mit hoher Kapazität – Reform 1: Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau elektronischer Kommunikationsnetze	Zielwert	Fertigstellung digitaler technischer Karten (DTM-Objekte) für Transport- und technische Infrastrukturnetze
35	C 1.3: Digitale Netze mit hoher Kapazität – Reform 1: Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau elektronischer Kommunikationsnetze	Zielwert	Abschluss von Qualitätsmessungen im Bereich der elektronischen Kommunikation
37	C 1.3: Digitale Netze mit hoher Kapazität – Reform 2: Unterstützung der Entwicklung des 5G-Ökosystems	Etappenziel	Veröffentlichung von Leitlinien für den Ausbau der 5G-Netze durch das Ministerium für Industrie und Handel
40	C 1.3: Digitale Netze mit hoher Kapazität – Investition 2: Abdeckung der 5G-Korridore und Förderung der Entwicklung von 5G	Zielwert	Abschluss einer verbesserten 5G-Signalabdeckung ausgewählter Eisenbahnkorridoren
41	C 1.3: Digitale Netze mit hoher Kapazität – Investition 2: Abdeckung der 5G-Korridore und Förderung der Entwicklung von 5G	Zielwert	Abschluss der Ausrüstung von Eisenbahnwaggons mit Wiederholern für passive Wände mobiler Signalabdeckung
42	C 1.3: Digitale Netze mit hoher Kapazität – Investition 2: Abdeckung der 5G-Korridore und Förderung der Entwicklung von 5G	Etappenziel	Installation und Erprobung der Einführung eines intelligenten Verkehrssystems (C-ITS).
46	C 1.3: Digitale Netze mit hoher Kapazität – Investition 4: Wissenschaftliche Forschungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung von 5G-Netzen und -Diensten	Zielwert	Abschluss wissenschaftlicher Forschungsprojekte im Zusammenhang mit 5G-Netzen
52	C 1.4: Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-Ups und neue Technologien – Investition 2: Europäische Beobachtungsstelle für digitale Medien (EDMO)	Zielwert	Mindestanzahl statistisch relevanter Diskussionsteilnehmer, die am CEDMO-Index beteiligt sind
58	C 1.4: Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-Ups und neue Technologien – Investition 6: Demonstrationsprojekte für 5G für Städte und Industriegebiete	Zielwert	Ausweitung der Anwendungsfälle für intelligente Städte und Industrie 4.0
61	C 1.4: Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-Ups und neue Technologien – Investition 9: Pilot-Koinvestitionsfonds für die Entwicklung von Vorfeldinvestitionen, strategischen Technologien und Spin-offs an Hochschulen im Rahmen der Europäischen Exzellenzzentren	Etappenziel	Einrichtung von Dachfonds und Investitionen der drei benannten Fonds (Vorfinanzierungsfonds, strategische Technologien und Spin-off-Fonds)

62	C 1.4: Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-Ups und neue Technologien – Investition 9: Pilot-Koinvestitionsfonds für die Entwicklung von Vorfeldinvestitionen, strategischen Technologien und Spin-offs an Hochschulen im Rahmen der Europäischen Exzellenzzentren	Zielwert	Investitionen in Start-ups und Spin-offs vor der Seed- und Technologieentwicklung
63	C 1.4: Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-Ups und neue Technologien – Investition 10: Internationalisierung von Start-ups	Zielwert	Unterstützung der internationalen Expansion von Start-ups durch Beratung, Betreuung von Unternehmensberatungsdiensten, Beschleunigungsprogramme
66	C 1.4: Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-Ups und neue Technologien – Investition 12: Aufbau einer Quantenkommunikationsinfrastruktur	Etappenziel	Abschluss der Bau- und Pilotphase eines optischen Quantennetzes
71	C 1.5: Digitaler Wandel von Unternehmen – Investition 3: Digitaler Wandel von Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes und Nichtproduktionsunternehmen und Stärkung ihrer Widerstandsfähigkeit	Zielwert	Direkte Unterstützung von Unternehmen für den digitalen Wandel
74	C 1.6: Beschleunigung und Digitalisierung des Gebäudeprozesses – Reform 1: Umsetzung des neuen Baugesetzes und des Zonengesetzes in die Praxis	Zielwert	Verkürzung des Genehmigungsverfahrens um mindestens zwei Jahre
81	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Reform 1: Schaffung von Alternativen zum energieintensiven und weltraumintensiven Straßenverkehr	Zielwert	Steigerung des Verkehrsträgeranteils des öffentlichen Verkehrs in tschechischen Städten mit mehr als 250 000 Einwohnern und in tschechischen Städten mit mehr als 75 000 Einwohnern
82	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Reform 1: Schaffung von Alternativen zum energieintensiven und weltraumintensiven Straßenverkehr	Zielwert	Steigerung des Verkehrsträgeranteils des Radverkehrs in tschechischen Städten mit mehr als 250 000 Einwohnern und in tschechischen Städten mit mehr als 75 000 Einwohnern
115	C 2.4: Saubere Mobilität – Investition 1: Bau von Infrastrukturen für den öffentlichen Nahverkehr in Prag	Zielwert	Anzahl der Ladestationen für die Stadt Prag
116	C 2.4: Saubere Mobilität – Investition 1: Bau von Infrastrukturen für den öffentlichen Nahverkehr in Prag	Zielwert	Kilometerzahl der dynamischen Mautstraße für die Stadt Prag
117	C 2.4: Saubere Mobilität – Investition 2: Bauinfrastruktur – Ladestationen für Privatunternehmen	Zielwert	Anzahl der für Privatunternehmen eingerichteten Ladestationen
118	C 2.4: Saubere Mobilität – Investition 3: Gebäudeinfrastruktur – Ladestationen für Wohngebäude	Zielwert	Anzahl der für Wohngebäude eingerichteten Ladestationen
119	C 2.4: Saubere Mobilität – Investition 4: Beihilfen für den Kauf von Fahrzeugen – Fahrzeuge (elektrisch, H2, Fahrräder) für private Unternehmen	Zielwert	Anzahl der Fahrzeuge (elektrisch, H2, Fahrräder) für private Unternehmen
120	C 2.4: Saubere Mobilität – Investition 5: Beihilfen für den Kauf von Fahrzeugen (Strom, H2) und Infrastruktur für Gemeinden, Regionen, die staatliche Verwaltung und andere öffentliche Einrichtungen	Zielwert	Anzahl der Fahrzeuge (elektrisch, H2) für Gemeinden, Regionen, staatliche Verwaltung

121	C 2.4: Saubere Mobilität – Investition 5: Beihilfen für den Kauf von Fahrzeugen (Strom, H2) und Infrastruktur für Gemeinden, Regionen, die staatliche Verwaltung und andere öffentliche Einrichtungen	Zielwert	Anzahl der Ladestationen für Gemeinden, Regionen, staatliche Verwaltungen und andere öffentliche Einrichtungen
123	C 2.5: Gebäude Renovierung und Luftschutz – Reform 1: Renovierung und Revitalisierung von Gebäuden für Energieeinsparungen	Etappenziel	Konsultations- und Schulungsleistungen für Renovierungswelle im Haushaltsbereich und Zeitplan für die Umsetzung der in den Luftqualitätsplänen enthaltenen Maßnahmen
124	C 2.5: Gebäude Renovierung und Luftschutz – Reform 2: Unterstützung der Projektvorbereitung und Unterstützung gemeinschaftlicher Energieprojekte	Zielwert	Beratungsdienste zu Energiegemeinschaften
126	C 2.5: Gebäude Renovierung und Luftschutz – Investition 1: Renovierung und Revitalisierung von Gebäuden für Energieeinsparungen	Zielwert	Verringerung des Energieverbrauchs und Verringerung der CO_2-Emissionen
129	C 2.5: Gebäude Renovierung und Luftschutz – Investition 2: Ersatz ortsfester Verschmutzungsquellen in Haushalten durch erneuerbare Energiequellen	Zielwert	Verringerung des Energieverbrauchs und Verringerung der CO_2-Emissionen
130	C 2.5: Gebäude Renovierung und Luftschutz – Investition 3: Unterstützung der Projektvorbereitung und Sensibilisierung, Bildung, Schulung und Information auf dem Gebiet der Energieeinsparung und der Verringerung der Emissionen von Treibhausgasen und anderen Luftschadstoffen	Zielwert	Projekte zur Vorbereitung auf das Projekt, Studien, Schulungen und gemeinschaftliche Energieprojekte
149	C 2.7: Kreislaufwirtschaft, Recycling und Industriewasser – Investition 1: Infrastruktur für das Recycling von Gebäuden	Zielwert	Abschluss von Projekten, die in die Recyclinginfrastruktur investieren
151	C 2.7: Kreislaufwirtschaft, Recycling und Industriewasser – Investition 2: Kreislauforientierte Lösungen in Unternehmen	Zielwert	Abschluss von Projekten, die in kreislauforientierte Lösungen in Unternehmen investieren
153	C 2.7: Kreislaufwirtschaft, Recycling und Industriewasser – Investition 3: Wassereinsparung in der Industrie	Zielwert	Abschluss von Projekten zur Wassereinsparung und -optimierung in der Industrie
155	C 2.8: Neubelebung der Industriebrachen – Investition 1: Unterstützung für die Wiederbelebung bestimmter Gebiete	Zielwert	Abschluss von Projekten zur energetischen Wiederbelebung bestimmter Industriebrachen
157	C 2.8: Neubelebung der Industriebrachen – Investition 2: Förderung der Revitalisierung von Gebieten in öffentlichem Eigentum für die nichtgewerbliche Nutzung	Zielwert	Abschluss von Projekten zur energetischen Revitalisierung von Brachflächen im Besitz von Gemeinden und Regionen zur nichtgewerblichen Nutzung
159	C 2.8: Neubelebung der Industriebrachen – Investition 3: Förderung der Revitalisierung von Gebieten in öffentlichem Eigentum für die Nutzung durch Unternehmen	Zielwert	Abschluss von Projekten zur energetischen Revitalisierung von Brachflächen im Eigentum von Gemeinden und Regionen zur Nutzung durch Unternehmen
162	C 2.9: Förderung der biologischen Vielfalt und Bekämpfung von Dürre – Investition 1: Schutz vor Dürren und Überschwemmungen in der Stadt Brno	Zielwert	Abschluss naturbasierter Hochwasserschutzmaßnahmen zum Schutz der Stadt Brno

163	C 2.9: Förderung der biologischen Vielfalt und Bekämpfung von Dürre – Investition 2: Regenwassermanagement in städtischen Ballungsräumen	Zielwert	Erhöhung des Regenwassers, das durch Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung in städtischen Gebieten zurückgehalten wird
164	C 2.9: Förderung der biologischen Vielfalt und Bekämpfung von Dürre – Investition 3: Schutzgebiete, einschließlich Natura-2000-Gebiete und geschützte Pflanzen- und Tierarten	Zielwert	Abschluss von Projekten zur Erhaltung von Schutzgebieten, einschließlich Natura-2000-Gebieten, und von geschützten Arten von Pflanzen und Tieren.
165	C 2.9: Förderung der biologischen Vielfalt und Bekämpfung von Dürre – Investition 4: Anpassung aquatischer, nichtforstwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Ökosysteme an den Klimawandel	Etappenziel	Abschluss von Projekten zur Anpassung aquatischer, nichtforstwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Ökosysteme an den Klimawandel
166	C 2.9: Förderung der biologischen Vielfalt und Bekämpfung von Dürre – Investition 4: Anpassung aquatischer, nichtforstwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Ökosysteme an den Klimawandel	Zielwert	Bewertung des Wasserrückhaltepotenzials und Vorschlag konkreter Maßnahmen
167	C 2.9: Förderung der biologischen Vielfalt und Bekämpfung von Dürre – Investition 4: Anpassung aquatischer, nichtforstwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Ökosysteme an den Klimawandel	Zielwert	Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Wasserrückhaltung
173	C 3.1: Innovation in der Bildung im Kontext der Digitalisierung – Investition 2: Digitale Ausrüstung für Schulen	Etappenziel	Anzahl der IT-Geräte, die für den Schulfonds mobiler digitaler Geräte für benachteiligte Schüler erworben wurden
181	C 3.2: Anpassung der Schulprogramme – Reform 2: Unterstützung benachteiligter Schulen	Zielwert	Zahl der unterstützten benachteiligten Schulen
182	C 3.2: Anpassung der Schulprogramme – Reform 2: Unterstützung benachteiligter Schulen	Etappenziel	Vorschlag für ein neues System zur Finanzierung von Schulen nach sozioökonomischen Nachteilen
185	C 3.3: Modernisierung der Arbeitsverwaltungen und Arbeitsmarktentwicklung – Reform 1: Entwicklung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen	Etappenziel	Inkrafttreten des geänderten Beschäftigungsgesetzes zur Steigerung der Effizienz der Arbeitsverwaltungen und gezielterer Ausrichtung auf die am stärksten gefährdeten Gruppen
187	C 3.3: Modernisierung der Arbeitsverwaltungen und Arbeitsmarktentwicklung – Investition 1: Entwicklung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen	Zielwert	Zahl der Personen, die eine Umschulung und Weiterqualifizierung im Bereich der digitalen Kompetenzen und Kompetenzen erhalten haben, die für Industrie 4.0 benötigt werden
188	C 3.3: Modernisierung der Arbeitsverwaltungen und Arbeitsmarktentwicklung – Reform 1: Entwicklung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen	Zielwert	Zahl der regionalen Ausbildungszentren zur Förderung von Industrie 4.0
189	C 3.3: Modernisierung der Arbeitsverwaltungen und Arbeitsmarktentwicklung – Investition 2: Ausbau der Kapazitäten der Vorschuleinrichtungen	Zielwert	Anzahl der renovierten bestehenden Vorschuleinrichtungen
190	C 3.3: Modernisierung der Arbeitsverwaltungen und Arbeitsmarktentwicklung – Investition 2:	Zielwert	Zahl der neuen Vorschuleinrichtungen

	Ausbau der Kapazitäten der Vorschuleinrichtungen		
191	C 3.3: Modernisierung der Arbeitsverwaltungen und Arbeitsmarktentwicklung – Investition 2: Ausbau der Kapazitäten der Vorschuleinrichtungen	Zielwert	Zahl der neuen Plätze in Vorschuleinrichtungen
195	C 3.3: Modernisierung der Arbeitsverwaltungen und Arbeitsmarktentwicklung – Investition 3: Entwicklung und Modernisierung der Sozialfürsorgeinfrastruktur	Zielwert	T2: Anzahl der in der Gemeinschaft gebauten oder rekonstruierten Wohnanlagen
201	C 4.2: Neue Quasi-Eigenkapitalinstrumente für die Förderung des Unternehmertums und die Entwicklung der tschechischen Garantie- und Entwicklungsbank (ČMZRB) als Nationale Entwicklungsbank – Investition 1: Entwicklung einer neuen Linie von beteiligungsähnlichen Instrumenten zur Förderung des Unternehmertums	Zielwert	Investitionen in Höhe von insgesamt 32 400 000 EUR in beteiligungsähnliche Instrumente zur Unterstützung nachhaltiger Projekte von KMU
215	C 4.4: Steigerung der Effizienz der öffentlichen Verwaltung – Reform 1: Steigerung der Effizienz, Kundenorientierung und Anwendung der Grundsätze einer faktengestützten Entscheidungsfindung in der öffentlichen Verwaltung	Etappenziel	Fertigstellung einer Datenbank mit relevanten Daten über Prozesse, Leistung und personelle Kapazitäten in der öffentlichen Verwaltung durch das Innenministerium
216	C 4.4: Steigerung der Effizienz der öffentlichen Verwaltung – Reform 1: Steigerung der Effizienz, Kundenorientierung und Anwendung der Grundsätze einer faktengestützten Entscheidungsfindung in der öffentlichen Verwaltung	Zielwert	Abschluss der vom Innenministerium akkreditierten Schulungen zu kundenorientierten Ansätzen für Frontoffice-Mitarbeiter zentraler, regionaler oder lokaler Behörden
217	C 4.5: Entwicklung der Kultur- und Kreativbranche – Reform 1: Status des Künstlers	Etappenziel	Inkrafttreten des Gesetzes über die Rechtsstellung des Künstlers
219	C 4.5: Entwicklung der Kultur- und Kreativbranche – Investition 1: Entwicklung der regionalen Kultur- und Kreativwirtschaft	Zielwert	Öffnung neuer regionaler Kultur- und Kreativzentren für die Öffentlichkeit
221	C 4.5: Entwicklung der Kultur- und Kreativbranche – Investition 2: Digitalisierung des Kultur- und Kreativsektors	Zielwert	Zahl der abgeschlossenen Projekte zur Digitalisierung kultureller Inhalte
222	C 4.5: Entwicklung der Kultur- und Kreativbranche – Investition 3: Kreative Gutscheine	Zielwert	Anzahl der an KMU vergebenen kreativen Gutscheine
225	C 5.1: Hervorragende Forschung und Entwicklung im Gesundheitssektor – Investition 1: Öffentliche FuE-Förderung für vorrangige Bereiche der Medizinwissenschaften und verwandter Sozialwissenschaften	Zielwert	Validierung von mindestens vier nationalen FuE-Konsortien und ihre Integration in das tschechische FuE-System als nationale Forschungsbehörden
233	C 6.1: Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems – Investition 1: Einrichtung des Intensivmedizinisch-Simulationszentrums und Optimierung des Bildungssystems	Etappenziel	In Betrieb genommenes Intensivmedizinisch-Simulationszentrum

235	C 6.1: Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems – Investition 3: Errichtung eines Zentrums für Herz-Kreislauf- und Transplantationsmedizin	Etappenziel	Zentrum für Herz-Kreislauf- und Transplantationsmedizin voll funktionsfähig
243	C 6.2: Nationaler Plan zur Stärkung der Onkologischen Prävention und Pflege – Investition 3: Einrichtung und Ausbau des Zentrums für Onkologische Prävention und der Infrastruktur für innovative und unterstützende Betreuung am Masaryk-Gedenkkrebsinstitut	Etappenziel	Krebsvorsorgezentrum am Masaryk-Gedenkkrebsinstitut
244	C 6.2: Nationaler Plan zur Stärkung der Onkologischen Prävention und Pflege – Investition 3: Einrichtung und Ausbau des Zentrums für Krebsvorsorge und der Infrastruktur für innovative und unterstützende Betreuung am Masaryk-Gedenkkrebsinstitut	Etappenziel	Erweiterung der Einrichtungen für innovative und unterstützende Pflege am Masaryk-Onkologieinstitut
		Ratenzahlungsbetrag	2 162 611 952 EUR

1.9. Neunte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	**Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)**	**Etappenziel / Zielwert**	**Bezeichnung**
10	C 1.1: Digitale Dienste für Bürger und Unternehmen – Investition 1: Digitale Dienste für Endnutzer	Zielwert	Abschluss der aufgeführten Projekte, wodurch die Zahl der ausgefüllten Formulare, die natürliche und juristische Personen den staatlichen Behörden digital (über Portale oder digitale Mailboxen) übermittelt haben, zunimmt
39	C 1.3: Digitale Netze mit hoher Kapazität – Investition 1: Aufbau leistungsfähiger Verbindungen	Zielwert	Fertigstellung der Adresspunkte im Zusammenhang mit dem Netz mit sehr hoher Kapazität (VHCN)
44	C 1.3: Digitale Netze mit hoher Kapazität – Investition 3: Unterstützung der Entwicklung mobiler 5G-Infrastrukturen in investitionsintensiven ländlichen Gebieten	Zielwert	Fertigstellung von Basisstationen für 5G-Signale
104	C 2.2: Senkung des Energieverbrauchs im öffentlichen Sektor – Investition 1: Verbesserung der Energieeffizienz von Staatsgebäuden	Zielwert	Verringerung des Energieverbrauchs
107	C 2.2: Senkung des Energieverbrauchs im öffentlichen Sektor – Investition 2: Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher Beleuchtungssysteme	Zielwert	Verringerung des Energieverbrauchs
109	C 2.2: Senkung des Energieverbrauchs im öffentlichen Sektor – Investition 3: Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher Gebäude	Zielwert	Verringerung des Energieverbrauchs
112	C 2.3: Übergang zu saubereren Energiequellen – Investition 1: Entwicklung neuer photovoltaischer Energiequellen	Zielwert	Erhöhung der installierten Kapazität von FVE-Quellen

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung
114	C 2.3: Übergang zu saubereren Energiequellen – Investition 2: Modernisierung der Wärmeverteilung in Fernwärmesystemen	Zielwert	Primärenergieeinsparungen infolge der Modernisierung der Wärmeverteilung
122	C 2.4: Saubere Mobilität – Investition 6: Beihilfe für den Kauf von Fahrzeugen (batteriebetriebene Oberleitungsbusse und Niederflurbahnen) für den öffentlichen Nahverkehr in Prag	Zielwert	Anzahl der Fahrzeuge (batteriebetriebene Oberleitungsbusse und Niederflurbahnen) für den öffentlichen Nahverkehr in Prag
171	C 3.1: Innovation in der Bildung im Kontext der Digitalisierung – Investition 1: Umsetzung des überarbeiteten Lehrplans und der digitalen Kompetenzen von Lehrkräften	Zielwert	Zahl der Schulen, die Unterstützung für die Einführung neuer IT-Lehrpläne erhalten haben (digitale Kompetenzen von Lehrkräften und Beratung)
175	C 3.1: Innovation in der Bildung im Kontext der Digitalisierung – Investition 2: Digitale Ausrüstung für Schulen	Zielwert	Anzahl der Schulen, die bei der Beratung und Betreuung von IT-Ausrüstung und internen IT-Systemen unterstützt werden
177	C 3.2: Anpassung der Schulprogramme – Reform 1: Umgestaltung der Universitäten zur Anpassung an neue Formen des Lernens und den sich ändernden Bedarf des Arbeitsmarktes	Zielwert	Zahl der neu akkreditierten Studienprogramme
178	C 3.2: Anpassung der Schulprogramme – Reform 1: Umgestaltung der Universitäten zur Anpassung an neue Formen des Lernens und den sich ändernden Bedarf des Arbeitsmarktes	Zielwert	Anzahl der neuen Umschulungs- und Weiterqualifizierungskurse
206	C 4.3: Reformen zur Korruptionsbekämpfung – Reform 4: Regulierung der Lobbyarbeit	Etappenziel	Inkrafttreten des Lobbygesetzes
227	C 5.2: Unterstützung von Forschung und Entwicklung in Unternehmen und Einführung von Innovationen in die Geschäftspraxis – Investition 1: Förderung der Übernahme von Innovationen in der Unternehmenspraxis	Zielwert	Einführung von Produkt-, Prozess- oder Organisationsinnovationen
22	C 1.2: Digitale öffentliche Verwaltungssysteme – Investition 2: Entwicklung von Kernregistern und -einrichtungen für elektronische Behördendienste	Etappenziel	Bereitstellung von Cloud-Computing-Diensten für Behörden
180	C 3.2: Anpassung der Schulprogramme – Investition 1: Entwicklung ausgewählter wichtiger akademischer Stätten	Zielwert	Anzahl der Quadratmeter neuer Universitätsfläche
238	C 6.2: Nationaler Plan zur Stärkung der Onkologischen Prävention und Pflege – Reform 2: Unterstützung und Verbesserung der Qualität präventiver Vorsorgeprogramme	Zielwert	Erhöhung der Abdeckung der Zielpopulation durch das Programm zur Früherkennung von Darmkrebs
239	C 6.2: Nationaler Plan zur Stärkung der Onkologischen Prävention und Pflege – Reform 2: Unterstützung und Verbesserung der Qualität präventiver Vorsorgeprogramme	Zielwert	Anzahl der Teilnehmer am neuen Programm zur Früherkennung von Lungenkrebs
241	C 6.2: Nationaler Plan zur Stärkung der Onkologischen Prävention und Pflege – Investition 1: Errichtung und Errichtung des tschechischen Onkologieinstituts	Etappenziel	Das Tschechische Institut für Onkologie, das in Betrieb genommen wurde

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung
242	C 6.2: Nationaler Plan zur Stärkung der Onkologischen Prävention und Pflege – Investition 2: Entwicklung hochspezialisierter onkologischer und hämatoonkologischer Pflege	Zielwert	Anzahl der geförderten Einrichtungen für die onkologische und die hematoonkologische Pflege
		Ratenzahlungsbetrag	605 531 346 EUR

ABSCHNITT 3: ZUSÄTZLICHE MODALITÄTEN

1. Modalitäten für die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans Tschechiens erfolgen gemäß den folgenden Modalitäten:

Um genau definierte Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse festzulegen, verabschiedete die tschechische Regierung am 17. Mai 2021 den Regierungsbeschluss Nr. 467. Mit dieser Entschließung wurden der Aufbau- und Resilienzplan, die Satzung, die Verfahrensregeln und der Ethikkodex für den Verwaltungsrat des nationalen Aufbau- und Resilienzplans sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten der an der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans beteiligten Stellen gebilligt und das Ministerium für Industrie und Handel als Koordinierungsstelle und das Finanzministerium als Prüfstelle für den Aufbau- und Resilienzplan benannt.

Der Verwaltungsrat des nationalen Aufbau- und Resilienzplans ist das höchste Entscheidungs- und Genehmigungsgremium, das für die Gesamtkoordinierung und Überwachung des Aufbau- und Resilienzplans zuständig ist. Zahlungsanträge müssen von diesem Rat genehmigt werden. Das Ministerium für Industrie und Handel ist als zentrale Koordinierungsstelle für den Aufbau- und Resilienzplan und dessen Umsetzung zuständig für die Koordinierung, Überwachung und Berichterstattung über den Aufbau- und Resilienzplan und ist für die Kommission Hauptansprechpartner. Diese Stelle ist auch für die Erstellung der Zahlungsanträge und der Verwaltungserklärungen zuständig. Sie koordiniert die Berichterstattung über Etappenziele und Zielwerte, relevante Indikatoren, aber auch qualitative Finanzinformationen und andere Daten, z. B. über Endempfänger. Die Datenkodierung erfolgt in dezentralen Informationssystemen in allen Systemen auf der Ebene der Komponenteneigentümer, die verpflichtet sind, die erforderlichen Daten dem Ministerium für Industrie und Handel zu melden. Nach einer kürzlich durchgeführten Prüfung anderer EU-Programme erhielt das Ministerium für Industrie und Handel einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk, da keine wirksamen Maßnahmen zur Vermeidung, Aufdeckung und Korrektur von Interessenkonflikten ergriffen wurden. Der Plan enthält spezifische Etappenziele, mit denen sichergestellt werden soll, dass diese Schwachstellen bereits vor dem ersten Zahlungsantrag behoben wurden.

2. Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden Daten

Um der Kommission uneingeschränkten Zugang zu den zugrunde liegenden relevanten Daten zu gewähren, trifft Tschechien folgende Vorkehrungen:

Das Ministerium für Industrie und Handel ist als zentrale Koordinierungsstelle für den Aufbau- und Resilienzplan Tschechiens und dessen Umsetzung für die Gesamtkoordinierung und Überwachung des Plans zuständig. Sie fungiert insbesondere als Koordinierungsstelle für die Überwachung der Fortschritte bei Etappenzielen und Zielwerten, gegebenenfalls für die Durchführung von Verwaltungsprüfungen und für die Bereitstellung von Berichten und Zahlungsanträgen. Sie koordiniert die Berichterstattung über Etappenziele und Zielwerte, relevante Indikatoren, aber auch qualitative Finanzinformationen und andere Daten, z. B. über Endempfänger. Die Datenkodierung erfolgt in dezentralen Systemen über die verschiedenen Komponenteneigner, die verpflichtet sind, die erforderlichen Daten an die koordinierende Stelle zu melden.

Gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 übermittelt Tschechien der Kommission nach Erreichen der einschlägigen vereinbarten Etappenziele und Zielwerte

gemäß Abschnitt 2.1 dieses Anhangs einen ordnungsgemäß begründeten Antrag auf Zahlung des Finanzbeitrags. Tschechien stellt sicher, dass die Kommission auf Antrag uneingeschränkten Zugang zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten hat, die die ordnungsgemäße Begründung des Zahlungsantrags stützen, und zwar sowohl für die Bewertung des Zahlungsantrags gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 als auch für Prüfungs- und Kontrollzwecke.